

**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 19 . . (StVÄG 19 . .)**

**A. Zielsetzung**

Strafverfahren, vor allem umfangreiche Verfahren, sollen gestrafft, der Verfahrensablauf soll konzentriert und von Ballast befreit werden. Der Mißbrauch prozessualer Rechte zu verfahrensfremden Zwecken soll verhindert werden, ohne daß die Verteidigung beeinträchtigt wird. Schließlich sollen Unklarheiten des geltenden Rechts beseitigt und Lücken geschlossen werden.

**B. Lösung**

Im einzelnen schlägt der Entwurf vor:

1. Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten nach den §§ 154, 154 a StPO.
2. Erlaß von Strafbefehlen in Schöffengerichtssachen durch den Vorsitzenden des Gerichts.
3. Beseitigung von Lücken und Unklarheiten bei der Zuständigkeitsbestimmung und -überprüfung.
4. Verpflichtung des Zeugen zu rechtzeitiger Entschuldigung im Verhinderungsfall.
5. Einführung einer beschränkten Möglichkeit, die Hauptverhandlung vor der Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch vorläufig fortzusetzen.
6. Wegfall der Verlesung von Urkunden in der Hauptverhandlung zu Beweis Zwecken unter bestimmten Voraussetzungen.

7. Befreiung einzelner Angeklagter von der Anwesenheitspflicht bei Verhandlungsabschnitten, die sie nicht betreffen.
8. Umgestaltung der Pflicht zur Erhebung präsenter Beweismittel, um Beweisaufnahmen, die offensichtlich überflüssig und durch kein Beweiserhebungsinteresse gerechtfertigt sind, entbehrlich zu machen.
9. Verweisungsmöglichkeit auf Abbildungen in den schriftlichen Urteilsgründen.
10. Verweisungsmöglichkeit auf den Anklagesatz zur Begründung von rechtskräftigen Urteilen der Amtsgerichte, die nicht auf Freiheitsstrafe lauten.
11. Verminderung der Urteilsaufhebungen wegen Besetzungsfehlern durch Einführung einer Mitteilung über die Gerichtsbesetzung und Vorverlegung der Besetzungsrüge auf den Beginn der Hauptverhandlung sowie durch eine Vereinfachung der Vorschriften über die Heranziehung der Schöffen.
12. Einschränkung der Pflicht zur Verlesung des Urteils im Berufungsverfahren.
13. Einschränkung der Zulässigkeit der Beschwerde gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof.
14. Regelung des Zeitpunkts der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung bei Beschlußentscheidungen über ein Rechtsmittel.
15. Entbindung gefährdeter Zeugen von der Pflicht, in der Hauptverhandlung ihren Wohnort anzugeben.
16. Verwendung von Tonaufnahmegeräten für Protokolle außerhalb der Hauptverhandlung.
17. Klarstellung von Zuständigkeiten in Strafvollstreckungssachen.
18. Übertragung der Vollstreckung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 453 c StPO im Jugendstrafverfahren auf den Jugendrichter.
19. Erweiterung der Bestimmungen über den Ausschluß von Verteidigern.

### **C. Alternativen**

Der Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksache 8/354) und der wortgleiche Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 8/323) enthalten zu einzelnen Problemen abweichende Lösungsvorschläge.

### **D. Kosten**

keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (13) — 430 00 — Str 57/77

Bonn, den 3. Oktober 1977

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 19.. (StVAG 19..) mit Begründung, Vorblatt und einem Tabellenanhang.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 449. Sitzung am 30. September 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

## Anlage 1

**Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 19 .. (StVÄG 19 ..)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

**Anderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zusammenhängende Strafsachen, von denen einzelne zur Zuständigkeit besonderer Strafkammern nach § 74 Abs. 2, §§ 74 a, 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes gehören würden, können verbunden bei der Strafkammer anhängig gemacht werden, der nach § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorrang zukommt.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig für den Beschluß ist das Gericht, dem die höhere Zuständigkeit zukommt, wenn die übrigen Gerichte zu seinem Bezirk gehören. Fehlt ein solches Gericht, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

## „§ 6 a

Die Zuständigkeit besonderer Strafkammern nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 74 Abs. 2, §§ 74 a, 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes) prüft das Gericht bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen. Danach darf es seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten beachten. Der Angeklagte kann den Einwand nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung geltend machen.“

4. § 13 b wird aufgehoben.

5. § 16 erhält folgende Fassung:

## „§ 16

Das Gericht prüft seine örtliche Zuständigkeit bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen. Danach darf es seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen. Der Angeklagte kann den Einwand nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung geltend machen.“

6. § 18 entfällt.

7. In § 29 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird ein Richter während der Hauptverhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung (§§ 26 a, 27) eine Unterbrechung der Hauptverhandlung erfordern, so kann diese so lange fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Ablehnung ohne Verzögerung der Hauptverhandlung möglich ist; über die Ablehnung ist spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages und stets vor Beginn der Schlußvorträge zu entscheiden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt und muß die Hauptverhandlung nicht deshalb ausgesetzt werden, so ist ihr nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegender Teil zu wiederholen; dies gilt nicht für solche Handlungen, die keinen Aufschub gestatteten. Nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs dürfen Entscheidungen, die auch außerhalb der Hauptverhandlung ergehen können, unter Mitwirkung des Abgelehnten nur getroffen werden, wenn sie keinen Aufschub gestatten.“

8. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

## „§ 34 a

Führt nach rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels ein Beschluß unmittelbar die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung herbei, so gilt die Rechtskraft als mit Ablauf des Tages der Beschlußfassung eingetreten.“

9. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig genügend entschuldigt ist. Wird der Zeuge nachträglich genügend entschuldigt, so werden die getroffenen Anordnungen aufgehoben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß den Zeugen an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft.“

10. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Angabe des Wohnortes in der Hauptverhandlung der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so kann der Vorsitzende dem Zeugen gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

11. Die §§ 138 a und 138 b werden wie folgt geändert:

a) § 138 a erhält folgende Fassung:

„§ 138 a

(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß er

1. an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt ist oder eine Handlung begangen hat, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlelei wäre, oder
2. den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, Straftaten, die im Höchstmaß mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, zu begehen oder die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden.

(2) Die Ausschließung ist aufzuheben,

1. sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 jedoch nicht allein deshalb, weil der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt worden ist,
2. wenn nicht spätestens ein Jahr nach der Ausschließung wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, das Hauptverfahren eröffnet worden ist oder
3. wenn der Verteidiger in dem wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, eröffneten Hauptverfahren freigesprochen worden ist.

Eine Ausschließung, die nach Nummer 2 aufzuheben ist, kann befristet, längstens jedoch für die Dauer eines weiteren Jahres, aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Sache oder ein anderer wichtiger Grund die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht zuläßt.

(3) Solange ein Verteidiger ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, auch in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen.

(4) Solange ein Verteidiger ausgeschlossen ist, kann er in demselben Verfahren auch andere Beschuldigte nicht verteidigen. Solange ein Verteidiger in einem Verfahren, das eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ausgeschlossen ist, kann er in anderen Verfahren, die eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben, nicht verteidigen. Absatz 3 gilt entsprechend.“

b) In § 138 b Satz 2 wird die Verweisung „§ 138 a Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 138 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

12. § 154 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen, wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zur der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt. Über die in Satz 1 getroffene Regelung hinaus kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Tat absehen, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.“

13. § 154 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fallen einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Tat begangen worden sind,

1. für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung oder
2. neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat,

nicht beträchtlich ins Gewicht, so kann die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränkt werden. § 154 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.“

14. Die §§ 168 und 168 a erhalten folgende Fassung:

„§ 168

Über jede, richterliche Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Für die Protokollführung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen; hiervon kann der Richter absehen, wenn er die Zuziehung eines Protokollführers nicht für erforderlich hält. In dringenden Fällen kann der Richter eine von ihm zu verteidigende Person als Protokollführer zuziehen.

§ 168 a

(1) Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

(2) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen vorläufig aufgezeichnet werden. Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach Beendigung der Verhandlung herzustellen. Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Akten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. Tonaufzeichnungen können gelöscht werden, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist.

(3) Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Die Genehmigung ist zu vermerken. Das Protokoll ist von den Beteiligten zu unterschreiben oder es ist darin anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist. Ist der Inhalt des Protokolls nur vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht oder das Abspielen kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, daß der Verzicht ausgesprochen worden ist.

(4) Das Protokoll ist von dem Richter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Ist der Inhalt des Protokolls ohne Zuziehung eines Protokollführers ganz oder teilweise mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden, so unterschreiben der Richter und derjenige, der das Protokoll hergestellt hat. Letzterer versieht seine Unterschrift mit dem Zusatz, daß er die Richtigkeit der Übertragung bestätigt. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist zulässig."

15. In § 201 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Die Entscheidung ist unanfechtbar.“

16. § 209 erhält folgende Fassung:

„§ 209

(1) Hält das Gericht, bei dem die Anklage eingereicht ist, die Zuständigkeit eines Gerichts niedrigerer Ordnung in seinem Bezirk für begründet, so eröffnet es das Hauptverfahren vor diesem Gericht.

(2) Hält das Gericht, bei dem die Anklage eingereicht ist, die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung, zu dessen Bezirk es gehört, für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem zur Entscheidung vor.“

17. Nach § 209 wird folgender § 209 a eingefügt:

„§ 209 a

Im Sinne des § 4 Abs. 2, des § 209 sowie des § 210 Abs. 2 stehen

1. die besonderen Strafkammern nach § 74 Abs. 2, §§ 74 a, 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes für ihren Bezirk gegenüber den allgemeinen Strafkammern und untereinander in der in § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Rangfolge und

2. die Jugendgerichte für die Entscheidung, ob Sachen

a) nach § 33 Abs. 1, § 103 Abs. 2 Satz 1 und § 107 des Jugendgerichtsgesetzes oder

b) als Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1, § 74 b Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes)

vor die Jugendgerichte gehören, gegenüber den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten gleicher Ordnung

Gerichten höherer Ordnung gleich.“

18. Nach § 222 werden folgende §§ 222 a und 222 b eingefügt:

„§ 222 a

(1) Findet die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht statt, so ist dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft für jede Hauptverhandlung die Besetzung des Gerichts unter Hervorhebung des Vorsitzenden mitzuteilen. Wird die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern und Ergänzungsschöffen angeordnet, so sind auch diese mitzuteilen.

(2) Bei der ersten Mitteilung sind der Angeklagte und der Nebenkläger über die für den Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung maßgebenden Fristen und Formen sowie darüber zu belehren, daß die für die Besetzung maßgebenden Unterlagen bei Gericht eingesehen werden können und daß bei Unterlassen des Einwandes die Revision nicht auf die vorschriftswidrige Besetzung gestützt werden kann.

(3) Die Besetzung soll spätestens eine Woche vor der Hauptverhandlung, tunlichst mit der Ladung, mitgeteilt werden; ist dies unterblieben, so ist sie spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung mitzuteilen. Ändert sich die mitgeteilte Besetzung, so ist dies unter Angabe der für die Änderung maßgebenden Gründe bis spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung mitzuteilen.

(4) Mitteilungen vor der Hauptverhandlung werden auf Anordnung des Vorsitzenden von der Geschäftsstelle veranlaßt. Für den Angeklagten sind sie an seinen Verteidiger zu richten.

## § 222 b

(1) Ist die Besetzung des Gerichts nach § 222 a mitgeteilt worden, so kann der Einwand, daß das Gericht vorschriftswidrig besetzt sei, nur bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung geltend gemacht werden. Die Tatsachen, aus denen sich die vorschriftswidrige Besetzung ergibt, sind dabei anzugeben. Alle Beanstandungen sind gleichzeitig vorzubringen. Außerhalb der Hauptverhandlung ist der Einwand schriftlich geltend zu machen; § 345 Abs. 2 und für den Nebenkläger § 390 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Ist die Mitteilung der Besetzung oder einer Besetzungsänderung später als eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung zugegangen, so kann das Gericht auf Antrag des Angeklagten, des Verteidigers oder der Staatsanwaltschaft die Hauptverhandlung zur Prüfung der Besetzung unterbrechen, wenn dies spätestens bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache verlangt wird.

(3) Über den Einwand entscheidet das Gericht in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung. Hält es den Einwand für begründet, so stellt es fest, daß es nicht vorschriftsmäßig besetzt ist. Führt ein Einwand zu einer Änderung der Besetzung, so ist auf die neue Besetzung § 222 a nicht anzuwenden."

19. Nach § 225 wird folgender § 225 a eingefügt:

## „§ 225 a

(1) Hält ein Gericht vor Beginn einer Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem vor; § 209 a Nr. 2 Buchstabe a gilt entsprechend. Das Gericht, dem die Sache vorgelegt worden ist, entscheidet durch Beschluß darüber, ob es die Sache übernimmt.

(2) Werden die Akten von einem Strafrichter oder einem Schöffengericht einem Gericht höherer Ordnung vorgelegt, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Vorlage zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, dem die Sache vorgelegt worden ist.

(3) In dem Übernahmebeschluß sind der Angeklagte und das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, zu bezeichnen. § 207 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3, 4 gilt entsprechend. Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach § 210.

(4) Nach den Absätzen 1 bis 3 ist auch zu verfahren, wenn das Gericht vor Beginn der Hauptverhandlung einen Einwand des Angeklagten nach § 6 a für begründet hält und eine besondere

Strafkammer zuständig wäre, der nach § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorrang zukommt. Kommt dem Gericht, das die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer für begründet hält, vor dieser nach § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorrang zu, so verweist es die Sache an diese mit bindender Wirkung; die Anfechtbarkeit des Verweisungsbeschlusses bestimmt sich nach § 210."

20. Nach § 231 b wird folgender § 231 c eingefügt:

## „§ 231 c

Findet die Hauptverhandlung gegen mehrere Angeklagte statt, so kann durch Gerichtsbeschluß einzelnen Angeklagten, im Falle der notwendigen Verteidigung auch ihren Verteidigern, auf Antrag gestattet werden, sich während einzelner Teile der Verhandlung zu entfernen, wenn sie von diesen Verhandlungsteilen nicht betroffen sind. In dem Beschluß sind die Verhandlungsteile zu bezeichnen, für die die Erlaubnis gilt. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden."

21. § 245 erhält folgende Fassung:

## „§ 245

(1) Die Beweisaufnahme ist auf alle vom Gericht vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung unzulässig ist. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind.

(2) Zu einer Erstreckung der Beweisaufnahme auf die vom Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen vom Angeklagten herbeigeschafften Beweismittel ist das Gericht nur verpflichtet, wenn ein Beweisantrag gestellt wird. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Beweiserhebung unzulässig ist. Im übrigen darf er nur abgelehnt werden, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon erwiesen oder offenkundig ist, wenn zwischen ihr und dem Gegenstand der Urteilsfindung kein Zusammenhang besteht, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet ist oder wenn der Antrag zum Zwecke der Prozeßverschleppung gestellt ist."

22. In § 249 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Von der Verlesung einer Urkunde oder eines anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücks kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte hierauf verzichten. Der wesentliche In-

- halt soll mitgeteilt werden. Die Richter müssen vom Wortlaut Kenntnis genommen haben; Schöffen ist hierzu jedoch erst nach Verlesung des Anklagesatzes Gelegenheit zu geben. Die Beteiligten müssen Gelegenheit gehabt haben, vom Wortlaut Kenntnis zu nehmen. Die Feststellungen hierüber und der Verzicht auf die Verlesung sind in das Protokoll aufzunehmen. Auf Verlesungen nach den §§ 251, 253, 254 und 256 findet Satz 1 keine Anwendung."
23. § 267 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Auf Abbildungen, die sich bei den Akten befinden, kann hierbei wegen der Einzelheiten verwiesen werden.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „angegeben werden“ ein Strichpunkt und die Worte „bei Urteilen des Strafrichters und des Schöffengerichts, die nur auf Geldstrafe lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen, kann hierbei auf den zugelassenen Anklagesatz, auf die Anklage gemäß § 212 Abs. 2 Satz 2 oder den Strafbefehl sowie den Strafbefehlsantrag verwiesen werden“ eingefügt.
24. § 270 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Hält ein Gericht nach Beginn einer Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so verweist es die Sache durch Beschluß an das zuständige Gericht; § 209 a Nr. 2 Buchstabe a gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Gericht einen rechtzeitig geltend gemachten Einwand des Angeklagten nach § 6 a für begründet hält.“
25. In § 273 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schriftstücke“ die Worte „oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Abs. 2 abgesehen worden ist,“ eingefügt.
26. In § 304 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (§ 169 Abs. 1 Satz 2) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme und Durchsuchung sowie die Entscheidung über eine Zurückweisung des Verteidigers nach § 137 Abs. 1 Satz 2, § 146 betreffen.“
27. § 324 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das Urteil des ersten Rechtszuges ist zu verlesen, soweit es für die Berufung von Bedeutung ist; von der Verlesung der Urteilsgründe kann abgesehen werden, soweit die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte darauf verzichten.“
28. In § 325 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) § 249 Abs. 2 Satz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Vortrag des Berichterstatters nach § 324 Abs. 1 an die Stelle der Verlesung der Anklageschrift tritt.“
29. In § 336 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt nicht für Entscheidungen, die ausdrücklich für unanfechtbar erklärt oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind.“
30. § 338 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war; war nach § 222 a die Mitteilung der Besetzung vorgeschrieben, so kann die Revision nur auf die vorschriftswidrige Besetzung gestützt werden, soweit
- a) die Vorschriften über die Mitteilung verletzt worden sind,
- b) der rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form geltend gemachte Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung übergegangen oder zurückgewiesen worden ist,
- c) ein Antrag auf Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Prüfung der Besetzung nach § 222 b Abs. 2 abgelehnt worden ist oder
- d) das Gericht in einer Besetzung entschieden hat, deren Vorschriftswidrigkeit es nach § 222 b Abs. 3 Satz 2 festgestellt hat;“.
31. § 407 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, kann bei Vergehen die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft dies schriftlich beantragt.“
- b) Absatz 3 entfällt.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
32. § 408 erhält folgende Fassung:  
„§ 408  
(1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Rechtsfolge zu richten. Der Richter hat ihm zu entsprechen, wenn dem Erlaß des Strafbefehls keine

Bedenken entgegenstehen. Hält der Vorsitzende des Schöffengerichts die Zuständigkeit des Strafrichters für begründet, so gibt er die Sache durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an diesen ab; der Beschluß ist für den Strafrichter bindend, der Staatsanwaltschaft steht sofortige Beschwerde zu. Hält der Strafrichter die Zuständigkeit des Schöffengerichts für begründet, so legt er die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dessen Vorsitzenden zur Entscheidung vor.

(2) Der Richter hat Hauptverhandlung anzu-beraumen, wenn er Bedenken trägt, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, oder wenn er eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt. Mit der Ladung ist dem Angeklagten eine Abschrift des Strafbefehlsantrags ohne die beantragte Rechtsfolge mitzuteilen."

33. § 450 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 entfällt.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

34. In § 462 a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Gericht des ersten Rechtszuges ist in den Fällen des § 354 Abs. 2 und des § 355 das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen worden ist, und in den Fällen, in denen im Wieder- aufnahmeverfahren eine Entscheidung nach § 373 ergangen ist, das Gericht, das diese Entscheidung getroffen hat.“

## Artikel 2

### Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „in der von dem Ausschuß festgesetzten Reihenfolge“ gestrichen.
2. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
 

„Sind bei einem Amtsgericht mehrere Schöffengerichte eingerichtet, so kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jeder Hauptschöffe nur an den Sitzungen eines Schöffengerichts teilnimmt.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hilfsschöffenliste); Satz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Schöffellenen werden bei einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Schöffengeschäftsstelle) geführt. Er nimmt ein Protokoll über die Auslosung auf und benachrichtigt die Schöffen von der Auslosung. Zugleich sind die Hauptschöffen von den Sitzungstagen, an denen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntnis zu setzen. Ein Schöffe, der erst im Laufe des Geschäftsjahres zu einem Sitzungstag herangezogen wird, ist sodann in gleicher Weise zu benachrichtigen.“

3. An die Stelle der §§ 46 bis 49 treten die folgenden Vorschriften:

#### „§ 46

(1) Wird bei einem Amtsgericht während des Geschäftsjahres ein weiteres Schöffengericht gebildet, so werden für dessen ordentliche Sitzungen die benötigten Hauptschöffen gemäß § 45 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3, 4 aus der Zahl der bereits ausgelosten Hauptschöffen ausgelost. Dies gilt auch dann, wenn im übrigen jeder Hauptschöffe gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 nur an den Sitzungen eines Schöffengerichts teilnimmt.

(2) Wird ein Schöffe nach Absatz 1 für einen Sitzungstag ausgelost, für den er bereits zu Beginn des Geschäftsjahres ausgelost worden war, so ist für diesen Sitzungstag des neugebildeten Schöffengerichts das Los erneut zu ziehen.

#### § 47

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen oder Ergänzungsschöffen erforderlich wird, so werden Schöffen aus der Hilfsschöffenliste herangezogen.

#### § 48

(1) Ergänzungsschöffen (§ 192 Abs. 2, 3) werden aus der Hilfsschöffenliste zugewiesen.

(2) Im Fall der Verhinderung eines Hauptschöffen tritt der zunächst zugewiesene Ergänzungsschöffe auch dann an seine Stelle, wenn die Verhinderung vor Beginn der Sitzung bekannt wird.

#### § 49

(1) Wird die Heranziehung von Hilfsschöffen zu einzelnen Sitzungen erforderlich (§§ 47, 48

Abs. 1), so werden sie aus der Hilfsschöffnenliste in deren Reihenfolge zugewiesen.

(2) Wird ein Hauptschöffe von der Schöffnenliste gestrichen, so tritt der Hilfsschöffe, der nach der Reihenfolge der Hilfsschöffnenliste an nächster Stelle steht, unter seiner Streichung in der Hilfsschöffnenliste an die Stelle des gestrichenen Hauptschöffen. Die Schöffengeschäftsstelle benachrichtigt den neuen Hauptschöffen gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2, 3.

(3) Maßgebend für die Reihenfolge ist der Eingang der Anordnung oder Feststellung, aus der sich die Notwendigkeit der Heranziehung ergibt, bei der Schöffengeschäftsstelle. Die Schöffengeschäftsstelle vermerkt Datum und Uhrzeit des Eingangs auf der Anordnung oder Feststellung. In der Reihenfolge des Eingangs weist sie die Hilfsschöffen nach Absatz 1 den verschiedenen Sitzungen zu oder überträgt sie nach Absatz 2 in die Hauptschöffnenliste. Gehen mehrere Anordnungen oder Feststellungen gleichzeitig ein, so sind zunächst Übertragungen aus der Hilfsschöffnenliste in die Hauptschöffnenliste nach Absatz 2 in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der von der Schöffnenliste gestrichenen Hauptschöffen vorzunehmen; im übrigen ist die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen der an erste Stelle Angeklagten maßgebend.

(4) Ist ein Hilfsschöffe einem Sitzungstag zugewiesen, so ist er erst wieder heranzuziehen, nachdem alle anderen Hilfsschöffen ebenfalls zugewiesen oder von der Dienstleistung entbunden oder nicht erreichbar (§ 54) gewesen sind. Dies gilt auch, wenn er selbst nach seiner Zuweisung von der Dienstleistung entbunden worden oder nicht erreichbar gewesen ist.

(5) Wird ein Hilfsschöffe in die Hauptschöffnenliste übertragen, so gehen die Dienstleistungen vor, zu denen er zuvor als Hilfsschöffe herangezogen war."

#### 4. § 52 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Schöffe ist ferner von der Schöffnenliste zu streichen, wenn nach seiner Aufnahme in die Liste Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll.“

##### b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Auf seinen Antrag ist ein Schöffe aus der Schöffnenliste zu streichen, wenn er während eines Geschäftsjahres an mehr als vierundzwanzig Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen hat. Bei Hauptschöffen wird die Streichung nur für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag

beginnen, an dem der Antrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist einem Hilfsschöffen eine Mitteilung über seine Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag bereits zugegangen, so wird seine Streichung erst nach Abschluß der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam.“

##### c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

##### d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Hat sich die ursprüngliche Zahl der Hilfsschöffen in der Hilfsschöffnenliste auf die Hälfte verringert, so findet aus den vorhandenen Vorschlagslisten eine Ergänzungswahl durch den Ausschuß statt, der die Schöffnenwahl vorgenommen hatte. Der Richter beim Amtsgericht kann von der Ergänzungswahl absehen, wenn sie in den letzten sechs Monaten des Zeitraums stattfinden müßte, für den die Schöffen gewählt sind. Für die Bestimmung der Reihenfolge der neuen Hilfsschöffen gilt § 45 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Plätze im Anschluß an den im Zeitpunkt der Auslosung an letzter Stelle der Hilfsschöffnenliste stehenden Schöffen ausgelost werden.“

#### 5. § 54 wird wie folgt geändert:

##### a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Hinderungsgrund liegt vor, wenn der Schöffe an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann.“

##### b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für die Heranziehung von Hilfsschöffen steht es der Verhinderung eines Schöffen gleich, wenn der Schöffe nicht erreichbar ist. Ein Schöffe, der sich zur Sitzung nicht einfindet und dessen Erscheinen ohne erhebliche Verzögerung ihres Beginns voraussichtlich nicht herbeigeführt werden kann, gilt als nicht erreichbar. Ein Hilfsschöffe ist auch dann als nicht erreichbar anzusehen, wenn seine Heranziehung eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns notwendig machen würde. Die Entscheidung darüber, daß ein Schöffe nicht erreichbar ist, trifft der Richter beim Amtsgericht. § 56 bleibt unberührt.“

##### c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der Antrag nach Absatz 1 und die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.“

6. In § 74 a Abs. 2 werden die Worte „der Strafkammer“ jeweils durch die Worte „des Landgerichts“ ersetzt.

7. § 74 c erhält folgende Fassung:

„§ 74 c

(1) Für Straftaten

1. nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Aktiengesetz, dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen, dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und dem Genossenschaftsgesetz,
2. nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen sowie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz,
3. nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz, den Devisenbewirtschaftungsgesetzen sowie dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, auch soweit dessen Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht für Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen,
4. nach dem Weingesetz und dem Lebensmittelrecht,
5. des Subventionsbetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,
6. des Betrugs, der Untreue, des Diebstahls, der Unterschlagung, der Hehlerei, des Wuchers, der Vorteilsgewährung und der Bestechung, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind,

ist, soweit nach § 74 Abs. 1 als Gericht des ersten Rechtszuges und nach § 74 Abs. 3 für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Schöffengerichts das Landgericht zuständig ist, eine große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig.

(2) In den Sachen, in denen die Wirtschaftsstrafkammer nach Absatz 1 zuständig ist, trifft sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte ganz oder teilweise Strafsachen zuzuweisen, welche die in Absatz 1 bezeichneten Straftaten zum Gegenstand haben. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Im Rahmen des Absatzes 3 erstreckt sich der Bezirk des danach bestimmten Landgerichts auf die Bezirke der anderen Landgerichte.“

8. § 74 d Abs. 2 entfällt.

9. Nach § 74 d wird folgender § 74 e eingefügt:

„§ 74 e

Unter verschiedenen nach den Vorschriften der §§ 74 bis 74 d zuständigen Strafkammern kommt

1. in erster Linie dem Schwurgericht (§ 74 Abs. 2, § 74 d),
2. in zweiter Linie der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74 c),
3. in dritter Linie der Strafkammer nach § 74 a der Vorrang zu.“

10. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „beim Schwurgericht und die Schöffen der Strafkammer“ durch die Worte „der Strafkammern“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „das Schwurgericht und für die Strafkammer“ durch die Worte „die Strafkammern“ ersetzt.

bb) Satz 5 entfällt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An die Stelle des Richters beim Amtsgericht tritt für die Auslosung der Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, und der Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Schöffen treten, der Präsident des Landgerichts.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „oder ob von seiner Heranziehung zur Dienstleistung abzusehen“ gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Strafkammer oder als Schöffe beim Schwurgericht“ durch das Wort „Strafkammern“ ersetzt.

11. In § 135 Abs. 2 werden die Worte „die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (§ 169 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung)“ durch die Worte „Beschwerden gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes

(§ 169 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung) in den in § 304 Abs. 5 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen“ ersetzt.

12. In § 143 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesjustizverwaltungen können den Beamten der für das in § 74 a bezeichnete Gericht bestellten Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit für die Verfolgung der in § 74 a bezeichneten Straftaten und die Strafvollstreckung in diesen Sachen auch für den Fall zuweisen, daß nach § 74 e das Schwurgericht oder die Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist oder daß die Jugendgerichte zuständig sind, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist; in diesen Fällen erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft in den ihnen zugewiesenen Sachen auf alle Gerichte der durch die Landesjustizverwaltungen bestimmten Bezirke.“

### Artikel 3

#### Anderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1964 (BGBl. I S. 3427) wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Der Jugendrichter ist nicht zuständig in Sachen, die nach § 103 gegen Jugendliche und Erwachsene verbunden sind, wenn für die Erwachsenen nach allgemeinen Vorschriften der Richter beim Amtsgericht nicht zuständig wäre.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, in ihm wird die Verweisung „§ 209 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 209 Abs. 2“ ersetzt.

2. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 209 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 209“ ersetzt.

3. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „einschließlich der Regelung des § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes“ eingefügt und das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die nach § 103 gegen Jugendliche und Erwachsene verbunden sind, wenn für die Erwachsenen nach allgemeinen Vorschriften eine große Strafkammer zuständig wäre.“

4. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

„47 a

#### Vorrang der Jugendgerichte

Ein Jugendgericht darf sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein für allgemeine Strafsachen zuständiges Gericht gleicher oder niedrigerer Ordnung gehöre. § 103 Abs. 2 Satz 2, 3 bleibt unberührt.“

5. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Richter leitet auch die Vollstreckung der vorläufigen Maßnahmen nach § 453 c der Strafprozeßordnung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. In § 62 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

7. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „sowie die Zuständigkeit der Strafkammer nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes“ gestrichen.

b) Satz 3 entfällt.

8. § 103 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig ist das Jugendgericht. Dies gilt nicht, wenn die Strafsache gegen Erwachsene nach den allgemeinen Vorschriften einschließlich der Regelung des § 74 e des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer oder der Strafkammer nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes gehört; in einem solchen Fall sind diese Strafkammern auch für die Strafsache gegen den Jugendlichen zuständig. Für die Prüfung der Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer und der Strafkammer nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten im Falle des Satzes 2 die §§ 6 a, 225 a Abs. 4, § 270 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung entsprechend; § 209 a der Strafprozeßordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Strafkammern auch gegenüber der Jugendkammer einem Gericht höherer Ordnung gleichstehen.“

9. In § 109 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 43, 50 Abs. 3,“ durch die Verweisung „§§ 43, 47 a, 50 Abs. 3,“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Anderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 S. 269), geändert durch Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. In § 391 Abs. 3 werden die Worte „beim Landgericht einer bestimmten Strafkammer,“ gestrichen.
2. In § 400 wird das Wort „Strafrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Anderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung

In Artikel 3 a des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1975 (BGBl. I S. 1117), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Nachwahl gilt § 52 Abs. 6 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und für Hilfsschöffen auch § 52 Abs. 6 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

#### Artikel 6

##### Überleitungsvorschriften

(1) Die Artikel 1 bis 5 gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind Entscheidungen, bei denen es auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft einer früheren Entscheidung ankommt, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu treffen, so ist § 34 a der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes auch dann anzuwenden, wenn der die Rechtskraft herbeiführende Beschluß vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist; für die Berechnung der Strafzeit gilt in einem solchen Fall jedoch § 450 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung.

(3) § 51 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist in der Fassung dieses Gesetzes nur anzuwenden, wenn der Zeuge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geladen worden ist.

(4) Ist ein Verteidiger im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 138 a Abs. 1 oder 2

der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen, so ist § 138 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(5) Die §§ 222 a, 222 b der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes sind nur anzuwenden, wenn die Hauptverhandlung, für die die Besetzung mitzuteilen ist, später als ein Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

(6) § 267 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes gilt auch für Urteile, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verkündet, aber noch nicht zu den Akten gebracht (§ 275 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) worden sind.

(7) Eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige sofortige Beschwerde nach § 13 b Abs. 1 Satz 3, § 201 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung gilt als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zurückgenommen.

(8) Die §§ 74 a, 74 c, 74 e und 143 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die §§ 39, 41, 102 und 103 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes und § 391 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Hauptverfahren bereits eröffnet ist. Wird nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Sache vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesen (§ 328 Abs. 2, § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung), so hat das Rechtsmittelgericht die Sache jedoch an den nach den geänderten Vorschriften zuständigen Spruchkörper zurückzuverweisen.

(9) Ein Rechtsmittel kann nicht darauf gestützt werden, daß ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzuständiges Gericht oder eine unzuständige Strafkammer entschieden habe, sofern dieses Gericht oder diese Strafkammer nach den durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften zuständig ist. Gleiches gilt, soweit nach § 47 a des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes eine Verweisung ausgeschlossen ist.

(10) § 42 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, §§ 45, 46, 49 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, §§ 52, 74 d, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Artikel 3 a des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung sind in der Fassung dieses Gesetzes erstmals auf die am 1. Januar 1981 beginnende Amtsperiode anzuwenden.

#### Artikel 7

##### Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

**Artikel 8****Berlinklausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 9****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in Artikel 2 Nr. 7 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

**Begründung**

Übersicht	Seite
<b>Erster Teil: Allgemeine Begründung</b> .....	16
A. Die Ziele des Entwurfs .....	16
B. Die Vorbereitung des Entwurfs .....	17
C. Der wesentliche Inhalt des Entwurfs .....	18
I. Maßnahmen zur Konzentration des Prozeßstoffes .....	18
1. Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 154, 154 a StPO ..	18
2. Erweiterung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens	19
II. Maßnahmen zur Verbesserung des Verfahrensablaufs im gerichtlichen Verfahren .....	20
1. Klärung von Zuständigkeitsfragen .....	20
2. Festsetzung von Ordnungsmitteln gegen Zeugen .....	22
3. Änderungen im Recht der Richterablehnung .....	22
4. Lockerung der Anwesenheitspflicht .....	23
5. Einschränkung der Verlesungspflicht .....	23
6. Umgestaltung der Pflicht zur Verwendung präsender Beweismittel .....	23
7. Vereinfachung der schriftlichen Urteilsgründe .....	24
III. Maßnahmen zur Verringerung von Urteilsaufhebungen infolge von Besetzungsfehlern .....	24
1. Allgemeines .....	24
2. Einführung einer durch eine umfassende Mitteilungspflicht qualifizierten Rügepräklusion .....	26
3. Neufassung der Vorschriften über die Heranziehung der Schöffen	28
IV. Maßnahmen zur Verbesserung des Verfahrensablaufs im Rechtsmittelverfahren .....	29
1. Einschränkung der Urteilsverlesungspflicht im Berufungsverfahren .....	29
2. Einschränkung der Beschwerde gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof .....	29
3. Eintritt der Rechtskraft bei Beschlußentscheidungen .....	30
V. Weitere Vorschläge des Entwurfs .....	30
1. Maßnahmen zum Schutz von Zeugen .....	30
2. Einführung des Tonträgerprotokolls außerhalb der Hauptverhandlung .....	30
3. Klarstellungen im Strafvollstreckungsrecht .....	30
4. Änderung der Vorschriften über die Ausschließung des Verteidigers .....	30
D. Kosten und gesamtwirtschaftliche Auswirkungen .....	31
<b>Zweiter Teil: Einzelbegründung</b> .....	32
Artikel 1, Änderung der StPO .....	32
Artikel 2, Änderung des GVG .....	62
Artikel 3, Änderung des JGG .....	68
Artikel 4 und 5, Änderung weiterer Gesetze .....	70, 71
Artikel 6 bis 9, Übergangs- und Schlußvorschriften .....	71, 72
<b>Tabellenanhang</b> .....	73

## ERSTER TEIL

## Allgemeine Begründung

## A. Die Ziele des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf soll in erster Linie der Verfahrensablauf im Strafverfahren vereinfacht werden, soweit dies möglich ist, ohne die zentrale Aufgabe des Strafprozesses zu gefährden, auf justizförmigem Wege und in rechtsstaatlicher Weise ein der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprechendes Urteil herbeizuführen. Damit läßt sich zugleich eine Beschleunigung des Strafverfahrens erreichen. Sie wiederum sichert eine effektive Strafrechtspflege und verbessert damit die Wirksamkeit der Verbrechensbekämpfung. Zugleich dient sie dem wohlverstandenen Interesse des Beschuldigten. Eine Vereinfachung des Strafverfahrens ist vor allem deshalb erforderlich, weil eine unnötige Kompliziertheit und Stofffülle grundlegende Prozeßmaximen wie Unmittelbarkeit und Mündlichkeit erheblich gefährdet. Mit einer solchen Vereinfachung wird die Justiz zugleich in den Stand gesetzt, die ihr zugewiesenen Aufgaben ohne eine Vermehrung der sachlichen und persönlichen Mittel, der enge Grenzen gesetzt sind, wirksamer zu erfüllen.

Der Entwurf verfolgt damit den Weg weiter, der bereits mit dem auf einem Entwurf der Bundesregierung beruhenden Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (BGBl I S. 3393) eingeschlagen worden ist. Eines der Hauptziele dieses Gesetzes war es, das Strafverfahren durch Änderungen, deren Schwerpunkt im Ermittlungsverfahren lag, zu beschleunigen und zu straffen.

Die Entwicklung der seit 1970 durch besondere Zählkarten erhobenen Daten der Justizstatistik zeigt, daß sich infolge der am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Rechtsänderungen der von 1970 bis 1974 erkennbare Trend zur Verlangsamung von Strafverfahren bereits deutlich abgeschwächt hat; teilweise ist bereits eine Beschleunigung erkennbar. Aus der Entwicklung ergibt sich aber auch, daß weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Vereinfachung des Verfahrensablaufs notwendig sind. Besonders bei den amtsgerichtlichen Spruchkörpern ist der Geschäftsanfall in Straf- und Bußgeldsachen deutlich gestiegen; die Zahl der erledigten Verfahren (ohne Strafbefehlsverfahren, die nicht zur Hauptverhandlung führten), stieg von 1971 bis 1975 um insgesamt 43,6 %, während bei den erstinstanzlichen landgerichtlichen Sachen der Geschäftsanfall konstant geblieben ist. Die Verfahrensdauer hat sich bei nahezu allen erstinstanzlichen Spruchkörpern verlangsamt (vgl. Tabellen 1 und 2). So ist bei den amtsgerichtlichen Spruchkörpern der Anteil der Verfahren, die ab Eingang bei Gericht innerhalb von drei Monaten erledigt wurden, von 1970 bis 1975 um 3,1 % von 67,8 % auf 64,7 % zurückgegangen; der Anteil der mehr als ein Jahr dauernden

Verfahren ist im gleichen Zeitraum um 0,9 % von 2,8 % auf 3,7 % gestiegen.

Bei den landgerichtlichen erstinstanzlichen Spruchkörpern sank der Anteil der innerhalb von drei Monaten erledigten Verfahren um 11,1 % von 55,6 % auf 44,5 %; der Anteil der in der ersten Instanz bei Gericht mehr als ein Jahr anhängigen Verfahren stieg um 2,7 % von 6,9 % auf 9,6 %. Unter Einbeziehung der Dauer des Ermittlungsverfahrens sank von 1970 bis 1975 der Anteil der Verfahren, die innerhalb von sechs Monaten in erster Instanz erledigt wurden, bei den amtsgerichtlichen Spruchkörpern um 1,3 % von 77,9 % auf 76,6 %; der der mehr als ein Jahr anhängigen Verfahren stieg um 1,1 % von 6,2 % auf 7,3 %. Bei den landgerichtlichen Verfahren sank der Anteil der von Beginn der Ermittlungen an innerhalb eines Jahres erledigten um 7,8 % von 68,7 % im Jahre 1970 auf 60,9 % im Jahre 1975; der länger als 2 Jahre anhängigen stieg um 4,8 % von 10,3 % auf 15,1 %.

Auch die Dauer der Berufungsverfahren hat sich in der Zeit von 1970 bis 1975 (bei einer Steigerung der Erledigungszahlen um rund 29,5 %) beträchtlich verlängert (vgl. Tabelle 3). Der Anteil der Verfahren, die ab Eingang beim Berufungsgericht innerhalb von drei Monaten erledigt waren, ist um 7,8 % von 65,7 % im Jahre 1970 auf 57,9 % im Jahre 1975 gesunken; der der länger als ein Jahr anhängigen Verfahren stieg von 3,7 % im Jahre 1970 auf 4,8 % im Jahre 1975. Der Anteil der von der Verkündung des angefochtenen Urteils bis zur Erledigung in der Berufungsinstanz innerhalb von sechs Monaten erledigten Verfahren sank im gleichen Zeitraum um 5,9 % von 72,1 % auf 66,2 %; der der mehr als ein Jahr anhängigen Verfahren stieg von 8,5 % auf 10,0 %.

Aus der Statistik läßt sich ferner entnehmen, daß nicht nur die Verfahrensdauer länger geworden ist, sondern daß sich in den erstinstanzlichen Verfahren beim Landgericht auch der Verfahrensumfang vergrößert hat, was sich vor allem in der Verlängerung der durchschnittlichen Hauptverhandlungsdauer zeigt. Während 1971 noch 82,9 % aller Hauptverhandlungen innerhalb von ein und zwei Hauptverhandlungstagen erledigt werden konnten, sank dieser Anteil bis 1975 auf 78,1 %. Dagegen stieg der Anteil der Hauptverhandlungen, die mehr als fünf Tage dauerten, in der gleichen Zeit von 3,6 % auf 5,2 %. Insgesamt hat die Strafjustiz im Jahre 1975 rund 1 200 Hauptverhandlungen von mehr als fünftägiger Dauer bewältigen müssen (vgl. Tabellen 4 und 5). Untersuchungen über die Ursachen dieser Zunahme von Großverfahren liegen nicht vor. Sie dürfte einerseits eine Folge der zunehmenden Zahl von schwierigen Wirtschaftsstrafverfahren sein, bei denen nicht selten eine ungewöhnliche Stofffülle zu bewältigen ist. Es liegen aber auch Anzeigen dafür vor, daß die Verfahrensbeteiligten ihre prozessualen Möglichkeiten in teilweise exzessiver und gelegentlich mißbräuchlicher Weise ausnutzen. Dies zeigt sich beispielsweise an der Zunahme der Rü-

gen des Vorliegens absoluter Revisionsgründe (§ 338 StPO) in Revisionen, über die der BGH entschieden hat. Diese Rügen sind von 1971 bis 1976 von 295 auf 783 auf 265 % der Ausgangszahl gestiegen. Dabei nahm die Zahl der Rügen der vorschriftswidrigen Besetzung (§ 338 Nr. 1) von 87 auf 238 auf 274 %, die der Mitwirkung eines abgelehnten Richters (§ 338 Nr. 3) von 27 auf 123 auf 456 % und die des Verstoßes gegen die Öffentlichkeitsvorschriften (§ 338 Nr. 6) von 36 auf 100 auf 278 % zu (vgl. Tabelle 14).

Bei dieser Sachlage sind gesetzgeberische Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensstraffung vordringlich. Dabei muß besonders auf Großverfahren abgestellt werden.

Je umfangreicher ein Verfahren ist, um so anfälliger ist es gegen die schädlichen Auswirkungen unzuverlässiger, verfahrensverzögernder oder zu mißbräuchlicher Ausnutzung einladender Verfahrensvorschriften. Großverfahren sind auch deshalb schädlich, weil sie den Grundsatz der Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist gefährden. Ferner binden sie die Arbeitskraft aller Beteiligten übermäßig. Der Entwurf hat daher bei seinen Vorschlägen Maßnahmen zur besseren Bewältigung besonders umfangreicher Verfahren in den Vordergrund gestellt.

Dabei soll bereits dem Entstehen von Großverfahren entgegengewirkt werden, indem verbesserte gesetzliche Möglichkeiten zur Konzentration auf das Wesentliche vorgeschlagen werden. Daneben sind aber auch Maßnahmen erforderlich, die es ermöglichen, das erstinstanzliche Hauptverfahren und insbesondere die Hauptverhandlung konzentriert, störungsfrei und unter Befreiung von Ballast durchzuführen. Zu diesem Zweck sollen eine Reihe mehr gesetzestechnischer Hemmungen und Komplikationsmöglichkeiten des geltenden Rechtes durch die Schaffung klarerer und praktikablerer Vorschriften beseitigt werden. Erfahrungen der letzten Zeit haben ferner deutlich gemacht, daß das geltende Recht eine Reihe von Möglichkeiten bietet, unter mißbräuchlicher Anwendung an sich berechtigter Einwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten sich mit unlauteren Mitteln der Verwirklichung und Durchsetzung des Strafanspruchs der Rechtsgemeinschaft innerhalb angemessener Zeit zu entziehen. Es ist auch Aufgabe einer rechtsstaatlichen Reform des Strafverfahrens, diesen Gefahren zu begegnen. Regelungen, die einem Mißbrauch besonders ausgesetzt sind, müssen durch Schutzvorschriften ergänzt und erforderlichenfalls, wo dies möglich ist, durch Regelungen ersetzt werden, die das rechtspolitische Ziel in gleicher Weise gewährleisten, einem Mißbrauch gegenüber aber weniger anfällig sind.

Die wünschenswerte Straffung, Beschleunigung und störungsfreie Durchführung des Verfahrens darf jedoch nicht damit erkaufte werden, daß das Streben nach einer der Wahrheit entsprechenden und gerechten Entscheidung auf rechtsstaatlichem Wege in Frage gestellt wird. Deshalb sind Maßnahmen zur Bekämpfung einer mißbräuchlichen Ausnutzung von Rechtspositionen nur in begrenztem Umfang

möglich. Der Entwurf greift aus diesem Grunde eine Reihe von in der letzten Zeit in der öffentlichen Diskussion erhobenen Forderungen, die teilweise auch in den untereinander wortgleichen Gesetzentwürfen des Bundesrates und der CDU/CSU-Fraktion für ein Gesetz zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksachen 8/354 und 8/323) enthalten sind, nicht auf. Bereits das geltende Recht enthält wirksame Mittel, um mißbräuchlicher Ausnutzung formaler Verfahrenspositionen zu begegnen. Dieses Instrumentarium ist vor allem durch das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) in grundsätzlich ausreichender Weise ergänzt worden.

Abgesehen von den besonders für Großverfahren bestimmten Änderungen enthält der Entwurf Vereinfachungen und Verfahrenserleichterungen, die allen Verfahren zugute kommen. Sie werden in ihrer Gesamtheit einen wirkungsvollen Beitrag zur Vereinfachung des Strafverfahrens leisten.

Neben den im Vordergrund stehenden Vereinfachungs- und Straffungsmaßnahmen schlägt der Entwurf eine Reihe kleinerer Gesetzesänderungen vor, für die sich in der letzten Zeit ein besonderes Bedürfnis ergeben hat. Mit ihnen sollen Streitfragen geklärt und Lücken geschlossen werden.

## B. Die Vorbereitung des Entwurfs

Das Bundesministerium der Justiz begann mit den Vorarbeiten zu den in diesem Entwurf vorgeschlagenen Regelungen bereits während der parlamentarischen Beratungen des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts im Jahre 1974. Die Beratungen der strafrechtlichen Abteilung des 50. Deutschen Juristentages in Hamburg im September 1974 zu dem Thema „Empfiehl es sich, besondere strafprozessuale Vorschriften für Großverfahren einzuführen?“ erbrachte eine Reihe wertvoller Anregungen, die für den vorliegenden Entwurf aufgenommen und ausgewertet wurden.

Die außerordentliche Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder am 14. März 1975 in Bonn sowie die 45. ordentliche Konferenz vom 5. bis 7. Mai 1975 in Mainz beauftragten die gemeinsame Arbeitsgruppe „Strafverfahrensreform“, die sich unter dem Vorsitz des Bundesministers der Justiz aus den zuständigen Referenten des Bundesjustizministeriums und der Landesjustizverwaltungen zusammensetzt, Vorschläge zur Reform in folgenden Bereichen zu entwickeln:

- Konzentration des Prozeßstoffes, besonders bei Großverfahren,
- Maßnahmen zum Schutz vor mißbräuchlicher Ausnutzung beweisrechtlicher Vorschriften und
- Maßnahmen zur Verringerung der Urteilsaufhebungen in der Revision wegen Verfahrensfehlern besonders bei den absoluten Revisionsgründen.

Auf den bis Ende November 1975 erarbeiteten Lösungsvorschlägen dieser Arbeitsgruppe baut der vorliegende Entwurf teilweise auf.

Vom Bundesministerium der Justiz wurde im Juni 1976 der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Strafverfahrens“ fertiggestellt und den Landesjustizverwaltungen, der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis sowie den Verbänden der Richterschaft und der Anwaltschaft zur Stellungnahme übersandt. Die Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes, die Strafrechtskommission der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft OTV und der Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer haben den Entwurf jeweils in mehrtägigen Klausurtagungen beraten und fachliche Gutachten erstattet. Nach vorheriger schriftlicher Äußerung wurde der Entwurf ferner mit den Verbänden und in zwei mehrtägigen Sitzungen mit den Landesjustizverwaltungen mündlich erörtert.

Diese umfassende Beteiligung der Praxis und der Verbände zum Referentenentwurf erbrachte eine Reihe wertvoller Anregungen und kritischer Einwände, die für den Regierungsentwurf berücksichtigt werden konnten.

Rechtstatsächliche Erkenntnisse für die Vorschläge des Entwurfes konnten den — teilweise zu diesem Zweck besonders aufbereiteten — Daten der Justizstatistik entnommen werden. Für eine Reihe von Fragen sind spezielle rechtstatsächliche Untersuchungen und Fallanalysen angestellt worden. Die zusammenfassenden Ergebnisse sind im Tabellenanhang zu diesem Entwurf enthalten.

### C. Der wesentliche Inhalt des Entwurfs

#### I. Maßnahmen zur Konzentration des Prozeßstoffes

##### 1. Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 154, 154 a StPO

Die Erfahrungen der Praxis insbesondere mit Großverfahren sowie die statistischen Angaben über die Zunahme von Dauer und Umfang strafrechtlicher Verfahren erfordern gesetzgeberische Maßnahmen, die auf eine Beschleunigung der Verfahrenserledigung hinwirken, ohne die Hauptaufgabe des Strafprozesses zu gefährden, auf justizförmigem Wege und in rechtsstaatlicher Weise ein der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprechendes Urteil herbeizuführen. Verfahrenserledigung in angemessener Frist einerseits und das Streben nach Gerechtigkeit andererseits stehen vor allem in Großverfahren in einer wechselseitigen Beziehung. Eine Beschleunigung darf nicht auf Kosten der Gerechtigkeit stattfinden. Auf der anderen Seite darf ein Verfahren aber auch nicht um der Gerechtigkeit willen wegen seines kaum noch zu bewältigenden Umfangs an sich selbst erstickend; die möglichst schnelle Erledigung eines Strafverfahrens ist ein Teil der Gerechtigkeit. Eine Gesetzesänderung darf diesen Zusammenhang nicht unberücksichtigt lassen; sie muß

darauf Bedacht nehmen, daß der Praxis neue Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung zur Verfügung gestellt werden, die den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht zuwiderlaufen.

Großverfahren sind häufig durch eine Vielzahl von selbständigen Einzelstraftaten gekennzeichnet, die zu gemeinsamer Aufklärung, Anklageerhebung und Hauptverhandlung miteinander verbunden werden. Eine Pflicht zu dieser Verbindung besteht allerdings nicht. Dies ist gerade für die Verfahren von Bedeutung, in denen die Verbindung zahlreicher Einzeltaten wegen langwieriger und schwieriger Ermittlungen zu einer unerträglichen Verzögerung des Gesamtverfahrens führen kann. Eine Aufteilung des Verfahrens und eine vorgezogene Anklageerhebung wegen der bereits anklagereifen Einzeltaten kann hier zu einer nicht unerheblichen Beschleunigung des Verfahrens beitragen.

Die Aufteilung eines umfangreichen Strafverfahrens kommt jedoch dann kaum in Betracht, wenn die Einzeltaten in einem derartigen Zusammenhang zueinander stehen, daß nur die Beurteilung des gesamten Tatkomplexes eine zutreffende Würdigung des Täters und seines strafbaren Handelns erlaubt. Stehen die Einzeltaten zueinander im Fortsetzungszusammenhang, so scheidet eine Aufteilung des Verfahrens ohnehin aus. In diesen Fällen erscheint eine Beschränkung der Strafverfolgung auf diejenigen Vorgänge, die für die Aburteilung des Täters wesentlich erscheinen, als das geeignete Mittel, um durch eine Konzentration des Prozeßstoffs in rechtsstaatlich unanfechtbarer Weise die Durchführung der Verfahren zu beschleunigen. Der Entwurf schlägt vor, die sich aus den §§ 154, 154 a StPO bereits jetzt ergebenden Möglichkeiten, das Strafverfahren von unwesentlichen Ermittlungen zu entlasten oder wegen unbedeutender Taten kein Strafverfahren durchzuführen, in bestimmten Grenzen zu erweitern.

Bei der in der letzten Zeit geführten Diskussion über eine Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten nach den §§ 154, 154 a StPO sind verschiedene Modelle erörtert worden. Nach dem Gesetzentwurf des Bundesrats für ein Gesetz zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksache 8/354) soll neben einer generellen Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten für Mehrfachtäter unter bestimmten Voraussetzungen von der Verfolgung einer Tat auch dann abgesehen werden können, wenn sie zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens wegen einer anderen Tat führen würde (vgl. Artikel 1 Nr. 2 und 3 jenes Entwurfs). Mit der hierin zum Ausdruck kommenden Zielrichtung, vor allem Großverfahren besser bewältigen zu können, stimmt der vorliegende Entwurf überein. Mit seinen Vorschlägen beschreitet er jedoch einen teilweise anderen Weg. Das gilt vor allem für den Bereich, in dem künftig von der Verfolgung einer Tat auch dann soll abgesehen werden können, wenn deren Rechtsfolgen beträchtlich ins Gewicht fallen. Indem die vorgeschlagene Regelung in diesen Fällen entscheidend auf materiell-rechtliche Kriterien abstellt, gewährleistet sie ein besonderes Maß an Einzelfallgerechtigkeit.

Zunächst sieht der Entwurf ebenfalls eine generelle Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten nach den §§ 154, 154 a StPO vor. Die in der geltenden Fassung dieser Vorschriften enthaltene Formulierung, die dem nicht weiter betriebenen Teil des Verfahrens entsprechende Rechtsfolgenwirkung dürfe „nicht ins Gewicht“ fallen, ist bisher überwiegend dahin verstanden worden, daß es im Falle des § 154 StPO darauf ankomme, ob die zu erwartende Strafe neben einer anderen ausgesprochenen oder zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung im Ergebnis bedeutungslos sei. Entsprechendes gilt für die Anwendung des § 154 a StPO. Nach der beabsichtigten Neuregelung soll dieser bisher sehr eingeengte Anwendungsbereich erheblich ausgedehnt werden. Künftig soll von der Verfolgung von Einzeltaten, abtrennbaren Teilen einer Tat oder einzelner von mehreren, durch dieselbe Straftat begangener Gesetzesverletzungen abgesehen werden können, wenn diese für die im übrigen zu erwartende oder bereits verhängte Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht beträchtlich ins Gewicht fallen. Eine generelle Entscheidung darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Strafe oder Maßregel beträchtlich oder nicht beträchtlich ins Gewicht fällt, kann der Gesetzgeber nicht treffen. Hierfür sind die Umstände des einzelnen Falles maßgeblich. Mit dem Gesetzesvorschlag soll jedoch nicht nur die gesetzliche Regelung an die teilweise schon jetzt zu beobachtende weite Anwendung der §§ 154, 154 a StPO durch Gerichte und Staatsanwaltschaften angepaßt werden. Der Entwurf geht davon aus, daß die vorgeschlagene Neuregelung eine Ausdehnung des einstellungsfähigen Bereichs bewirkt, die deutlich über die bisherige Übung hinausgeht.

Über diesen — an das geltende Recht anknüpfenden — Vergleich vor allem nach quantitativen Gesichtspunkten sieht der Entwurf eine weitere Einstellungsmöglichkeit vor, die eine derartige Abschichtung nicht verlangt. Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß sich vor allem in Großverfahren die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen oder gerichtlichen Feststellungen wegen einer Tat (bzw. einzelner abtrennbarer Teile einer Tat oder einzelner Gesetzesverletzungen) häufig aufwendig oder schwierig gestalten und sich deshalb die Aburteilung hinsichtlich des gesamten Verfahrenskomplexes unangemessen lange hinauszögert, obwohl unter dem Blickwinkel der materiellen Gerechtigkeit ein Ausschneiden der bezeichneten Taten, Tatteile oder Gesetzesverletzungen und eine hierdurch bewirkte beschleunigte Durchführung des Verfahrens gerechtfertigt erscheint. Nach der beabsichtigten Neuregelung soll deshalb von der Verfolgung einer Tat, einzelner abtrennbarer Teile einer Tat oder einzelner Gesetzesverletzungen auch dann abgesehen werden können, wenn insoweit ein Urteil innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.

Der Entwurf schlägt damit insgesamt eine Regelung vor, die sich an den Erfordernissen der Einzelfallgerechtigkeit orientiert, auf der anderen Seite aber auch wirkungsvoll genug ist, um in der Praxis durch eine Konzentration des Prozeßstoffs zu einer spürbaren Arbeitserleichterung zu führen. Vor allem die Schwierigkeiten in Großverfahren werden besser als bisher bewältigt werden können.

## 2. Erweiterung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens

Nach geltendem Recht ist umstritten, ob Strafbefehle auch in Verfahren erlassen werden können, die nicht zur Zuständigkeit des Strafrichters sondern des Schöffengerichts gehören, weil die Sache nicht von minderer Bedeutung ist. Auch die Praxis verfährt hier uneinheitlich. Während in einzelnen Bundesländern Strafbefehle nur dann beantragt werden, wenn die Sache von minderer Bedeutung ist und das Verfahren damit gemäß § 25 Abs. 3 GVG generell in die Zuständigkeit des Strafrichters fällt (vgl. BVerfGE 22, 254), wird in anderen Ländern auch in für das Strafbefehlsverfahren geeigneten Sachen, die mangels minderer Bedeutung im ordentlichen Verfahren zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören, ein Strafbefehl durch den Strafrichter erlassen. Wo nach dieser Rechtsauffassung verfahren wird, ist darüberhinaus streitig, wie das Verfahren bei den in die Zuständigkeit des Schöffengerichts fallenden Sachen nach Einspruch oder bei Anberaumung einer Hauptverhandlung nach § 408 Abs. 2 StPO fortzusetzen ist.

Der Entwurf will mit den vorgeschlagenen Änderungen der §§ 407, 408 StPO (Artikel 1 Nr. 31, 32) die bestehenden Unklarheiten beseitigen und in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise das Strafbefehlsverfahren auch für die Verfahren zulassen, in denen das Schöffengericht zuständig ist, weil die Sache nicht lediglich von minderer Bedeutung ist. Damit wird zugleich der Anwendungsbereich des arbeitssparenden, einen schnellen Verfahrensabschluß ermöglichenden und auch im Interesse des Beschuldigten liegenden Strafbefehlsverfahrens (BVerfGE 3, 248 (253); 25, 158 (165)) erweitert. Zwar ist der Strafbann des Strafbefehlsverfahrens auf die Verhängung von Geldstrafe beschränkt (§ 407 Abs. 2 StPO). Auch kommt mangels mündlicher Verhandlung der Erlaß eines Strafbefehls nur dann in Frage, wenn der entscheidungserhebliche Sachverhalt bereits nach Aktenlage hinreichend aufgeklärt ist, also vor allem dann, wenn der Beschuldigte geständig ist. Beides schließt jedoch den Erlaß von Strafbefehlen in den in die Zuständigkeit des Schöffengerichts fallenden Verfahren nicht aus. Denn die die Anwendung des § 25 Nr. 3 GVG hindernde „Bedeutung“ der Sache bezieht sich weder auf die Straferwartung noch auf die Schwierigkeit. Sie kann auch dann vorliegen, wenn lediglich Geldstrafe zu erwarten und der Sachverhalt für eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren hinreichend geklärt ist.

## II. Maßnahmen zur Verbesserung des Verfahrens- ablaufs im gerichtlichen Verfahren

Während der Schwerpunkt der vom Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts verwirklichten Beschleunigungs- und Straffungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren lag, legt dieser Entwurf besonderes Gewicht darauf, Maßnahmen gegen die Ursachen von Verfahrensverzögerungen und Verfahrensleerlauf im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren vorzuschlagen. Sie sind in erster Linie an den Bedürfnissen besonders umfangreicher und schwieriger Verfahren orientiert, bringen jedoch teilweise auch Erleichterungen und Vereinfachungen, die kleineren Verfahren zugute kommen.

### 1. Klärung von Zuständigkeitsfragen

Mit dem Entwurf sollen eine Reihe von Lücken, Schwierigkeiten und Unklarheiten bei der Zuständigkeitsbestimmung und -überprüfung beseitigt werden, die im Laufe der Zeit im geltenden Recht zutagegetreten sind.

- a) Die geltende Strafprozeßordnung und die geltende Strafgerichtsverfassung unterscheiden zwischen der sachlichen Zuständigkeit verschiedener, meist unterschiedlich besetzter Spruchkörper höherer oder niedrigerer Ordnung und der örtlichen Zuständigkeit gleichrangiger Gerichte. Seine sachliche Zuständigkeit hat das Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (§ 6 StPO). Zuständigkeitskonflikte werden — unter Vermeidung von Verfahrensleerlauf — dergestalt geregelt, daß den Gerichten höherer Ordnung die Befugnis zusteht, das Hauptverfahren vor Gerichten niedrigerer Ordnung zu eröffnen (§ 209 Abs. 1 StPO), und daß die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung die niedrigeren Zuständigkeiten mit umfaßt (§ 269 StPO), während Gerichte niedrigerer Ordnung im Eröffnungsverfahren die Sache dem Gericht höherer Ordnung vorzulegen (§ 209 Abs. 3 StPO) und in der Hauptverhandlung an dieses mit bindender Wirkung zu verweisen haben (§ 270 StPO). Die örtliche Zuständigkeit ist vom Gericht dagegen von Amts wegen nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens zu prüfen, danach kann sie nur auf Einwand des Angeklagten geprüft werden, den dieser spätestens bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache geltend machen muß (§§ 16, 18 StPO). Positive und negative Kompetenzkonflikte werden in diesem Bereich durch das gemeinschaftliche obere Gericht entschieden (§§ 14, 19 StPO). Für den Bereich der überkommenen „klassischen“ örtlichen und sachlichen Zuständigkeit haben sich diese Regelungen bewährt; sie ermöglichen im allgemeinen eine eindeutige und ökonomische Klärung von Zuständigkeitsfragen, ohne daß der Zuständigkeitsstreit die Sachentscheidung überwuchern und unvertretbar verzögern kann.
- b) Seit dem Inkrafttreten dieser seit der Schaffung der Strafprozeßordnung nur wenig veränderten Regelungen haben sich vor allem im gerichtsverfassungsrechtlichen Bereich eine Reihe von

Veränderungen vollzogen, aus denen sich bei der Zuständigkeitsbestimmung nach geltendem Recht beträchtliche Schwierigkeiten und Verfahrensverzögerungen ergeben können. Außerdem sind eine Reihe von Regelungslücken zutagegetreten, die teilweise von der Wissenschaft und der Rechtsprechung ausgefüllt werden konnten, teilweise aber auch zu Rechtsunsicherheit und Streitfragen geführt haben.

- aa) Um die Sachkunde besonders erfahrener oder besonders ausgewählter (§ 37 JGG) Richter besser nutzen zu können, weist der Gesetzgeber innerhalb der Gerichte gleicher Ordnung in zunehmendem Maße bestimmte Strafsachen Spezialspruchkörpern zu oder er bestimmt oder ermöglicht örtliche Zuständigkeitskonzentrationen. **Besondere** sachliche Geschäftskreise nehmen beispielsweise die Jugendgerichte gegenüber den Erwachsenengerichten, die Staatsschutz-Strafkammern (§ 74 a GVG) gegenüber den allgemeinen Strafkammern und seit dem 1. Januar 1975 auch die Schwurgerichtskammern (§ 74 Abs. 2 GVG) wahr. Eine auf dem Gedanken der Spezialisierung beruhende Ermächtigung zur örtlichen Zuständigkeitskonzentration enthält nach geltendem Recht § 74 c GVG. Diese Spezialisierungen haben sich bewährt. Das geltende Recht läßt jedoch ein klares Prinzip bei der Abgrenzung nach besonderen sachlichen Geschäftsbereichen oder der Schaffung von bloßen Zuständigkeitskonzentrationen vermissen. So ist beispielsweise für die Wirtschaftsstrafsachen eine bloße örtliche Konzentrationsermächtigung geschaffen worden, während die häufig damit in engem Zusammenhang stehenden Steuerstrafsachen nach § 391 Abs. 3 AO 1977 ohne die Möglichkeit einer örtlichen Konzentration einer bestimmten Strafkammer zugewiesen werden sollen.
- bb) Das Zusammentreffen mehrerer besonderer Strafkammern mit ausschließlicher Zuständigkeit wirft die Frage auf, wer für Verfahren zuständig ist, die Straftaten zum Gegenstand haben, die in die Zuständigkeit verschiedener besonderer Strafkammern fallen. Das geltende Recht gibt hierfür keine klare, alle Fälle erfassende Antwort. So ist ihm beispielsweise nicht zweifelsfrei zu entnehmen, ob bei einem Zusammentreffen von Staatsschutz- und Schwurgerichtsstrafaten die Staatsschutz-Strafkammer oder das Schwurgericht zuständig ist.
- cc) Insbesondere bei der Zuständigkeit solcher besonderer Strafkammern und bei Zuständigkeitsfragen im Verhältnis von Jugend- und Erwachsenengerichten enthält das geltende Recht keine hinreichenden Möglichkeiten, Zuständigkeitskonflikte einfach und ohne Verfahrensverzögerung zu klären. Obwohl nach geltendem Recht auch diese Zuständigkeiten in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten sind, wird die

Anwendbarkeit der §§ 209, 269, 270 StPO allgemein verneint. Das kann zu negativen Kompetenzkonflikten führen, die nur um den Preis erheblicher Verfahrensverzögerungen zu lösen sind (vgl. z. B. die den Entscheidungen BGHSt. 26, 191 = NJW 1975, 2304 und BGHSt. 27, 99 zugrundeliegenden Sachverhalte). Lediglich für Zuständigkeitskonflikte zwischen der Wirtschaftsstrafkammer und anderen Strafkammern enthält § 13 b StPO eine besondere, nicht verallgemeinerungsfähige Regelung.

- dd) Eine gesetzliche Regelung für Verweisungen an ein Gericht höherer Ordnung außerhalb der Hauptverhandlung nach Eröffnung des Hauptverfahrens ist nicht vorhanden. Die Rechtsprechung (BGHSt. 18, 290) hat zwar diese Lücke gefüllt, doch erscheint eine ausdrückliche Entscheidung des Gesetzgebers über das hierbei zu beachtende Verfahren wünschenswert.
- c) Gesetzlich nicht zweifelsfrei geregelte Zuständigkeitsfragen und zu umständliche Verfahrenswesen bei der Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten bedeuten erhebliche, durch keinen sachlichen Grund zu rechtfertigende Erschwerungen eines geordneten Verfahrensablaufes. Es ist die Aufgabe der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen, unter Wahrung des Prinzips des gesetzlichen Richters den zur Entscheidung berufenen Spruchkörper möglichst zweifelsfrei und in einer möglichst einfachen und ökonomischen Weise zu bestimmen; dabei darf weder das Verfahren erschwert noch die Sachentscheidung verzögert werden. Da das geltende Recht dieser Aufgabe vor allem bei den Spezialzuständigkeiten nicht mehr ausreichend gerecht wird, soll mit dem Entwurf eine der Verfahrensvereinfachung dienende umfassende Neuregelung geschaffen werden.

Der Entwurf schlägt hierfür im einzelnen folgenden Regelungen vor:

- aa) Für die Wirtschaftsstrafkammer wird über die bestehenbleibende Ermächtigung zur örtlichen Zuständigkeitskonzentration hinaus nach dem Modell der Schwurgerichtskammer und der Staatsschutz-Strafkammer ein besonderer Geschäftsbereich geschaffen. Damit wird sichergestellt, daß die besondere Sachkunde und Erfahrung der in Wirtschaftsstrafsachen tätigen Richter generell zu einer besseren Bewältigung dieser Strafsachen genutzt werden kann (vgl. Artikel 2 Nr. 7 — § 74 c GVG —).

Diese Umwandlung einer Konzentrationsermächtigung in eine echte Spezialzuständigkeit, die auch die bislang in der Abgabenordnung geregelte Geschäftsverteilungsanweisung für Steuerstrafsachen ablöst (vgl. Artikel 4 Nr. 1 — § 391 Abs. 3 AO 1977 —), ermöglicht es zugleich, das nachfolgend dargelegte System der Zuständigkeitsabgrenzung einzuführen.

- bb) Unter Einbeziehung der Wirtschaftsstrafkammer wird gesetzlich umfassend geregelt, welche besonderen Strafkammern den Vorrang haben, wenn die Zuständigkeit mehrerer Spezialstrafkammern in Frage steht.

Zuständigkeitsüberschneidungen zwischen gleichrangigen unterschiedlichen Spruchkörpern des Landgerichts lassen sich nach zwei unterschiedlichen Grundsätzen auflösen. Entweder wird als maßgebend erklärt, wo das Schwergewicht des Verfahrens liegt (so § 103 Abs. 2 JGG, § 74 c Abs. 2 GVG), oder es wird jeweils einem der beteiligten Spruchkörper der Vorrang zugewiesen (§ 102 Satz 1 JGG, § 391 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 AO 1977). Der Entwurf entscheidet sich für das Vorrangprinzip, weil es die für Zuständigkeitsfragen wichtigste größtmögliche Klarheit zur Folge hat.

Eine Zuständigkeitsabgrenzung nach dem Vorrangprinzip erfordert es, die Spruchkörper in eine bestimmte Rangfolge einzuordnen. Dafür bieten sich wiederum zwei Möglichkeiten an: Eine Rangfolge nach der Schwere der angeklagten Delikte oder eine Rangfolge nach der Spezialität der Spruchkörper. Der Entwurf ordnet die Rangfolge der für Erwachsene zuständigen Spruchkörper nach der Schwere des Delikts, was die Rangfolge Schwurgericht — Wirtschaftsstrafkammer — Staatsschutz-Strafkammer — allgemeine Strafkammer zur Folge hat (Artikel 2 Nr. 9 — § 74 e GVG —). Für das Verhältnis zur Jugendgerichtsbarkeit soll dagegen die Spezialität maßgebend sein. Das bedeutet, daß einerseits grundsätzlich Jugendgerichte den Erwachsenengerichten — die Jugendkammer also auch den Spezialkammern — vorgehen (Artikel 3 Nr. 7, 8 — §§ 102, 103 Abs. 2 Satz 1 JGG —), andererseits aber die Wirtschaftsstrafkammer und Staatsschutz-Strafkammer bei Zuständigkeitsüberschneidungen in Sachen, die gegen Jugendliche und Erwachsene verbunden werden, beibehalten und für diese zusätzlich diesen Spezialkammern der Vorrang zugewiesen (Artikel 3 Nr. 7, 8 — §§ 102, 103 Abs. 2 Satz 2 JGG —) wird.

Darüber hinaus sieht der Entwurf in Artikel 2 Nr. 12 — § 143 Abs. 4 GVG — eine Ermächtigung vor, nach der die Zuständigkeit der nach §§ 74 a, 143 Abs. 1 GVG für Staatsschutzsachen zuständigen Staatsanwaltschaft auch dann aufrechterhalten werden kann, wenn die Zuständigkeit der Staatsschutz-Strafkammer infolge einer Zuständigkeitsüberschneidung untergeht und damit ein anderes Landgericht zuständig wird.

- cc) Die Bestimmung und Prüfung der Zuständigkeit von gleichrangigen Spezialspruchkörpern im jeweiligen Verfahren wird so geregelt, daß einerseits die gerichtliche Prüfung, welcher Spruchkörper zur Entscheidung be-

rufen ist, gewährleistet ist, andererseits jede vermeidbare Verfahrensverzögerung und vor allem jeder negative Kompetenzkonflikt vermieden werden. Im Eröffnungsverfahren und für die Entscheidung über die Verbindung von Strafsachen sollen deshalb diese Spezialspruchkörper wie Gerichte höherer Ordnung behandelt werden; damit erhalten sie die Kompetenz-Kompetenz zur Beurteilung der in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens soll dagegen wie bei der örtlichen Zuständigkeit die Zuständigkeit eines anderen Spezialspruchkörpers nur auf einen zeitlich befristeten Einwand des Angeklagten durch Verweisung an den zuständigen Spruchkörper berücksichtigt werden dürfen, damit der Verfahrensfortgang durch Zuständigkeitsfragen nicht unvertretbar gehemmt wird (vgl. Artikel 1 Nr. 3, 17 — §§ 6 a, 209 a StPO —).

- dd) Dagegen soll die Zuständigkeit der Jugendgerichte — wie bisher — in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen sein. Um dies ohne Verfahrensverzögerung durchführen zu können, werden im Eröffnungsverfahren die Jugendgerichte Gerichten höherer Ordnung gleichgestellt; für das Hauptverfahren wird eine Verweisungsmöglichkeit an die Jugendgerichte geschaffen. Entsprechend dem Rechtsgedanken des § 269 StPO sollen die Jugendgerichte aber zuständig bleiben, wenn sich nach der Eröffnung des Hauptverfahrens die Zuständigkeit der Erwachsenengerichte herausstellt (vgl. Artikel 1 Nr. 17, 24 — §§ 209 a, 270 StPO — und Artikel 3 Nr. 4 — § 47 a JGG —).
- ee) Die Abgabe an ein Gericht höherer Ordnung außerhalb der Hauptverhandlung nach Eröffnung des Hauptverfahrens wird in Anlehnung an die von der Rechtsprechung entwickelten Möglichkeiten gesetzlich geregelt (vgl. Artikel 1 Nr. 19 — § 225 a StPO —).
- d) Mit dem Entwurf sollen in der Praxis aufgetretene Schwierigkeiten unter Wahrung des Prinzips des gesetzlichen Richters praktikablen Lösungen zugeführt werden. Die schwierigen und in der Rechtswissenschaft umstrittenen Fragen, welche dogmatische Bedeutung Zuständigkeiten besonderer Spruchkörper mit gesetzlich zugewiesenem Geschäftsbereich zukommt und welche Folgerungen hieraus für ihre Eigenschaft als Prozeßvoraussetzungen zu ziehen sein könnten, läßt der Entwurf offen. Sie werden gegebenenfalls von Wissenschaft und Rechtsprechung auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen zu beantworten sein.

Keiner gesetzlichen Regelung bedarf es auch, daß das Gericht die normativen sachlichen Zuständigkeitsmerkmale der besonderen und minderen Bedeutung der Sache (vgl. dazu § 24 Abs. 1 Nr. 3 und § 25 Nr. 3 GVG in Verbindung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 22, 254) nur bis zur Eröffnung des

Hauptverfahrens zu prüfen hat und daß danach eine Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung auch dann ausgeschlossen ist, wenn sich erst später herausstellt, daß die Sache nicht von minderer Bedeutung oder von besonderer Bedeutung ist. Dies wird im rechtswissenschaftlichen Schrifttum einhellig angenommen (vgl. Kleinknecht, StPO, 33. Aufl., § 270 StPO, Rdnr. 2, § 24 GVG, Rdnr. 6, § 25 GVG, Rdnr. 6; Löwe-Rosenberg-Schäfer, StPO, 22. Aufl., § 24 GVG, Anm. III 2 c; Rieß in Goldtammers Archiv 1976, 11 f); abweichende Rechtsprechung ist nicht bekanntgeworden. Eine klarstellende Gesetzesänderung würde es erfordern, zugleich die gerichtsverfassungsrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften anzupassen; hierfür besteht zur Zeit kein praktisches Bedürfnis.

### 2. Festsetzung von Ordnungsmitteln gegen Zeugen

Nach der zu § 51 StPO vertretenen herrschenden Meinung (vgl. Löwe-Rosenberg-Meyer, StPO, 23. Aufl., § 51 Rdnr. 8 m. w. Nachw.) ist ein gegen einen nicht erschienenen Zeugen ergangener Beschluß über die Verhängung eines Ordnungsgeldes bei nachträglicher Entschuldigung auch dann aufzuheben, wenn dem Zeugen eine rechtzeitige Entschuldigung möglich gewesen wäre. Eine schuldhafte Verspätung wird nicht geahndet. Das kann im Einzelfall zu einer ungerechtfertigten Belastung des Angeklagten oder der Landeskasse mit Kosten und zu einem vermeidbaren Arbeitsaufwand bei Gerichten und Verteidigung führen. Der Entwurf schlägt deshalb vor, den Zeugen zu verpflichten, seine Entschuldigung rechtzeitig vorzubringen. Kommt er dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, soll es bei dem verhängten Ordnungsmittel auch dann bleiben, wenn an sich ein ausreichender Entschuldigungsgrund vorliegt (vgl. Artikel 1 Nr. 9 — § 51 StPO — und die dortige Begründung).

### 3. Änderungen im Recht der Richterablehnung

Während bis zum Inkrafttreten des Strafprozeßänderungsgesetzes 1965 ein Richter nur bis zum Beginn des sich an die Vernehmung des Angeklagten zur Sache anschließenden Teiles der Hauptverhandlung abgelehnt werden konnte, ist nach dem gegenwärtigen Rechtszustand die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit bis zum letzten Wort möglich, wenn die Ablehnungsgründe erst später eingetreten oder bekanntgeworden sind und unverzüglich geltend gemacht werden. Abgesehen von den Fällen der unzulässigen Ablehnung (§ 26 a StPO) ist über die Ablehnung ohne Mitwirkung des Abgelehnten in einem gesonderten Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung zu entscheiden.

Erfahrungen der letzten Zeit zeigen, daß das an sich unverzichtbare und für die Sicherung des Vertrauens in die Unvoreingenommenheit der Rechtsprechung und damit für die Funktion der Justiz höchst bedeutsame Institut der Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit eine mißbräuchliche Handhabung ermöglicht, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines geordneten Verfahrensablaufs führen kann. Die Zahl der Ablehnungsgesu-

che insgesamt hat ebenso zugenommen wie ihre Häufigkeit in einzelnen Verfahren. Die Zahl der für begründet erklärten Ablehnungsgesuche ist dagegen nicht nennenswert gestiegen. Ablehnungsgesuche führen häufig wegen des Zwanges, mit der Fortsetzung der Hauptverhandlung einhalten zu müssen, bis ohne Mitwirkung des Abgelehnten über die Ablehnung entschieden ist, wegen der damit verbundenen Notwendigkeit, den Vertreter eintreten zu lassen, eine dienstliche Erklärung des Abgelehnten herbeizuführen und den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren, zu einer erheblichen Verzögerung der Hauptverhandlung. Mit organisatorischen Maßnahmen der Gerichte kann diesen Schwierigkeiten allein nicht begegnet werden. Durch die Notwendigkeit, alsbald zu entscheiden, wirken sich die Störungen auf andere Spruchkörper des Gerichtes aus, weil für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch Vertreter eintreten müssen, die in der Regel anderen Spruchkörpern angehören.

Der Entwurf will diesen Unzuträglichkeiten in einer Form entgegenwirken, die das materielle Ablehnungsrecht unangetastet läßt und auch im Ablehnungsverfahren keine wesentlichen Eingriffe vornimmt. Mit der Ergänzung des § 29 StPO (vgl. Artikel 1 Nr. 7 und die dortige Begründung) schlägt er daher lediglich vor, bei einer Ablehnung eines Richters nach Beginn der Hauptverhandlung den Zwang zur sofortigen Unterbrechung des Verfahrens so zu lockern, daß einerseits eine geordnete Verhandlungsführung möglich bleibt, andererseits aber ein Einfluß des erfolgreich abgelehnten Richters auf die Endentscheidung ausgeschlossen ist.

#### 4. Lockerung der Anwesenheitspflicht

Der die Strafprozeßordnung beherrschende Grundsatz, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung anwesend sein muß, daß er also nicht nur ein — in äußerst engen Grenzen einschränkbares — Recht zur Anwesenheit hat, sondern auch einer weitgehenden Anwesenheitspflicht unterliegt, steht in engem Zusammenhang mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Aufgrund der Besonderheiten des auf einem strengen Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsprinzip beruhenden Strafverfahrens würden die Verteidigungsinteressen des Angeklagten wesentlich beeinträchtigt, wenn es weitgehend in seinem Belieben stünde, ob er an der Hauptverhandlung teilnehmen will oder nicht. Andererseits bringt die grundsätzlich uneingeschränkte Anwesenheitspflicht teilweise für den Angeklagten Belastungen mit sich. Sie kann auch, besonders bei Verfahren mit einer Mehrzahl von Angeklagten, den zügigen Verfahrensablauf nicht unerheblich beeinträchtigen.

Mit dem in Artikel 1 Nr. 20 vorgeschlagenen neuen § 231 c StPO will der Entwurf durch eine behutsame Lockerung der strengen Anwesenheitspflicht den Interessen der Angeklagten und ihrer Verteidiger ebenso Rechnung tragen wie eine zügigere Abwicklung umfangreicher Hauptverhandlungen erleichtern. Bei Verfahren mit mehreren Angeklagten soll das Gericht auf Antrag einzelne Angeklagte

und ihre Verteidiger von der Anwesenheitspflicht entbinden können, solange nur Umstände erörtert werden, von denen sie nicht betroffen sind.

#### 5. Einschränkung der Verlesungspflicht

Eine Beschleunigung und Konzentration der Hauptverhandlung auf das Wesentliche soll durch die Möglichkeit einer vereinfachten Einführung von Urkunden und anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücken in die Verhandlung erreicht werden, die der Entwurf in Artikel 1 Nr. 22 — § 249 StPO — vorschlägt. Nach geltendem Recht müssen diese Urkunden in der Hauptverhandlung verlesen werden, wenn sie als Beweismittel zur Schuld- und Straffrage herangezogen werden. Ausnahmen hiervon läßt die Rechtsprechung nur zu, wenn es nicht auf den Wortlaut der Urkunde ankommt, die Aufklärungspflicht nicht die Verlesung erfordert und die Beteiligten nicht widersprechen (BGHSt. 11, 29). An die Stelle der Verlesung tritt in diesem Falle die streng sachliche Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Urkunde oder des Schriftstücks in der Hauptverhandlung. In den Fällen jedoch, in denen der Wortlaut entscheidend ist, werden von der Rechtsprechung, auch wenn alle Beteiligten verzichten, überhaupt keine, in anderen Fällen nur in Teilbereichen Ausnahmen von der Verlesungspflicht zugelassen. Der Entwurf schlägt deshalb vor, daß mit dem Einverständnis aller Beteiligten allgemein von der Verlesung abgesehen werden kann. Die Richter müssen positive Kenntnis vom Wortlaut der Urkunde oder des Schriftstücks genommen haben, die Beteiligten müssen dazu Gelegenheit gehabt haben. Diese Regelung ist geeignet, die bisherige Rechtsprechung, die eine Auflockerung der Verlesungspflicht zuließ, abzustützen, darüber hinaus jedoch auch dahin zu erweitern, daß im Einverständnis aller Beteiligten von einer Verlesung selbst dann abgesehen werden kann, wenn es auch auf den Wortlaut ankommt. Diese vereinfachte Einführungsmöglichkeit von Urkunden in das Verfahren wird vor allem in Großverfahren ihre eigentliche Bedeutung gewinnen, so z. B. in Wirtschaftsstrafsachen, aber auch in Verfahren wegen Beleidigung, Verbreitung unzüchtiger oder verfassungsfeindlicher Schriften, in denen häufig zahl- und umfangreiche Urkunden zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden müssen.

#### 6. Umgestaltung der Pflicht zur Verwendung präsender Beweismittel

Das gegenwärtige Beweisantragsrecht stellt eine wesentliche rechtsstaatliche Errungenschaft dar. Die gesetzliche Anerkennung des Rechts, einen Beweisantrag stellen zu können und die Aufstellung eines engen Katalogs von Gründen, aus denen allein ein Beweisantrag abgelehnt werden darf, sichern in wirkungsvoller Weise das Beweiserhebungsinteresse des Angeklagten und ermöglichen es ihm, unbeschadet der Amtsaufklärungspflicht des Gerichts beweiserhebliche Tatsachen in das Verfahren einzuführen. Das Beweisantragsrecht trägt damit dazu bei, die Wahrheitsfindung im Strafverfahren zu verbessern. Wenn es auch mögli-

cherweise in Einzelfällen zu einer Verfahrensverzögerung mißbraucht werden kann, kommt eine Einschränkung oder Änderung wegen seiner bedeutsamen Aufgabe, den Schutz des Angeklagten zu verbessern, nicht in Betracht. Die für einen Beweisanspruch geltenden Ablehnungsmöglichkeiten reichen im allgemeinen auch zu einer sachgerechten Konzentration der Beweisaufnahme aus.

Mißbrauchsmöglichkeiten und Verfahrensverzögerungen sind in weit stärkerem Umfang mit § 245 StPO verbunden. Nach dieser Vorschrift muß das Gericht die Beweisaufnahme grundsätzlich auf alle präsenten Beweismittel erstrecken. Diese Verpflichtung kann dazu führen, daß das Gericht zu Beweisaufnahmen gezwungen wird, die offenkundig überflüssig sind. Der Entwurf schlägt daher vor, diese Vorschrift umzugestalten. Nach der vorgeschlagenen Neufassung soll das Gericht bei präsenten Zeugen, Sachverständigen und Sachbeweismitteln, die von den übrigen Prozeßbeteiligten herbeigeschafft sind, ermächtigt werden, von einer Verwendung abzusehen, wenn unter keinem denkbaren Gesichtspunkt ein sachlich berechtigtes Beweiserhebungsinteresse des Antragstellers bestehen kann. Zu diesem Zwecke werden aus dem Katalog der für den Beweisanspruch geltenden Ablehnungsgründe einzelne — in teilweise modifizierter und eingeschränkter Form — in den neuen § 245 übertragen (vgl. im einzelnen Artikel 1 Nr. 21 — § 245 StPO — und die dortige Begründung).

#### 7. Vereinfachung der schriftlichen Urteilsgründe

Zur Vereinfachung der schriftlichen Urteilsgründe und zur Verringerung des Schreibwerks schlägt der Entwurf vor, daß in den schriftlichen Urteilsgründen wegen der Einzelheiten auf solche Abbildungen Bezug genommen werden kann, die sich bei den Akten befinden. Damit kann zugleich eine schnellere Absetzung des schriftlichen Urteils, von der der weitere Verfahrenfortgang abhängig ist, erreicht werden. Ferner soll bei wegen Rechtskraft abgekürzten Urteilen des Amtsgerichts, die nicht auf Freiheitsstrafe lauten, die nach § 267 Abs. 4 Satz 1 StPO notwendige Begründung durch eine Verweisung auf den Anklagesatz ersetzt werden können (vgl. im einzelnen Artikel 1 Nr. 23 — § 267 StPO — und die dortige Begründung).

### III. Maßnahmen zur Verringerung von Urteilsaufhebungen infolge von Besetzungsfehlern

#### 1. Allgemeines

a) Die Aufhebung eines Urteils im Revisionsverfahren wegen eines Verfahrensfehlers des Tatrichters hat regelmäßig die Zurückverweisung der Sache und eine erneute tatrichterliche Hauptverhandlung zur Folge. Das führt in diesem Verfahren zu einer erheblichen Verzögerung des Eintritts der Rechtskraft und belastet die Justiz und den Angeklagten. Wie sich aus Tabelle 7 ergibt, betrug im Jahresdurchschnitt 1970 bis 1974 der Anteil der Verfahren, die auf Revision zurückverwiesen wurden, in den landgerichtlichen

ersteninstanzlichen Sachen 4,8 % und in den Berufungssachen 2,3 %. Wenn auch der größere Anteil der Aufhebungen wegen sachlich-rechtlicher Mängel erfolgt, so ist doch die absolute Zahl der wegen Verfahrensfehler aufgehobenen Urteile nicht gering. Auch führen gerade sie in der Regel dazu, daß die Hauptverhandlung vollen Umfangs wiederholt werden muß (vgl. Tabellen 8, 9). Deshalb ist bei der Vorbereitung des Entwurfs geprüft worden, auf welche Weise die Zahl der Urteilsaufhebungen infolge von Verfahrensfehlern verringert werden kann. Eine generelle Einschränkung der Revisibilität von Verfahrensfehlern kam allerdings nicht in Betracht. Die Einhaltung der prozessualen Förmlichkeiten dient prinzipiell der Wahrheitsfindung und sichert ein justizförmiges und damit rechtsstaatliches Verfahren.

Besonderer Kritik sind seit einiger Zeit die sogenannten „absoluten“ Revisionsgründe des § 338 StPO ausgesetzt, bei denen das Urteil bei Nachweis des Verfahrensfehlers stets aufzuheben ist, ohne daß zu prüfen ist, ob es auf diesem Verstoß beruhen kann (vgl. Cramer, Festschrift für Peters, 1974, S. 239 ff.). Die 45. Konferenz der Justizminister und -senatoren hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Strafverfahrensreform“ beauftragt, vor allem die absoluten Revisionsgründe zu überprüfen. In Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Erörterungen dieser Arbeitsgruppe geht der Entwurf davon aus, daß eine Beseitigung des Instituts der absoluten Revisionsgründe im Strafverfahren nicht in Betracht gezogen werden kann. Gerade bei den wichtigen absoluten Revisionsgründen der vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichts (§ 338 Nr. 1) und der gesetzwidrigen Abwesenheit eines Prozeßbeteiligten (§ 338 Nr. 5) würde die Beseitigung des Charakters als absoluter Revisionsgrund allein nicht zu einer Verringerung von Urteilsaufhebungen beitragen, da in diesen Fällen das Beruhen des Urteils auf dem Verfahrensverstoß kaum jemals zuverlässig ausgeschlossen werden könnte. In anderen Fällen sind die absoluten Revisionsgründe teilweise unerlässlich, um eine schwierige Beruhensprüfung zu ersparen und dennoch die Einhaltung unverzichtbarer Verfahrensförmlichkeiten durch die Instanzgerichte sicherzustellen. Insgesamt kommt den absoluten Revisionsgründen auch nicht die gelegentlich vermutete Bedeutung zu. Der Anteil der Aufhebungen wegen eines absoluten Revisionsgrundes beträgt zwischen 8 und 11 % aller Aufhebungen (vgl. Tabellen 8 und 11). Dabei spielen lediglich § 338 Nr. 1 (Besetzungsgründe) mit einem Anteil von rund 46 %, § 338 Nr. 5 (gesetzwidrige Abwesenheit) mit einem Anteil von rund 24 % und § 338 Nr. 6 (Verstoß gegen die Öffentlichkeitsvorschriften) mit einem Anteil von rund 11 % eine nennenswerte Rolle (vgl. Tabelle 10).

Zu einer Einschränkung des absoluten Revisionsgrundes des § 338 Nr. 3 (Mitwirkung eines mit Erfolg abgelehnten Richters), des § 338 Nr. 4 (Unzuständigkeit) und des § 338 Nr. 5 (gesetzwidrige Abwesenheit) werden insbesondere die

Veränderungen in den durch diese Bestimmungen gesicherten Verfahrensvorschriften beitragen, die der Entwurf vorschlägt.

- b) Besondere gesetzgeberische Maßnahmen sind dagegen erforderlich, um die Zahl der Urteilsaufhebungen wegen der Besetzungsrüge (§ 338 Nr. 1 StPO) zu verringern. Sie spielt in Strafverfahren stärker als in anderen gerichtlichen Verfahren unter den Verfahrensrügen und insbesondere unter den absoluten Revisionsgründen eine besondere und auch zahlenmäßig hervorragende Rolle. Insbesondere in den Verfahren, die in erster Instanz vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht stattfinden und in denen als einziges Rechtsmittel die Revision zum Bundesgerichtshof zulässig ist, haben sich in den letzten Jahren die Zahlen der erhobenen und der erfolgreichen Besetzungsrügen vervielfacht. Die Zahl der in den Revisionen zum Bundesgerichtshof erhobenen Besetzungsrügen ist von rund 85 in den Jahren 1971/1972 auf rund 250 im Jahre 1976 auf etwa 300 % der früheren Zahl gestiegen (vgl. Tabelle 14). Entsprechend hat sich auch die Zahl der erfolgreichen Besetzungsrügen erhöht. Allein 1976 sind vom Bundesgerichtshof 15 Urteile nur deshalb aufgehoben worden, weil das erkennende Gericht nicht ordnungsmäßig besetzt war; teilweise handelte es sich dabei um umfangreiche und langdauernde Verfahren. Noch 1969 wurden dagegen nur sechs Urteile wegen eines Besetzungsfehlers aufgehoben.

Die Aufhebung eines Urteils wegen eines Besetzungsfehlers erst im Revisionsverfahren stellt einen Fehlschlag der Justiz dar, der zu einer im Einzelfall erheblichen Verfahrensverzögerung, zu einer vermeidbaren Belastung der Justiz insgesamt und zu einer sinnlosen Beanspruchung aller Beteiligten führt. Die wegen des Besetzungsfehlers notwendig werdende erneute Tatsachenverhandlung bringt außerdem die Gefahr mit sich, daß infolge des Beweismittelverlustes durch Zeitablauf die Chance für ein der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprechendes Urteil verringert wird. Ergibt die Neuverhandlung das gleiche Ergebnis, so bedeutet der scheinbare Erfolg einer durchgreifenden Besetzungsrüge nur eine unnötige Belastung des Angeklagten. Trotz der nicht sehr großen absoluten Zahl erfolgreicher Besetzungsrügen besteht deshalb ein Bedürfnis, die Zahl der Urteilsaufhebungen infolge von Besetzungsfehlern sowie überhaupt die Zahl der im Revisionsverfahren regelmäßig besonders arbeitsaufwendigen und zeitraubenden Besetzungsrügen zu verringern. Andererseits dient der Revisionsgrund der vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichtes der Verwirklichung des verfassungsrechtlich gesicherten Prinzips des gesetzlichen Richters. Er sichert im Vorfeld das Verbot der Richterentziehung (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG). Deshalb kann eine Einschränkung der Besetzungsrüge, die in den Kernbereich dieses Verfassungsprinzips eingreifen würde, nicht in Betracht gezogen werden. Eine Einzelanalyse von rund 180 in den letzten vier Jahren erhobe-

nen und insbesondere der erfolgreichen Besetzungsrügen macht jedoch deutlich, daß der ganz überwiegende Teil der gerügten Besetzungsverstöße mehr versehentliche Fehler betrifft, bei denen es offensichtlich ist, daß sie nicht die Zielrichtung verfolgen, den Angeklagten seinem gesetzlichen Richter zu entziehen. Vielmehr kann ausnahmslos davon ausgegangen werden, daß die für die Besetzung zuständigen Justizorgane diese Fehler nicht bewußt begangen haben und bei rechtzeitiger Aufdeckung vermieden hätten. Nur ausnahmsweise spiegeln Besetzungsrügen Kontroversen über offene Rechtsfragen wider, die eine höchstrichterliche Entscheidung als notwendig erscheinen lassen.

Die Aufgabe, die Zahl der Urteilsaufhebungen infolge von Besetzungsfehlern im Revisionsverfahren zu verringern, kann nicht allein der Revisionsrechtsprechung überlassen werden. Diese hat zwar bereits seit einiger Zeit die Besetzungsrüge auf sogenannte „unvertretbare“ Besetzungsfehler reduziert und läßt Besetzungsrügen nicht durchgreifen, die auf einer bloß irri- gen aber vertretbaren Rechtsauffassung beruhen (vgl. dazu Rieß in Goldtammers Archiv, 1976, 133 und Dahs in Goldtammers Archiv 1976, 353). Nicht selten sind aber auch versehentliche Besetzungsfehler im Sinne dieser Rechtsprechung nicht mehr vertretbar. Deshalb hat diese Handhabung des geltenden Rechts durch die Revisionsrechtsprechung nichts daran ändern können, daß in den letzten Jahren nicht nur die Zahl der erhobenen Besetzungsrügen, sondern auch die der auf ihnen beruhenden Urteilsaufhebungen ständig und spürbar zugenommen hat. Auch ist diese Vertretbarkeitsrechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht frei von methodischen und dogmatischen Bedenken. Gesetzesänderungen, die sie entbehrlich machen würden, könnten der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit dienlich sein.

- c) Der Entwurf will mit seinen Vorschlägen die Zahl der Urteilsaufhebungen infolge von Besetzungsrügen durch zwei voneinander unabhängige Maßnahmen verringern. Bei den Verfahren im ersten Rechtszug vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht soll die revisionsrechtliche Überprüfung der Besetzung davon abhängig gemacht werden, daß ein Prozeßbeteiligter den Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung rechtzeitig zu Beginn der Hauptverhandlung geltend macht. Um dies zu ermöglichen, wird in diesen Verfahren eine umfassende Pflicht zur Mitteilung der Gerichtsbesetzung eingeführt (vgl. nachfolgend unter 2). Ferner will der Entwurf allgemein durch eine Neuregelung der gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Heranziehung der Schöffen Ursachen für Besetzungsfehler ausräumen (vgl. dazu nachfolgend unter 3). Die Analyse der Besetzungsrügen der letzten Jahre zeigt nämlich, daß eine nicht geringe Zahl von Besetzungsfehlern bei der Heranziehung von Schöffen ihren Grund in mißverständlichen und unklaren Gesetzesfassungen hat.

2. Einführung einer durch eine umfassende Mitteilungspflicht qualifizierten Rügepräklusion

- a) Eine Besonderheit des Revisionsgrundes der vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichts liegt darin, daß der Verfahrensfehler fast immer schon zu Beginn der mündlichen Verhandlung vorliegt und in diesem Zeitpunkt ebensogut erkennbar ist wie nach dem Erlaß des angefochtenen Urteils. Anders als bei vielen sonstigen Verfahrensverstößen, die regelmäßig erst im Laufe der Verhandlung begangen und nicht selten in ihrer Bedeutung erst mit dem Erlaß des Urteils erkennbar werden, ist es daher in diesen Fällen prinzipiell möglich, die Prüfung und Beanstandung der Gerichtsbesetzung, die das geltende Recht dem Revisionsführer erst nach dem Erlaß des angefochtenen Urteils auferlegt, auf einen früheren Zeitpunkt zu verlegen. Weil ein Besetzungsfehler gleichsam statisch dem erkennenden Gericht von Anbeginn an anhaftet, kann er frühzeitig geltend gemacht werden. Die Beanstandung kann so überprüft und der Fehler rechtzeitig aufgedeckt und gegebenenfalls geheilt werden.

Eine solche Regelung ist dem Strafverfahrensrecht für ähnliche Situationen nicht unbekannt. So muß der Angeklagte den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit spätestens bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache erheben (§ 16 StPO). Gleiches gilt für den Einwand, daß die Ladungsfrist nicht eingehalten sei (§ 217 Abs. 2 StPO). Auch bereits vorliegende und bekannte Ablehnungsgründe müssen von den Ablehnungsberechtigten bis zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden (§ 25 Abs. 1 StPO). In diesen Fällen sichert nur der rechtzeitige Einwand die spätere revisionsrechtliche Überprüfung.

Es ist zur Vermeidung überflüssiger, verfahrensverzögernder und unökonomischer Urteilsaufhebungen infolge von Besetzungsfehlern geboten, an diese bewährten Regelungen anzuknüpfen und unter bestimmten Voraussetzungen auch bei der vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichts für die Wahrung der Revisionsrüge einen rechtzeitig zu Beginn der Hauptverhandlung zu erhebenden Einwand vorzuschreiben. Mit einer solchen Regelung werden Besetzungsfehler nicht verdeckt, sondern gerade so rechtzeitig aufgedeckt, daß ihre Heilung und damit die Hauptverhandlung vor einem richtig besetzten Gericht möglich ist. Damit wird auch dem Recht des Angeklagten, sich nur vor seinem gesetzlichen Richter verantworten zu müssen, besser Rechnung getragen, als wenn er darauf verwiesen wird, es erst mit der Revision geltend zu machen.

Für die Prozeßbeteiligten bedeutet dies keine unzumutbaren Erschwernisse. Von ihnen wird nur früher, aber nicht mehr verlangt, als was sie nach geltendem Revisionsrecht zur Erhebung der Besetzungsrüge im Revisionsverfahren leisten müssen, nämlich die Prüfung der Besetzung und die Angabe der den Besetzungsmangel enthaltenden Tatsachen. Dadurch wird auch nicht

die Verantwortung für die Richtigkeit der Gerichtsbesetzung von den hierfür verantwortlichen Justizorganen auf die sonstigen Prozeßbeteiligten verlagert. Es ist nach wie vor Sache der für die Besetzung verantwortlichen Organe der Justiz, von Amts wegen dafür zu sorgen, daß das erkennende Gericht vorschriftsmäßig besetzt ist. Daran ändert sich dadurch nichts, daß der Zeitpunkt, bis zu dem andere Prozeßbeteiligte eine Verletzung dieser Amtspflicht beanstanden können, so vorverlegt wird, daß die verfahrensverzögernden Auswirkungen eines Besetzungsfehlers durch rechtzeitige Fehleraufdeckung weitgehend vermieden werden.

Allerdings ist nach der vorgeschlagenen Neuregelung zu erwarten, daß gegenüber der heutigen Zahl der Besetzungsrügen die Zahl der zu Beginn der Hauptverhandlung erhobenen Einwände gegen die Besetzung wesentlich abnehmen wird. Doch liegt dies daran, daß die Besetzungsrüge des geltenden Rechts häufig nicht deshalb erhoben wird, weil sich der Revisionsführer durch die behauptete vorschriftswidrige Besetzung in seinem Anspruch auf den gesetzlichen Richter beeinträchtigt fühlt, sondern weil er mit Hilfe der Besetzungsrüge eine Aufhebung des angefochtenen Urteils zu erreichen hofft, das er aus sachlich-rechtlichen Gründen für unrichtig hält, aber mit der Sachrüge nicht mit Aussicht auf Erfolg angreifen zu können glaubt (vgl. Dahs-Dahs, Die Revision im Strafprozeß, 1972, Rdnr. 110). Zwar kann auch dieses Ziel nach dem geltenden Recht legitimerweise mit der Besetzungsrüge wie mit einigen anderen absoluten Revisionsgründen verfolgt werden. Der mit der Besetzungsrüge verbundene gesetzgeberische Sinn verlangt jedoch nicht die Aufrechterhaltung dieses Zustandes.

- b) Wird der Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung zur Wahrung der Revisionsrüge auf den Beginn der Hauptverhandlung vorverlegt, so muß jedoch eine ausreichende Prüfung der Besetzung vor der Verhandlung auch rechtlich und faktisch ermöglicht werden, damit die Rechte der Prozeßbeteiligten und insbesondere des Angeklagten nicht verkürzt werden. Deshalb reicht es nicht aus, lediglich vorzuschreiben, daß der Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung zu Beginn oder bis zu einem bestimmten Endzeitpunkt während der Hauptverhandlung erhoben werden muß, und es den Prozeßbeteiligten zu überlassen, sich die hierfür notwendigen Informationen zu verschaffen. Aus dem Grundsatz des „fair trial“ folgt, daß den Prozeßbeteiligten eine faire Möglichkeit zur Überprüfung der Besetzung eingeräumt werden muß, und daß die Präklusionswirkung des unterlassenen Einwandes für das Revisionsverfahren nur soweit reichen darf, wie diese Möglichkeit gewährt worden ist. Hieraus ergibt sich, daß in den in Betracht kommenden Fällen eine Pflicht zur Mitteilung der Gerichtsbesetzung und zur Information über die hierfür maßgebenden Gründe bestehen und ein ausreichend bemessener Prüfungszeitraum gewährt werden muß. Letzteres

- läßt sich am besten dadurch erreichen, daß die Besetzung frühzeitig mitgeteilt wird. Sofern dies aus besonderen Gründen, etwa wegen eines kurzfristig vor der Hauptverhandlung eintretenden Besetzungswechsels, nicht möglich ist, muß entweder die Prüfung durch eine Unterbrechung der Hauptverhandlung ermöglicht werden oder die Besetzungsrüge im Revisionsverfahren erhalten bleiben.
- c) Das Ziel, die Zahl der Urteilsaufhebungen wegen Besetzungsrügen wesentlich zu verringern, erfordert es dagegen nicht, die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung vor Beginn der Hauptverhandlung durch ein übergeordnetes Gericht überprüfen zu lassen. Eine solche vorgezogene Besetzungsrüge, wie sie etwa der Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksache 8/354) vorschlägt, wäre nur unter der doppelten Voraussetzung sinnvoll, daß es sich bei den erfolgreichen Besetzungsrügen vorzugsweise um kontroverse Rechtsfragen handeln würde, zu deren Klärung vorweg höchstrichterliche Entscheidungen notwendig wären, und daß die mit ihr verbundenen Nachteile, insbesondere die Gefahr einer Verzögerung des erstinstanzlichen Verfahrens, sich in Grenzen halten würden. Wie umfassende Analysen erhobener Besetzungsrügen eindeutig zeigen, werden mit ihnen aber in der überwiegenden Zahl der Fälle Beanstandungen erhoben, die keine grundsätzlichen Rechtsprobleme aufwerfen, sondern auf die Behauptung von Versehen im Einzelfall hinauslaufen. Soweit solche Beanstandungen berechtigt sind, bedarf es nicht der Einschaltung eines höheren Gerichts, um Abhilfe herbeizuführen. Neben den schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, daß das Tatgericht durch entsprechende Verfahrensgestaltung auswählen kann, ob seine Besetzung vorweg durch das Oberlandesgericht oder mit der Revision durch den Bundesgerichtshof überprüft werden soll, spricht gegen eine vorgezogene Überprüfung der Besetzung durch ein höheres Gericht entscheidend, daß damit Möglichkeiten der Verfahrensverzögerung für erstinstanzliche Verfahren eröffnet werden, die das geltende Recht nicht kennt und die den Bemühungen um eine Beschleunigung und Straffung des Verfahrens zuwiderlaufen würden.
- d) Der Entwurf schlägt mit den Änderungen in Artikel 1 Nr. 18 — §§ 222 a, 222 b StPO — und Nr. 30 — § 338 StPO — vor, bei den im ersten Rechtszug zur Zuständigkeit des Landgerichts und des Oberlandesgerichts gehörenden Verfahren die Besetzungsrüge dergestalt umzugestalten, daß eine Pflicht zur Mitteilung der Besetzung geschaffen wird und im Revisionsverfahren die Rüge nach einer ordnungsmäßigen Mitteilung nur noch geltend gemacht werden kann, soweit ein entsprechender Einwand im erstinstanzlichen Verfahren keinen Erfolg gehabt hat. Dieser Grundgedanke soll folgendermaßen verwirklicht werden:
- Den Gerichten wird auferlegt, rechtzeitig vor Beginn der Hauptverhandlung die Besetzung mitzuteilen, die Besetzungsunterlagen und die Gründe für die Besetzungsänderungen offenzulegen, die Prüfung der Besetzung zu ermöglichen und die Prozeßbeteiligten über die Bedeutung dieser Mitteilung zu informieren (§ 222 a StPO i. d. F. d. E.).
  - Den sonstigen Prozeßbeteiligten wird auferlegt, von den durch die Mitteilung eröffneten Prüfungsmöglichkeiten bei Gefahr der Präklusion Gebrauch zu machen. Die Mitteilung begründet für sie eine Prüfungs- und Rügelast, der sie sich unterziehen müssen, wenn sie Veranlassung zu haben glauben, die vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts selbst zu prüfen (§ 222 b StPO i. d. F. d. E.).
  - Die Revisibilität der ordnungsmäßigen Besetzung bleibt erhalten, wenn ein Einwand rechtzeitig erhoben und zu Unrecht unberücksichtigt geblieben ist, und wenn die Prüfungsmöglichkeiten nicht hinreichend gewährt werden (§ 338 Nr. 1 StPO i. d. F. d. E.).
- Dadurch wird die Besetzungsrüge nicht ihrer Bedeutung entkleidet. Die Mitteilungs- und Belehrungspflichten gehen über die Informationen hinaus, die das geltende Recht im Revisionsverfahren bei der Besetzungsrüge vorschreibt. Sie ermöglichen den Prozeßbeteiligten eine sorgfältigere Prüfung. Die Vorverlegung des Zeitpunktes für den Einwand stellt besser sicher, daß alsbald eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Besetzung herbeigeführt werden kann. Lediglich der Anreiz, die Besetzungsrüge als bloßes Mittel zu einer aus anderen Gründen für wünschbar gehaltenen Urteilsaufhebung zu verwenden, entfällt.
- e) Eine unzumutbare Erschwerung und Komplizierung des erstinstanzlichen Verfahrens tritt durch den Vorschlag des Entwurfs ebensowenig ein wie die Gefahr, daß die Mitteilungspflichten die Gefahr selbständiger und zusätzlicher revisibler Rechtsverstöße begründen.
- aa) Die Pflicht zur Mitteilung der Gerichtsbesetzung begründet zwar einen gewissen verwaltungsmäßigen Mehraufwand. Bei der Begrenzung auf die erstinstanzlichen landgerichtlichen und oberlandesgerichtlichen Sachen ist dieser jedoch vertretbar. Im Regelfall der normalen Besetzung, die mit der Terminierung feststeht bzw. mit der Ladung der ordentlichen Schöffen für die Sitzung ohnehin in diesem Zeitpunkt festgelegt werden muß, lassen sich die hierfür erforderlichen Arbeitsgänge mit anderen Maßnahmen, vor allem der Ladung, kombinieren. Die vorgesehenen allgemeinen Belehrungen sind durch Vordrucke möglich. Zusätzliche Mitteilungen und ein gewisser vermehrter Aufwand werden nur dort erforderlich, wo sich die Besetzung nachträglich ändert. Diesem Aufwand stehen aber ganz erhebliche Einsparungen gegenüber, die dadurch ent-

stehen, daß infolge der Abnahme von Besetzungsrügen im Revisionsverfahren der für ihre Bearbeitung notwendige Aufwand entfällt und daß die Neuverhandlung von Sachen, die aufgrund einer Besetzungsrüge aufgehoben werden, sich auf einen Bruchteil der heutigen Fälle verringern wird.

- bb) Ebensovienig droht nach den Vorschlägen, die keine vorgezogene Überprüfung des Besetzungseinwandes durch ein übergeordnetes Gericht vorsehen, die Gefahr einer erheblichen Verzögerung des erstinstanzlichen Verfahrens. In der Regel wird sich die Besetzung so rechtzeitig mitteilen lassen, daß die den Prozeßbeteiligten einzuräumende Prüfungszeit vor der Hauptverhandlung liegt. Der erst in der Hauptverhandlung erhobene Einwand bedarf, wenn vorher die Besetzungsvorschriften vom Gericht sorgfältig beachtet worden sind, zu seiner Bescheidung keiner langen Unterbrechung. Wird, was bei Besetzungsänderungen unvermeidbar sein kann, die Mitteilung erst in der Hauptverhandlung vorgenommen, so ist zwar eine Unterbrechung geboten. Diese wird jedoch, wenn die tatsächlichen Grundlagen der Besetzungsänderung nicht allzu kompliziert sind, häufig kurz bemessen werden können. Außerdem hat es nach den Vorschlägen das Gericht in der Hand, erkennbar nur auf Verfahrensverzögerung gerichteten Anträgen nicht zu entsprechen, wenn es in Kauf nimmt, daß die Revisionsrüge auch ohne Einwand erhalten bleibt.
- cc) Fehler im vorgeschriebenen neuen Mitteilungsverfahren begründen als solche nicht die Gefahr, daß allein ihretwegen Urteile im Revisionsverfahren aufgehoben werden. Sie stellen keine selbständig revisiblen Verfahrensverstöße dar, sondern haben lediglich zur Folge, daß Besetzungsrügen zulässig bleiben, ohne daß ein Einwand im erstinstanzlichen Verfahren erhoben werden müßte. Zu einer Urteilsaufhebung würden sie nur dann führen, wenn zugleich die beanstandete Besetzung tatsächlich nicht dem Gesetz entsprach. Sie können sich daher allenfalls geringfügig auf die mit der Neuregelung bezweckte Minderung der Zahl der Urteilsaufhebungen infolge von Besetzungsfehlern auswirken, vermögen aber die Zahl der Urteilsaufhebungen gegenüber dem heutigen Rechtszustand unter keinen Umständen zu vergrößern.
- dd) Durch die vorgeschlagene Lösung wird sich die Besetzungsrüge auch nicht in das Verfassungsbeschwerdeverfahren zum Bundesverfassungsgericht verlagern. Zwar stellt ein erheblicher Teil der durchgreifenden Besetzungsrügen zugleich auch eine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG) dar und würde daher prinzipiell auch mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden können. Nach § 90 Abs. 2 Satz 1

BVerfGG ist aber eine Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des ordentlichen Rechtsweges zulässig. Diesem Erfordernis ist dann nicht genügt, wenn ein Verfahrensmangel im Instanzenzug deshalb nicht nachgeprüft werden konnte, weil er nicht in der vorgeschriebenen Form gerügt worden ist. Zur Rüge in der vorgeschriebenen Form gehört nach den Vorschlägen auch die rechtzeitige Erhebung des Einwandes im erstinstanzlichen Verfahren. Deshalb wird die Verfassungsbeschwerde in keinem weiteren Maße als die Revision eröffnet.

### 3. Neufassung der Vorschriften über die Heranziehung der Schöffen

Unabhängig von den verfahrensrechtlichen Vorschriften über eine durch eine umfassende Mitteilungspflicht qualifizierte Rügepräklusion in erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht will der Entwurf einige häufige Ursachen von Besetzungsfehlern bei der Heranziehung der Schöffen ausräumen. Dieser Weg erscheint rechtsstaatlich geboten, konsequent und verhältnismäßig einfach. Wenn erreicht werden kann, daß Besetzungsfehler erheblich verringert werden, so wirkt sich das auf jeden Fall verfahrensbeschleunigend aus, ob nun derartige Fehler in einem vorgezogenen Verfahren oder aufgrund einer Revision zu berücksichtigen wären.

- a) Die Ursachen der Besetzungsfehler bei Schöffen lassen sich nach einer Analyse der bereits erwähnten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes im wesentlichen auf zwei Gruppen zurückführen:
- aa) Fehler, die unterlaufen, weil die gesetzliche Regelung zu kompliziert ist. Hierher gehört beispielsweise das Nebeneinander alternativer Regelungen jeweils in den Absätzen 1 und 2 der §§ 48 und 49 GVG.
- bb) Fehler, die unterlaufen, weil eine Frage im Gesetz nicht geregelt ist. Hier ist beispielhaft die Frage zu erwähnen, ob bei Ausfall eines Hauptschöffen vor einer Hauptverhandlung, für die Ergänzungsschöffen zuzuziehen sind, ein Ergänzungsschöffe oder ein Hilfsschöffe an die Stelle des Hauptschöffen tritt.
- Obwohl der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung das erstere vertritt (BGHSt. 18, 349 (351); 22, 289 (293)), verfährt die Praxis der Instanzgerichte, wohl beeinflusst durch Kern (JZ 1963, 767 f.) und Löwe-Rosenberg-Schäfer, (StPO, 22. Aufl., § 192 GVG, Anm. II 6 b) vielfach anders.
- b) Der Entwurf will deshalb die Vorschriften über die Heranziehung so weit wie möglich vereinfachen und vereinheitlichen, sowie alle wesentlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Gesetz selbst regeln.
- aa) Dazu gehört vor allem, daß alternative Gestaltungsmöglichkeiten abgeschafft werden, um zu vermeiden, daß die falsche Möglich-

keit gewählt wird. So soll das Nebeneinander verschiedener Alternativen in den §§ 48, 49 GVG ebenso entfallen wie das Nebeneinander von Strafammer- und Schwurgerichtsschöffen (Artikel 2 Nr. 3, 8, 10 — §§ 47, 49, 74 d, 77 GVG —). Allerdings muß das Nebeneinander von ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen aufrechterhalten werden, damit sich die Hauptschöffen in ihrer Planung auf die ordentlichen Sitzungen einstellen können. Auch die Einrichtung der Hilfsschöffen soll neben den Hauptschöffen beibehalten werden, weil nur so gewährleistet werden kann, daß bei Ausfall eines Schöffen auf einen leicht erreichbaren Personenkreis zurückgegriffen werden kann. Die unterschiedliche Bestimmung der Reihenfolge der Schöffen wird dagegen ebenso beseitigt, wie das Nebeneinander der Vorschriften, wonach ein Schöffe einerseits von der Liste zu streichen, andererseits zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen ist (Artikel 2 Nr. 1, 2, 4 — §§ 42, 45, 52 Abs. 2 GVG —).

- bb) Alle mehr oder weniger technischen Verrichtungen werden einem als Schöffengeschäftsstelle bestellten Urkundsbeamten übertragen (Artikel 2 Nr. 2 — § 45 Abs. 4 GVG —). In allen Vertretungsfällen werden Hilfsschöffen nach einem einheitlichen System herangezogen, bei dem jeweils der Eingang der Verfügung oder Entscheidung des Richters bei der Schöffengeschäftsstelle maßgebend ist (Artikel 2 Nr. 3 — § 49 GVG —).
- cc) Das Verhältnis der Ergänzungsschöffen zu den Hilfsschöffen wird ausdrücklich geregelt (Artikel 2 Nr. 3 — § 48 Abs. 2 GVG —). Eine Regelung erfolgt auch zu den Fragen, was geschehen soll, wenn während des Geschäftsjahres ein weiterer Spruchkörper gebildet wird (Artikel 2 Nr. 3 — § 46 GVG —), wenn sich die Zahl der Schöffen auf der Liste verringert (Artikel 2 Nr. 3, 4 — § 49 Abs. 2, § 52 Abs. 6 GVG —) und wenn ein Schöffe nicht erreichbar ist (Artikel 2 Nr. 5 — § 54 Abs. 2 GVG —).
- dd) Schließlich soll das Problem des Hinderungsgrundes, das nicht selten zu Aufhebungen führt, eliminiert werden, indem die Entscheidung über die Verhinderung im Normalfall dem Revisionsangriff entzogen wird (Artikel 2 Nr. 5 — § 54 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 GVG —).
- c) Der Entwurf beschränkt sich im Interesse seiner beschleunigten Verwirklichung bewußt auf die Vereinfachung der Schöffenbesetzung. Andere Fragen des Schöffengerichts, wie die Vereinfachung der Schöffenauswahl durch die Gemeinden, werden deshalb ebenso einer späteren Regelung vorbehalten wie die Vereinheitlichung des Rechts der ehrenamtlichen Richter in allen Verfahrensordnungen. Auch Fragen der Jugendschöffen werden nicht berührt.

Lediglich in einem Punkt sieht der Entwurf eine besondere Maßnahme zum Schutz übermäßig herangezogener Schöffen vor (Artikel 2 Nr. 4 — § 52 Abs. 3 GVG —). Ausnahmsweise kann es vorkommen, daß ein Schöffe im Übermaß herangezogen wird. Der Entwurf schlägt vor, daß er dann seine Streichung von der Schöffenliste verlangen kann. Damit werden auch Schwierigkeiten der Schöffen im Berufsleben, wie sie heute schon vorkommen können, gemildert.

#### IV. Maßnahmen zur Verbesserung des Verfahrensablaufs im Rechtsmittelverfahren

Von den Vorschlägen, mit denen der Entwurf eine Konzentration des Verhandlungsstoffes sowie eine Verbesserung des Verfahrensablaufes im erstinstanzlichen Verfahren erreichen will, sind auch günstige Auswirkungen auf den Ablauf des Rechtsmittelverfahrens zu erwarten. Für das Berufungsverfahren gelten grundsätzlich die erstinstanzlichen Verfahrensvorschriften (§ 332 StPO), so daß die hier vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen dem Berufungsverfahren unmittelbar zugute kommen. Die Maßnahmen zur einfacheren Klärung von Zuständigkeitsfragen (vgl. oben C. II. 1.) werden dazu beitragen, die Belastung des Rechtsmittelverfahrens von Auseinandersetzungen über die Zuständigkeit zu verringern. Mit der Neuregelung der Heranziehung von Schöffen (vgl. oben C. III. 3.) wird eine Entlastung des Rechtsmittelverfahrens von Auseinandersetzungen über die ordnungsmäßige Besetzung des Gerichtes zu erreichen sein.

Mit zusätzlichen Vorschlägen will der Entwurf einige mehr den äußeren Verfahrensablauf in Rechtsmittelverfahren betreffende Vereinfachungen verwirklichen und teilweise drohenden Überlastungen vorbeugen.

##### 1. Einschränkung der Urteilsverlesungspflicht im Berufungsverfahren

Nach geltendem Recht (§ 324 Abs. 1 Satz 2 StPO) ist zu Beginn der Berufungshauptverhandlung das angefochtene Urteil grundsätzlich in vollem Umfang zu verlesen. Dies kann besonders bei umfangreichen Urteilen einen beträchtlichen Zeitaufwand erfordern, der in vielen Fällen überflüssig ist, weil niemand auf die Verlesung Wert legt und diese auch sachlich nicht geboten ist. Deshalb schlägt der Entwurf in Artikel 1 Nr. 27 — § 324 StPO — vor, diese Verlesungspflicht dadurch einzuschränken, daß sie bei allseitigem Verzicht entfällt.

##### 2. Einschränkung der Beschwerde gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof

Mit der in Artikel 1 Nr. 26 vorgeschlagenen Ergänzung des § 304 StPO will der Entwurf die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof im wesentlichen in gleichem Umfang einschränken, wie dies bereits nach geltendem Recht gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts im ersten

Rechtszug in Staatsschutz-Strafsachen der Fall ist (§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO). Damit soll einer sonst drohenden und teilweise bereits erkennbar werden- den Überlastung des Staatsschutz-Strafsenats des Bundesgerichtshofes durch untergeordnete Aufgaben begegnet werden.

### 3. Eintritt der Rechtskraft bei Beschlüssen

Wenn ein Rechtsmittel durch einen nicht in mündlicher Verhandlung zu verkündenden Beschluß verworfen wird, ist es zweifelhaft, zu welchem Zeitpunkt die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung eintritt. Das Gesetz regelt dies in § 450 Abs. 2 StPO nur für die Berechnung der Strafzeit bei einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe, nicht dagegen für die unmittelbar an die Rechtskraft anknüpfenden Urteilsfolgen. Dies hat bereits zu einer beträchtlichen Rechtsunsicherheit in der Praxis geführt. Der Entwurf schlägt mit dem neuen § 34 a StPO — Artikel 1 Nr. 8 — hier eine praktikable und eindeutige allgemeine Regelung vor.

## V. Weitere Vorschläge des Entwurfs

### 1. Maßnahmen zum Schutz von Zeugen

Von der Praxis und insbesondere von der Polizei ist es für notwendig erachtet worden, Zeugen, denen durch die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung von Zuhörern Gefahren drohen können, bei ihrer Vernehmung zu gestatten, anstatt des Wohnortes den Dienstort oder die Geschäftsanschrift anzugeben. Der Unterausschuß „Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren“ der Konferenz der Justizminister und -senatoren hat auf seiner Sitzung vom 8. bis 12. September 1975 diese Frage erörtert und ein Bedürfnis für eine entsprechende gesetzliche Regelung bejaht. Der Entwurf trägt dem durch den Vorschlag Rechnung, daß einem Zeugen, der durch die Bezeichnung seines Wohnortes in der Hauptverhandlung einer Gefahr ausgesetzt sein könnte, gestattet werden kann, den Wohnort nicht anzugeben (vgl. Artikel 1 Nr. 10 — § 68 StPO — und die dortige Begründung).

### 2. Einführung des Tonträgerprotokolls außerhalb der Hauptverhandlung

Bei den Beratungen des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts hat der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages die Auffassung vertreten, daß in Strafverfahren außerhalb der Hauptverhandlung die technischen Möglichkeiten zur Fertigung von Protokollen genutzt werden sollten. Nach Beratung entsprechender Vorschläge für andere Verfahrensordnungen sollte geprüft werden, inwieweit diese auch für das Strafverfahren übernommen werden könnten (vgl. den Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses zum 1. StVRG, Drucksache 7/2600, S. 6). Das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat für den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit

das Tonträgerprotokoll eingeführt. Der vorliegende Entwurf will nunmehr auch für Strafverfahren außerhalb der Hauptverhandlung die Möglichkeit schaffen, Protokolle nach Aufzeichnungen auf Tonträger zu fertigen. Hiervon können ein flüssigerer Ablauf der Verhandlung sowie ein nicht unerheblicher Rationalisierungseffekt erwartet werden. Die Vorschläge des Entwurfs lehnen sich dabei eng an die Neuregelung in der Zivilprozeßordnung an. Abweichungen sind nur dort vorgesehen, wo es durch die Besonderheiten des Strafverfahrens veranlaßt ist (vgl. im einzelnen Artikel 1 Nr. 14 — §§ 168, 168 a StPO — und die dortige Begründung).

### 3. Klarstellungen im Strafvollstreckungsrecht

Mit dem Entwurf sollen ferner zwei dringende Klarstellungen im Strafvollstreckungsrecht vorgenommen werden. Mit der Ergänzung des § 462 a StPO (Artikel 1 Nr. 34) wird geklärt, welches Gericht als erstinstanzliches Gericht für Vollstreckungsentscheidungen zuständig ist, wenn die Sache nach Zurückverweisung oder im Wiederaufnahmeverfahren von einem anderen Gericht entschieden worden ist. Damit wird zugleich die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in diesen Fällen bestimmt. Durch die Ergänzung des § 58 JGG (Artikel 3 Nr. 5) wird geklärt, daß im Jugendstrafverfahren dem Jugendrichter auch die Vollstreckung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen nach § 453 c StPO obliegt.

### 4. Änderung der Vorschriften über die Ausschließung des Verteidigers

Die am 1. Januar 1975 in Kraft getretene gesetzliche Regelung der Ausschließung des Verteidigers von der Mitwirkung in einem Strafverfahren ist als wenig effektiv bezeichnet worden; die Ausschließungstatbestände seien zu eng gefaßt und die zur Ausschließung erforderlichen Verdachtsschwellen zu hoch angesetzt; im Bereich der Erstreckung einer Ausschließung auf andere Verfahren weise die Regelung Lücken auf.

Die Ausschließungsregelung hat sich in ihrem Kern bewährt. In einigen Punkten ist die Kritik indes begründet. In dem Entwurf werden deshalb Änderungen des § 138 a StPO vorgeschlagen (Artikel 1 Nr. 11).

Die zeitliche Einschränkung in § 138 a Abs. 5 Satz 2, die Beschränkung der Erstreckung einer Ausschließung auf Verfahren, die „im Zeitpunkt der Ausschließung bereits eingeleitet worden sind“, führt zu unvermeidbaren Ergebnissen. Sie soll entfallen.

Die Verdachtsgrade, von denen eine Ausschließung nach geltendem Recht abhängig ist, sollen für die verschiedenen Ausschließungstatbestände vereinheitlicht werden. Die Ausschließung soll möglich sein, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß der Verteidiger den Verkehr mit dem Beschuldigten dazu mißbraucht, Straftaten zu begehen oder die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden, oder daß er an der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat beteiligt ist. Bisher ist zwar kein Fall bekanntgeworden, in dem die Höhe der Verdachtsgrade des geltenden Rechts

zur Ablehnung eines Ausschließungsantrags geführt hätte oder Anlaß dafür gewesen wäre, einen solchen Antrag gar nicht erst zu stellen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die geltenden Verdachtschwellen sehr hoch und damit vielleicht zu hoch angesetzt sind, um der immensen Gefahr, die von einem Verteidiger ausgeht, der seine Position als unabhängiges Organ der Rechtspflege zum Zusammenspiel mit dem Beschuldigten ausnutzt oder der gemeinsame Sache mit dem Beschuldigten macht, wirkungsvoll begegnen zu können.

Die Vereinheitlichung der Verdachtsgründe und die Festlegung auf einen durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdacht verleiht der Frage nach einer zeitlichen Begrenzung der Ausschließung noch größeres Gewicht, als sie es schon auf der Grundlage des geltenden Rechts hat. Das Verteidigungsverbot, das aus der Ausschließung folgt, darf nicht zu einem — schließlich nur auf einen Verdacht sich gründenden — Verbot auf Dauer und demzufolge zu einem permanenten Verbot der Berufsausübung in einem Teilbereich werden. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Ausschließung aufzuheben ist, wenn nicht — eine Aufrechterhaltung der Ausschließung bis längstens zum Ablauf eines weiteren Jahres soll unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein — spätestens ein Jahr nach der Ausschließung wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, das Hauptverfahren eröffnet oder wenn der Verteidiger in diesem Verfahren freigesprochen worden ist.

Eine Erweiterung der Ausschließungstatbestände — wie in dem von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens (Drucksache 8/322) vorgesehen — schlägt der Entwurf nicht vor. Die Ausschließung eines Verteidigers stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Beschuldigten und die des Verteidigers dar. Sie muß an klar abgegrenzte, deutlich umrissene Ausschließungstatbestände gebunden sein. Die in dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion enthaltenen Ausweitungen werden diesem Erfordernis nicht gerecht.

Ebensowenig greift der Entwurf den Vorschlag auf, unter bestimmten Voraussetzungen eine Möglichkeit zur Überwachung des Verteidigergesprächs zu schaffen. Dieser Vorschlag, der in dem genannten Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion erneuert worden ist, nachdem der Deutsche Bundestag ihn Ende 1974 abgelehnt und anstelle einer Überwachungsvorschrift die Ausschließungsregelung des geltenden Rechts beschlossen hatte, wird von der Praxis nahezu einhellig abgelehnt. Früher schon hatten sich der Deutsche Anwaltverein, die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Fachgruppe Richter und Staatsanwälte — sowie die Bundesrechtsanwaltskammer gegen eine Überwachung des Verteidigergesprächs gewandt. Vor einiger Zeit hat sich nun auch der Deutsche Richterbund (Resolution der Vertreterversammlung vom 11. Mai 1977, Information 6/1977 in Deutsche Richterzeitung Juni 1977) dagegen ausgesprochen.

Abgesehen von grundsätzlichen Erwägungen werden die Bedenken damit begründet, daß die vorgeschlagene Regelung unpraktikabel sei, daß sie umgangen und unterlaufen werden und deshalb das konspirative Zusammenwirken von Verteidiger und Beschuldigtem, das unterbunden werden sollte, nicht verhindern könne. Wirkungsvoller und deshalb vorzuziehen sei es, einen pflichtvergessenen Verteidiger nicht lediglich zu überwachen, sondern aus dem Verfahren und — über die im Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Erstreckungswirkung — auch aus anderen Verfahren auszuschließen, ihm damit jede Möglichkeit des Kontakts zu dem Beschuldigten zu nehmen. Die von der Praxis geäußerten Bedenken sind begründet. Jedenfalls die nach dem Entwurf unter erleichterten Voraussetzungen mögliche Ausschließung verdient den Vorzug vor einer Überwachung des Verteidigergesprächs.

#### D. Kosten und gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

1. Der Entwurf hat keine erkennbaren preislichen oder sonst gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen.
2. Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Entwurf nicht mit Mehrkosten belastet. Soweit einzelne Vorschläge des Entwurfes zu — geringfügigen — Mehrkosten führen können, werden diese dadurch mindestens ausgeglichen, daß durch die mit dem Entwurf zu erzielende Straffung und Vereinfachung des Verfahrens erhebliche Kosten eingespart werden können.
  - a) Durch die Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung der Gerichtsbesetzung in Verfahren im ersten Rechtszug vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht können für die Haushalte der Länder in geringfügigem Umfang Zustellungskosten entstehen. Dem stehen jedoch erhebliche Einsparungen dadurch gegenüber, daß durch die zu erwartende Abnahme der Zahl der Urteilsaufhebungen infolge von Besetzungsfehlern die beträchtlichen Kosten für andernfalls zu wiederholende erstinstanzliche Hauptverhandlungen eingespart werden.
  - b) Bei Verwirklichung der vom Entwurf zugelassenen Möglichkeit, für Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung Tonträger zu verwenden, können für die Haushalte der Länder Mehrausgaben durch die Anschaffung von Tonaufnahmegeräten entstehen. Der Entwurf schreibt jedoch derartige Tonträgeraufzeichnungen nicht zwingend vor, so daß die Beschaffung der Aufzeichnungsgeräte im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen werden kann. Darüber hinaus werden durch dieses Verfahren Protokollführer eingespart.

Weitere zusätzliche Kosten sind durch die Regelungen des Entwurfs nicht zu erwarten.

3. Eine Reihe von Vorschlägen des Entwurfs wird zu einer Entlastung der durch die steigenden Geschäftsanfallszahlen angespannten Personalsituation in der Strafjustiz führen. Dadurch kann eine sonst erforderlich werdende Personalvermehrung vermieden werden. Zu diesen Vorschlägen zählen namentlich:

- Die durch die Erweiterung der §§ 154, 154 a StPO zu erzielende Verringerung des Ermittlungs- und Verhandlungsaufwandes in Großverfahren.
- Die Vermeidung zeitaufwendiger Zuständigkeitskonflikte.
- Die Verringerung der Urteilsaufhebungen infolge von Besetzungsfehlern.
- Die Verkürzung der Hauptverhandlungsdauer durch die Einschränkung der Verlesungspflicht und der Pflicht zur Verwendung präsender Beweismittel.
- Die Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens.

## ZWEITER TEIL

### Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1

#### Anderung der Strafprozeßordnung

##### Zu Nummer 1 (§ 2 StPO)

Die Ergänzung ist erforderlich, damit auch nach der Neuregelung der Zuständigkeit von besonderen Strafkammern (vgl. die in Artikel 2 Nr. 6, 7 und 9 vorgeschlagene Änderung der §§ 74 a, 74 c und die Einfügung eines neuen § 74 e GVG) zusammenhängende Strafsachen, auch wenn sie nicht alle die Spezialzuständigkeit begründen, bei der Strafkammer anhängig gemacht werden können, der nach dem neuen § 74 e GVG der Vorrang zukommt. Die Verbindung von Verfahren gegen Jugendliche und Erwachsene wird weiterhin in dem ebenfalls neu gefaßten § 103 JGG geregelt (vgl. Artikel 3 Nr. 8 — § 103 JGG — und die dortige Begründung).

##### Zu Nummer 2 (§ 4 StPO)

Durch die vorgeschlagene rein sprachliche Neufassung soll das mit der Vorschrift Gewollte (vgl. hierzu Löwe-Rosenberg-Dünnebieber, StPO, 23. Aufl., § 4 Rdnr. 22) deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Diese Klarstellung ist insbesondere deshalb erforderlich, weil durch den vom Entwurf vorgeschlagenen neuen § 209 a (vgl. Artikel 1 Nr. 17) den vorrangigen Spezialstrafkammern und den Jugendgerichten auch die Entscheidung über die Verbindung von Strafsachen in den Fällen übertragen wird, in denen nur ein Teil der zu verbindenden Strafsachen deren Zuständigkeit begründet.

##### Zu Nummer 3 (§ 6 a StPO)

Durch die Umwandlung des Schwurgerichts in eine besondere Strafkammer des Landgerichts durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts und die Einrichtung der Wirtschaftsstrafkammer als echten Spezialspruchkörper nach dem Vorschlag des Entwurfs zur Neufassung des § 74 c GVG (Artikel 2 Nr. 7), erhöht sich die Zahl der besonderen Strafkammern mit unterschiedlichen, grundsätzlich ausschließlich Zuständigkeiten auf der Ebene des Landgerichts. Zuständigkeitsüberschneidungen sollen nach dem vom Entwurf vorgeschlagenen neuen § 74 e GVG (vgl. Artikel 2 Nr. 9 und die dortige Begründung) durch die Festlegung einer Rangfolge geregelt werden. Es sind aber auch strafverfahrensrechtliche Bestimmungen darüber erforderlich, in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt solche Zuständigkeiten besonderer Strafkammern in einem konkreten Strafverfahren zu prüfen sind und wie ein etwaiger Zuständigkeitskonflikt zu lösen ist. Das geltende Recht enthält hierzu keine hinreichenden Vorschriften. Im Schrifttum wird teilweise die analoge Anwendung der §§ 269, 270 auf diesen Fall befürwortet (vgl. Rieß in Goldtammers Archiv 1976, S. 17 ff. m. w. Nachw.), doch folgt dem die Rechtsprechung nicht (vgl. BGHSt. 26, 191; 27, 99). Mit der vom Entwurf vorgesehenen umfassenden Regelung dieser Zuständigkeitsfragen soll die Rechtsunsicherheit, die zu erheblichem Verfahrensleerlauf und zu Verzögerungen führen kann, durch eine rechtsstaatlich einwandfreie, aber zugleich möglichst ökonomische Lösung ersetzt werden, die vermeidet, daß der Streit über die Zuständigkeit die Sachentscheidung überwuchern kann.

Der Entwurf sieht davon ab, die Zuständigkeit dieser besonderen Strafkammern kraft Gesetzes in vollem Umfang wie eine sachliche Zuständigkeit zu behandeln und — entsprechend § 6 — vorzuschreiben, daß sie in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen sei. Eine solche — an sich mögliche — Lösung würde das mit dem Entwurf hauptsächlich verfolgte Ziel, den Verfahrensablauf zu vereinfachen, nur unvollkommen erreichen. Sie hätte nämlich zur Folge, daß auch noch während des Hauptverfahrens, sei es wegen einer veränderten Beurteilung der Sachlage, sei es wegen neu hervorgetretener Umstände, eine Verweisung an eine Strafkammer, der nach § 74 e GVG i. d. F. d. E. der Vorrang zukommt, stattfinden müßte. Angesichts des weitgespannten Kataloges der Zuständigkeiten insbesondere der Wirtschaftsstrafkammern nach § 74 c GVG stünde zu befürchten, daß sich auch bei einer sorgfältigen Eröffnungsprüfung nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht selten die Zuständigkeit einer vorrangigen Spezialstrafkammer ergeben könnte. Besonders bei großen Verfahren würde eine erst in der Hauptverhandlung erforderlich werdende Verweisung einen unvermeidbaren Verfahrensleerlauf darstellen. Darüber hinaus würde eine nach der Eröffnung des Hauptverfahrens uneingeschränkt fortbestehende Pflicht zur Beachtung dieser Spezialzuständigkeiten dazu führen, daß versehentlich unterbliebene Verweisungen die Revision gemäß § 338 Nr. 4 StPO begründen könnten.

Die Folge einer solchen Regelung könnte eine größere Zahl von Urteilsaufhebungen aus rein formalen Gründen sein, eine Gefahr, der der Entwurf mit anderen Maßnahmen gerade begegnen will.

Es erscheint von der Sachlage her auch nicht geboten, die Zuständigkeit besonderer Strafkammern wie die sachliche Zuständigkeit zu behandeln. Die entscheidenden Kriterien bei der sachlichen Zuständigkeit sind einmal der bei den Gerichten niedrigerer Ordnung eingeschränkte Strafbann und in erster Linie die unterschiedliche Besetzung der Gerichte. Beide Kriterien fehlen bei den besonderen Strafkammern. Die Spezialstrafkammern haben keinen höheren Strafbann als die allgemeinen Strafkammern und sie sind mit der gleichen Zahl von Richtern besetzt. Die Prüfung der Zuständigkeit besonderer Strafkammern muß daher nicht in jeder Lage des Verfahrens immer wieder verlangt werden. Es genügt, daß zumindest zu einem — möglichst frühen — Zeitpunkt eine gerichtliche Entscheidung über das Vorliegen der Zuständigkeitsmerkmale ergeht.

Der neue § 6 a greift deshalb auf die Regelung in den §§ 16, 18 zurück, die für die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit gilt. Das Gericht soll bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens die Zuständigkeit von besonderen Strafkammern von Amts wegen prüfen; danach soll es sie nur noch auf Einwand des Angeklagten beachten dürfen, den dieser spätestens bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache erheben muß. Eine ähnliche nur beschränkte Zuständigkeitsprüfung ist im geltenden § 13 b für das Verhältnis der Wirtschaftsstrafkammern zu den übrigen Strafkammern vorgesehen. Die Beschränkung der Prüfungspflicht auf den Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses hat zugleich zur Folge, daß im Revisionsverfahren die Revision auf die Behauptung, es sei eine andere besondere Strafkammer zuständig gewesen, nur dann gestützt werden kann, wenn der Angeklagte den Einwand in der Hauptverhandlung bis zu seiner Vernehmung zur Sache geltend gemacht hat und dieser Einwand zu Unrecht verworfen worden ist.

Satz 1 enthält die generelle Verpflichtung, daß das mit der Eröffnung des Hauptverfahrens befaßte Gericht neben der örtlichen und der sachlichen Zuständigkeit auch zu prüfen hat, ob es im Hinblick auf eine Zuständigkeitsregelung nach den § 74 Abs. 2, §§ 74 a, 74 c GVG zuständig ist. Die unterschiedlichen Folgen einer solchen Prüfung ergeben sich aus § 209 i. d. F. d. E. in Verbindung mit dem neu vorgeschlagenen § 209 a (vgl. Artikel 1 Nr. 16, 17 — §§ 209, 209 a — und die dortige Begründung). Ist der mit der Sache befaßte Spruchkörper der Auffassung, daß eine Strafkammer zuständig ist, der nach § 74 e GVG i. d. F. d. E. der Vorrang zukommt, so hat er dieser die Sache zur Entscheidung über die Eröffnung und damit zur Zuständigkeitsbestimmung vorzulegen. Ist er der Auffassung, daß eine Strafkammer zuständig ist, die ihm im Rang nachgeht, so kann er vor dieser das Verfahren eröffnen.

Wie sich aus Satz 2 ergibt, endet die Pflicht zur Prüfung dieser Spezialzuständigkeit von Amts we-

gen mit der Eröffnung des Hauptverfahrens. Nach diesem Zeitpunkt kann das Gericht die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer nur noch auf Einwand des Angeklagten beachten, den dieser (Satz 3) — entsprechend der Regelung bei der örtlichen Zuständigkeit — nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache geltend machen kann. Unterläßt der Angeklagte einen solchen Einwand, so bleibt das Gericht zuständig. Welche Folgen ein begründeter Einwand hat, ist in § 225 a Abs. 4 i. d. F. d. E. sowie in § 270 Abs. 1 Satz 2 i. d. F. d. E. geregelt. Außerhalb der Hauptverhandlung ist die Sache der für zuständig erachteten Strafkammer dann vorzulegen, wenn ihr der Vorrang zukommt, anderenfalls ist an diese zu verweisen. Nach Beginn der Hauptverhandlung ist stets mit bindender Wirkung zu verweisen.

Das Verhältnis gleichrangiger Gerichte der Jugendgerichtsbarkeit und der Erwachsenengerichtsbarkeit soll nicht nach dem neuen § 6 a, sondern nach dem Prinzip des § 6 geregelt werden. Wie sich aus § 270 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz i. d. F. d. E. und § 47 a JGG i. d. F. d. E. ergibt, soll in diesem Fall der Vorrang der Jugendgerichtsbarkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen berücksichtigt werden. Dabei werden die Jugendgerichte wie Gerichte höherer Ordnung behandelt. Das Verhältnis der Jugendgerichte zu den Erwachsenengerichten ist mit dem gleichrangiger Strafkammern nach den §§ 74, 74 a, 74 c GVG nicht vergleichbar. Zwar ist auch hier die Strafgewalt in beiden Fällen gleich und sind die jeweiligen Spruchkörper mit der gleichen Zahl von Richtern besetzt. Für die Richter der Jugendgerichtsbarkeit gelten aber besondere Auswahlkriterien (vgl. §§ 35, 37 JGG). Vor allem gelten aber für das Verfahren vor den Jugendgerichten besondere Verfahrensvorschriften, die auf die besonderen Bedürfnisse jugendgemäßer Verhandlung zugeschnitten sind. Dieser besonderen Rechtsposition würde ein Jugendlicher verlustig gehen, wenn er entgegen dem grundsätzlich unbedingten Vorrang der Jugendgerichtsbarkeit, den der Entwurf in § 103 Abs. 2 Satz 1 JGG i. d. F. d. E. bestimmt, vor einem Erwachsenengericht abgeurteilt werden würde.

#### Zu Nummer 4 (§ 13 b StPO)

Da die Strafkammer nach § 74 c GVG (Wirtschaftsstrafkammer) nunmehr durch Artikel 2 Nr. 7 des Entwurfs als besondere Strafkammer ausgestaltet und das Zuständigkeitsverhältnis zwischen den besonderen Strafkammern und den übrigen Strafkammern durch die in Artikel 1 Nr. 3 und 17 neu vorgeschlagenen §§ 6 a, 209 a geregelt wird, kann § 13 b entfallen. Der sachliche Inhalt wird weitgehend in die umfassende Neuregelung des Verhältnisses zwischen Spezialstrafkammern und allgemeinen Strafkammern übernommen.

#### Zu Nummern 5 und 6 (§§ 16, 18 StPO)

Die durch den Wegfall der Voruntersuchung bedingte Änderung der §§ 16 bis 18 durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts hat

dazu geführt, daß die §§ 16 und 18, die die Pflicht zur Beachtung der örtlichen Zuständigkeit regeln, das mit ihnen Gewollte nicht mehr hinreichend eindeutig und klar zum Ausdruck bringen. In Anlehnung an den Sprachgebrauch des neuen § 6 a schlägt der Entwurf vor, die Regelung in einem neu gefaßten § 16 zusammenzufassen und § 18 entfallen zu lassen. Eine sachliche Änderung ist damit gegenüber dem geltenden Recht nicht verbunden.

#### Zu Nummer 7 (§ 29 StPO)

Nach § 29 darf ein abgelehnter Richter vor Erledigung des Ablehnungsgesuches nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub gestatten. Wird ein Ablehnungsgesuch während der Hauptverhandlung angebracht, so hat deshalb die Entscheidung über dieses Gesuch, von den unaufschiebbaren Handlungen abgesehen, Vorrang vor der Weiterführung der Hauptverhandlung; sogar eine bereits begonnene Vernehmung oder Erörterung muß unterbrochen werden. Außer in den Fällen des § 26 a ist aus rechtsstaatlich unverzichtbaren Gründen die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch umständlich und zeitraubend. Es ist daher häufig unvermeidlich, daß auf ein Ablehnungsgesuch hin die Hauptverhandlung für längere Zeit unterbrochen werden muß. Da trotz der Konzentrationsmaxime (§ 25 Abs. 1 Satz 2) Ablehnungen im Laufe der Hauptverhandlung wiederholt möglich sind, können empfindliche Verfahrensverzögerungen die Folge sein. Auch besteht ein gewisser Anreiz zur mißbräuchlichen Stellung unbegründeter Ablehnungsgesuche, weil sie es einem Prozeßbeteiligten ermöglichen, in einer kritischen, schwierigen oder ihm sonst unangenehmen Prozeßsituation durch bloße Stellung eines Ablehnungsgesuches eine sofortige Verfahrensunterbrechung zu erzwingen.

§ 29 des geltenden Rechts beruht auf der Überlegung, daß die Anbringung eines Ablehnungsgesuches für sich allein nicht die Wirkung haben darf, den Abgelehnten sogleich einschränkungslos von jeder Mitwirkung an dem Verfahren auszuschließen, weil es der Ablehnende sonst in der Hand hätte, auch dringliche Maßnahmen zu verhindern (vgl. Motive zur Strafprozeßordnung bei Hahn, Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung, S. 93). Seitdem die Ablehnung im Laufe der Hauptverhandlung ohne zeitliche Begrenzung möglich ist, hat es der Ablehnende ebenfalls in der Hand, jederzeit die Hauptverhandlung nach seinem Belieben zu unterbrechen. Es erscheint deshalb vertretbar und geboten, die den § 29 des geltenden Rechts tragende Überlegung dahingehend zu erweitern, daß das Gericht zu einer beschränkten Fortführung der Hauptverhandlung ermächtigt wird. Der Begriff der unaufschiebbaren Handlung im gegenwärtigen § 29 macht andererseits deutlich, daß es das mit dem Ablehnungsrecht geschützte Rechtsgut der richterlichen Objektivität verlangt, möglichst schnell eine Entscheidung über die Ablehnung herbeizuführen und daß der Umfang der Mitwirkung des abgelehnten Richters auf das prozessual Notwendigste beschränkt werden muß. Diesen Überle-

gungen trägt der Entwurf mit dem neu vorgeschlagenen § 29 Absatz 2 Rechnung.

Satz 1 lockert vorsichtig die bisher uneingeschränkte Pflicht zur sofortigen Unterbrechung der Hauptverhandlung nach der Stellung eines Ablehnungsantrags und schafft eine beschränkte Befugnis, zunächst die Hauptverhandlung weiterzuführen. Die Vorschrift gilt nur, wenn ein Richter nach Beginn der Hauptverhandlung abgelehnt wird. Wird ein Richter im Vorverfahren oder ein erkennender Richter abgelehnt, bevor die Hauptverhandlung begonnen hat, so ist es außer in den Fällen des § 29 Abs. 1 vertretbar, zunächst das Ablehnungsgesuch zu erledigen, bevor das Verfahren fortgesetzt wird. Die Hauptverhandlung darf nur dann ohne Erledigung des Ablehnungsgesuches fortgesetzt werden, wenn durch die Entscheidung über die Ablehnung eine Hauptverhandlungsunterbrechung notwendig werden würde. Kann — etwa weil das Ablehnungsgesuch während einer Unterbrechung der Hauptverhandlung gestellt ist — bis zum vorgesehenen Fortsetzungstermin über die Ablehnung entschieden werden, so besteht kein Grund, eine Fortführung der Hauptverhandlung unter Mitwirkung des Abgelehnten zu ermöglichen.

Die Dauer der Fortsetzung der Hauptverhandlung bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist in dreifacher Hinsicht begrenzt: Die Hauptverhandlung darf zunächst nur so lange fortgesetzt werden, wie eine Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zu ihrer Verzögerung führen würde. Ermöglicht es eine ohnehin gebotene längere Unterbrechung der Hauptverhandlung, unter Ausnutzung der zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen bis zu ihrem Wiederbeginn das Ablehnungsgesuch zu erledigen, so hat dies zu geschehen; eine weitere Zurückstellung ist nicht zulässig. Ferner schlägt der Entwurf zwei absolute zeitliche Grenzen vor, von denen die jeweils im Einzelfall frühere maßgebend ist. Die Fortführung der Verhandlung ist bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages begrenzt. Innerhalb dieses Zeitraumes ist es in der Regel möglich, mit der gebotenen Beschleunigung das Ablehnungsgesuch zu bescheiden, ohne daß dadurch eine Verzögerung eintritt. Als weitere absolute Grenze ist das Ende der Beweisaufnahme bestimmt. Es versteht sich von selbst, daß das Gericht nicht unter Mitwirkung des Abgelehnten vor der Entscheidung über das Gesuch ein Urteil erlassen darf. Es erscheint darüber hinaus zweckmäßig, daß auch die Schlußvorträge nur vor einem Gericht gehalten werden, dessen Objektivität in dem dafür vorgesehenen Verfahren überprüft worden ist.

Die Entscheidung über die Fortsetzung der Hauptverhandlung obliegt gemäß § 238 dem Vorsitzenden, gegen dessen Entscheidung nach § 238 Abs. 2 das Gericht angerufen werden kann. Einer besonderen Regelung bedarf es hier nicht.

Setzt das Gericht die Hauptverhandlung fort und wird danach die Ablehnung für unbegründet erklärt, so steht fest, daß der abgelehnte Richter zur Mitwirkung berufen ist; die zwischenzeitlich durch-

geführten Teile der Hauptverhandlung haben vor dem richtig besetzten Gericht stattgefunden, sie können ohne weiteres verwertet werden. Wird das Ablehnungsgesuch dagegen für begründet erklärt, so hat der abgelehnte Richter auszuscheiden. In aller Regel wird die Hauptverhandlung dann schon deshalb nicht weitergeführt werden können, weil ein neuer, bisher nicht beteiligter Richter eintreten müßte, was § 226 verbietet. Die Hauptverhandlung ist deshalb auszusetzen. Zu ihrer Fortsetzung kann es lediglich dann kommen, wenn von Anfang an eine ausreichende Zahl von Ergänzungsrichtern zugezogen war. Hier ist der Teil der Hauptverhandlung zwischen der Anbringung des Ablehnungsgesuches und der Entscheidung vor einem Gericht abgelaufen, bei dem die Objektivität eines Mitglieds zu Recht in Zweifel gezogen ist. Deshalb ordnet Satz 2 an, daß in diesen Fällen dieser Teil der Hauptverhandlung zu wiederholen ist. Wegen des Wiederholungsgebotes darf das Gericht bei der Entscheidung seine Überzeugung nur auf den wiederholten Teil der Hauptverhandlung stützen; der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung eines Beweisverwertungsverbotes für den wiederholten Teil bedarf es insoweit nicht. Infolge des Wiederholungsgebotes werden auch alle der Urteilsfällung vorausgehenden und diese vorbereitenden Entscheidungen hinfällig, die vom Gesetz der Hauptverhandlung vorbehalten und in dem zu wiederholenden Teil der Hauptverhandlung ergangen sind, insbesondere die Entscheidungen über Beweisanträge. Ausgenommen von dem Wiederholungsgebot sind lediglich solche gerichtlichen Handlungen, die im Sinne des Absatzes 1 im Zeitpunkt ihrer Vornahme keinen Aufschub gestatteten, denn die Regelung des Absatzes 2 kann aus sachlogischen Gründen nicht enger sein als die des Absatzes 1.

Die Wiederholung eines Teiles der Hauptverhandlung ist dem geltenden Strafprozeßrecht nicht fremd. Sie findet sich etwa in § 416 Abs. 2 Satz 3 für den Übergang vom Sicherungsverfahren zum Strafverfahren. Auch zur Heilung von Verfahrensmängeln, derer sich das Gericht während der Hauptverhandlung bewußt wird, haben Rechtsprechung und Schrifttum wiederholt Befugnis und Pflicht des Richters zur Wiederholung der fehlerhaften Teile der Hauptverhandlung bejaht.

Auch während des Laufes einer Hauptverhandlung können durch das erkennende Gericht Entscheidungen zu treffen sein, die nicht nur der Vorbereitung des Urteils dienen, sondern selbständige Bedeutung haben. Hierzu gehören Entscheidungen über die Untersuchungshaft, Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnungen, Anordnungen der Unterbringung nach § 81 und ähnliches. Solche Entscheidungen können zwar in der Hauptverhandlung erlassen werden, das Gericht kann sie aber auch während einer laufenden Hauptverhandlung in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgesehenen Besetzung erlassen. Diese Entscheidungen wirken fort, auch wenn die Hauptverhandlung ausgesetzt wird oder teilweise wiederholt werden muß. Das Wiederholungsgebot des Satzes 2 allein würde sie auch dann nicht beseitigen können, wenn die Ablehnung für begründet erklärt wird. Das mit

dem neuen Absatz 2 verfolgte Ziel, einen ungestörten Hauptverhandlungsablauf zu ermöglichen, verlangt nicht, daß auch solche Entscheidungen über den gegenwärtigen § 29 hinaus unter Mitwirkung eines abgelehnten Richters getroffen werden können. Deshalb bestimmt Satz 3, daß solche Entscheidungen nur dann unter Mitwirkung des Abgelehnten ergehen dürfen, wenn sie im Sinne des Absatzes 1 keinen Aufschub dulden. Ist das nicht der Fall, so muß in diesen Fällen zunächst das Ablehnungsgesuch erledigt werden.

Infolge der allgemeinen Verweisung in § 31 Abs. 1 gilt der neue Absatz 2 auch dann, wenn nach Beginn der Hauptverhandlung ein Schöffe oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle abgelehnt wird. Für die Ablehnung des Sachverständigen nach § 74 bedarf es keiner entsprechenden Regelung, weil eine solche Ablehnung das Gericht nicht hindert, zunächst in der Verhandlung fortzufahren.

#### Zu Nummer 8 (§ 34 a StPO)

Die Rechtskraft von Entscheidungen, über die durch nicht mehr anfechtbaren Beschluß auf ein rechtzeitig eingelegtes Rechtsmittel hin entschieden wird, tritt mit dem Erlaß des Beschlusses ein. Wann jedoch ein Beschluß erlassen ist, ist in Rechtsprechung und Literatur stark umstritten. Angesichts der Häufigkeit, mit der Revisionen durch Beschluß nach § 349 Abs. 2 verworfen werden, ist die genaue Bestimmung des Zeitpunktes des Eintrittes der Rechtskraft für die Praxis von erheblicher Bedeutung: Abgesehen von den in § 450 Abs. 2 bereits gesetzlich geregelten Fällen der Berechnung der Strafzeit ist diese Frage unter anderem für folgende Fälle von Bedeutung: Wirksamwerden der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 Abs. 3 Satz 1 StGB), Wirksamwerden des Berufsverbotes (§ 70 Abs. 4 Satz 1 StGB), Zeitpunkt des Verlustes der in § 45 StGB bezeichneten Fähigkeiten, Rechtsstellungen und Rechte (§ 45 a Abs. 1 StGB), die Frage, welche Teilakte einer fortgesetzten Handlung rechtskräftig abgeurteilt sind, Ausfüllung der Strafnachricht an das Bundeszentralregister, zu Unrecht entfernte Eintragungen in das Bundeszentralregister (§ 24 BZRG), Rückfall-Voraussetzungen (§ 48 StGB), Beginn der Bewährungszeit (§ 56 a Abs. 2 Satz 1 StGB), Beginn der Führungsaufsicht (§ 68 c Abs. 2 Satz 1 StGB) und Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 69 a Abs. 5 Satz 1 StGB).

Um eine befriedigende Regelung für alle an die Rechtskraft solcher Entscheidungen anknüpfenden Rechtsfolgen zu treffen, sieht der Entwurf eine allgemeine Regelung vor, die sich einer Entscheidung über den dogmatischen Streit über den tatsächlichen Eintritt der Rechtskraft enthält. Er greift insoweit auf die für die Berechnung der Strafzeit eingeführte gesetzliche Fiktion eines bestimmten Zeitpunktes in § 450 Abs. 2 zurück, die den Anforderungen der Praxis in vollem Umfange gerecht wird. Die in der Formulierung des § 450 Abs. 2 „als zu Beginn des Tages der Beschlußfassung“ liegende beschränkte Rückwirkung ist allerdings für die allgemeine Regelung, die der Entwurf vorschlägt, nicht übernommen worden, da sie beispielsweise in

den Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen führen würde, in denen ein Berufsverbot gegenüber Beamten oder Notaren rechtskräftig wird, die noch am Tage der Beschlußfassung Handlungen vorgenommen haben, die Dritten gegenüber Rechtswirkungen entfalten und infolge dieser Rückwirkung unwirksam sein würden. Entsprechend der Regelung des § 187 Abs. 1 BGB sollen die durch die Rechtskraft bedingten Wirkungen der angefochtenen Entscheidung daher erst mit Ablauf des Tages der Beschlußfassung eintreten, wobei sich bei der Strafzeitberechnung nur in den sehr seltenen Fällen eine Schlechterstellung um einen Tag ergibt, in denen nach der engen Ausnahmenvorschrift des § 51 Abs. 1 Satz 2 StGB die Untersuchungshaft nicht auf die erkannte Strafe angerechnet wird. Unter dem Tag der Beschlußfassung ist der Tag zu verstehen, der in dem Beschluß angegeben ist (vgl. OLG Frankfurt in NJW 1965, 1725).

Durch die vorgeschlagene Lösung wird der Eintritt der Rechtskraft bei solchen Entscheidungen geregelt, über die durch nicht mehr anfechtbaren, auf ein rechtzeitig eingelegtes Rechtsmittel hin ergangenen Beschluß entschieden wird. Dadurch wird klargestellt, daß Beschlüsse nach § 319 Abs. 1 (Verwerfung der verspätet eingelegten Berufung als unzulässig; dagegen: Antrag nach § 319 Abs. 2), § 322 Abs. 1 (Verwerfung der Berufung als unzulässig, anfechtbar nach § 322 Abs. 2) oder § 346 Abs. 1 (Verwerfung der Revision durch das Gericht, dessen Urteil angefochten wird, dagegen: Antrag nach § 346 Abs. 2 Satz 1) ausgeschieden werden. Hauptfälle der Neuregelung sind die Beschlüsse nach § 322 Abs. 2, § 346 Abs. 2 sowie insbesondere nach § 349 Abs. 2 (Verwerfung der Revision ohne Hauptverhandlung als offensichtlich unbegründet), nach § 79 Abs. 5 OWiG (Entscheidung über die Rechtsbeschwerde durch Beschluß) und nach § 80 Abs. 3 OWiG (Verwerfung des Antrages auf Zulassung der Rechtsbeschwerde).

#### Zu Nummer 9 (§ 51 StPO)

Nach dem geltenden § 51 Abs. 1 werden einem ordnungsgemäß geladenen, jedoch nicht erschienenen Zeugen die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt. Ist der Zeuge genügend entschuldigt, so unterbleiben diese Anordnungen (§ 51 Abs. 2 Satz 1). Sie werden gemäß Absatz 2 Satz 2 wieder aufgehoben, wenn der Zeuge nachträglich genügend entschuldigt wird. Hiernach genügt es, daß überhaupt Entschuldigungsgründe vorliegen. Es kommt im Ergebnis nicht darauf an, wann sie vorgebracht werden und ob dem Zeugen eine rechtzeitige Anzeige möglich gewesen wäre. In den Fällen, in denen bei einer dem Zeugen möglichen rechtzeitigen Mitteilung der Entschuldigungsgründe der Termin sich noch hätte verlegen lassen, führt diese Regelung zu einer vermeidbaren und damit ungerechtfertigten Belastung des Angeklagten oder der Landeskasse mit Kosten sowie zu einem vermeidbaren Arbeitsaufwand bei Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung.

Mit der Neufassung des § 51 Abs. 2 will der Entwurf den oben dargelegten Unzuträglichkeiten entgegenwirken.

Der Vorschlag läßt die Bestimmung in ihrem Kern unberührt: Bei genügender Entschuldigung unterbleibt ein Ordnungsgeldbeschuß oder ein bereits erlassener Beschluß wird aufgehoben. Künftig soll ein dem Termin ferngebliebener Zeuge aber nur dann vor Nachteilen bewahrt werden, wenn er sich rechtzeitig genügend entschuldigt hat oder wenn ihn an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft. Für den Zeugen bedeutet dies keine unzumutbare Belastung. Auf der anderen Seite kann aber erwartet werden, daß sich die Zahl derjenigen Fälle, in denen ein Verhandlungstermin wegen eines ausgebliebenen Zeugen nicht durchgeführt werden kann, spürbar verringern wird.

Nach der geltenden Regelung in § 51 Abs. 2 Satz 2 gilt für den Nachweis der Entschuldigungsgründe das Freibeweisverfahren. Der Entwurf behält diese — in der Praxis bewährte — Regelung bei, sieht darüberhinaus jedoch vor, daß der Zeuge diejenigen Tatsachen, aus denen sich sein mangelndes Verschulden für die Verspätung ergeben soll, glaubhaft zu machen hat. Der Richter wird dadurch in die Lage versetzt, ohne den Fortgang des Verfahrens verzögernde weitere Ermittlungen eine Entscheidung zu treffen.

#### Zu Nummer 10 (§ 68 StPO)

Der geltende § 68 schreibt vor, daß der Zeuge bei seiner Vernehmung zur Person auf Befragen seinen Wohnort anzugeben hat. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn dies infolge der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung, zu der grundsätzlich jedermann Zutritt hat, zu einer Gefährdung des Zeugen oder einer anderen Person durch Zuhörer führen kann.

Der Entwurf erweitert § 68 um eine Regelung, die es dem Gericht ermöglichen soll, Zeugen, die für sich oder einen Angehörigen eine Gefährdung durch Zuhörer befürchten, zu gestatten, den Wohnort nicht anzugeben. Eine gesetzliche Regelung hat sich als notwendig erwiesen, weil in Rechtsprechung und Rechtslehre verschiedene Auffassungen vertreten werden. Einzelne Gerichte haben entschieden, daß Zeugen, die unter Hinweis auf die von der Gerichtsöffentlichkeit ausgehenden Gefahren nur zur Angabe ihrer Dienststelle bereit waren, als nicht aussagebereit anzusehen sind. Im Gegensatz dazu wird in der Literatur überwiegend die Auffassung vertreten, das Gesetz verlange nicht in jedem Falle die Feststellung der Privatanschrift, so daß ein Zeuge bei erheblicher Gefahr für sich oder einen Angehörigen berechtigt sei, bei seiner Vernehmung anstatt des Wohnortes die Dienststelle oder die Geschäftsanschrift anzugeben (Kleinnecht, StPO, 33. Aufl., § 68 Rdnr. 3; Löwe-Rosenberg-Meyer, StPO, 23. Aufl., § 68 Rdnr. 6; Schlund, NJW 1972, 1035).

Der Entwurf will die in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten beseitigen, wobei die Lösung nicht

auf bestimmte Zeugen, z. B. Beamte beschränkt bleiben, sondern umfassend für alle Zeugen gelten soll. Eine Regelung, statt des Wohnortes die Dienstanschrift angeben zu können, würde nur eine Gefährdung von Zeugen, die über eine solche Dienstanschrift verfügen, nicht jedoch die Gefährdung anderer Zeugen verringern können. Auch eine Vorschrift, die es Zeugen gestatten würde, die Geschäftsanschrift anzugeben, wäre unzureichend, da über diese Anschrift die Wohnadresse eines Zeugen leicht zu ermitteln und die Gefährdung nicht zu beseitigen wäre. Außerdem wären die Zeugen schutzlos, die weder eine dienstliche noch eine geschäftliche Anschrift besitzen.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht einerseits den verfassungsrechtlichen Geboten der Verhältnismäßigkeit der Mittel des „fairen Verfahrens“ (BVerfGE 27, 1 (61)), die es verbieten, einen Zeugen ungeachtet seiner prozessualen Funktion als Beweismittel zum bloßen Objekt eines Verfahrens zu machen. Sie beeinträchtigt andererseits nicht das berechnete Anliegen des Angeklagten, ihm oder seinem Verteidiger die Möglichkeit zu geben, Erkundigungen über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen einzuziehen. Da sich die Anschrift des Zeugen aus den Akten ergibt, kann der verteidigte Angeklagte über seinen Verteidiger Einsicht in die Akten nehmen, die Anschrift in Erfahrung bringen und gezielte Erkundigungen über ihn einziehen. Dem nicht verteidigten Angeklagten steht zwar persönlich ein Recht auf unmittelbare Akteneinsicht nicht zu. Bei Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des Zeugen kann er jedoch jederzeit einen Verteidiger mit der Akteneinsicht beauftragen. Außerdem hat er die Möglichkeit, im Rahmen seines Beweisanspruchs das Gericht zu zwingen, die Beweisaufnahme auch auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen beruhende Tatsachen zu erstrecken. Schließlich sind nach § 222 die Wohn- oder Aufenthaltsorte der geladenen Zeugen und Sachverständigen den Prozeßbeteiligten schon vor der Hauptverhandlung mitzuteilen.

Die Entscheidung darüber, ob der Zeuge von der Verpflichtung zur Angabe seines Wohnortes entbunden wird, soll nach der vorgeschlagenen Regelung im Interesse eines zügigen Ablaufs der Hauptverhandlung dem Vorsitzenden des Gerichts obliegen. Gegen seine Entscheidung kann nach § 238 Abs. 2 StPO das Gericht angerufen werden.

Die Vorschrift über den Zeugenschutz ist auf den Sachverständigen entsprechend anzuwenden (§ 72).

#### Zu Nummer 11 (§§ 138 a, 138 b StPO)

a) In Buchstabe a schlägt der Entwurf eine Neufassung des die materiellen Voraussetzungen des Verteidigerausschlusses regelnden § 138 a vor (vgl. auch Allgemeine Begründung C. V. 4.). Sachlich enthält die Neufassung gegenüber dem geltenden Recht folgende Änderungen:

— Herabsetzung der Verdachtsschwelle in Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 des geltenden

Rechts auf „durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdacht“,

Anderung des geltenden Absatzes 2 Nr. 2, der den Nachweis des Mißbrauchs voraussetzt, dahin, daß Verdacht des Mißbrauchs ausreicht und

Zusammenfassung der Absätze 1 und 2.

— Ergänzung von Absatz 3 des geltenden Rechts dahin, daß die Ausschließung in den Fällen des Absatzes 2 nicht allein deshalb aufzuheben ist, weil der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt worden ist.

— Einfügung von zwei weiteren Aufhebungsgründen in den geltenden Absatz 3. Die Ausschließung ist danach auch aufzuheben,

a) wenn nicht spätestens ein Jahr nach der Ausschließung wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, das Hauptverfahren gegen den Verteidiger eröffnet worden ist,

b) wenn der Verteidiger in diesem Verfahren freigesprochen worden ist.

Im Falle a) darf die Ausschließung längstens für die Dauer eines weiteren Jahres aufrechterhalten werden, wenn besondere Gründe die Eröffnung des Hauptverfahrens innerhalb des ersten Jahres nach der Ausschließung nicht zulassen.

— Änderung des geltenden Absatzes 5 Satz 1 zweiter Halbsatz dahin, daß der Verteidiger andere Beschuldigte in demselben Verfahren unabhängig davon nicht verteidigen kann, ob sich diese in Haft befinden oder nicht.

— Änderung von Absatz 5 Satz 2 dahin, daß die Ausschließung nur dann Erstreckungswirkung hat, wenn sie in einem Verfahren erfolgt ist, das eine Straftat nach § 129 a StGB zum Gegenstand hat.

— Erweiterung von Absatz 5 Satz 2 dahin, daß die Erstreckungswirkung unabhängig davon eintritt, ob die Ausschließung auf Grund eines bestimmten Ausschließungstatbestandes erfolgt ist.

— Erweiterung von Absatz 5 Satz 2 dahin, daß sich die Ausschließung auf alle anderen Verfahren erstreckt, die eine Straftat nach § 129 a StGB zum Gegenstand haben, gleichgültig, ob sie im Zeitpunkt der Ausschließung bereits eingeleitet sind oder nicht.

b) Der neue Absatz 1 faßt die die Ausschließungstatbestände enthaltenden Absätze 1 und 2 des geltenden Rechts unter Vereinheitlichung des Verdachtsgrades zusammen.

Das geltende Recht macht eine Ausschließung in den Fällen des Absatzes 1 von einem dringenden oder die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 von einem dringenden Verdacht abhängig; Absatz 2 Nr. 2 setzt für die Ausschließung den Nachweis des Mißbrauchs voraus.

Die verschiedenen Verdachtsgrade, deren Grenzen ohnehin fließend sind, sollen auf eine einheitliche Stufe zurückgeführt werden. Die Ausschließung soll dann erfolgen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß ein Ausschließungsgrund vorliegt. Maßgeblich für diesen Vorschlag ist die Erwägung, daß die Verdachtsgrade im geltenden Recht zu hoch angesetzt, daß die Ausschließungsregelung im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit von Verteidigern, die sich an Straftaten ihrer Mandanten beteiligen oder die mit den Beschuldigten unter Mißbrauch der Verteidigerrechte konspirativ zusammenwirken, deshalb nicht effektiv genug sein könnte. Die Fälle des Absatzes 2 Nr. 2 des geltenden Rechts sollen in die Neuregelung einbezogen werden. Auch hier soll künftig der Verdacht der mißbräuchlichen Ausnutzung der Position des Verteidigers ausreichen. Die Vereinheitlichung der Verdachtsgrade für alle Ausschließungstatbestände läßt es zweckmäßig erscheinen, die Absätze 1 und 2 des geltenden Rechts zusammenzufassen.

Der neue Absatz 2 bestimmt die Fälle, in denen die Ausschließung eines Verteidigers aufzuheben ist.

In Satz 1 Nr. 1 wird der geltende Absatz 3 durch eine Regelung ergänzt, nach der die Ausschließung nicht allein deshalb aufzuheben ist, weil der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt worden ist. Damit soll verhindert werden, daß der nicht seltene Wechsel zwischen Inhaftierung und Freilassung zu immer neuen Entscheidungen zwingt.

Die in Satz 1 Nr. 2 vorgeschlagene Regelung soll sicherstellen, daß der Vorwurf, der in einem mehr oder weniger summarischen Verfahren zur Ausschließung geführt hat, in angemessener Frist strafgerichtlich überprüft wird. Eine entsprechende Regelung ist schon für das geltende Recht verlangt worden. Die nunmehr vorgeschlagene Herabsetzung der Verdachtsgrade macht sie unentbehrlich. Ein lediglich auf bestimmte Tatsachen gegründeter Verdacht kann ein Vertretungsverbot auf Dauer nicht rechtfertigen. Der Entwurf schlägt vor, daß die Ausschließung aufzuheben ist, wenn nicht spätestens ein Jahr nach der Ausschließung wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, das Hauptverfahren gegen den Verteidiger eröffnet worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Sachverhalt, der zur Ausschließung geführt hat, sich nicht als ein strafbares Verhalten darstellt und es deshalb zur Eröffnung eines Hauptverfahrens gar nicht kommen kann.

Die gleiche Zielrichtung verfolgt Satz 1 Nr. 3. Nach dieser Bestimmung soll die Ausschließung aufzuheben sein, wenn der Verteidiger in dem Hauptverfahren freigesprochen worden ist. Mit dem Freispruch werden zwar in aller Regel schon die Aufhebungsgründe des Satzes 1 Nr. 1 gegeben sein. Es sind aber, vor allem wenn künftig ein auf bestimmte Tatsachen gegründeter Verdacht für die Ausschließung ausreicht,

Fälle denkbar, in denen trotz Freispruchs noch Verdacht besteht. Es wäre indes unverhältnismäßig, eben weil ein freisprechendes Urteil ergangen ist, die Ausschließung dann fort dauern zu lassen.

Satz 2 ergänzt die in Satz 1 Nr. 2 vorgeschlagene Regelung. Wenn wegen der besonderen Schwierigkeit oder des besonderen Umfangs der Sache oder aus einem anderen wichtigen Grunde die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens in der in Satz 1 Nr. 2 genannten Frist nicht möglich ist, soll das nach § 138 c Abs. 1 zuständige Gericht die Ausschließung über die Jahresfrist hinaus aufrechterhalten können. Die Bestimmung der weiteren Ausschließungsdauer soll im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts liegen, das seine Entscheidung den Gegebenheiten des Einzelfalles anpassen kann. Länger als für die Dauer von insgesamt einem weiteren Jahr soll die Ausschließung aber auch nach Satz 2 nicht aufrechterhalten werden können. Längstens nach insgesamt zwei Jahren kann und muß die Frage geklärt sein, ob dem Verteidiger aus seinem Verhalten ein strafrechtlich relevanter Vorwurf zu machen ist.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Absatz 4.

Der neue Absatz 4 regelt wie der geltende Absatz 5 die Erstreckungswirkung der Ausschließung auf andere Beschuldigte in demselben Verfahren und auf andere Verfahren.

Unbeschadet des Verbots der sukzessiven Mehrfachverteidigung nach § 146 StPO sieht der Entwurf in Satz 1 vor, daß ein Verteidiger, solange er ausgeschlossen ist, in demselben Verfahren auch andere Beschuldigte nicht verteidigen kann; dabei soll es — abweichend vom geltenden Recht (§ 138 a Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz) — nicht darauf ankommen, ob die anderen Beschuldigten sich auf freiem Fuß befinden oder nicht. Für letzteres sind ähnliche Überlegungen maßgeblich wie für die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 i. d. F. d. E. vorgesehene Ergänzung des geltenden Rechts.

In Satz 2 wird die Erstreckungswirkung der Ausschließung auf andere Verfahren neu geregelt.

Die Erstreckungswirkung auf andere Verfahren soll dann eintreten, wenn der Verteidiger in einem Verfahren ausgeschlossen worden ist, das eine Straftat nach § 129 a StGB zum Gegenstand hat. Damit soll das noch verdeutlicht werden, was der Gesetzgeber bereits mit der geltenden Erstreckungsregelung bezweckt hat: in dem besonders gefährlichen Bereich der terroristischen Gewaltkriminalität soll der Kontakt zwischen dem Verteidiger, der mit seinem Mandanten gemeinsame Sache macht, und dem Beschuldigten rigoros unterbunden werden. Diesem Ziel soll auch der weitere Änderungsvorschlag dienen, nach dem die Erstreckungswirkung auf andere Verfahren nicht mehr davon abhängig sein soll, daß diese Verfahren im Zeitpunkt der Ausschließung bereits eingeleitet worden sind. Die

im geltenden Recht enthaltene zeitliche Begrenzung hat in der Praxis zu Ergebnissen geführt, die nicht hingenommen werden können. Die vorhandene Lücke soll dadurch geschlossen werden, daß die Erstreckungsregelung auf alle Verfahren ausgedehnt wird, die eine Straftat nach § 129 a StGB zum Gegenstand haben, gleichgültig, ob sie im Zeitpunkt der Ausschließung bereits eingeleitet sind oder nicht.

Satz 3 entspricht dem geltenden Absatz 5 Satz 3.

- c) Die unter Buchstabe b vorgeschlagene Verweisungsänderung in § 138 b Satz 2 ist dadurch bedingt, daß der bisher in Absatz 3 des § 138 a geregelte Sachverhalt nach der Neufassung des § 138 a nunmehr in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 geregelt werden soll.

#### Zu Nummern 12 und 13 (§§ 154, 154 a StPO)

Mit den Nummern 12 und 13 schlägt der Entwurf eine Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten nach den §§ 154 und 154 a vor. Während bisher eine Verfahrenseinstellung nur bei einzelnen Taten, abtrennbaren Teilen einer Tat oder einzelnen Gesetzesverletzungen zulässig ist, deren mögliche Rechtsfolgen neben einer anderen Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht fallen, soll künftig eine Einstellung des Verfahrens in einem erheblich weiteren Umfang möglich sein.

#### — § 154 —

Durch die Neufassung *des Absatzes 1 Satz 1* wird der einstellungsfähige Bereich dadurch erweitert, daß von der Verfolgung einer oder mehrerer selbstständig begangener Taten dann abgesehen werden kann, wenn die zu erwartenden Rechtsfolgen neben einer anderen (zu erwartenden oder bereits verhängten) Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht beträchtlich ins Gewicht fallen. Die Einstellung eines Verfahrens oder eines Verfahrensteils soll hiernach auch künftig von einem im wesentlichen nach quantitativen Gesichtspunkten vorzunehmenden Vergleich der infolge der Einstellung (zumindest vorläufig) nicht eintretenden Rechtsfolgen mit den Rechtsfolgen wegen der anderen Tat(en) abhängen. Unter welchen Umständen dabei die Rechtsfolgen einer Tat noch nicht oder schon beträchtlich ins Gewicht fallen, läßt sich nicht allgemeinverbindlich umschreiben oder gar zahlenmäßig festlegen; dies muß der Entscheidung im Einzelfall überlassen bleiben. Der Entwurf verfolgt jedoch mit der vorgeschlagenen Änderung das Ziel, die gegenwärtige Einstellungspraxis deutlich zu erweitern. Für den Fall, daß die Bildung einer Gesamtstrafe in Betracht kommt, wird dabei auf die Auswirkungen der auszuscheidenden Tat auf die zu erwartende Gesamtstrafe abzustellen sein, da im Falle einer Gesamtstrafenbildung häufig zwar die konkrete Einsatzstrafe, nicht aber die durch eine Gesamtstrafe verursachte Strafverschärfung beträchtlich ins Gewicht fallen wird.

In Satz 2 schlägt der Entwurf eine neue Regelung vor: In den Fällen, in denen die Aburteilung wegen einer Tat in angemessener Frist nicht erwartet werden kann, die Aburteilung aus Gründen der Gerechtigkeit aber nicht unbedingt geboten ist, weil eine anderweitige Bestrafung des Täters bereits ausreichend erscheint, soll die Staatsanwaltschaft ebenfalls die Möglichkeit erhalten, von der Verfolgung der Tat abzusehen. Dieser Vorschlag zielt in erster Linie darauf ab, den Prozeßstoff von Großverfahren auf die wesentlichen Tatvorwürfe zu konzentrieren und hierdurch die Durchführung dieser Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Aber auch in anderen Verfahren dürfte die neue Vorschrift einen nicht unerheblichen Anwendungsbereich vorfinden.

Der Vorschlag des Entwurfs setzt zunächst voraus, daß sich das Urteil wegen der einzustellenden Tat verzögert. Damit bleibt die Möglichkeit der Abtrennung in mehrere Verfahren voll erhalten, wenn dies aus Gründen, die im Verfahren selbst liegen, angezeigt ist. Einstellung und Abtrennung sind daher nicht gegenläufig, sondern stellen zwei nebeneinander bestehende Möglichkeiten zu ökonomischer Verfahrensgestaltung dar. Die Frage, unter welchen Bedingungen ein Urteil innerhalb angemessener Frist zu erwarten ist, insbesondere welche Zeitvorstellungen hierfür maßgeblich sind, entzieht sich einer gesetzlichen Regelung. Hierüber kann allein das an den Umständen des Einzelfalles orientierte pflichtgemäße Ermessen des Staatsanwalts (oder Richters) befinden. Der Entwurf läßt darüberhinaus aber auch die Gründe, die zu der Verzögerung führen, unbenannt. Sie können vielfältiger Natur sein. Regelmäßig wird es sich um Fälle handeln, in denen sich die Ermittlungen wegen der einzustellenden Tat besonders schwierig oder umfangreich gestalten.

Die Staatsanwaltschaft soll nach dem Entwurf ferner nur dann von der weiteren Verfolgung absehen können, wenn eine anderweitig zu erwartende oder rechtskräftig verhängte Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung bereits ausreichend erscheint. Diese Begriffe haben im materiellen Strafrecht ihre Ausprägung erfahren (vgl. §§ 46, 47 Abs. 1 StGB); die dort gewonnenen Auslegungskriterien können auch hier herangezogen werden. Ihre Einbeziehung in die Entscheidung über die Einstellung eines Verfahrens macht eine quantitative Abschichtung überflüssig. Indem sie ein hohes Maß an Einzelfallgerechtigkeit ermöglicht, vermeidet sie zugleich Willkür und Ungleichheit. So kann beispielsweise die Aufklärung und Aburteilung eines umfangreichen Tatkomplexes notwendig sein, um einem Ersttäter voll gerecht werden zu können. Einer Beschränkung der Verfolgung können auch die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Verhängung von Maßregeln der Besserung und Sicherung entgegenstehen, die an Mindeststrafen oder an eine bestimmte Anzahl von Straftaten anknüpfen. Dies gilt beispielsweise für die Sicherungsverwahrung. So kann es nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich sein, von der Einstellung des Verfahrens

wegen einer Tat abzusehen, wenn das Ausscheiden der Tat dazu führen würde, daß wegen der niedrigeren Strafe die an sich gebotene Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) nicht angeordnet werden kann. Bei besonderen Fallgestaltungen kann auch die durch die Tat verletzte Rechtsordnung verlangen, daß von einer auch nur teilweisen Einstellung des Verfahrens abgesehen wird, wenn dies erforderlich erscheint, um künftigen ähnlichen Rechtsverletzungen durch andere vorzubeugen.

Soweit im geltenden Recht der Staatsanwalt unter den im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen ermächtigt ist, von der „Erhebung der öffentlichen Klage“ abzusehen, wird diese Formulierung häufig dahin verstanden, daß ein Verfahren erst dann eingestellt werden könne, wenn die Ermittlungen weitgehend abgeschlossen sind. § 154 will durch eine Aussonderung weniger schwerer Straftaten aus einer größeren Zahl strafbarer Handlungen das Verfahren abkürzen und vereinfachen. Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn über eine Einstellung in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens entschieden wird. Der Entwurf schlägt vor, diese Zielrichtung dadurch zu verdeutlichen, daß in Satz 1 die Worte „Erhebung der öffentlichen Klage“ durch die Worte „Verfolgung einer Tat“ ersetzt werden. Diese Änderung enthebt den Staatsanwalt selbstverständlich nicht der Notwendigkeit, den Sachverhalt wenigstens so weit zu erforschen, daß eine sachgerechte Entscheidung über die Einstellung möglich ist und die Ermittlungen gegebenenfalls später ohne Beweisverlust wieder aufgenommen werden können. Dieses sich an den Umständen des Einzelfalles orientierende Erfordernis ist der Regelung immanent; eines besonderen gesetzlichen Hinweises bedarf es nicht.

Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung, daß „die Staatsanwaltschaft“ von der Verfolgung einer Tat absehen kann, hat lediglich klarstellende Funktion. Sie macht deutlich, daß eine Einstellung nach § 154 auch weiterhin allein im pflichtgemäßen, nicht nachprüfaren Ermessen des Staatsanwalts liegt.

— § 154 a —

Die neue Konzeption des § 154 soll auch für die Fälle des § 154 a übernommen werden. Hiernach soll von der Verfolgung einzelner abtrennbarer Teile einer Tat oder einzelner von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Straftat begangen worden sind, abgesehen werden können, wenn sie für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht **b e t r ä c h t l i c h** ins Gewicht fallen. Dies bedeutet, daß es künftig, wenn die Gesamtsituation es angezeigt erscheinen läßt, möglich sein soll, von einer Reihe gleichwertiger Taten, die zueinander im Fortsetzungszusammenhang stehen, einen nicht unerheblichen Teil dieser Taten einzustellen.

Die Neuregelung wird auch in den Fällen von Bedeutung sein, in denen durch eine Straftat mehrere Gesetzesverletzungen begangen worden sind. Straftatbestände, denen die Strafe nicht entnommen wird, werden häufiger ausgeschieden werden können, da sie für die zu erwartende Strafe nicht be-

trächtlich ins Gewicht fallen (vgl. § 52 Abs. 2 StGB). Der hiermit verbundene Verzicht auf die Aufklärung bestimmter Tatumstände kann einen nicht unerheblichen Beschleunigungseffekt bewirken. Aber auch der Straftatbestand mit der schwersten Strafandrohung kann dann ausgeschieden werden, wenn die aus ihm zu entnehmende Strafe nur unbedeutend höher ist als die Strafe aus der Gesetzesverletzung mit der milderen Strafandrohung.

In **S a t z 1 N r. 2** schlägt der Entwurf vor, die Einstellungsmöglichkeit des § 154 a auf die Fälle zu erweitern, in denen einzelne, abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen gegenüber der wegen einer anderen Tat zu erwartenden oder bereits verhängten Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht beträchtlich ins Gewicht fallen. Diese Erweiterung, die bisher nicht im Gesetz geregelt ist, erscheint geeignet, in einschlägigen Fällen die Durchführung des Strafverfahrens zu beschleunigen. So soll die Regelung es beispielsweise ermöglichen, außer einem Ausscheiden der ganzen Tat (unter den in § 154 Abs. 1 genannten Voraussetzungen) und einem Ausscheiden von Einzeltaten bei einer in Fortsetzungszusammenhang begangenen Tat (unter den in § 154 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen) das Verfahren auf eine Einzeltat zu beschränken, wenn die ausgeschiedenen Einzeltaten gegenüber der wegen einer anderen Tat zu erwartenden oder bereits verhängten Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fallen.

**S a t z 2** besagt, daß die Regelung des § 154 Abs. 1 Satz 2 auch in den Fällen des § 154 a (entsprechend) anzuwenden ist.

**S a t z 3** entspricht geltendem Recht. Eine Änderung, die dahingeht, daß eine Beschränkung der Strafverfolgung auch in der Anklageschrift zu vermerken ist, sieht der Entwurf nicht vor. Diese Frage kann auf dem Verwaltungswege geregelt werden.

**Zu Nummer 14 (§§ 168 und 168 a StPO)**

Nummer 14 enthält eine Neuordnung der Vorschriften über die Protokollierung richterlicher Untersuchungshandlungen außerhalb der Hauptverhandlung, durch die insbesondere der Einsatz von Tonträgern in geeigneten Fällen ermöglicht werden soll. Die Vorschläge hierzu lehnen sich eng an die Änderungen der Zivilprozeßordnung durch das Gesetz vom 20. Dezember 1974 an (vgl. Allgemeine Begründung, C. V. 2.). Die vorgesehenen Änderungen lassen eine teilweise Neugliederung als zweckmäßig erscheinen.

— § 168 —

§ 168 bestimmt, in welchen Fällen ein Protokoll aufzunehmen ist und regelt die Frage der Zuziehung eines Protokollführers.

**S a t z 1** übernimmt ohne Änderung den geltenden § 168 a Abs. 1 Satz 1. Es erscheint sachgerecht, den Grundsatz, daß über jede richterliche Untersuchungshandlung ein Protokoll aufzunehmen ist, an

den Anfang der Bestimmungen über das Protokoll zu stellen.

**Satz 2** bestimmt in seinem ersten Halbsatz, daß für die Protokollführung regelmäßig ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen ist. An diesem Grundsatz soll festgehalten werden. Der zweite Halbsatz will es dem Richter jedoch künftig ermöglichen, von der Zuziehung eines Protokollführers abzusehen, wenn er dessen Mitwirkung nicht für erforderlich hält. Über die Frage, ob die Zuziehung eines Protokollführers erforderlich ist oder nicht, entscheidet allein das Ermessen des Richters. Damit ist auch klargestellt, daß es dem Richter freisteht, ob er von der Möglichkeit Gebrauch machen will, das Protokoll auf Tonträger aufzuzeichnen.

**Satz 3** übernimmt unverändert den geltenden Satz 2.

— § 168 a —

**Absatz 1** übernimmt ohne sachliche Änderung den geltenden Absatz 2.

Der neue **Absatz 2** sieht nunmehr in **Satz 1** die Möglichkeit vor, den Inhalt des Protokolls vorläufig aufzuzeichnen. Damit kann das, was in das Protokoll aufzunehmen ist, zunächst vorläufig festgehalten werden. Die in dem geltenden Absatz 4 enthaltene Möglichkeit, dem Protokoll eine in Kurzschrift gehaltene Anlage beizufügen, wird — da ihr keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt — in die neue Regelung einbezogen. Eine Beschränkung ist nicht vorgesehen. Das bedeutet, daß auch der in Absatz 1 als notwendig bezeichnete förmliche Inhalt des Protokolls vorläufig aufgezeichnet werden kann. Ebenso ist eine unmittelbare wörtliche Aufzeichnung etwa von Zeugenaussagen zulässig. Der Richter kann die Aussage aber auch — ähnlich der bisherigen Praxis — zum Zwecke der vorläufigen Aufzeichnung diktieren. In besonders gelagerten Fällen kann es angezeigt sein, zwischen unmittelbarer und mittelbarer Aufzeichnung zu wechseln, etwa dann, wenn es darauf ankommt, ein Geständnis des Beschuldigten im Wortlaut festzuhalten und es im übrigen genügt, daß der Inhalt des Protokolls vom Richter diktiert wird.

Als Mittel für die vorläufige Aufzeichnung werden eine gebräuchliche Kurzschrift, Kurzschriftmaschinen, Tonaufnahmegeräte und verständliche Abkürzungen zugelassen. Eine Herstellung des Protokolls allein nach dem Gedächtnis ist unzulässig.

**Satz 2** bestimmt, daß bei einer vorläufigen Aufzeichnung das Protokoll unverzüglich nach Beendigung der Verhandlung herzustellen ist. Dies ist erforderlich, weil mit einer vorläufigen Aufzeichnung des Protokollinhalts das Protokoll selbst noch nicht vorliegt. Gericht sowie Staatsanwaltschaft und Verteidiger müssen aber in der Lage sein, sich auf der Grundlage eines endgültigen Protokolls über Inhalt und Ablauf der Verhandlung zu unterrichten.

**Satz 3** regelt die Aufbewahrung vorläufiger Aufzeichnungen. Sofern sie sich dazu eignen, sind sie zu den Akten zu nehmen. Das wird wie bisher für kurzschriftliche Aufzeichnungen zutreffen, kann

aber auch bei Tonaufzeichnungen, je nach Art des verwandten Tonträgers, möglich sein. Andernfalls sind die vorläufigen Aufzeichnungen bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. Die vorläufigen Protokollaufzeichnungen sind zwar kein Teil des Protokolls. Ihre Aufbewahrung ist jedoch notwendig, da sie für Berichtigungen des Protokolls zur Verfügung stehen müssen.

Um eine Wiederverwendung der zum Teil kostspieligen Tonträger zu ermöglichen, läßt **Satz 4** das Löschen von Tonaufzeichnungen zu. Eine Löschung kann aber erst dann in Betracht kommen, wenn mit einer Berichtigung des Protokolls nicht mehr zu rechnen ist. Dies ist erst dann der Fall, wenn das Verfahren durch eine rechtskräftige Entscheidung oder in anderer Weise (z. B. durch eine endgültige Einstellung) sein Ende gefunden hat.

Die gesetzliche Regelung wird einer Ergänzung durch Verwaltungsanordnungen über die Aufbewahrung vorläufiger Aufzeichnungen bedürfen.

**Absatz 3** regelt die Genehmigung des Protokolls durch die Beteiligten.

Die **Sätze 1 bis 3** übernehmen ohne sachliche Änderung die geltenden **Sätze 1 bis 3**.

Da die vorläufigen Aufzeichnungen nicht Teil des Protokolls sind, sondern das Protokoll selbst erst nachträglich auf Grund der Aufzeichnungen hergestellt wird, soll es nach **Satz 4** genügen, wenn die vorläufigen Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. Daraus folgt andererseits, daß der vorläufig aufgezeichnete Text in das Protokoll, das später hergestellt wird, wörtlich übernommen werden muß.

**Satz 5** entspricht dem geltenden Absatz 4 Satz 3.

Der Grundsatz, daß Protokollaufzeichnungen den Beteiligten vorzulesen, zur Durchsicht vorzulegen oder vom Tonträger abzuspielen sind, wird jedoch nicht ausnahmslos gelten müssen. Der flüssige Ablauf der Verhandlung könnte dadurch unnötig gestört werden. Nach **Satz 6** soll daher von einer Wiedergabe abgesehen werden können, wenn die Beteiligten nach der Aufzeichnung auf das Vorlesen, die Vorlage zur Durchsicht oder das Abspielen verzichten. Da der Verzicht nur nachträglich ausgesprochen werden kann, ist sichergestellt, daß sich diese Vereinfachung nicht zum Nachteil der Beteiligten auswirken kann. Ein Beteiligter, der sich über den Inhalt seiner unmittelbar aufgezeichneten Bekundungen nochmals im Zusammenhang vergewissern will oder der beim Mithören des zusammenfassenden Diktats Zweifel bekommen hat, ob seine Bekundungen zutreffend wiedergegeben worden sind, wird einen solchen Verzicht nicht aussprechen. Er wird sich vielmehr die Aufzeichnung noch einmal zur Kenntnis bringen lassen, um auf eine mögliche Richtigstellung hinwirken zu können. Daß das Gericht einem Betroffenen auch im Falle des Verzichts dessen Bekundungen noch einmal zur Kenntnis bringt, wenn es dies für sachdienlich hält, wird als selbstverständlich unterstellt werden können. Ein Verzicht auf das Vorlesen, das

Abspielen oder die Vorlage zur Durchsicht ist in dem Protokoll zu vermerken.

**Absatz 4** betrifft die Unterzeichnung des Protokolls.

Nach **Satz 1** ist das Protokoll wie bisher von dem Richter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Diese Regelung entspricht äußerlich dem geltenden Absatz 1 Satz 2, hat jedoch für die Verantwortung, die der Richter künftig mit der Unterzeichnung des Protokolls übernimmt, einen teilweise anderen Gehalt. Wie sich aus Absatz 2 Satz 1 und 2 ergibt, soll das Protokoll, auch soweit sein Inhalt ganz oder teilweise vorläufig aufgezeichnet worden ist, zukünftig als einheitliche Urkunde erstellt werden. Mit der Unterzeichnung dieses Protokolls wird der Richter folglich in die Verantwortung für eine richtige Wiedergabe der vorläufigen Aufzeichnungen in dem endgültigen Protokoll einbezogen. Nach der bisherigen Regelung des geltenden Absatzes 4 hat hierfür der Protokollführer allein einzustehen.

Diese Mitverantwortung des Richters ist allerdings nicht umfassend zu verstehen. Von dem Richter soll nicht verlangt werden, daß er den Protokollentwurf im einzelnen auf Grund der vorliegenden und ihm verständlichen vorläufigen Protokollaufzeichnungen überprüft. Vielmehr geht der Entwurf von einer vernünftigen und der Sachlage angemessenen Arbeitsteilung zwischen dem Richter und dem Protokollführer aus. Für die Aufgabe des Richters wird es wesentlich sein, das Protokoll auf seine inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit im Gesamtzusammenhang zu überprüfen. Hierbei wird sich der Richter auf eine Kontrolle nach seinem Gedächtnis und nach vorhandenen eigenen handschriftlichen Notizen beschränken können.

Dagegen liegt der Schwerpunkt der Verantwortung des Protokollführers wie bisher auf der zutreffenden Aufnahme und auf der wortgetreuen Wiedergabe der vorläufigen Aufzeichnungen in dem endgültigen Protokoll. Wird der Protokollführer, wie es bisher der Regelfall ist, für die Protokollführung zugezogen und nimmt er deshalb die vorläufigen Protokollaufzeichnungen auch selbst auf, so bestätigt er durch seine Unterschrift die richtige Aufnahme und Wiedergabe der vorläufigen Protokollaufzeichnungen in dem endgültigen Protokoll. Der Entwurf geht davon aus, daß das Protokoll außer vom Richter aber auch dann vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, wenn dieser zwar zur Verhandlung zugezogen, aber nicht selbst mit den Protokollaufzeichnungen befaßt war, weil hierfür ein Tonaufnahmegerät eingeschaltet war. In diesem Falle bestätigt er durch seine Unterschrift die von ihm zu überprüfende Richtigkeit der Übertragung.

Für den Fall einer vorläufigen Aufzeichnung des Protokollinhalts auf Tonträger ohne Zuziehung eines Protokollführers sieht der Entwurf eine von der Zivilprozeßordnung abweichende Regelung vor. Nach § 163 Abs. 1 Satz 2 ZPO hat ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle auch dann, wenn er zur Sitzung nicht zugezogen war, die Richtigkeit der Übertragung zu überprüfen und durch seine Unter-

schrift zu bestätigen. Eine derartige Regelung kann im Strafverfahren leicht zu einer Überforderung des Urkundsbeamten und damit für den Richter im Ergebnis zu einer nicht unerheblichen Mehrarbeit bei der Abfassung des Protokolls führen. Der Entwurf schlägt deshalb in **Satz 3** vor, daß der Bedienstete, der die Übertragung vornimmt und bei dem es sich nicht um einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu handeln braucht, das Protokoll mit dem Zusatz unterschreibt, daß er die Richtigkeit der Übertragung bestätigt. Dieser Zusatz soll dem Bediensteten die ihm auferlegte Verantwortung für eine fehlerfreie Übertragung besonders vor Augen führen. Gemeinsam mit der Unterschrift des Richters, dessen Mitverantwortung im Falle einer Verhandlung ohne Zuziehung eines Protokollführers besonderes Gewicht zukommt, erscheint eine korrekte Wiedergabe des vorläufig aufgezeichneten Protokollinhalts ausreichend gewährleistet.

**Satz 4** entspricht dem geltenden Absatz 4 Satz 6. Er stellt ausdrücklich klar, daß der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung zulässig ist.

#### Zu Nummer 15 (§ 201 StPO)

Nach der durch den Wegfall der Voruntersuchung bedingten Neufassung des § 201 Abs. 2 durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts steht dem Angeschuldigten im Eröffnungsverfahren lediglich dann gegen eine Entscheidung des Gerichts die sofortige Beschwerde zu, wenn durch diese Entscheidung sein Einwand der örtlichen Unzuständigkeit nach § 16 verworfen worden ist. Allerdings ist der Angeschuldigte nicht verpflichtet, diesen Einwand schon im Zwischenverfahren geltend zu machen, er kann dies auch noch bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung tun. Macht er ihn erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens geltend, so kann er — wenn der Einwand zu Unrecht verworfen wird — die örtliche Unzuständigkeit auch noch mit der Revision rügen. Die gesonderte Anfechtbarkeit der Entscheidung, durch die im Zusammenhang mit der Eröffnung der Einwand der örtlichen Unzuständigkeit verworfen wird, ist nach der Beseitigung der Voruntersuchung systemfremd und unpraktikabel. Sie führt dazu, daß entgegen der Grundregel des § 210 Abs. 1, wonach der Eröffnungsbeschluß für den Angeklagten nicht anfechtbar ist, eine partielle Beschwerde gegen die im Eröffnungsbeschluß liegende Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit zugelassen wird, was hinsichtlich der Teilbarkeit der Prüfung zu Schwierigkeiten führen kann.

Da der Entwurf durch den vorgeschlagenen neuen § 6 a und die Änderung des § 16 (vgl. Artikel 1 Nr. 3 und 5 und die dortige Begründung) vorschlägt, im Interesse der Rechtsklarheit die Zuständigkeit von besonderen Strafkammern und die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich in bezug auf die Prüfungspflicht des Gerichtes gleich zu behandeln, sprechen überwiegende Gründe dafür, die gesonderte Anfechtbarkeit im Eröffnungsverfahren zu beseitigen. Der Entwurf sieht davon ab, die Anfechtbarkeit in § 201 Abs. 2 Satz 2 auch darauf zu erstrecken, daß

der Angeschuldigte den Einwand der Unzuständigkeit nach § 6 a i. d. F. d. E. im Eröffnungsverfahren geltend macht, weil in diesem Fall das Prinzip der grundsätzlichen Unanfechtbarkeit des Eröffnungsbeschlusses für den Angeklagten in noch stärkerem Maße beeinträchtigt werden würde.

Die Stellung des Beschuldigten wird durch diese Änderung nicht verschlechtert. Er kann weiterhin bereits bei seiner Erklärung zur Anklage im Eröffnungsverfahren darauf hinweisen, daß das mit der Anklage befaßte Gericht örtlich nicht zuständig oder daß die Zuständigkeit einer besonderen Strafkammer gegeben sei. Hält das Gericht diesen Einwand für unbegründet und eröffnet es das Hauptverfahren, so kann der Angeklagte seinen Einwand bis zu seiner Vernehmung zur Sache erneut geltend machen und — wenn das Gericht ihm nicht stattgibt — mit der Revision die Unzuständigkeit rügen (§ 338 Nr. 4).

#### Zu Nummern 16 und 17 (§§ 209, 209 a StPO)

Mit dem geänderten § 209 und dem neu eingefügten § 209 a will der Entwurf sicherstellen, daß die im Eröffnungsverfahren gemäß §§ 6, 6 a vorgeschriebene umfassende Prüfung sowohl der sachlichen Zuständigkeit als auch der Zuständigkeit besonderer Strafkammern und der Jugendgerichte unter Vermeidung zeitraubender negativer oder positiver Kompetenzkonflikte in einer Weise durchgeführt werden kann, die die Kompetenz-Kompetenz der höherrangigen bzw. spezielleren Spruchkörper wahrt. Der geltende § 209 eröffnet diese Möglichkeiten nur im Verhältnis verschiedener Gerichte mit unterschiedlicher sachlicher Zuständigkeit. Für den vergleichbaren Fall, daß einem Spruchkörper kraft Gesetzes ein besonderer Aufgabenbereich zugewiesen worden ist, fehlt eine solche Regelung. Das hat zu Rechtsunsicherheit und in Einzelfällen zu erheblichen Verfahrensverzögerungen geführt (vgl. Allgemeine Begründung unter C. I. 1.). Mit der Neufassung des § 209 will der Entwurf das dieser Vorschrift zugrunde liegende Prinzip klarer zum Ausdruck bringen und Zweifelsfragen ausräumen. Mit dem neuen § 209 a soll der Grundgedanke des § 209 auch auf das Verhältnis besonderer Strafkammern mit selbständigem Geschäftsbereich und zwischen Jugend- und Erwachsenengerichten übertragen werden. Zu diesem Zweck werden die spezielleren bzw. nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes vorrangigen Spruchkörper für die Eröffnungskompetenz wie Gerichte höherer Ordnung behandelt.

#### — § 209 StPO —

Dem geltenden § 209 liegt der Gedanke zugrunde, daß bei der Prüfung der sachlichen Zuständigkeit im Eröffnungsverfahren abweichend von der allgemeinen Rechtslage bei Vorliegen eines Prozeßhindernisses nicht bloß eine Unzuständigkeitserklärung oder Ablehnung der Eröffnung stattfinden soll, sondern zugleich die Eröffnung vor dem sachlich zuständigen Gericht, und zwar dadurch, daß das übergeordnete Gericht die Befugnis hat, das Ver-

fahren auch vor den nachgeordneten Gerichten seines Bezirks zu eröffnen, während das Gericht mit geringerer Zuständigkeit die Sache dem Gericht mit einer höheren Zuständigkeit zur Entscheidung vorlegen kann. Hiermit werden sonst schwer entscheidbare negative Zuständigkeitsstreitigkeiten vermieden, zugleich wird das Verfahren beschleunigt. Im einzelnen bringt jedoch die gegenwärtige Fassung des § 209 diesen Grundgedanken nicht klar zum Ausdruck; hieran haben sich verschiedene Zweifelsfragen und Auseinandersetzungen geknüpft.

Der vorgeschlagene *Absatz 1*, der weitgehend dem geltenden Absatz 1 entspricht, gibt jedem Gericht die Befugnis, das Verfahren vor einem Gericht niedrigerer Ordnung seines Bezirks zu eröffnen, wenn dessen Zuständigkeitsvoraussetzungen vorliegen. Hiermit wird zugleich bei normativen und wertausfüllungsbedürftigen Zuständigkeitsmerkmalen sichergestellt, daß die im Antrag der Staatsanwaltschaft liegende Vorprüfung der sachlichen Zuständigkeit gerichtlich überprüft wird; damit wird auch dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf die Aburteilung durch den gesetzlichen Richter entsprochen. Der Begriff „Gericht“ im Sinne dieser Bestimmung ist nicht auf die Gerichtsorganisation bezogen, sondern auf die unterschiedlichen Spruchkörper, mögen sie auch bei einem Gericht im organisatorischen Sinne eingerichtet sein. Dies entspricht heute allgemeiner Auffassung, so daß der Entwurf von einer besonderen Klarstellung absehen kann. Es folgt auch daraus, daß die vom Entwurf in § 408 Abs. 1 vorgeschlagene Regelung (vgl. Artikel 1 Nr. 32 und die dortige Begründung) diese Auffassung voraussetzt. Daher ist auch der Strafrichter gegenüber dem Schöffengericht ein Gericht niedrigerer Ordnung. Bei der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug gehören zu den Gerichten niedrigerer Ordnung in seinem Bezirk, der nach § 120 Abs. 1 GVG das Gebiet des ganzen Landes umfaßt, die zu dem Land gehörenden Landgerichte und die Amtsgerichte. Die besondere Verweisungsmöglichkeit der Oberlandesgerichte nach § 120 Abs. 2 Satz 2 GVG bleibt bestehen. Für die großen Strafkammern des Landgerichts sind die Strafrichter und die Schöffengerichte ihres Bezirks Gerichte niedrigerer Ordnung.

*Absatz 2* regelt die Eröffnungsmöglichkeit bei der Annahme einer höheren Zuständigkeit. Er entspricht dem geltenden Absatz 3. Voraussetzung der Vorlage ist, daß das vorliegende Gericht zu dem Bezirk des Gerichts höherer Ordnung gehört, dem es die Sache vorlegt. Bezirk in diesem Sinne ist für das in Staatsschutz-Strafsachen entscheidende Oberlandesgericht das Gebiet des ganzen Landes, wie sich aus § 120 Abs. 1 GVG ergibt; bei den besonderen Strafkammern nach § 74 Abs. 2, §§ 74 a und 74 c GVG umfaßt deren Bezirk auch die Bezirke der Landgerichte, für die eine Zuständigkeitskonzentration vorgenommen worden ist (§ 74 a Abs. 4, § 74 c Abs. 4, § 74 d GVG i. d. F. d. E.). Gleiches gilt, wenn der Strafrichter die Sache einem Schöffengericht vorlegen will, das nach § 58 GVG als gemeinsames Schöffengericht die Bezirke mehrerer Amtsgerichte umfaßt. Die Sache ist dem Ge-

richt vorzulegen, dessen Zuständigkeit das mit der Sache befaßte Gericht für gegeben hält. Dieses hat über die Eröffnung des Verfahrens und dabei zugleich über die sachliche Zuständigkeit zu entscheiden; es kann hierbei das Verfahren in den Grenzen des Absatzes 1 auch vor einem Gericht niedrigerer Ordnung, also auch vor dem vorlegenden Gericht eröffnen.

Der geltende Absatz 2 des § 209 hat zu mancherlei Zweifelsfragen geführt. Er wird durch die umfassende Neuregelung der Prüfung und Beachtung der sachlichen Zuständigkeit und verwandter Erscheinungen durch den Entwurf entbehrlich.

— § 209 a StPO —

Mit dem neuen § 209 a will der Entwurf die nach geltendem Recht unregelmäßige Eröffnungskompetenz bei einem Zuständigkeitsstreit zwischen allgemeinen Strafkammern und Spezialstrafkammern, zwischen Spezialstrafkammern untereinander sowie im Verhältnis von Jugendgerichten und gleichrangigen Erwachsenengerichten regeln. Für die Frage der Eröffnung sollen dabei die besonderen Strafkammern gegenüber den allgemeinen Strafkammern und untereinander im Verhältnis der in § 74 e GVG getroffenen Vorrangregelung, sowie die Jugendgerichte gegenüber den gleichrangigen Erwachsenengerichten wie Gerichte höherer Ordnung behandelt werden. Durch die Regelung in § 209 Abs. 1 und 2 erhalten sie damit die Kompetenz-Kompetenz für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Spezialaufgaben. Der Grund für ihre Einrichtung liegt in erster Linie darin, daß für die von ihnen zu verhandelnden Sachen besondere Spezialkenntnisse oder Spezialerfahrungen notwendig sind. Dem entspricht es aber auch, daß der Spezialspruchkörper darüber entscheidet, ob das Hauptverfahren wegen solcher Sachen zu eröffnen ist.

Aus § 209 a ergibt sich das Folgende: Ist Anklage zur besonderen Strafkammer bzw. zum Jugendgericht erhoben und gelangt dieser Spruchkörper zu der Auffassung, daß seine Spezialzuständigkeit nicht begründet ist, so kann er das Verfahren nicht nur vor Gerichten niedrigerer Ordnung im Sinne der sachlichen Zuständigkeit eröffnen, sondern auch vor einer anderen großen Strafkammer seines Bezirks, der in den Fällen der §§ 74 a, 74 c und 74 d GVG auch andere Landgerichtsbezirke umfassen kann. Gelangt eine allgemeine große Strafkammer oder ein Spruchkörper der Erwachsenengerichtsbarkeit zu der Überzeugung, daß die Sache zur Zuständigkeit einer besonderen Strafkammer oder der Jugendgerichte gehört, so hat sie dieser die Sache zur Entscheidung über die Eröffnung vorzulegen; die besondere Strafkammer oder das Gericht der Jugendgerichtsbarkeit ist nicht gehindert, nach § 209 Abs. 1 das Verfahren vor dem vorlegenden Gericht zu eröffnen, wenn dessen Zuständigkeit besteht.

Die Verweisung auf § 4 Abs. 2 bedeutet, daß die jeweils im Range vorgehenden besonderen Strafkammern und die Jugendgerichte gegenüber den Erwachsenengerichten bei bereits rechtshängigen Sachen auch den Beschluß über eine Verbindung und Trennung zu treffen haben, wenn die Sachen ein-

zeln zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden. Dabei ergibt sich aus § 2 i. d. F. d. E., daß die Sachen bei der besonderen Strafkammer zu verbinden sind, der nach § 74 e GVG i. d. F. d. E. der Vorrang zukommt.

**Nummer 1** bestimmt diesen Grundsatz für das Verhältnis der Wirtschaftsstrafkammer, Staatsschutzstrafkammer und Schwurgerichtsstrafkammer untereinander und im Verhältnis zu den allgemeinen Strafkammern. Mit der vorgeschlagenen **Nummer 2 Buchstabe a** wird der gleiche Gedanke auf das Verhältnis von gleichrangigen Jugendgerichten und Erwachsenengerichten in Jugendsachen übertragen. Dabei stellt auch das sogenannte erweiterte Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG) gegenüber dem Jugendschöffengericht einen gleichrangigen Spruchkörper dar.

Mit der vorgeschlagenen **Nummer 2 Buchstabe b** wird den Jugendgerichten in Jugendschutzsachen im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 GVG die gleiche Vorrangstellung eingeräumt. In solchen Sachen sind gemäß § 26 Abs. 1 und § 74 b GVG neben den Erwachsenengerichten auch die Jugendgerichte zuständig. Vor den Jugendgerichten soll die Staatsanwaltschaft nur dann Anklage erheben, wenn Kinder oder Jugendliche als Zeugen benötigt werden oder wenn sonstige Gründe eine Verhandlung vor dem Jugendgericht zweckmäßig erscheinen lassen (§ 26 Abs. 2 GVG). Im Schrifttum ist umstritten, wieweit die Gerichte die Wahlmöglichkeit der Staatsanwaltschaft nachprüfen können. Verneint man dies, so bestehen verfassungsrechtliche Bedenken aus dem Gesichtspunkt des gesetzlichen Richters. Bejaht man es, so ist höchst zweifelhaft, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Verweisung von den Jugendgerichten an die Erwachsenengerichte oder umgekehrt möglich und wie ein etwaiger Kompetenzkonflikt zu lösen ist. Mit der Einbeziehung in die Regelung des § 209 a erhalten die Jugendgerichte die Kompetenz-Kompetenz zur Entscheidung darüber, ob in einer Jugendschutzsache eine Verhandlung vor dem Jugendgericht geboten ist. Ferner wird hierdurch in einfacher Weise die Klärung eines etwaigen Zuständigkeitsstreits im Eröffnungsverfahren möglich und zugleich eine gerichtliche Kontrolle der Wahlmöglichkeit der Staatsanwaltschaft in rechtsstaatlich einwandfreier Weise gewährleistet. Die Jugendgerichte sind infolge ihrer besonderen Besetzung und Erfahrung in Jugendsachen fachlich am besten geeignet zu entscheiden, ob für die Jugendschutzsachen die besonderen Spezialkenntnisse der Jugendgerichtsbarkeit erforderlich sind.

**Zu Nummer 18 (§§ 222 a und 222 b StPO)**

Die Umgestaltung der Besetzungsrüge (vgl. Allgemeine Begründung, III 1, 2) erfordert die Einfügung von zwei neuen Vorschriften in die Regelungen über die Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 222 a, 222 b) sowie eine mit diesen Bestimmungen korrespondierende Änderung des § 338 Nr. 1. Der vorgeschlagene § 222 a regelt das Mitteilungsverfahren, in § 222 b werden die Einzelheiten des

Einwandes und — soweit erforderlich — das auf den Einwand erforderliche Verfahren geregelt. Mit der Neufassung des § 338 Nr. 1 wird der Gedanke verwirklicht, daß im Anwendungsbereich des neuen Verfahrens die Revisibilität der Besetzung nur dort, aber auch stets dort erhalten bleibt, wo ein Einwand nicht berücksichtigt worden ist oder die Prüfungsmöglichkeiten nicht hinreichend gewährt worden sind (vgl. näher Artikel 1 Nr. 30 — § 338 — und die dortige Begründung).

Die neue Regelung soll, wie sich aus § 222 a Abs. 1 Satz 1 ergibt, nur für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht gelten. Hiermit wird der Bereich erfaßt, in dem sich die mit der Besetzungsrüge des geltenden Rechts verbundenen Unzuträglichkeiten gezeigt haben. Zugleich wird damit erreicht, daß der mit der Mitteilungspflicht verbundene Aufwand sachgerecht begrenzt wird. Für die vor dem Amtsgericht stattfindenden Strafverfahren hat das neue Verfahren schon deshalb keine Bedeutung, weil die hier stets zulässige und trotz der gesetzlichen Möglichkeit der Sprungrevision (§ 335 StPO) praktisch allein bedeutungsvolle Berufung zu einer erneuten Tatsachenverhandlung führt, bei der ein neues Urteil in der Sache ohne Rücksicht auf die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung der Vorinstanz ergeht. Die Vorschläge sehen auch davon ab, das neue Verfahren für die Berufungssachen vor dem Landgericht vorzuschreiben. Zwar handelt es sich auch hier um Urteile, die mit der Revision und damit auch mit der Besetzungsrüge angreifbar sind. Doch sind Berufungsverhandlungen im Durchschnitt weit weniger umfangreich als erstinstanzliche landgerichtliche Verfahren, so daß das Bedürfnis, Urteilsaufhebungen wegen eines Besetzungsfehlers zu vermeiden, weniger dringlich ist. Entscheidend gegen eine Erstreckung auf die Berufungsverfahren spricht aber, daß der Angeklagte hier nicht in allen Fällen einen Verteidiger hat. Angesichts der Kompliziertheit der mit der ordnungsmäßigen Besetzung zusammenhängenden Fragen ist aber eine faire Chance der Überprüfung der Besetzung nur gewährleistet, wenn der Angeklagte sich dazu eines Verteidigers bedienen kann. Diese Voraussetzung ist nur im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht von der Zustellung der Anklage an gewährleistet (§ 140 Abs. 1 Nr. 1, § 141 Abs. 1).

Andererseits sehen die Vorschläge aber auch davon ab, den Anwendungsbereich des neuen Verfahrens weiter einzuschränken, etwa auf Hauptverhandlungen, die voraussichtlich eine bestimmte Dauer überschreiten. Eine Differenzierung wichtiger Verfahrensvorschriften von einer ungewissen Prognose über die künftige Hauptverhandlungsdauer abhängig zu machen, erscheint schon deshalb nicht angängig, weil es damit in beträchtlichem Umfang der Beurteilung des Vorsitzenden überlassen bliebe, welche Verfahrensart er wählt.

Für die ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren, die etwa nach dem Steuerberatungsgesetz, der Wirtschaftsprüferordnung und der Patentanwaltsordnung vor einer besonders zusammengesetzten Kammer des Landgerichts oder einem be-

sonders zusammengesetzten Senat des Oberlandesgerichts stattfinden, gilt die neue Regelung ebenfalls nicht, ohne daß in diesen Verfahrensordnungen ausdrücklich die Nichtanwendbarkeit der §§ 222 a, 222 b bestimmt werden muß. In diesen Verfahrensordnungen ist bestimmt, daß ergänzend die Vorschriften der Strafprozeßordnung nur „sinngemäß“ gelten. Ihrem Sinn nach ist die neue Regelung aber nur für Verfahren bestimmt, die unmittelbar und ohne weitere Einschränkung mit der Revision anfechtbar sind. Dies trifft für die berufsgerichtlichen Verfahren nicht zu, da hier generell Berufung zulässig ist und außerdem gegen die Berufungsurteile die Revisoin nicht in allen Fällen gegeben ist. Eine sinngemäße Anwendung auf diese Verfahren ist daher nicht möglich. Für das ehrengerichtliche Verfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung kommt hinzu, daß die Ehrengerichte keine besonders zusammengesetzten Kammern der Landgerichte sind.

— § 222 a —

In § 222 a wird das Mitteilungsverfahren geregelt. Die im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht zwingend vorgeschriebene Mitteilung und die Belehrung über ihre Bedeutung hat mehrere Aufgaben. Sie informiert die Prozeßbeteiligten über die voraussichtliche Gerichtsbesetzung und gibt ihnen damit die Möglichkeit, deren Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Zugleich hat sie zur Folge, daß die Prozeßbeteiligten bei der Gefahr des Verlustes der Revisionsrüge die Vorschriftswidrigkeit der Besetzung im erstinstanzlichen Verfahren geltend machen müssen (§ 222 b Abs. 1). Für das Gericht ergibt sich aus der Mitteilung die Pflicht, spätere Besetzungsänderungen unter Angabe der für sie maßgebenden Gründe mitzuteilen. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht ist indirekt dadurch sanktioniert, daß die Besetzungsrüge auch ohne Einwand zulässig bleibt, soweit die Mitteilungen nicht korrekt und vollständig erfolgt sind (§ 338 Nr. 1 Buchstabe a i. d. F. d. E.).

*Absatz 1* bestimmt die Mitteilungsadressaten und den Inhalt der Mitteilung. Die Mitteilung ist an den Angeklagten (gemäß Absatz 4 Satz 1 stets an seinen Verteidiger) und die Staatsanwaltschaft zu richten. Aus § 397 Abs. 1 i. V. m. § 385 Abs. 1 folgt, daß auch der Nebenkläger Mitteilungsadressat ist. Mitzuteilen ist die Besetzung des Gerichtes, also die Namen der zur Mitwirkung berufenen Richter und Schöffen. Der Grund für ihre Mitwirkung braucht nicht näher angegeben zu werden; er ergibt sich aus den für die Besetzung maßgeblichen Unterlagen, die den Prozeßbeteiligten zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden müssen. Besonders anzugeben ist, wer von den Richtern als Vorsitzender mitwirkt. Dies ist erforderlich, weil für die gesetzmäßige Berufung des Vorsitzenden besondere Voraussetzungen gelten (§ 21 f GVG). Nach Satz 2 sollen auch die etwa hinzugezogenen Ergänzungsrichter und Ergänzungsschöffen (§ 192 Abs. 2, 3 GVG) mitgeteilt werden, damit auch die Besetzungsfehler bei ihrer Heranziehung rechtzeitig aufgedeckt werden können.

Die Mitteilung ist für jede Hauptverhandlung zu machen, also bei Terminverlegungen und Aussetzungen zu erneuern. Wenigstens in der Person der Schöffen wird sich die Besetzung bei einer Erneuerung der Hauptverhandlung regelmäßig ändern, hierauf müssen die Beteiligten hingewiesen werden. Soweit die Besetzung unverändert bleibt, kann sich die erneute Mitteilung auf einen entsprechenden Hinweis beschränken. Die nach Absatz 2 vorgeschriebenen sonstigen Belehrungen brauchen bei der Mitteilung einer Besetzung für eine spätere Hauptverhandlung nicht wiederholt zu werden. Deshalb spricht Absatz 2 nur von der „ersten“ Mitteilung.

Eine Ausnahme für die im Anwendungsbereich der Vorschriften sonst zwingend vorgeschriebene Mitteilung ergibt sich aus § 222 b Abs. 3 Satz 3 für den Fall, daß die erneute Hauptverhandlung ihre Ursache in einer durch einen begründeten Einwand ausgelösten Besetzungsänderung hat.

*Absatz 2* ordnet an, daß der Angeklagte und der Nebenkläger auf die zur Prüfung der Besetzung bestehenden Rechte und die aus der Mitteilung folgenden Obliegenheiten hinzuweisen sind. Eine entsprechende Belehrung der Staatsanwaltschaft erscheint entbehrlich. Aus dieser Vorschrift folgt zugleich die Pflicht des Gerichts, die gesamten Besetzungsunterlagen, wozu auch eine etwa erforderliche kammerinterne Geschäftsverteilungsregelung (§ 21 g GVG) gehört, den Prozeßbeteiligten in angemessener Form zur Verfügung zu halten. Ein Verstoß hiergegen würde als Verletzung einer Vorschrift über die Mitteilung die Besetzungsrüge auch ohne Einwand für die Revision erhalten (§ 338 Nr. 1 Buchstabe a i. d. F. d. E.).

*Absatz 3 Satz 1* regelt den Zeitpunkt der Mitteilung. Nach dem ersten Halbsatz soll regelmäßig die Mitteilung zur Gewährung eines ausreichenden Prüfungszeitraumes mindestens eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung den Prozeßbeteiligten zugehen und zur Zustellungsvereinfachung mit der Ladung erfolgen. Doch wird dies nicht zwingend vorgeschrieben, sondern lediglich als Ordnungsvorschrift. Eine Mitteilung mit der Ladung wird häufig dann nicht tunlich sein, wenn die Ladung sehr frühzeitig vorgenommen wird; in diesen Fällen wird es zweckmäßig sein, die Besetzung unter Wahrung der Wochenfrist gesondert mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann ferner abzusehen sein, daß sich die Besetzung nach Ablauf der Wochenfrist noch ändern wird. In diesem Fall dient es den Interessen aller Beteiligten besser, wenn — sei es auch etwas verspätet — sogleich die endgültige Besetzung mitgeteilt wird. Der zwingend vorgeschriebene letzte Zeitpunkt für die Besetzungsmitteilung ist der Beginn der Hauptverhandlung (§ 243 Abs. 1). Aus sachlogischen Gründen wird allerdings der Mitteilung der Aufruf der Sache vorgehen müssen, auch ist es unbedenklich, wenn zuvor noch die Präsenz festgestellt wird (§ 243 Abs. 1 Satz 2). Jedenfalls muß die Mitteilung vor der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse (§ 243 Abs. 2) erfolgen.

*Absatz 3 Satz 2* regelt die Mitteilung von Besetzungsänderungen nach einer bereits mitgeteilten Besetzung. Auch hier ist der Endzeitpunkt, zu dem die Besetzung endgültig feststehen muß, der Beginn der Hauptverhandlung. Einen früheren Zeitpunkt auch als Sollvorschrift vorzuschreiben, empfiehlt sich deshalb nicht, weil sich nicht selten Besetzungsänderungen erst kurz vor der Hauptverhandlung ergeben. Jedoch folgt ein Anreiz für die frühzeitige Mitteilung bereits feststehender Änderungen daraus, daß auf diese Weise die Unterbrechung nach § 222 b Abs. 2 vermieden werden kann. Bei einer Besetzungsänderung sollen nicht nur deren Tatsachen mitgeteilt werden müssen, sondern auch die maßgebenden Gründe, da es unbillig wäre, hier die Prozeßbeteiligten, die möglicherweise im Vertrauen auf die erste Mitteilung schon Prüfungen vorgenommen haben, lediglich darauf zu verweisen, die Änderungsunterlagen einzusehen.

Die in der Hauptverhandlung vorzunehmenden Mitteilungen sind als wesentliche Förmlichkeiten des Verfahrens gemäß § 273 Abs. 1 zu protokollieren.

Nach *Absatz 4 Satz 1* ist für die Anordnung der Mitteilung der Vorsitzende zuständig; der Geschäftsstelle obliegt lediglich die technische Durchführung, soweit sich dies nicht deshalb erübrigt, weil die Mitteilungen mündlich in der Hauptverhandlung vorgenommen werden. Wegen der Bedeutung, die die Richtigkeit der Mitteilung für das weitere Verfahren und für die ordnungsmäßige Besetzung des Gerichts hat, muß der Vorsitzende hierbei nach eigener Prüfung konkret anordnen, welche Richter und Schöffen zur Mitwirkung berufen und daher mitzuteilen sind. Der Pflicht des Vorsitzenden, die Mitteilung anzuordnen, korrespondiert eine Pflicht, hierbei die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung zu prüfen. Bei der Mitteilung von Änderungen trägt der Vorsitzende die Verantwortung für die vollständige und richtige Mitteilung der Änderungsgründe.

*Absatz 4 Satz 2* bestimmt, daß die für den Angeklagten bestimmten Mitteilungen stets an dessen Verteidiger zu richten sind. Bereits nach § 145 a gilt der Verteidiger als ermächtigt, Zustellungen für den Beschuldigten in Empfang zu nehmen, doch bleiben daneben auch die unmittelbaren Zustellungen an den Beschuldigten selbst wirksam. Dagegen wird hier geregelt, daß die bloße Mitteilung an den Angeklagten selbst keine Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflicht darstellt.

#### — § 222 b —

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Form- und Fristfordernisse für den die Revisionsrüge wahrenden Einwand der vorschriftswidrigen Gerichtsbesetzung. Absatz 2 gibt in den Fällen, in denen die letzte Besetzungsmitteilung nicht mindestens eine Woche vor dem Beginn der Hauptverhandlung zugegangen ist, den Prozeßbeteiligten die Möglichkeit, die Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Prüfung der Besetzung zu beantragen. In Absatz 3 werden die erforderlichen Bestimmungen über das Verfahren bei der Bescheidung des Antrags getroffen.

Nach Absatz 1 Satz 1 soll der Einwand bis zum Anfang der Hauptverhandlung zulässig sein, auch wenn die Besetzung frühzeitig mitgeteilt worden ist. Dieser Zeitpunkt entspricht dem für die Erhebung ähnlicher Einwände in den §§ 16, 25 Abs. 1 Satz 1, § 217 Abs. 2 vorgeschriebenen Endzeitpunkt. Diese Lösung vermeidet unterschiedliche Regelungen je nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung. Sie gibt den Prozeßbeteiligten die Möglichkeit, die Besetzungsprüfung ohne Fristendruck zu einem Zeitpunkt vorzunehmen, der ihren zeitlichen Dispositionen am besten entspricht, und zwingt sie nicht zu Prüfungen, die sich nachträglich wegen Besetzungsänderungen als überflüssig erweisen. Würde für den Einwand regelmäßig eine Frist von einer Woche nach Zugang der Mitteilung bestimmt werden, so könnte dies zwar in Einzelfällen Verzögerungen zu Beginn der Hauptverhandlung vermeiden. Andererseits wären zusätzliche Fristkontrollen erforderlich. Auch bestünde die Gefahr, daß sich das Gericht mit Einwänden befassen muß, die sich infolge einer späteren Besetzungsänderung als gegenstandslos erweisen.

Absatz 1 Satz 2 bis 5 regelt die Formerfordernisse für den Einwand entsprechend den revisionsrechtlichen Vorschriften und verlangt insbesondere, entsprechend den revisionsrechtlichen Anforderungen an die Verfahrensrüge die konkrete Angabe der den Besetzungsmangel enthaltenden Tatsachen (Satz 2). Nur in bezug auf diese konkret bezeichneten Tatsachen bleibt bei einer unberechtigten Verwerfung des Einwandes die Revision erhalten. Der Revisionsführer kann keine neuen Tatsachen zur Begründung seiner Besetzungsrüge nachschieben, auch wenn sie sich auf dieselbe Person beziehen. Dies ergibt sich aus der Verwendung des Wortes „soweit“ in § 338 Nr. 1 i. d. F. d. E. sowie daraus, daß ein nicht mit Tatsachen begründeter Einwand zu Recht als unzulässig verworfen worden ist. Entsprechend der Regelung in § 25 Abs. 1 Satz 2 bestimmt Satz 3 den Grundsatz der Einwandkonzentration. Die Verweisung in Satz 4 besagt, daß der Angeklagte den Einwand nur durch eine von seinem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichnete Schrift oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben kann, der Nebenkläger nur durch einen Rechtsanwalt. Der in der Hauptverhandlung mündlich erhobene Einwand ist nach § 273 Abs. 1 als wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens in das Protokoll aufzunehmen.

Ist die letzte Besetzungsmittteilung nicht innerhalb der Regelfrist von einer Woche vor Beginn der Hauptverhandlung zugegangen, so kann nach Absatz 2 der hiervon betroffene Prozeßbeteiligte eine Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Prüfung der Besetzung verlangen. Daß auch der Nebenkläger den Unterbrechungsantrag stellen kann, folgt aus § 397 Abs. 1 i. V. m. § 385 sowie daraus, daß auch er Mitteilungsempfänger ist. Seiner besonderen Erwähnung bedarf es, wie in vergleichbaren Fällen — § 240 Abs. 2, § 245 Abs. 1 Satz 2 i. d. F. d. E. — nicht. Eine Mindestdauer der Unterbrechung wird nicht vorgeschrieben. Sie müßte, um auch außergewöhnliche Fälle zu erfassen, so lang bemessen werden, daß dieses Antragsrecht zu Ver-

fahrensverzögerungen mißbraucht werden könnte. Daraus, daß die Unterbrechung „zur Prüfung der Besetzung“ gewährt werden muß, folgt, daß dem Antragsteller die Zeit einzuräumen ist, die nach den Prüfungsbedürfnissen des konkreten Falles erforderlich erscheint. Dabei wird sich das Gericht von dem Grundgedanken leiten lassen müssen, daß die Präklusion eine faire Überprüfungsöglichkeit voraussetzt. Handelt es sich lediglich um einzelne Besetzungsänderungen und stehen die tatsächlichen Unterlagen den Beteiligten alsbald zur Verfügung, so wird eine kurzzeitige Unterbrechung häufig genügen und die Verhandlung noch am gleichen Tage weitergeführt werden können. Wird die Frist zu kurz bemessen, so hat dies zur Folge, daß der Antrag auf Unterbrechung „zur Prüfung der Besetzung“ als abgelehnt anzusehen ist und deshalb nach § 338 Nr. 1 Buchstabe c i. d. F. d. E. die Revisionsrüge erhalten bleibt. Die Unterbrechung steht, wie sich aus der Fassung als Kannbestimmung ergibt, im Ermessen des Gerichts. Lehnt es den Antrag ab, so bleibt die Rüge erhalten (§ 338 Nr. 1 Buchstabe c i. d. F. d. E.). Auf diese Weise können grundlose Verfahrensverzögerungen vermieden werden, falls an der Vorschriftsmäßigkeit der Besetzung erkennbar keine Zweifel bestehen können. Wann nach einer Unterbrechung der Verhandlung gegebenenfalls der Einwand zu erheben ist, ergibt sich aus dem auch für diesen Fall geltenden Absatz 1 Satz 1. Wird der Unterbrechungsantrag unmittelbar vor der Vernehmung des Angeklagten zur Sache geltend gemacht, so folgt hieraus, daß der Einwand alsbald nach dem Beginn der Fortsetzung der Hauptverhandlung zu erheben ist.

Nach Absatz 3 Satz 1 soll das Gericht über den Einwand durch Beschluß in der Besetzung ohne Schöffen entscheiden. Diese Regelung entspricht der für das Verfahren bei Richterablehnungen (§ 27 Abs. 2). Damit wird eine gleichmäßige Entscheidung unabhängig davon sichergestellt, ob der Einwand vor der Hauptverhandlung oder in der Hauptverhandlung zu bescheiden ist. Auch eignet sich die Entscheidung über Besetzungsfragen generell wenig für die Laienmitwirkung.

Die Unanfechtbarkeit der den Einwand ablehnenden Entscheidung ergibt sich aus § 305; für die Anhörung der Beteiligten, die Begründung und die Art der Bekanntmachung sind die §§ 33 bis 35 maßgebend.

Regelungen über den Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag sind nicht erforderlich. Es versteht sich von selbst, daß ein Gericht, dessen ordnungsgemäße Besetzung in Frage gestellt ist, sich rechtzeitig vor weiterer Förderung der Sache hierüber Klarheit verschaffen und seine Auffassung bekannt geben muß.

Ebensowenig ist eine umfassende Regelung über den Inhalt der aufgrund des Einwandes notwendigen gerichtlichen Entscheidung erforderlich. Ein den Form- und Fristfordernissen des Absatzes 1 nicht genügender Einwand ist als unzulässig zu verwerfen; hält das Gericht ihn sachlich für unberechtigt, so ist er als unbegründet zurückzuweisen.

In Satz 2 wird daher lediglich der Inhalt der Entscheidung für den Fall geregelt, daß das Gericht zu der Überzeugung gelangt, es sei nicht ordnungsmäßig besetzt. Die für die Gerichtsbesetzung maßgebenden Entscheidungen trifft regelmäßig nicht das erkennende Gericht selbst, sondern es sind hierfür je nach Lage des Einzelfalles verschiedene andere Organe zuständig (Präsidium, Präsident, Vorsitzender, für Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG zuständige Strafkammer). Da dem erkennenden Gericht diese Entscheidungen in der Regel nicht zustehen, muß es sich — was durch Satz 2 deutlich gemacht wird — auf die Feststellung beschränken, nicht vorschriftsmäßig besetzt zu sein. Es ist Sache der zuständigen Organe, die danach erforderlichen Maßnahmen zu treffen; wegen der Vielgestaltigkeit der hierbei möglichen Fälle ist eine allgemeine gesetzliche Regelung nicht möglich. Ist der Mangel unschwer heilbar, so kann nach dieser Feststellung alsbald die ordnungsmäßige Besetzung herbeigeführt und unmittelbar nach der Entscheidung über den Einwand mit der Hauptverhandlung in ordnungsmäßiger Besetzung von neuem begonnen werden. In anderen Fällen kann eine Vertagung der Hauptverhandlung auf einen späteren Termin erforderlich werden. Eine bloße Fortsetzung der begonnenen Hauptverhandlung in geänderter Besetzung scheidet dagegen stets aus, da dann entgegen § 226 nicht die gesamte Hauptverhandlung in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen stattfinden würde.

Nach der in Absatz 3 Satz 3 vorgeschlagenen Regelung besteht bei einer Besetzungsänderung, die ihre Ursache in einem berechtigt erscheinenden Einwand hat, keine Obliegenheit der Prozeßbeteiligten, erneut im erstinstanzlichen Verfahren die Vorschriftswidrigkeit zu rügen. Vielmehr soll insofern eine Präklusion nicht eintreten. Anderenfalls wären widersprüchliche Anträge verschiedener Prozeßbeteiligter möglich und Verzögerungen des erstinstanzlichen Verfahrens zu befürchten. Satz 3 bestimmt daher, daß für eine Besetzungsänderung, die aufgrund eines Einwandes erfolgt, die Mitteilungspflicht nach § 222 a nicht gilt. In diesen Fällen ist daher eine Mitteilung der Besetzung nach § 222 a nicht im Sinne von § 338 Nr. 1, zweiter Halbsatz i. d. F. d. E. vorgeschrieben und tritt deshalb auch nach jener Vorschrift keine Rügepräklusion wegen eines unterlassenen Einwandes ein. Satz 3 gilt sowohl dann, wenn alsbald nach der Feststellung der Vorschriftswidrigkeit der Besetzung nach Satz 2 die Hauptverhandlung in geänderter Besetzung erneuert wird, als auch dann, wenn diese Feststellung zu einer längeren Vertagung Anlaß gibt, für die darauf folgende Hauptverhandlung. Selbstverständlich bleibt es dem Gericht in diesen Fällen ebenso unbenommen, die Besetzungsänderung mitzuteilen, wie den Prozeßbeteiligten, ihre Bedenken hiergegen geltend zu machen. Doch bewegt sich dies außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens nach den §§ 222 a, 222 b und löst deshalb auch nicht die entsprechenden revisionsrechtlichen Wirkungen aus.

#### Zu Nummer 19 (§ 225 a StPO)

Der geltende Gesetzeswortlaut regelt die Frage der Verweisung an ein Gericht höherer oder niedrigerer Ordnung nur im Eröffnungsverfahren (§ 209) sowie für den Fall, daß die Hauptverhandlung bereits begonnen hat (§§ 269, 270). Das Gesetz sieht dagegen nicht die Möglichkeit vor, nach Eröffnung des Hauptverfahrens, aber vor Beginn einer Hauptverhandlung die Sache an ein Gericht mit höherer Zuständigkeit abzugeben. Während lange Zeit eine solche Abgabemöglichkeit verneint wurde, ist seit der Entscheidung BGHSt. 18, 290, die im Schrifttum überwiegend Zustimmung gefunden hat, anerkannt, daß in diesem Fall entsprechend dem Grundgedanken des § 209 Abs. 3 StPO zu verfahren ist. Mit dem vorgeschlagenen neuen § 225 a will der Entwurf diese durch die Rechtsprechung im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung entstandene Rechtslage im Interesse der Gesetzesklarheit gesetzlich regeln; dabei kann zugleich das bei der Abgabe zu beachtende Verfahren, hinsichtlich dessen einige Zweifelsfragen bestehen, bestimmt werden. Die Vorschrift lehnt sich — mit den durch die Sachlage gebotenen Abweichungen — eng an § 270 i. d. F. d. E. an.

*Absatz 1* beschreibt die Voraussetzungen, unter denen eine solche Vorlage an ein Gericht höherer Ordnung zulässig ist, und stellt zugleich klar, daß die Sache erst durch den Übernahmebeschluß dieses Gerichtes übergeht. Wie sich aus der Formulierung „einer“ Hauptverhandlung ergibt, ist die Abgabe nach dieser Vorschrift nicht nur vor Beginn der ersten Hauptverhandlung möglich, sondern stets dann, wenn sich außerhalb der Hauptverhandlung nach Eröffnung des Hauptverfahrens herausstellt, daß die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung begründet ist. Aus der Verweisung auf § 209 a Nr. 2 Buchstabe a i. d. F. d. E. ergibt sich, daß auch das Erwachsenengericht dem Jugendgericht die Sache zur Entscheidung über eine Übernahme vorzulegen hat, wenn sich die Zuständigkeit der Jugendgerichte erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens herausstellt. Eine umgekehrte Verpflichtung besteht, wie sich aus dem vom Entwurf neu vorgeschlagenen § 47 a JGG (vgl. Artikel 3 Nr. 4 und die dortige Begründung) ergibt, nicht.

Eine Abgabemöglichkeit in Jugendschutzsachen ist nicht vorgesehen, weil angesichts der gleichwertigen Zuständigkeit von Jugendgerichten und Erwachsenengerichten in diesen Sachen nach der Eröffnung des Hauptverfahrens kein Grund besteht, eine Zuständigkeitsveränderung zuzulassen.

*Absatz 2* entspricht § 270 Abs. 4 des geltenden Rechts. Um überflüssige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, soll jedoch das vorliegende Gericht die Erklärungsfrist bereits bei der Vorlage bestimmen; dies soll nicht dem Vorsitzenden des Gerichts obliegen, dem die Sache zur Übernahme vorgelegt wird.

*Absatz 3* entspricht im wesentlichen dem § 270 Abs. 2 des geltenden Rechts. Dabei wird klargestellt, daß der Übernahmebeschluß den Eröffnungs-

beschluß nicht ersetzt, sondern ihn nur in seiner Wirkung ergänzt, den zuständigen Spruchkörper zu bestimmen. Nur insoweit muß er ihm in seinen Voraussetzungen entsprechen. Das übernehmende Gericht hat deshalb keinen neuen Eröffnungsbeschluß zu erlassen. Der Lebenssachverhalt, der durch die Eröffnung des Hauptverfahrens der richterlichen Kognition unterstellt wird, kann durch die Übernahme nicht verändert werden; das Verfahren ist bereits eröffnet, das übernehmende Gericht kann den hinreichenden Tatverdacht nicht anders beurteilen. Es kann allerdings die Tat rechtlich abweichend würdigen und insofern den Eröffnungsbeschluß ändern. Dies ist gegebenenfalls entsprechend § 207 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 im Übernahmebeschluß darzulegen. Der Übernahmebeschluß muß daher deutlich machen, inwieweit sich der Verfahrensgegenstand durch die Übernahme geändert hat; beide Beschlüsse zusammen müssen in zweifelsfreier Form erkennen lassen, welches Gericht welchen Tatvorwurf mit welcher (vorläufigen) rechtlichen Würdigung abzuurteilen hat.

Durch Absatz 4 wird eine gleichartige Abgabemöglichkeit bei einem erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens deutlich werdenden Zuständigkeitskonflikt zwischen den allgemeinen Strafkammern und den besonderen Strafkammern eröffnet. Nach dem vom Entwurf vorgeschlagenen neuen § 6 a (vgl. im einzelnen die dortige Begründung) ist allerdings in diesen Fällen die Unzuständigkeit nicht mehr von Amts wegen, sondern nur auf Einwand des Angeklagten zu berücksichtigen. Erhebt der Angeklagte jedoch einen solchen Einwand, so hat die Strafkammer, wenn sie ihn für begründet hält, außerhalb der Hauptverhandlung darauf nach § 225 a. zu reagieren. Ist nach dem Ergebnis der durch den Einwand des Angeklagten veranlaßten Prüfung eine besondere Strafkammer zuständig, der nach § 74 e GVG i. d. F. d. E. der Vorrang zukommt, so ist, wie aus Satz 1 folgt, entsprechend Absatz 1 dieser die Sache zur Entscheidung über die Übernahme vorzulegen. Der begründete Einwand kann jedoch auch zum Inhalt haben, daß eine Strafkammer zuständig ist, die in der Vorrangreihenfolge des § 74 e GVG nachgeht. Entsprechend der in § 209 a i. d. F. d. E. getroffenen Regelung, welche den vorrangigen Strafkammern die Kompetenz-Kompetenz zur Eröffnung einräumt, muß in diesem Fall die Abgabe die empfangende Strafkammer binden. Dies regelt Satz 2.

#### Zu Nummer 20 (§ 231 c StPO)

Nach geltendem Recht (§ 230) ist der Angeklagte zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung nahezu uneingeschränkt verpflichtet. Die geringfügigen Ausnahmen betreffen entweder Fälle der minderschweren Kriminalität (§§ 232, 233) oder es liegt ihnen der Verwirkungsgedanke zugrunde (§ 231 Abs. 2, § 231 a). Bei notwendiger Verteidigung, insbesondere in allen Verfahren, die im ersten Rechtszug vor dem Landgericht stattfinden (§ 140), besteht diese Anwesenheitspflicht auch für den Verteidiger. Ihre Nichtbeachtung bei wesentlichen Teilen der Hauptverhandlung stellt auch dann einen ab-

soluten Revisionsgrund (§ 338 Nr. 5) dar, wenn auf die Anwesenheit im Interesse und im Einverständnis mit dem Angeklagten verzichtet wird.

Besonders bei umfangreichen Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeklagte stellt die uneingeschränkte Anwesenheitspflicht für den Angeklagten selbst eine Belastung dar und kann eine empfindliche Beeinträchtigung seiner persönlichen Bewegungs- und Dispositionsfreiheit bedeuten. Den Verteidigern wird es durch die Anwesenheitspflicht erschwert, ihre sonstigen beruflichen Aufgaben zu erfüllen. Nach dem uneingeschränkten Verbot der Mehrfachverteidigung (§ 146) durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts kann die Verteidigung auch nicht mehr vorübergehend einem Verteidiger eines anderen Mitangeklagten übertragen werden. Daneben kann die uneingeschränkte Anwesenheitspflicht in umfangreichen Verfahren mit einer größeren Zahl von Angeklagten auch die zügige Durchführung der Hauptverhandlung beeinträchtigen, wenn es aus besonderen Gründen geboten ist, auf Verhinderungen einzelner Angeklagter oder ihrer Verteidiger Rücksicht zu nehmen. Andererseits kommt es gerade in Verfahren mit mehreren Angeklagten und einer Vielzahl selbständiger Taten nicht selten vor, daß längere Hauptverhandlungsabschnitte Umstände betreffen, die nur für einzelne Mitangeklagte von Bedeutung sind, andere Mitangeklagte aber auch nicht mittelbar betreffen. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht eine inhaltsleere, das Verfahren unnötig komplizierende Formalie.

Die gerichtliche Praxis behilft sich, um diesen Unzulänglichkeiten zu begegnen, zur Zeit in geeigneten Fällen damit, daß sie das Verfahren gegen den von dem jeweiligen Verhandlungsteil nicht betroffenen Angeklagten zeitweilig abtrennt und später wieder verbindet (§ 4). Höchstrichterliche Rechtsprechung (BGHSt. 24, 257) und Wissenschaft (vgl. z. B. Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, StPO, 23. Aufl., § 230 Rdnr. 13 ff.) billigen dieses Vorgehen. Es ist indessen ein Notbehelf, der dem eigentlichen Sinn der Trennungs- und Verbindungsvorschriften kaum gerecht wird, und den schwerwiegenden Nachteil hat, daß der Angeklagte während der Trennung aus seiner verfahrensrechtlichen Stellung als Angeklagter ausscheidet. Er verliert damit während dieser Zeit die Befugnisse, die ihm als Angeklagten in der Hauptverhandlung zustehen. Damit wird seine Rechtsstellung stärker beschränkt, als dies nach dem eigentlichen Zweck der Maßnahme, lediglich die Anwesenheitspflicht zu lockern, sachlich geboten ist. Ferner findet die Dauer der Abtrennung ihre Grenze in der regelmäßig auf höchstens zehn Tage bemessenen Unterbrechungsfrist des § 229, obwohl es von der Sache her vertretbar sein kann, auf die Anwesenheit des Angeklagten auch für längere Zeit zu verzichten.

Die strafrechtliche Abteilung des 50. Deutschen Juristentages 1974 hat deshalb mit großer Mehrheit eine Regelung empfohlen (vgl. Verhandlungsberichte des 50. Deutschen Juristentages, 1975, Bd. K S. 195 f.), die der Entwurf aufgreift. Der vorgeschlagene neue § 231 c ermächtigt das Gericht, einzelne

Mitangeklagte oder ihre Verteidiger auf Antrag von ihrer Verpflichtung zur Anwesenheit für die Teile der Hauptverhandlung zu befreien, von denen sie nicht betroffen sind. Mit dieser Regelung kann der verfahrenstechnische Umweg einer Trennung und Wiederverbindung vermieden werden, wenn er nur den Zweck verfolgt, die Anwesenheitspflicht zeitweise zu beseitigen. Sie hat den Vorteil, daß die Rechte des Angeklagten gewahrt werden und daß die Unterbrechungsfrist nach § 229 nicht beachtet zu werden braucht.

Satz 1 regelt die Voraussetzungen für die Befreiung von der Anwesenheitspflicht und das dabei zu beachtende Verfahren. Die Erlaubnis, sich zu entfernen, kommt nur bei Verfahren mit mehreren Mitangeklagten in Frage, da nur bei diesen die weitere Voraussetzung zutreffen kann, daß Mitangeklagte von bestimmten Verhandlungsteilen „nicht betroffen“ sind. Diese Voraussetzung liegt immer dann vor, wenn nach der bisherigen Rechtsprechung eine Trennung zulässig war. Es muß ausgeschlossen sein, daß die während der Entfernung des Angeklagten erörterten Umstände auch nur mittelbar die gegen ihn erhobenen Vorwürfe berühren. Wann dies der Fall ist, läßt sich nur nach Lage des Einzelfalles beurteilen; es wird in sogenannten „Punktsachen“ häufiger der Fall sein als bei einem entwickelten Tatgeschehen mit einem gemeinsamen Grundsachverhalt. Der Entwurf stellt es daher in das freie Ermessen des Gerichts, ob es dem Wunsch auf Befreiung von der Anwesenheitspflicht entsprechen will. Das Gericht wird hierbei die Bedeutung der für den Wunsch auf Abwesenheit sprechenden Gründe gegen die Gefahr abwägen müssen, daß während dieser Verhandlungsteile doch Umstände zur Sprache kommen können, die, wenn auch nur mittelbar, den „beurlaubten“ Angeklagten betreffen.

Da die Vorschrift in erster Linie den Interessen des Angeklagten und des Verteidigers dient, ist deren Antrag erforderlich. Die Abwesenheit kann sowohl dem Angeklagten selbst als auch seinem Verteidiger gestattet werden, doch braucht letzteres nur für die Fälle der notwendigen Verteidigung ausgesprochen werden, da der Verteidiger, wenn die Verteidigung nicht notwendig ist, sich entfernen kann, ohne daß dadurch der Verfahrensfortgang aufgehalten wird. Angeklagter und Verteidiger sind in ihrem Antragsrecht unabhängig voneinander, so daß auch dem einen oder dem anderen allein die Entfernung gestattet werden kann. Die Erlaubnis soll einen Gerichtsbeschluß erfordern, da bei einer prozeßleitenden, möglicherweise nur konkludenten Anordnung allein des Vorsitzenden nicht ausreichend gewährleistet erscheint, daß die Anordnung von allen Prozeßbeteiligten in ihrer Bedeutung erfaßt wird und deshalb während der Dauer der Abwesenheit sorgfältig darauf geachtet wird, daß keine den befreiten Angeklagten betreffenden Umstände erörtert werden. Aus dem gleichen Grunde ist die Befreiung auch nur während „einzelner Verhandlungsteile“ möglich.

Ebenfalls im Interesse der Klarheit muß, wie sich aus Satz 2 ergibt, der Gerichtsbeschluß diejeni-

gen Verhandlungsteile eindeutig bezeichnen, für die die Befreiung gilt. Dies kann entweder durch eine zeitliche Begrenzung oder durch die Angabe der gemeinten Verhandlungsvorgänge geschehen.

Dem Gericht muß die Möglichkeit gegeben werden, eine einmal ausgesprochene Befreiung auch vor Ablauf ihrer ursprünglich angenommenen Dauer zu widerrufen, weil sich herausstellen kann, daß der Verhandlungsstoff doch den Angeklagten betrifft. Dies ermöglicht Satz 3.

In einer Reihe von Bestimmungen der Strafprozeßordnung wird die Zulässigkeit bestimmter Maßnahmen von der Zustimmung des Angeklagten abhängig gemacht (Absehen von der Vereidigung — § 61 Nr. 5 —, Verzicht auf weitere Beweisaufnahme — § 245 Abs. 1 Satz 2 i. d. F. d. E. — und Verlesung von Protokollen — § 251 Abs. 1 Nr. 4 —). Es entspricht indessen einhelliger Auffassung in Rechtsprechung (vgl. RGSt. 10, 300) und Schrifttum (vgl. Kleinknecht, StPO, 33. Aufl., § 245 Rdnr. 8; Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, StPO, 23. Aufl., § 245 Rdnr. 36), daß die Zustimmung derjenigen Angeklagten nicht erforderlich ist, die von den entsprechenden Beweishandlungen nicht betroffen sein können. Da dies nach dem Entwurf die Voraussetzung dafür ist, die Abwesenheit zu gestatten, können insoweit keine Schwierigkeiten auftreten. Einer Klarstellung, daß die Zustimmung der von der Anwesenheitspflicht befreiten Angeklagten entbehrlich ist, bedarf es nicht.

#### Zu Nummer 21 (§ 245 StPO)

- a) Der geltende § 245 enthält die Verpflichtung, die Beweisaufnahme auf alle in der Hauptverhandlung verfügbaren Beweismittel (sogenannte präsen- te Beweismittel) zu erstrecken, ohne daß dabei grundsätzlich auf die Beweiserheblichkeit abgestellt werden darf. Außer in den Fällen des allseitigen Verzichts ist von der Verwendung präsen- ter Beweismittel nur abzusehen, wenn die Beweiserhebung — etwa wegen eines Beweiserhebungsverbotes — unzulässig oder zum Zwecke der Prozeßverschleppung beantragt ist. Auch bei Beweismitteln, die von den Prozeßbeteiligten präsen- tiert werden, setzt § 245 nicht voraus, daß ein förmlicher Beweis Antrag gestellt wird; es genügt, daß ihre Verfügbarkeit dem Gericht angezeigt und die Einhaltung der Ladungsformalitäten nachgewiesen wird. Das Gericht kann lediglich ganz allgemein die Angabe der Richtung der Vernehmung verlangen. § 245 gilt allerdings bei Zeugen und Sachverständigen, die die Prozeßbeteiligten (Angeklagter, Staatsanwaltschaft und Nebenkläger) herbeigeschafft haben, nur dann, wenn sie gemäß § 214 Abs. 3, § 220 förmlich geladen worden sind; die Vorschrift ist unanwendbar, wenn die Beweispersonen ohne eine solche förmliche Ladung auf Veranlassung des Angeklagten freiwillig erscheinen (sogenannte gestellte oder sistierte Zeugen und Sachverständige).

§ 245 ergänzt und sichert sowohl den Grundsatz der umfassenden Amtsaufklärung (§ 244 Abs. 2)

als auch das Beweiserhebungsinteresse der Prozeßbeteiligten, das nach dem heute geltenden Recht allerdings vor allem durch das Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 bis 5) gewährleistet ist. Soweit die Bestimmung sich auf die Beweismittel bezieht, die von der nach der Strafprozeßordnung zuständigen Ladungsbehörde (für Zeugen und Sachverständige der Vorsitzende — § 214 Abs. 1 —, für Sachbeweismittel daneben auch die Staatsanwaltschaft — § 214 Abs. 4 —) herbeigeschafft worden sind, dient sie dem Vertrauensschutz der übrigen Prozeßbeteiligten und sichert die Verpflichtung zur umfassenden Amtsaufklärung. Soweit sie sich auf die von den übrigen Prozeßbeteiligten herbeigeschafften Beweismittel bezieht, stellt sie eine Ergänzung des Beweisantragsrechts dar, vor allem deshalb, weil bei einigen für den Beweisantrag geltenden Ablehnungsgründen dem Gericht ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt ist, bei dem das grundsätzlich geltende Verbot der Beweisantizipation nicht völlig verwirklicht worden ist. Ferner gewährleistet § 245 die Wirksamkeit des dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft zustehenden unmittelbaren Ladungsrechts. Die Prozeßbeteiligten haben damit die uneingeschränkte Möglichkeit, jede zulässige Beweisaufnahme entweder nach Prüfung der Beweiserheblichkeit mit Hilfe des Beweisantragsrechts oder ohne eine solche Prüfung mit Hilfe des unmittelbaren Ladungsrechts und des § 245 zu erzwingen.

Dieses doppelt abgesicherte, weitgespannte und nahezu einschränkungslose prozessuale Recht, das Beweiserhebungsinteresse durchzusetzen, eröffnet gewisse Möglichkeiten des prozessualen Mißbrauchs und kann zu vermeidbaren Verfahrensverzögerungen und zu einer von der Sache her nicht gebotenen Ausdehnung der Beweisaufnahme und damit zu Verfahrensleerlauf führen. Während beim Beweisantragsrecht der § 244 Abs. 3 bis 5 ausreichende Möglichkeiten eröffnet, erkennbar überflüssige Beweisaufnahmen zu vermeiden, bringt es die Pflicht zur uneingeschränkten Verwendung präsender Beweismittel mit sich, daß auch ungeeignete Beweismittel zu verwenden sind, bereits erwiesene Tatsachen noch weiter erörtert werden müssen, nicht zur Sache gehörende Umstände in das Verfahren eingeführt werden können und daß schließlich die Beweisaufnahme dazu mißbraucht werden kann, verfahrensfremde Nebenzwecke zu verfolgen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung bemüht sich seit dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung darum, extremen Mißbräuchen dadurch zu begegnen, daß der Begriff der „unzulässigen“ Beweisaufnahme in § 245 verhältnismäßig weit ausgelegt wird (vgl. z. B. RGSt. 1, 241; 45, 138; 65, 304; BGHSt. 17, 28 (30); 17, 337 (341 f.)). Jedoch ist diese Rechtsprechung allein nicht geeignet, die Gefahren, die für den geordneten Verfahrensablauf aus einer unveränderten Beibehaltung des § 245 drohen, wirksam zu bekämpfen. Die in diesem Zusammenhang aus dem Unzulässigkeitsbegriff ab-

geleiteten vorwiegend subjektiven Merkmale sind nur schwer nachweisbar. Dies wird dadurch deutlich, daß der überwiegende Teil der oben angeführten höchstrichterlichen Entscheidungen im Ergebnis einen Verstoß gegen § 245 bejaht hat.

- b) Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 245 will der Entwurf den oben näher dargelegten und teilweise bereits praktisch gewordenen Gefahren begegnen, ohne daß das prozessual berechnete Beweiserhebungsinteresse der Verfahrensbeteiligten und damit auch der aus rechtsstaatlichen Gründen unverzichtbare Schutz des Verteidigungsinteresses des Angeklagten beeinträchtigt wird.

Es kommt allerdings nicht in Betracht, § 245 gänzlich zu beseitigen. Soweit diese Vorschrift eine Verwendungspflicht für die vom Gericht geladenen Zeugen und Sachverständigen und für die auf Anordnung des Gerichts von der Staatsanwaltschaft herbeigeschafften Beweismittel begründet, ist sie uneingeschränkt erforderlich. Sie bietet insoweit allen Prozeßbeteiligten einen Vertrauensschutz, der notwendig ist, weil sie möglicherweise gerade wegen einer vom Gericht angeordneten Beweisaufnahme auf eigene Initiativen verzichtet haben. In diesem Punkt läßt der Entwurf den sachlichen Inhalt des gegenwärtigen § 245 unverändert. Aber auch soweit die von den Prozeßbeteiligten geladenen Beweispersonen oder die von ihnen herbeigeschafften Beweismittel in Frage stehen, ist § 245 neben dem Beweisantragsrecht unter Berücksichtigung der für Beweisanträge heute geltenden Ablehnungsgründe nicht entbehrlich. Das gegenwärtige Beweisantragsrecht sichert die berechtigten Beweiserhebungsinteressen nicht vollkommen. Teilweise ist dem Gericht bei der Ablehnung von Beweisanträgen ein Ermessensspielraum eingeräumt, der einige Möglichkeiten der Beweisantizipation offenhält oder bei dem prozeßökonomische Erwägungen eine Rolle spielen, die bei präsenten Beweismitteln weit weniger von Bedeutung sind.

Der Entwurf ändert daher § 245 lediglich dahingehend, daß bei präsenten Zeugen und Sachverständigen und bei präsenten Sachbeweismitteln, die nicht auf Veranlassung des Gerichts herbeigeschafft worden sind, von einer Verwendung dann abgesehen werden kann, wenn unter keinem denkbaren Gesichtspunkt ein sachlich berechtigtes Beweiserhebungsinteresse des Antragstellers bestehen kann. Dieses Prinzip wird dadurch konkretisiert, daß aus dem Katalog der bei einem Beweisantrag möglichen Ablehnungsgründe einzelne — teilweise in modifizierter und eingeschränkter Form — in den neuen § 245 übertragen werden. Dabei werden nur solche Ablehnungsgründe übernommen, bei denen auch eine entfernte Beweisantizipation bzw. auch die nur ganz fernliegende Möglichkeit, daß das Beweiserbieten zu einer dem Antragsteller günstigen Folgerung führen könnte, ausgeschlossen werden kann.

Diese Umgestaltung des § 245 hat die notwendige verfahrensmäßige Folge, daß die Pflicht des Gerichts zur Erstreckung der Beweisaufnahme auf präsente, nicht von ihm selbst herbeigeschaffte Beweismittel von einem Beweisantrag abhängig gemacht wird, in dem die zu beweisende Tatsache angegeben werden muß. Eine Beeinträchtigung der prozessualen Stellung der Verfahrensbeteiligten tritt dadurch nicht ein. Wenn sie ein bestimmtes Beweismittel präsentieren, müssen sie damit notwendigerweise eine Vorstellung verbinden, was dieses Beweismittel voraussichtlich erbringen wird. Es ist ihnen dann auch zuzumuten, dies in Form eines Beweisantrags deutlich zu machen. Ein von der Strafprozeßordnung anerkanntes Interesse, Beweismittel mit einer Überraschungswirkung einzuführen, gibt es, wie die §§ 222, 246 Abs. 2 und 3 zeigen, nicht.

Nach dem Vorschlag des Entwurfes ist das Gericht auch nicht gezwungen, bei präsenten, von den Verfahrensbeteiligten herbeigeschafften Beweismitteln in allen Fällen einen Beweisantrag zu verlangen und die Verwendung stets abzulehnen, wenn ein Ablehnungsgrund vorliegt. Wie es nach geltendem Recht im Rahmen des § 244 einer Beweisanregung, die keinen förmlichen Beweisantrag darstellt, entsprechen kann, darf es auch weiterhin ohne förmlichen Antrag und ohne förmliche Beschlußfassung präsente Beweismittel, abgesehen von den Fällen der unzulässigen Beweiserhebung, uneingeschränkt verwenden. Da wegen der Präsenz dieser Beweismittel ihre Verwendung keine Aussetzung oder Unterbrechung der Hauptverhandlung erforderlich macht, dürfte die gerichtliche Praxis trotz der vorgeschlagenen Rechtsänderung von dieser Möglichkeit häufig Gebrauch machen. Wenn keine besonderen Anhaltspunkte für einen Mißbrauch vorliegen, wird dies in der Regel der verfahrensökonomischere und einfachere Weg sein. Die vorgeschlagene Änderung des § 245 gibt dem Gericht aber die erforderlichen rechtlichen Mittel in die Hand, eine sachgerechte Begrenzung der Beweisaufnahme durchzusetzen.

Obwohl die Umgestaltung des § 245 die Möglichkeit geben würde, seine Beschränkung auf die förmlich nach § 220 geladenen Zeugen und Sachverständigen entfallen zu lassen und die lediglich sistierten Zeugen und Sachverständigen gleichzubehandeln, sieht der Entwurf hiervon ab. Bei der gegenüber § 244 Abs. 3, 4 wesentlich engeren Begrenzung der zulässigen Ablehnungsgründe würde eine Einbeziehung der sistierten Zeugen in den § 245 zu neuen Mißbrauchsmöglichkeiten führen können.

- c) Der neue Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 245, soweit sich dieser auf die vom Gericht geladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die von der Staatsanwaltschaft als der zuständigen Ladungsbehörde (§ 214 Abs. 4) herbeigeschafften Beweismittel bezieht. Von den bisherigen Ausnahmen der Verwendungspflicht

braucht hier nur der Fall der Unzulässigkeit der Beweisaufnahme erwähnt zu werden. Eine Beweiserhebung zum Zwecke der Prozeßverschleppung scheidet bei dieser Fallgruppe aus. Der bisherige § 245 Satz 2 ist entbehrlich und soll aus Gründen der redaktionellen Straffung entfallen. Was er regelt, ergibt sich bereits aus § 246 Abs. 1.

Im bisherigen Satz 3 (nunmehr Satz 2) ist abweichend vom bisherigen Gesetzeswortlaut entsprechend der Regelung in § 61 Nr. 5 und § 251 Abs. 1 Nr. 4 der Verteidiger ausdrücklich unter den Personen aufgeführt, die den Verzicht auf die Verwendung einzelner präsenter Beweismittel mit erklären müssen. Dies hat zur Folge, daß von der Beweisaufnahme nicht Abstand genommen werden darf, wenn der Verteidiger, auch bei Zustimmung des Angeklagten, dem widerspricht. Nach dem geltenden Wortlaut ist die Rechtslage umstritten (vgl. zusammenfassend Rieß, NJW 1977, 881). Angesichts der Stellung des Verteidigers, der aus eigenem Recht auch gegen den Widerspruch des Angeklagten Beweisanträge stellen kann, erscheint es sachgerecht, ihm auch das selbständige Recht einzuräumen, auf der vollen Verwendung der präsenten Beweismittel zu bestehen.

Der neue Absatz 2 regelt die Erstreckung der Beweisaufnahme auf diejenigen Zeugen und Sachverständigen, die ohne Entscheidung des Gerichts oder des Vorsitzenden vom Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft zur Vernehmung herbeigeschafft worden sind, sowie auf die vom Angeklagten herbeigeschafften Sachbeweismittel. Gleiches gilt für die vom Nebenkläger herbeigeschafften Beweismittel (§ 397 Abs. 1 i. V. m. § 386 Abs. 2). Satz 1 bestimmt, daß das Gericht in diesem Fall nur dann zu einer Verwendung der Beweismittel verpflichtet ist, wenn ein Beweisantrag gestellt ist. Die Fassung macht deutlich, daß dadurch die Berechtigung des Gerichts, solche Beweise auch ohne formelle Anträge zu erheben, nicht eingeschränkt wird. Die Pflicht zur umfassenden Aufklärung von Amts wegen (§ 244 Abs. 2) bleibt, was keiner besonderen Erwähnung im Gesetz bedarf, unberührt. Daher kann die Herbeischaffung eines zusätzlichen Beweismittels in besonderen Fällen dem Gericht auch ohne formellen Antrag Veranlassung geben, in Erfüllung seiner Amtsaufklärungspflicht das Beweismittel zu verwenden, weil sich ihm aufdrängen muß, daß damit zur Erforschung der Wahrheit beigetragen werden kann. Bei einem nicht verteidigten Angeklagten kann es darüber hinaus die gerichtliche Fürsorgepflicht gebieten, auch einem nicht formgerechten Antrag zu entsprechen oder zunächst vor einer Ablehnung auf eine sachgerechte Fassung hinzuwirken.

Der auf die Verwendung des Beweismittels zielende Antrag wird als Beweisantrag bezeichnet. Er muß damit den gleichen von der Rechtsprechung und Wissenschaft entwickelten Voraus-

setzungen entsprechen wie ein Beweisantrag nach § 244 Abs. 3 bis 5 und kann ebenso wie dieser nur durch Gerichtsbeschluß abgelehnt werden.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 245 und dem § 244 Abs. 3 Satz 1.

In Satz 3 werden die Gründe bestimmt, aus denen allein ein Antrag auf Verwendung präsen- ter Beweismittel abgelehnt werden darf. Aus der bisherigen Vorschrift ist dabei der — auch in § 244 Abs. 3 genannte — Ablehnungsgrund der Prozeßverschleppung übernommen worden; der in § 244 Abs. 3 enthaltene Ablehnungsgrund der Unerreichbarkeit des Beweismittels kann nicht vorliegen, wenn das Beweismittel präsent ist. Im übrigen sind die Ablehnungsgründe wesentlich enger, als die in § 244 Abs. 3 bis 5 genannten.

Ist die Tatsache, die mit dem präsenten Beweismittel bewiesen werden soll, bereits erwiesen oder erachtet das Gericht sie als offenkundig und damit nicht für beweisbedürftig, so hat der Antragsteller sein Ziel bereits erreicht; ein berechtigtes Interesse, daß das Beweismittel dennoch verwendet wird, besteht nicht. Anders als bei § 244 Abs. 3 Satz 2 kann hier der Antrag nicht wegen Offenkundigkeit des Gegenteils der zu beweisenden Tatsache abgelehnt werden. Angesichts der Möglichkeit, daß auch Offenkundiges unrichtig sein kann, soll dem Beweisführer nicht der Versuch abgeschnitten werden, mit Hilfe eigener Anstrengungen die Offenkundigkeit einer von ihm für unrichtig gehaltenen Feststellung zu erschüttern. Damit bleibt insbesondere die Möglichkeit erhalten, durch eigene Sachverständigengutachten eine herrschende und vom Gericht als offenkundig angesehene für die Entscheidung erhebliche wissenschaftliche oder technische Lehrmeinung zu widerlegen.

Die Ablehnung des Verwendungsantrags soll ferner bei völliger Ungeeignetheit des Beweismittels möglich sein. Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum ist dieses Merkmal unter Anlegung strenger Maßstäbe nach allgemeinen Kriterien zu beurteilen und darf insbesondere nicht unter Rückgriff auf das bisherige Beweisergebnis bejaht werden. Es kann durch kein anzuerkennendes Beweiserhebungsinteresse gerechtfertigt werden, daß sich das Gericht ein Beweismittel aufdrängen lassen muß, von dem von vornherein feststeht, daß es keine verwertbaren Ergebnisse erbringen kann. Als letzten Ablehnungsgrund sieht Satz 3 die objektiv fehlende Sachbezogenheit des Beweisthemas vor. Damit wird der Ablehnungsgrund der Bedeutungslosigkeit des § 244 Abs. 3 Satz 2 nur teilweise übernommen. Nach der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Wissenschaft (vgl. RGSt. 64, 433; BGH, NJW 1953, 36; BayObLGSt. 1949/51, 74 (81); Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, StPO, 23. Aufl., § 244 Rdnr. 192; Müller-Sax (KMR), StPO, 6. Aufl., § 244 Anm. 12; Peters, Strafprozeß, 2. Aufl., S. 262) ist ein Beweisthema für die Entscheidung dann bedeu-

tungslos, wenn entweder ein Zusammenhang zwischen der zu beweisenden Tatsache und dem abzuurteilenden Ereignis nicht besteht oder wenn die Tatsache trotz eines solchen Zusammenhangs ungeeignet erscheint, die zu treffende Entscheidung irgendwie zu beeinflussen. Unter die zweite Gruppe fällt auch, daß die zu beweisende Tatsache einen lediglich möglichen aber nicht zwingenden Schluß auf eine unmittelbar erhebliche Tatsache zuläßt, den das Gericht selbst dann nicht ziehen würde, wenn die Beweistatsache erwiesen wäre (BGH, Goldtammers Archiv 1964, 77). Bei diesem Inhalt des Begriffs der Bedeutungslosigkeit kam eine volle Übernahme nicht in Betracht. Die mehr auf die subjektive Überzeugung des Gerichts abstellende zweite Fallgruppe ermöglicht und verlangt eine gewisse Vorwegwürdigung des bisherigen Beweisergebnisses. In den hier gegebenen engen Grenzen mag dies bei einem bloßen Beweisantrag vertretbar sein, mit dem das Gericht veranlaßt werden soll, eine eigene Tätigkeit zu entfalten. Wenn sich der Antragsteller aber durch präsen- te Beweismittel erbieht, diese Überzeugung des Gerichts von der Bedeutungslosigkeit zu erschüttern, so verlangt es der Grundsatz eines fairen Verfahrens, ihm diese Möglichkeit nicht abzuschneiden. Anders ist es bei der ersten Fallgruppe des fehlenden Sachzusammenhangs. Hier werden rein objektive und damit auch revisionsrechtlich überprüfbare Merkmale zur Abgrenzung verwendet, bei denen für eine vorläufige Beweiswürdigung kein Raum ist. Auch die Rechtsprechung hat bisher mit Hilfe einer ausdehnenden Interpretation des Unzulässigkeitsbegriffs solche Fälle aus der Verwendungspflicht des § 245 herauszulösen versucht (RGSt. 1, 241 „Beweise, welche völlig heterogene Umstände betreffen, ... in gar keiner Beziehung zu der vorliegenden Untersuchung stehen ...“; RGSt. 66, 14 „... völlig außerhalb der Sache ...“; BGHSt. 17, 28 „... bei vernünftiger Beachtung die Wahrheitsfindung schlechterdings nicht beeinflussen kann ...“; BGHSt. 17, 338 „... außer Zusammenhang mit dem Verfahrensgegenstand ...“). Der Entwurf schlägt vor, diese Fallgruppe als Ablehnungsgrund nach § 245 zu übernehmen. Bei einem objektiv für jeden erkennbaren Fehlen jeder Sachbezogenheit besteht kein anzuerkennendes Interesse an einer Beweiserhebung. Vielmehr rechtfertigt die fehlende Sachbezogenheit die Vermutung, daß die Beweisaufnahme nur verfahrensfremden Zwecken dienen soll. Die zur Beschreibung dieses Ablehnungsgrundes vorgeschlagene Fassung stellt daher auf den absolut fehlenden Zusammenhang mit dem Verfahrensgegenstand (§ 264) ab.

Die übrigen Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 bis 5 kommen für eine Übernahme für präsen- te Beweismittel nicht in Betracht. Nach § 244 Abs. 3 Satz 2 kann eine Beweiserhebung auch abgelehnt werden, wenn eine erhebliche Behauptung, die zugunsten des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann,

als wäre sie wahr. Diese Möglichkeit soll dazu beitragen, die Verzögerung von Hauptverhandlungen zu vermeiden, die dadurch entsteht, daß das Beweismittel in der Regel erst herbeigeschafft werden muß. Ist indessen das Beweismittel präsent, so fällt dieser Grund weg. Es dient der Wahrheitsfindung grundsätzlich besser, wenn für eine erhebliche Tatsachenbehauptung der mögliche Beweis erhoben wird, als wenn das Beweisergebnis, auch in einer für den Angeklagten günstigen Weise, unterstellt wird. Nach § 244 Abs. 4 können Beweisanträge auf Vernehmung eines Sachverständigen auch wegen eigener Sachkunde des Gerichts und auf Vernehmung eines weiteren Sachverständigen auch abgelehnt werden, wenn das Gegenteil bereits erwiesen ist. Erbietet sich der Antragsteller durch Beibringung eines präsenten Sachverständigen, die eigene Sachkunde des Gerichts zu vergrößern oder den Gegenbeweis zu führen, so ist es nicht vertretbar, ihm dies abzuschneiden. Die Ablehnung eines Beweisantrages auf Einnahme eines Augenscheines ist nach § 244 Abs. 5 nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts möglich. In diesem Bereich sichert allein § 245 das Beweiserhebungsinteresse der Verfahrensbeteiligten.

- d) Die vom Entwurf vorgeschlagene Änderung des § 245 kann zur Folge haben, daß nicht mehr, wie nach geltendem Recht, eine unmittelbare Ladung durch die Verfahrensbeteiligten nach § 220 — abgesehen von extremen Mißbrauchsfällen — die Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung gewährleistet, vielmehr kann es dazu kommen, daß in einigen Fällen Personen nach § 220 unmittelbar geladen werden, vor Gericht erscheinen und gleichwohl nicht vernommen werden. Dennoch sieht der Entwurf davon ab, § 220 an die Neufassung des § 245 anzupassen und etwa — wie es teilweise vorgeschlagen wird — zu bestimmen, daß unmittelbar geladene Personen dann von der Erscheinungspflicht entbunden werden können, wenn ein Beweisantrag auf ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung voraussichtlich nach § 245 abgelehnt werden wird. Eine solche Vorschrift wäre nicht praktikabel und würde zudem zu einer unerwünschten extensiven Ausdehnung der Ablehnungsgründe des neuen § 245 Abs. 2 beitragen können.

Die unmittelbare Ladung durch den Angeklagten nach § 220 ist auch ohne vorherige Anrufung des Gerichts zulässig. Bei ihr muß das Beweisthema nicht mitgeteilt werden. Ob einer unmittelbaren Ladung deshalb nicht Folge geleistet zu werden braucht, weil ein Grund zur Ablehnung eines Beweisantrages nach § 245 Abs. 2 i. d. F. d. E. vorliegt, kann deshalb weder der in der Regel nicht rechtskundige Zeuge, von dem darüber hinaus die Initiative für einen Widerspruch ausgehen müßte, noch das Gericht zuverlässig beurteilen. Darüber hinaus kann das Gericht vor Beginn der Hauptverhandlung gar nicht das Vorliegen aller Ablehnungsgründe des neuen § 245 Abs. 2 hinreichend sicher beurteilen.

#### Zu Nummer 22 (§ 249 StPO)

Mit der vorgeschlagenen Anfügung eines neuen Absatzes 2 erweitert der Entwurf § 249 um eine Regelung, die es dem Gericht ermöglichen soll, in geeigneten Fällen von der Verlesung von Urkunden oder anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücken abzusehen. Voraussetzung ist, daß die Prozeßbeteiligten auf eine Verlesung verzichtet haben, die Richter vom Urkundenwortlaut Kenntnis genommen und die übrigen Verfahrensbeteiligten die Gelegenheit hatten, von dem Wortlaut Kenntnis zu nehmen.

Der Verzicht auf die Verlesung von Urkunden und anderen Schriftstücken ist an das Einverständnis der Prozeßbeteiligten geknüpft worden. Nur dieses Einverständnis gewährleistet die Effektivität der Vorschrift. Bei einem Absehen von der Verlesung gegen den Willen eines Verfahrensbeteiligten müßte in der Hauptverhandlung mit verfahrensverzögernden Erörterungen und Beweisantritten insbesondere darüber, ob die Urkunde gelesen worden sei und welchen Inhalt sie habe, gerechnet werden.

Die Kenntnisnahme des Wortlauts durch die Richter — Berufsrichter wie Schöffen gleichermaßen — ist unverzichtbar, weil sie über die Anklage zu entscheiden haben. Dies können sie nur, wenn sie über den Sachverhalt in der Hauptverhandlung umfassend und in allen Einzelheiten unterrichtet sind.

Der wesentliche Inhalt der Urkunde und der anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücke soll mitgeteilt werden. Diese Pflicht, die eine gewisse Hervorhebung der nach Auffassung des Gerichts wichtigen Passagen nicht ausschließt und die bereits nach geltendem Recht zulässig ist, wenn es nicht auf den Wortlaut der Urkunde ankommt, gewährleistet, daß der Kern der Sache mitgeteilt wird und der Angeklagte damit erkennen kann, welche Passagen nach Auffassung des Gerichts offenbar entscheidend sein sollen.

Der Entwurf hat davon abgesehen festzulegen, daß die Mitteilung des wesentlichen Inhaltes durch den Vorsitzenden erfolgt, weil sich das als Selbstverständlichkeit aus seiner Verhandlungs- und Sachleitungsbefugnis ergibt (§ 238).

Es ist offengelassen worden, wie sich die Richter die Kenntnis von dem Wortlaut der Urkunden und der anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücke zu verschaffen haben. Dadurch hat es die Praxis in der Hand, durch eine flexible Handhabung jedem Einzelfall gerecht zu werden. Demgegenüber sieht es der Entwurf jedoch für unverzichtbar an, daß die Schöffen erst nach Verlesung des Anklagesatzes und für die Berufungsverhandlung erst nach dem Vortrag des Berichterstatters (vgl. Artikel 1 Nr. 28 — § 325 —) vom Wortlaut der Urkunden Kenntnis nehmen. Nur diese Einschränkung gewährleistet, daß der Schöffe den Inhalt der Urkunde versteht, in den Zusammenhang einordnen und gleichzeitig unbefangenen sein Amt wahrnehmen kann.

Positive Kenntnis vom Wortlaut wird allein bei den Richtern, nicht jedoch bei den übrigen Beteiligten gefordert. Bei ihnen reicht es aus, daß sie Gelegen-

heit gehabt haben, von dem Wortlaut Kenntnis zu nehmen. Eine Kenntnisnahme bei ihnen ist weder zu gewährleisten noch durchzusetzen. Das Einräumen der Möglichkeit, von den Urkunden und den als Beweismittel dienenden Schriftstücken Kenntnis zu nehmen, wahrt das Gebot des rechtlichen Gehörs und läßt die Rechte des Angeklagten unberührt, zumal ein Verlesungsverzicht an sein Einverständnis geknüpft ist.

Satz 5 stellt klar, daß sich der Verlesungsverzicht nicht auf die §§ 251 bis 256 erstreckt.

#### Zu Nummer 23 (§ 267 StPO)

Der geltende § 267 erlaubt keine Bezugnahme in den schriftlichen Urteilsgründen auf andere Schriftstücke oder auf Abbildungen, in denen der Tatbestand einer strafbaren Handlung gefunden wird oder die sonst für die Tatsachenfeststellung von Bedeutung sind. So müssen etwa beleidigende oder pornographische Darstellungen oder durch Lichtbilder oder Skizzen zutreffend verdeutlichte Ortlichkeiten für die Urteilsgründe auch dann in Worten beschrieben werden, wenn die Abbildungen in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen waren. Dies gilt auch dann, wenn die in der Akte befindlichen bildlichen Darstellungen die Feststellungen wesentlich exakter zu veranschaulichen vermögen. Das kann zu einer beträchtlichen Aufblähung der schriftlichen Urteilsgründe führen; die dadurch eintretende erhebliche Belastung der Kanzleien verzögert die gebotene schnelle Absetzung des schriftlichen Urteils. Es kommt hinzu, daß der revisionsrechtlichen Überprüfung nur die in Worte gekleidete Wiedergabe der Abbildung offensteht, während der Rückgriff auf die Abbildungen versperrt bleibt.

Mit der in Buchstabe a vorgeschlagenen Ergänzung des Absatzes 1 durch einen Satz 3 soll daher in einer vorsichtigen, die Verständlichkeit des schriftlichen Urteils nicht beeinträchtigenden Form eine Verweisung auf Abbildungen ermöglicht werden. Sie soll allerdings nur „hinsichtlich der Einzelheiten“ zulässig sein, um zu verhindern, daß das Urteil bei einer allzu knappen Begründung nicht mehr aus sich heraus verständlich ist. Deshalb muß auch in Zukunft der Gegenstand der Abbildung knapp beschrieben werden.

Eine allgemeine Möglichkeit der Verweisung auf Schriftstücke, wie sie etwa der Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksache 8/354, Artikel 1 Nr. 14) vorsehen will, schlägt der Entwurf nicht vor. Wenn eine wörtliche Aufnahme von Schriftstücken in die Urteilsgründe geboten ist, bedeutet es für den die Urteilsgründe diktierenden Richter keine wesentliche Belastung, diese Stellen so zu kennzeichnen, daß sie von der Kanzlei übernommen werden können. Es ist auch schon nach geltendem Recht möglich, Abdrucke solcher schriftlichen Unterlagen in die Urteilsgründe einzufügen; damit läßt sich auch die Belastung der Kanzleien verringern. Eine Verweisung in den Urteilsgründen würde dagegen den Urteilsverfasser dazu

zwingen, daneben auch noch den wesentlichen Inhalt der Urkunde in eigenen Worten zusammenzufassen und damit bei diesem eher zu einer Mehrarbeit führen. Wird Revision eingelegt, so müßten die Revisionsführer und die Revisionsrichter Einsicht in die Akten nehmen, um den vollen Wortlaut der Urkunden zu erfahren, auf die verwiesen worden ist. Das könnte zu erheblichen Verzögerungen führen. Schließlich könnte eine solche Verweisung auf Schriftstücke zu Unklarheiten und Widersprüchen in den Feststellungen führen, die nicht nur das Revisionsverfahren erheblich erschweren, sondern auch den Bestand der Urteile gefährden können.

Die Abbildungen, auf die verwiesen worden ist, werden Bestandteil der Urteilsgründe. Damit wird zugleich eine weitere und bessere Überprüfung der tatsächlichen Feststellungen durch das Revisionsgericht erreicht, weil dieses unmittelbar zur Augenscheinseinnahme und eigener Bewertung in der Lage ist.

Soweit freisprechende Urteile nach § 267 Abs. 5 Satz 1 Feststellungen enthalten müssen, ergeben sich die Anforderungen an diese nach dem Gesamtzusammenhang der Vorschrift unmittelbar aus Absatz 1. Daher ist nach dem neuen Satz 3 auch insofern eine Bezugnahme möglich; einer ausdrücklichen Vorschrift hierüber bedarf es nicht.

Die unter Buchstabe b vorgeschlagene Änderung bezweckt eine weitere Erleichterung der Urteilsabsetzung bei rechtskräftigen Urteilen.

Nach dem geltenden Absatz 4 Satz 1 müssen bei Urteilen, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt wird, die Urteilsgründe nur die erwissten Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden, und das angewendete Strafgesetz enthalten. Nach Satz 2 hat das Gericht den weiteren Inhalt der Urteilsgründe nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen; hierbei wird es sich insbesondere davon leiten lassen, welche Ergebnisse der Hauptverhandlung voraussichtlich für die weiteren Entscheidungen und für den Strafvollzug unerlässlich sind. Daher kommt eine solche zusätzliche Aufnahme weiterer Ausführungen in die Urteilsgründe in erster Linie für solche Urteile in Betracht, die auf Freiheitsstrafe oder auf Verwarnung mit Strafvorbehalt lauten oder wenn in Hinblick auf die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 2, 3 StVG die Anforderungen des Absatzes 6 Satz 2 zu beachten sind. In vielen einfach gelagerten Fällen der kleinen Kriminalität, bei denen nur Geldstrafe verhängt und die auch sonst keine Besonderheit aufweisen, ist bei rechtskräftigen Urteilen eine Ergänzung der Urteilsgründe nach Satz 2 nicht geboten.

Obwohl die gegenüber dem normalen Urteilsinhalt verringerten Anforderungen an ein nach Absatz 4 abgekürztes Urteil zu einer Erleichterung der Abfassung und Fertigung des schriftlichen Urteils führen, bedeutet die Pflicht zur schriftlichen Begründung des Urteils eine Belastung der Richter und der Kanzleien und führt wegen der notwendigen Arbeitsgänge zu Verfahrensverzögerungen. In einfach gelagerten Sachen der kleinen und mittleren Kriminalität erscheint dieser Aufwand überflüssig. Vor allem bei

geständigen Tätern gibt es hier häufig keinen Unterschied zwischen den in der Hauptverhandlung erwie- senen Tatsachen und denen, die bereits der Anklage zugrunde liegen. Die nach Absatz 4 Satz 1 geforder- ten Angaben finden sich in diesen Fällen in inhalt- lich gleicher Form bereits im Anklagesatz der zuge- lassenen Anklage (§ 200 Abs. 1) oder im Strafbefehl (§ 409 Abs. 1 Nr. 3, 4). Werden die in diesen Unterlagen angegebenen Tatsachen auch in der Hauptverhandlung festgestellt, so handelt es sich um die Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Sie nochmals mit an- deren Worten in den schriftlichen Urteilsgründen zu wiederholen, bedeutet keine zusätzliche Information und erscheint überflüssig.

Der Entwurf schlägt deshalb mit der Ergänzung des *Absatzes 4 Satz 1* vor, daß bei rechtskräftigen Ur- teilen des Strafrichters und des Schöffengerichts, die nur auf Geldstrafe und einige andere, in der Praxis besonders häufig verhängte Rechtsfolgen lauten, die nach Absatz 4 Satz 1 verlangten Angaben in den schriftlichen Urteilsgründen durch eine Verweisung auf den Anklagesatz oder den Strafbefehl ersetzt werden können. Er folgt damit einer Regelung, die von 1921 bis 1950 in wesentlich weiterem Umfang gegolten hat und bei der Anwendungsschwierigkei- ten und Unzuträglichkeiten im damaligen Schrifttum nicht erwähnt werden.

Durch die Verweisung auf den Anklagesatz oder den Strafbefehl, der mit Bestandteil der Gründe wird, wird die prozessuale Tat, die Gegenstand der Ver- urteilung ist, ebenso eindeutig konkretisiert, wie dies bei den Angaben nach § 267 Abs. 4 Satz 1 des geltenden Rechts der Fall ist. Auch die Prozeßbetei- ligten befinden sich im Besitz der zugelassenen An- klage oder des Strafbefehls, so daß das mit einer bloßen Verweisung begründete Urteil für sie nicht unverständlich ist. Dies gilt infolge der vom Entwurf vorgeschlagenen Neufassung des § 408 Abs. 2 (vgl. Artikel 1 Nr. 32 und die dortige Begründung) auch dann, wenn der Richter auf einen Strafbefehlsantrag hin nach § 408 Abs. 2 Hauptverhandlung anberaumt.

Der Arbeitsablauf kann durch die vorgeschlagene Verweisungsmöglichkeit insbesondere dann erheb- lich erleichtert werden, wenn alle Prozeßbeteiligten in der Hauptverhandlung auf Rechtsmittel verzich- ten. Denn dann kann das Urteil einschließlich der Gründe, die sich auf die Bezugnahme beschränken können, gemäß § 275 Abs. 1 Satz 1, erster Halbsatz sogleich in das Hauptverhandlungsprotokoll aufge- nommen werden. Eine besondere Urteilsabsetzung durch den Richter erübrigt sich; die erforderlichen Urteilsausfertigungen können aus dem Protokoll er- stellt werden.

Die Verweisung ist wegen der erwie- senen Tatsachen möglich, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Sie ist daher nur zu- lässig, wenn sich diejenigen Tatsachen des Anklage- satzes oder des Strafbefehls, die die gesetzlichen Merkmale der Straftat darstellen, voll mit den auf- grund der Hauptverhandlung getroffenen Feststel- lungen decken. Daher muß der Richter, bevor er sich zu einer Verweisung entschließt, das Hauptverhand- lungsergebnis mit den im Anklagesatz oder im Strafbefehl angegebenen Tatsachen vergleichen. Die Ver-

weisung auf den Strafbefehl wird allerdings nicht dadurch unzulässig, daß dieser allein in der Rechts- folgenzumessung Abweichungen enthält. Auch ist es zur Abkürzung der Urteilsgründe möglich, wegen einzelner von mehreren prozessual selbständigen Taten, bei denen die Tatsachen unverändert geblie- ben sind, zu verweisen.

Gegenstand der Verweisung ist im Normalverfahren der Anklagesatz der zugelassenen Anklage. Dies ist in den Fällen des § 207 Abs. 1 der Anklagesatz der erhobenen Anklage, in den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Anklagesatz der nachgereichten An- klage gemäß § 207 Abs. 3 und in den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der zu Beginn der Haupt- verhandlung mündlich gemäß § 243 Abs. 3 Satz 3 vorgetragene Anklagesatz. Dabei wird allerdings in den Fällen einer veränderten Zulassung der An- klage regelmäßig besonders zu prüfen sein, ob sich eine Verweisung noch empfiehlt. Im beschleunigten Verfahren ist Verweisungsgegenstand der Anklage- satz der zu Beginn der Hauptverhandlung mündlich zu erhebenden und in das Protokoll aufzunehmenden Anklage und im Verfahren nach Einspruch oder nach § 408 Abs. 2 der Strafbefehl bzw. der Strafbefehls- antrag.

In ihrem Anwendungsbereich wird die Verweisungs- möglichkeit in dreifacher Hinsicht beschränkt: Sie kommt nur für rechtskräftige Urteile in Betracht, da die wesentlich weitergehenden Anforderungen an die Urteilsgründe nach § 267 Abs. 1 bis 3 durch eine Verweisung nicht erfüllt werden können. Sie kommt ferner nur für Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts in Betracht; bei Urteilen der Straf- kammer wird — selbst wenn sie nur auf Geldstrafe lauten — der Sachverhalt regelmäßig nicht so ein- fach liegen, daß eine Verweisung sinnvoll ist. Schließlich soll die Verweisung nur in solchen Ur- teilen möglich sein, die auf Geldstrafe lauten oder daneben ein Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis sowie eine mit dieser verbundene (§ 69 Abs. 3 Satz 2, § 74 Abs. 4 StGB) Einziehung des Führerscheins anordnen. Auf Freiheitsstrafe oder auf Verwarnung mit Strafvorbehalt lautende Urteile oder solche, die andere Maßregeln der Bes- serung und Sicherung anordnen, werden in der Regel weitere Ausführungen nach Absatz 4 Satz 2 erforderlich machen; sie sollten dann in vollem Um- fang aus sich heraus verständlich sein.

Die in Hinblick auf die Bindungswirkung des Straf- urteils für das Verwaltungsverfahren nach § 4 Abs. 2, 3 StVG erforderliche Begründung nach Ab- satz 6 Satz 2 wird durch die neue Verweisungsmög- lichkeit nicht betroffen.

Aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschrift in Bußgeldverfahren (§ 46 Abs. 1 OWiG) ergibt sich, daß in Bußgeldsachen auf den Bußgeldbescheid ver- wiesen werden kann.

#### Zu Nummer 24 (§ 270 StPO)

Die Neufassung des *Absatzes 1* regelt die Verwei- sungsmöglichkeiten in der Hauptverhandlung in An- passung an die umfassende Regelung der sachlichen Zuständigkeit und verwandter Erscheinungen durch

den Entwurf. Zugleich werden dabei einige Zweifelsfragen klargestellt, die sich an die Fassung des geltenden § 270 geknüpft haben.

Der neue Satz 1 bestimmt zunächst, entsprechend dem geltenden Recht, daß das Gericht niedrigerer Ordnung eine bindende Verweisungsmöglichkeit hat, wenn der Verweisungsbeschluß in der Hauptverhandlung ergeht. Mit der neuen Fassung „nach Beginn der Hauptverhandlung“ wird klargestellt, daß die Verweisung nicht nur aufgrund besonderer in der Hauptverhandlung während der Beweisaufnahme zutage tretender neuer Umstände möglich ist, sondern auch schon dann, wenn das erkennende Gericht in der Hauptverhandlung ohne Beweisaufnahme zu einer anderen rechtlichen Beurteilung kommt, als sie dem Eröffnungsbeschluß zugrunde lag. Dies entspricht der Auslegung des geltenden Rechts.

Aus dem neuen zweiten Halbsatz des Satzes 1 ergibt sich, daß die Gerichte der Erwachsenengerichtsbarkeit die Sache auch an die gleichrangigen Jugendgerichte verweisen können, wenn sich deren Zuständigkeit erst in der Hauptverhandlung herausstellt. Ergibt sich etwa nach Beginn der Hauptverhandlung vor dem allgemeinen Schöffengericht, daß der Angeklagte die ihm vorgeworfene Tat nicht als Erwachsener begangen hat, sondern daß er infolge einer Veränderung des angenommenen Tatzeitpunktes zur Tatzeit noch Jugendlicher oder Heranwachsender war, so hat das Erwachsenengericht die Sache mit bindender Wirkung an das Jugendschöffengericht zu verweisen. Nach geltendem Recht besteht eine solche Möglichkeit nicht, was — wenn eine einverständliche Übernahme nicht zustande kommt — dazu führen würde, daß das Erwachsenengericht das Verfahren durch Prozeßurteil einzustellen hätte und die Staatsanwaltschaft neue Anklage vor dem Jugendgericht erheben müßte.

Der neue Satz 2 betrifft den Fall, daß der Angeklagte noch in der Hauptverhandlung den Einwand der Unzuständigkeit in Hinblick auf die Zuständigkeit besonderer Strafkammern nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes erhebt, was er gemäß § 6 a Satz 3 i. d. F. d. E. bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache tun kann. Wird der Einwand rechtzeitig erhoben und hält das Gericht ihn für begründet, so hat es die Sache mit bindender Wirkung an die zuständige Strafkammer zu verweisen. Da der Rechtsgedanke des § 269 auf diese Fälle nicht anzuwenden ist, vielmehr die besondere Strafkammer auf rechtzeitigen Einwand des Angeklagten auch die Zuständigkeit einer Strafkammer berücksichtigen muß, die ihr in der Vorrangreihenfolge des § 74 e GVG i. d. F. d. E. nachgeht, kann hierbei auch die Verweisung an eine solche Strafkammer in Betracht kommen. Da der Einwand bis zum Beginn der Vernehmung zur Sache befristet ist, kommt eine solche Verweisung allerdings dann nicht mehr in Betracht, wenn sich erst während der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung herausstellt, daß die Zuständigkeit einer anderen besonderen Strafkammer gegeben oder die ursprünglich angenommene Zuständigkeit der besonderen Strafkammer nicht gegeben ist. Deshalb sind

praktische Unzuträglichkeiten aus dieser Regelung nicht zu befürchten.

#### Zu Nummer 25 (§ 273 StPO)

Die Änderung in Absatz 1 ist durch die Einfügung des Verlesungsverzichtes in dem neuen § 249 Abs. 2 bedingt.

#### Zu Nummer 26 (§ 304 StPO)

Nach geltendem Recht unterliegen die Entscheidungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof (§ 169 Abs. 1 Satz 2) uneingeschränkt der Beschwerde, über die ein Strafsenat des Bundesgerichtshofes zu entscheiden hat (§ 135 Abs. 2 GVG). Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes ist als Richter im Vorverfahren zuständig, soweit der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt (§ 142 a GVG). Zu den beschwerdefähigen Verfügungen dieses Ermittlungsrichters gehören neben Entscheidungen, die tief in die Rechtsstellung des Beschuldigten eingreifen, beispielsweise über die Anordnung der Untersuchungshaft oder die Durchsuchung und Beschlagnahme, auch solche von geringerem Gewicht, die etwa den Vollzug der Untersuchungshaft (§ 119 Abs. 6), den Inhalt von Maßnahmen in Zusammenhang mit der Aussetzung des Vollzugs der Untersuchungshaft (§ 116), die Verhängung eines Ordnungsgeldes oder die Anordnung der Vorführung wegen unentschuldigtem Ausbleibens eines Zeugen und ähnliches betreffen.

Entscheidungen des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug in Staatsschutz-Strafsachen unterliegen dagegen nach § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 5, Satz 3 nur in beschränktem Umfang der Beschwerde zum Bundesgerichtshof. Dies gilt auch dann, wenn für sie, wie etwa bei Anordnungen über den Vollzug der Untersuchungshaft, der Vorsitzende allein zuständig ist (§ 126 Abs. 2 Satz 3). Diese Rechtslage führt dazu, daß, solange das Ermittlungsverfahren vom Generalbundesanwalt geführt wird, die Entscheidungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes mit der Beschwerde angefochten werden können, gleichartige Entscheidungen nach Erhebung der Anklage beim Oberlandesgericht jedoch keiner Beschwerde mehr unterliegen. Diese unterschiedliche Rechtslage erscheint wenig sinnvoll. Da zu Ermittlungsrichtern beim Bundesgerichtshof nur Bundesrichter bestellt werden dürfen, bieten sie mindestens die Gewähr für eine gleiche sachliche und persönliche Qualifikation wie die Mitglieder der Staatsschutz-Strafsenate der Oberlandesgerichte.

Durch die weitgespannte Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof droht eine Überlastung des für Staatsschutz-Strafsachen zuständigen Strafsenats des Bundesgerichtshofes, die es ihm in zunehmendem Maße erschwert, sich auf die bedeutungsvolleren Aufgaben zu konzentrieren. Eine systematische Ausnutzung aller Beschwerdemöglichkeiten könnte nahezu bis zur Lahmlegung des Senats für seine eigentlichen Rechtsprechungsaufgaben führen.

Die Zahl der Beschwerden zum Bundesgerichtshof in Staatsschutz-Strafsachen ist in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen. Sie betrug 1974 15, 1975 73, 1976 82 und stieg allein im ersten Vierteljahr des Jahres 1977 auf 84, so daß in diesem Jahr mit mehr als 300 Beschwerden zu rechnen ist. Diese Entwicklung macht Abhilfemaßnahmen notwendig, die der Entwurf vorschlägt.

Mit dem neuen Absatz 5 soll die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof in grundsätzlich dem gleichen Umfang eingeschränkt werden, wie dies nach geltendem Recht bei Beschlüssen und Verfügungen des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug in § 304 Abs. 4 Satz 2 bereits geschehen ist. Dabei brauchen aus dem Katalog des § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 5 jedoch nur die Entscheidungen aufgeführt zu werden, welche die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme oder Durchsuchung betreffen. Alle anderen dort genannten Entscheidungen können beim Ermittlungsrichter im Vorverfahren nicht vorkommen.

Wegen der weittragenden Bedeutung für die Verteidigung des Beschuldigten sollen darüber hinaus auch die Entscheidungen über die Zurückweisung eines Verteidigers nach § 137 Abs. 1 Satz 2 wegen Überschreitung der zulässigen Zahl der Wahlverteidiger und nach § 146 wegen unzulässiger Mehrfachverteidigung beschwerdefähig bleiben.

#### Zu Nummer 27 (§ 324 StPO)

Nach dem geltenden § 324 muß zu Beginn der Berufungsverhandlung, anders als bei der Revision, wo keine Verlesungspflicht besteht, das angefochtene Urteil einschließlich der Urteilsgründe verlesen werden. Lediglich von der Verlesung solcher Teile der Urteilsbegründung, die für die Berufung nicht von Bedeutung sind, kann abgesehen werden, doch läßt der Gesetzeswortlaut auch deren Verlesung zu.

Diese Verlesungspflicht kann namentlich beim umfangreichen Urteilen zu einer nicht unerheblichen Verzögerung der Hauptverhandlung führen. Sie ist oft überflüssig, da dem Berufungsführer, seinem Gegner, dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter das Urteil ohnehin bekannt sind. Für eine Verlesung von solchen Teilen des Urteils, die für die Berufung ohne Bedeutung sind und die der geltende Gesetzeswortlaut hinsichtlich der Urteilsformel vorschreibt und hinsichtlich der Gründe zuläßt, besteht kein Anlaß. In Übereinstimmung mit früheren Reformvorschlägen (Artikel 70 Nr. 178 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch 1930, § 325 des Entwurfs 1939) schlägt der Entwurf daher vor, die Verlesung des erstinstanzlichen Urteils einzuschränken.

Allerdings soll von der Verlesung der Urteilsgründe im Berufungsverfahren — etwa unter Aufnahme ihres wesentlichen Inhalts in den Vortrag des Berichterstatters — nicht gänzlich abgesehen und der Verzicht hierauf soll auch nicht allein in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt werden. Dies würde die Interessen der übrigen Prozeßbetei-

ligten an einer sachgemäßen Durchführung des Berufungsverfahrens zu wenig berücksichtigen. Sowohl der Berufungsführer als auch der Gegner können berechtigte Gründe dafür haben, daß zu Beginn der Berufungshauptverhandlung die Urteilsgründe wenigstens teilweise verlesen werden. Zur überflüssigen und zeitraubenden Formalie wird die Verlesung nur dort, wo weder das Gericht noch ein anderer Prozeßbeteiligter auf sie Wert legt.

Mit der Neufassung des Satzes 2 will der Entwurf daher regeln, daß generell das Urteil nur insoweit zu verlesen ist, wie es für die Berufung von Bedeutung ist und daß darüber hinaus von der Verlesung der Urteilsgründe — ganz oder teilweise — im allseitigen Einverständnis abgesehen werden kann.

Der erste Halbsatz des neuen Satzes 2 bestimmt, daß das angefochtene Urteil, also die Urteilsformel und die Urteilsgründe, grundsätzlich zu verlesen ist, soweit es für die Berufung von Bedeutung ist. Über das geltende Recht hinausgehend wird damit zugleich vorgeschrieben, daß für die Berufung bedeutungslose Teile des Urteils nicht zu verlesen sind. Dies gilt nunmehr auch für die Urteilsformel. Hierzu gehören insbesondere Teile der Urteilsformel, welche Mitangeklagte betreffen, die keine Berufung eingelegt haben und Teile der Gründe, welche Taten betreffen, die für die am Berufungsverfahren Beteiligten rechtskräftig geworden sind.

Während die Verlesung der für das Berufungsverfahren bedeutsamen Teile der Urteilsformel zwingend vorgeschrieben ist, wird durch den zweiten Halbsatz das Gericht ermächtigt, weitergehend von der Verlesung der Urteilsgründe abzusehen, wenn der Angeklagte, die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger damit einverstanden sind. Dabei kann das Absehen von der Verlesung im allseitigen Einverständnis sich sowohl auf die gesamten Urteilsgründe beziehen wie auch auf einzelne Teile. So kann es insbesondere naheliegen, auf die Verlesung der Beweiswürdigung oder der Strafzumessungserwägungen zu verzichten. Das Gericht ist an den Verzicht auch aller Prozeßbeteiligter nicht gebunden; es kann das angefochtene Urteil auch dann verlesen, wenn die übrigen Prozeßbeteiligten hierauf keinen Wert legen, es selbst dies aber für erforderlich hält.

Der Verzicht auf die Verlesung gehört zu den wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, die nach § 273 Abs. 1 in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen sind.

Stets zu verlesen sind diejenigen Feststellungen des angefochtenen Urteils, die infolge einer Berufungsbeschränkung für das Berufungsgericht bindend sind. Dies ergibt sich als notwendige Folge aus dem Wesen der Teilrechtskraft und dem Charakter der Bindungswirkung sowie dem Mündlichkeitsprinzip. Einer besonderen gesetzlichen Regelung hierüber bedarf es nicht.

#### Zu Nummer 28 (§ 325 StPO)

Die vom Entwurf durch die Ergänzung des § 249 vorgeschlagene Möglichkeit, auf die Verlesung

von Schriftstücken zu verzichten (vgl. Artikel 1 Nr. 22 und die dortige Begründung), gilt infolge der allgemeinen Verweisung in § 332 auch für das Berufungsverfahren. Der neue § 249 Abs. 2 Satz 3 schreibt jedoch vor, daß den Schöffen die Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Wortlaut der Urkunde erst nach der Verlesung des Anklagesatzes eingeräumt werden darf. Da im Berufungsverfahren der Anklagesatz nicht verlesen wird, muß hier ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden. Funktionell entspricht im Berufungsverfahren der Vortrag des Berichterstatters nach § 324 Abs. 1 der Verlesung des Anklagesatzes. Mit dem vorgeschlagenen neuen Absatz 2 soll daher dieser Zeitpunkt für maßgebend erklärt werden.

#### Zu Nummer 29 (§ 336 StPO)

Der neue Satz 2 ist zur Klarstellung geboten, weil sein Regelungsgehalt im Zusammenhang mit der Neuordnung der Prüfung der sachlichen Zuständigkeit und der Zuständigkeit besonderer Strafkammern besondere Bedeutung erlangt. Inhaltlich entspricht der neue Satz 2 der von Rechtsprechung und Wissenschaft einhellig vertretenen Rechtsauffassung.

Nach § 305 StPO unterliegen Entscheidungen des erkennenden Gerichts, die der Urteilsfällung vorausgehen, grundsätzlich nicht der Beschwerde. § 336 gewährleistet die rechtliche Überprüfung solcher Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Urteil. Rechtsprechung und Wissenschaft legen § 336 übereinstimmend dahingehend einschränkend aus, daß solche Entscheidungen der Prüfung durch das Revisionsgericht entzogen sind, die das Gesetz ausdrücklich einer Anfechtung entzieht oder die in Abweichung von § 305 mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind. Die Entscheidung des Gesetzgebers, daß eine bestimmte Maßnahme unanfechtbar sei, soll nicht im Revisionsverfahren unterlaufen werden können. Mit der sofortigen Beschwerde hat der Betroffene die Möglichkeit, mit einem befristeten Rechtsmittel gegen die Entscheidung vorzugehen, damit möglichst bald endgültige Klarheit geschaffen wird. Macht er hiervon keinen Gebrauch oder bleibt die Beschwerde erfolglos, so soll diese Klarheit nicht nachträglich im Revisionsverfahren wieder beseitigt werden. Der Entwurf schlägt mit Satz 2 vor, diese Auffassung der Wissenschaft und Rechtsprechung gesetzlich anzuerkennen, indem solche Entscheidungen, die der sofortigen Beschwerde unterliegen oder ausdrücklich als unanfechtbar bezeichnet sind, von der Inzidentkontrolle des Revisionsgerichts ausgenommen werden. Dabei kann sich die ausdrückliche Unanfechtbarkeit auch aus anderen Gesetzen als der Strafprozeßordnung ergeben. Der Wortlaut lehnt sich mit den durch die Sache gebotenen Abweichungen an eine ähnliche Regelung in § 548 ZPO an.

Satz 2 ist zunächst für die neuen Vorschriften über die Beachtung der sachlichen Zuständigkeit und der Zuständigkeit von Spezialstrafkammern von Bedeutung. Mit der Revision kann hiernach nicht geltend gemacht werden, daß ein Übernahmebeschluß nach § 225 a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 1

i. d. F. d. E. oder ein Verweisungsbeschluß nach § 225 a Abs. 4 Satz 2 oder nach § 270 Abs. 1 Satz 2 i. d. F. d. E. zu Unrecht ergangen sei. Denn gemäß § 225 a Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz i. d. F. d. E. und § 270 Abs. 3 Satz 2 bestimmt sich die Anfechtbarkeit solcher Beschlüsse nach § 210. Nach dieser Vorschrift ist aber für den Angeklagten der Beschluß gemäß Absatz 1 unanfechtbar; der Staatsanwaltschaft steht nach Absatz 2 gegen eine ihrem Antrag widersprechende Verweisung an ein Gericht niedrigerer Ordnung und — infolge der Gleichstellungsklausel in § 209 a i. d. F. d. E. — an eine Strafkammer, die in der Vorrangreihenfolge des § 74 e GVG i. d. F. d. E. nachgeht, die sofortige Beschwerde zu. Ferner ist nach allgemeiner Auffassung, die der Entwurf seinen Vorschlägen zugrunde legt, eine Verweisung wegen einer Änderung des Zuständigkeitsmerkmals der minderen oder besonderen Bedeutung der Sache nach Eröffnung des Hauptverfahrens ausgeschlossen (vgl. Allgemeine Begründung, C. II. 1. d.). Wegen der insoweit abschließenden Regelung in § 210 ist dem Revisionsgericht die Prüfung verwehrt, ob dieses Merkmal zu Recht oder zu Unrecht bejaht oder verneint worden ist.

Ebenso wird nach den Vorschlägen des Entwurfs in § 54 Abs. 3 GVG (vgl. Artikel 2 Nr. 5 und die dortige Begründung) die Entscheidung des Richters über die Verhinderung eines Schöffen für unanfechtbar erklärt. Sie kann damit auch nicht vom Revisionsgericht dahingehend überprüft werden, ob der erkennende Richter die Vorschriften unzutreffend angewandt hat.

Allerdings gilt dies in beiden Fällen nicht uneingeschränkt. Sowohl bei der Zuständigkeitsbestimmung als auch bei der Entbindung eines Schöffen bleibt die Revision weiterhin möglich, wenn die beanstandete Entscheidung zugleich eine Entziehung des gesetzlichen Richters im Sinne des Artikels 101 Abs. 1 Satz 2 GG, § 16 GVG darstellt. Dies wäre dann der Fall, wenn sie sich als objektiv willkürlich, d. h. durch keine vertretbare Rechtsauffassung gedeckt erweisen würde, während ein bloßer error in procedendo, also ein verzeihlicher Rechtsirrtum keine Verletzung des gesetzlichen Richters bedeutet. Eine Entziehung des gesetzlichen Richters im Sinne einer objektiv willkürlichen (rechtlich unvertretbaren) Maßnahme verstößt gegen Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG, § 16 GVG und kann deshalb mit der Revision als Verletzung dieser Rechtsvorschriften nach den §§ 337, 338 Nr. 1 trotz des neuen § 336 Satz 2 geltend gemacht werden. Dies hat für den ähnlich gelagerten Fall, daß die Zuständigkeit eines Spruchkörpers höherer Ordnung willkürlich begründet wird, trotz der an sich gegebenen und aus § 269 herzuleitenden Unanfechtbarkeit einer solchen Zuständigkeit die Rechtsprechung bereits anerkannt (vgl. BGH in Goldtammers Archiv 1970, 240).

Unanfechtbar und damit der Prüfung durch das Revisionsgericht entzogen sind ferner beispielsweise der Beschluß, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird (§ 28), die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 210), für die Staatsanwaltschaft der die Wiederaufnahme des Verfahrens und die

Erneuerung der Hauptverhandlung anordnende Beschluß (§ 372 Satz 2) und die Entscheidung über die Streichung von der Schöffensliste (§ 52 Abs. 5 GVG i. d. F. d. E.). Mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind z. B. die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand (§ 81 Abs. 3), die Ausschließung des Verteidigers (§ 138 d Abs. 6 Satz 1) und die Entscheidung, durch die die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten wegen seiner selbstverschuldeten Verhandlungsunfähigkeit angeordnet wird (§ 231 a Abs. 3 Satz 3).

#### Zu Nummer 30 (§ 338 StPO)

Die vorgeschlagene Änderung des Revisionsgrundes der vorschriftswidrigen Besetzung zieht die revisionsrechtlichen Konsequenzen aus der vorgeschlagenen Pflicht zur frühzeitigen Mitteilung der Gerichtsbesetzung und der Obliegenheit der Prozeßbeteiligten, den Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung während des erstinstanzlichen Verfahrens geltend zu machen (vgl. Allgemeine Begründung, C. III. 2. und Artikel 1 Nr. 18 — §§ 222 a, 222 b — und die dortige Begründung). Außer in dem selbstverständlichen Fall, daß der Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung rechtzeitig und formgerecht erhoben worden und nicht beschieden oder zurückgewiesen worden ist (Buchstabe b), bleibt die Revisionsrüge nur zulässig, wenn keine hinreichenden Überprüfungsmöglichkeiten im erstinstanzlichen Verfahren gewährt worden sind. Buchstabe c betrifft den Fall, daß das Gericht in zulässiger Weise den Einwand dem Revisionsverfahren vorbehalten hat, Buchstabe a Unvollständigheiten oder Unrichtigkeiten im Mitteilungsverfahren. Hierunter fällt es beispielsweise, wenn eine Mitteilung unterblieben oder unrichtig gewesen ist, wenn bei Mitteilung einer Besetzungsänderung die maßgeblichen Änderungsgründe unrichtig oder unvollständig mitgeteilt worden sind, aber auch, wenn durch ein Verschulden des Gerichts den Prozeßbeteiligten die Prüfungsunterlagen für die Besetzung nicht vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Buchstabe d trifft für den wenig wahrscheinlichen Fall Vorsorge, daß die Feststellung einer vorschriftswidrigen Besetzung nach § 222 b Abs. 3 Satz 2 i. d. F. d. E. nicht zu einer Abhilfe des Mangels führt, etwa weil das zur Entscheidung berufene Organ bei seiner gegenteiligen Auffassung beharrt, was in vereinzelt Fällen nicht auszuschließen ist, wenn es sich um die Beantwortung kontroverser Rechtsfragen handelt. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 338 Nr. 2. Danach kann die Revision auf die Mitwirkung eines Richters gestützt werden, dessen Ablehnung als begründet erklärt worden ist.

Wie die Verwendung des Wortes „soweit“ deutlich macht, wird bei einem Verstoß bzw. der unberechtigten Zurückweisung des Einwandes die Besetzungsänderung nicht umfassend eröffnet, sondern beschränkt sich auf den konkreten Anlaß. Ist also nur die Mitteilung eines einzelnen Richters oder Schöffen unrichtig gewesen, so kann nur dessen Mitwirkung beanstandet und nach Buchstabe b kann die Revisionsrüge nur mit den Tatsachen begründet

werden, die während der Einwandsfrist angegeben worden sind.

Die Einschränkung der Revisibilität betrifft nicht etwa nur die Qualifizierung als absoluter Revisionsgrund, sondern gilt umfassend, wie sich aus der dem § 337 entsprechenden Formulierung, daß die Revision auf Besetzungsfehler nur „gestützt“ werden könne, ergibt. Andererseits tritt die Einschränkung nur insoweit ein, wie eine Mitteilungspflicht besteht. Die Besetzungsänderung bleibt also insoweit vollen Umfangs erhalten, als sie sich auf Umstände stützt, die erst nach dem für den Einwand maßgebenden Endzeitpunkt eingetreten oder erkennbar geworden sind. Ferner bleibt sie in den Fällen erhalten, in denen ein für begründet gehaltener Einwand zu einer Besetzungsänderung geführt hat, da insoweit nach § 222 b Abs. 3 Satz 3 i. d. F. d. E. keine Mitteilungspflicht besteht.

#### Zu Nummer 31 (§ 407 StPO)

Durch die unter Buchstabe a vorgeschlagene Änderung des Absatzes 1 soll in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise der Erlaß eines Strafbefehls auch in solchen Verfahren ermöglicht werden, die deshalb zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören, weil sie nicht von minderer Bedeutung im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht vorgenommenen Auslegung des § 25 Nr. 3 GVG sind (vgl. BVerfGE 22, 254). Während nach dem geltenden § 407 Abs. 1 nur der Strafrichter (also der Einzelrichter in Strafsachen) einen Strafbefehl erlassen kann und sich hieran die Zweifelsfrage knüpft, ob er dabei auf seine für das ordentliche Verfahren in § 25 GVG beschriebene Zuständigkeit beschränkt ist, stellt die vorgeschlagene Neufassung eindeutig klar, daß bei Vergehen ein Strafbefehl in allen Verfahren möglich ist, die zur Zuständigkeit des Strafrichters (§ 25 GVG) oder des Schöffengerichts (§ 24 GVG i. V. m. § 28 GVG) gehören. Weitere Voraussetzung ist unverändert, daß der Strafbann des Strafbefehlsverfahrens (§ 407 Abs. 2) eingehalten wird und daß der Richter keine Bedenken hat, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden (§ 408 Abs. 2).

Daß nur der Richter zum Erlaß des Strafbefehls berufen ist, folgt aus § 408 Abs. 1 Satz 2. In den in die Zuständigkeit des Schöffengerichts fallenden Sachen erläßt den Strafbefehl, der eine außerhalb der Hauptverhandlung ergehende Entscheidung darstellt, der Vorsitzende des Schöffengerichts, dem gemäß § 30 Abs. 2 GVG nach dem Geschäftsverteilungsplan diese Aufgaben zugewiesen sind. Dadurch, daß in zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Sachen dem Vorsitzenden des Schöffengerichts auch der Erlaß des Strafbefehls übertragen wird, wird vermieden, daß sich bei einem Einspruch oder bei Anordnung der Hauptverhandlung nach § 408 Abs. 2 ein anderer Richter in die Sache einarbeiten muß.

Der bisherige Absatz 3, der durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 25 Nr. 3 GVG nahezu bedeutungslos war (vgl. Löwe-Rosenberg-Schäfer, StPO 23. Aufl., § 407 Rdnr. 45), wird durch die vorgeschlagene Neuregelung vollends entbehrlich und kann entfallen. Dies ordnet Buchstabe b an.

**Zu Nummer 32 (§ 408 StPO)**

Da zum Erlaß des Strafbefehls nach den Vorschlägen des Entwurfes nicht mehr allein der Strafrichter (der nach § 25 GVG allein entscheidende Richter beim Amtsgericht in Strafsachen), sondern auch der Vorsitzende des Schöffengerichts (§ 30 Abs. 2 GVG) befugt ist, muß in *Absatz 1 Satz 1* und *Absatz 2 Satz 1* die Bezeichnung „Strafrichter“ durch die allgemeinere Bezeichnung „Richter“ ersetzt werden. Ferner schlägt der Entwurf aus sprachlichen Gründen vor, den bisher in Absatz 2 in zwei Sätzen enthaltenen Regelungsgehalt in einem Satz (*Absatz 2 Satz 1*) zusammenzufassen. Hiervon abgesehen entspricht die neue Fassung von Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 inhaltlich voll dem geltenden Recht.

Mit den neuen Sätzen 3 und 4 des *Absatzes 1* wird für die Prüfung der sachlichen Zuständigkeit im Strafbefehlsverfahren diejenige Verfahrensweise übernommen, die sich für das ordentliche Eröffnungsverfahren aus § 209 ergibt. Die Regelung wird erforderlich, weil zukünftig zwei verschiedene Gerichte mit unterschiedlicher sachlicher Zuständigkeit (Strafrichter und Schöffengericht) Strafbefehle erlassen können. Die Zuständigkeitsprüfung und gegebenenfalls die Abgabe an den zuständigen Richter soll schon vor Erlaß des Strafbefehls oder einer Entscheidung nach § 408 Abs. 2 (Anberaumung der Hauptverhandlung) stattfinden. Damit wird die Zuständigkeit auch für ein etwaiges Hauptverfahren nach Einspruch geklärt und die nach geltendem Recht streitige Frage, ob und mit welcher Wirkung der Strafrichter die Sache zur Hauptverhandlung an das Schöffengericht verweisen kann, gegenstandslos. Von Bedeutung sind allerdings diese Bestimmungen nur für die Gerichte, bei denen nicht, wie dies vielfach der Fall ist, der Strafrichter und der Vorsitzende des Schöffengerichts für denselben Geschäftsbereich personengleich sind.

Der mit einem Strafbefehlsantrag befaßte Strafrichter oder Vorsitzende des Schöffengerichts wird insbesondere zu prüfen haben, ob die Sache von minderer Bedeutung im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 22, 254 ff.) zu § 25 Nr. 3 GVG ist. Kommt der Vorsitzende des Schöffengerichts zu der Auffassung, daß die Sache von minderer Bedeutung sei, so hat er das Verfahren an den Strafrichter abzugeben, der an diese Beurteilung der Zuständigkeitsmerkmale gebunden ist. Der Staatsanwaltschaft steht gegen diese ihrem Antrag widersprechende Zuständigkeitsbeurteilung entsprechend der für das Normalverfahren in § 210 Abs. 2 getroffenen Regelung die sofortige Beschwerde zu. Diese in Satz 3 vorgeschriebene Verfahrensweise entspricht der für die Eröffnung im ordentlichen Verfahren in § 209 Abs. 1 i. d. F. d. E. vorgeschriebenen Handhabung mit dem durch die Besonderheiten des Verfahrens begründeten Unterschied, daß im Strafbefehlsverfahren keine Eröffnung des Verfahrens stattfindet. Ist der Strafrichter der Auffassung, die Sache sei nicht von minderer Bedeutung, so hat er nach Satz 4 die Sache dem Vorsitzenden des Schöffengerichts vorzulegen. Dieser wird, wenn er diese Auffassung teilt, über den Strafbefehlsantrag

entscheiden; anderenfalls muß er nach Satz 3 verfahren, also die Sache mit bindender Wirkung an den Strafrichter zurückgeben.

Durch diese Regelung, die den Grundsätzen über die Kompetenz-Kompetenz bei Konflikten über die sachliche Zuständigkeit außerhalb der Hauptverhandlung entspricht (vgl. § 209 i. d. F. d. E.), wird zugleich die gesetzlich bisher nicht geregelte Frage dahingehend geklärt, daß das Schöffengericht im Sinne der Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit ein Gericht höherer Ordnung gegenüber dem Strafrichter ist.

Satz 3 stellt durch die Verwendung des Begriffs „Vorsitzender des Schöffengerichts“ klar, daß, entgegen einer teilweise im Schrifttum vertretenen Auffassung, der Richter beim Amtsgericht, der nach § 30 Abs. 2 GVG die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen erlasse, brauche nicht der gleiche zu sein, der in der Hauptverhandlung den Vorsitz führe, der Schöffengerichtsvorsitzende entsprechend allgemeiner Übung der Praxis auch die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen zu treffen hat.

Trägt der Richter Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden, so hat er gemäß § 408 Abs. 2 Hauptverhandlung anzuberaumen. Ein Eröffnungsbeschluß ergeht in diesem Fall nicht; der Strafbefehlsantrag ersetzt die zugelassene Anklage und konkretisiert wie diese den prozessualen Tatvorwurf. Der geltende § 407 Abs. 2 schreibt — anders als § 212 a Abs. 3 Satz 2 für das beschleunigte Verfahren — nicht ausdrücklich vor, daß dem Angeklagten mit der Ladung der Tatvorwurf mitzuteilen ist, doch ist dies zur Vorbereitung einer sachgerechten Verteidigung unerläßlich. Da im Strafbefehlsverfahren anders als im beschleunigten Verfahren nach den §§ 212 ff. stets ein schriftlicher Antrag der Staatsanwaltschaft vorliegen muß, wird im Schrifttum (Löwe-Rosenberg-Schäfer, StPO, 23. Aufl., § 408 Rdnr. 22; Kleinknecht, 33. Aufl., § 408 Rdnr. 6) und teilweise auch in der Rechtsprechung (OLG Bremen, OLGSt, § 408 StPO, Nr. 1) empfohlen, dem Beschuldigten in diesen Fällen den Strafbefehlsantrag mitzuteilen. Im Interesse der Klarheit will der Entwurf mit dem vorgeschlagenen neuen *Absatz 2 Satz 2* diese Verfahrensweise ausdrücklich im Gesetz vorschreiben. Da gemäß Nr. 176 RiStBV in der Regel der Strafbefehlsantrag durch Einreichung eines Strafbefehlsentwurfes gestellt werden soll, kann regelmäßig dieser Entwurf, allerdings zur Vermeidung von Mißverständnissen ohne die beantragte Rechtsfolge, dem Beschuldigten mitgeteilt werden.

**Zu Nummer 33 (§ 450 StPO)**

Der bisherige § 450 Abs. 2 kann bei Einfügung des § 34 a durch Artikel 1 Nr. 8 entfallen. Die Berechnung der Strafzeit richtet sich nun in diesen Fällen nach § 34 a als eine mögliche Rechtsfolge eines die Rechtskraft der Entscheidung unmittelbar herbeiführenden Beschlusses.

**Zu Nummer 34 (§ 462 a StPO)**

Der neue *Absatz 6* soll für bestimmte Zweifelsfälle klarstellen, welches Gericht als Gericht des ersten

Rechtszuges gemeint ist, das nach Maßgabe der vor-  
ausgehenden Absätze unter bestimmten Vorausset-  
zungen statt der Strafvollstreckungskammer zustän-  
dig ist. Es handelt sich um die Fälle, in denen nach  
§ 354 Abs. 2 (auch i. V. m. § 354 a) oder nach § 355  
die Sache vom Revisionsgericht an ein anderes Ge-  
richt und nicht nur an einen anderen Spruchkörper  
des ursprünglich zuständig gewesenem Gericht zu-  
rückverwiesen worden ist, sowie um die Fälle, in  
denen eine verurteilende Entscheidung in Wieder-  
aufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG von einem  
anderen Gericht als dem ursprünglich zuständig ge-  
wesenem ergangen ist. Die Regelung soll erreichen,  
daß dann, wenn das Gesetz das weitere Verfahren  
nicht nur einem anderen Spruchkörper, sondern so-  
gar einem anderen Gericht anvertraut, dieses Ge-  
richt auch die im Vollstreckungsverfahren dem erst-  
instanzlichen Gericht zugewiesenen Entscheidungen  
erläßt und die im Vollstreckungsverfahren anzustre-  
bende persönliche Beziehung zum Verurteilten nicht  
durch dessen Mißtrauen gegenüber dem ursprüng-  
lich zuständig gewesenem Gericht belastet wird. Sie  
gilt deshalb auch dann, wenn die Zurückverweisung  
an ein anderes Berufungsgericht erfolgt; dieses wird  
in solchen, voraussichtlich sehr seltenen Fällen aus-  
nahmsweise im Rahmen des § 462 a wie ein erstin-  
stanzliches Gericht tätig.

Darüber hinaus verfolgt die Regelung wegen der  
Annexzuständigkeit der Staatsanwaltschaft den  
Zweck, als Vollstreckungsbehörde ebenfalls die  
Staatsanwaltschaft bei dem Gericht zu bestimmen,  
das auf Grund einer Zurückverweisung oder im Wie-  
deraufnahmeverfahren tätig geworden ist. Auch in  
diesem Bereich sollen Zuständigkeitszweifel in der  
Weise bereinigt werden, daß zugleich eine mögliche  
Besorgnis des Verurteilten vor Voreingenommen-  
heit der Vollstreckungsbehörde ausgeräumt wird.

## Zu Artikel 2

### Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

#### Zu Nummer 1 (§ 42 GVG)

Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 2 Satz 1 der  
die Wahl der Hilfsschöffen betrifft, trägt dem Um-  
stand Rechnung, daß Haupt- und Hilfsschöffen so  
weit wie möglich nach gleichen Regeln behandelt  
werden sollen. Deshalb soll die Reihenfolge der  
Hilfsschöffen künftig nicht mehr durch den nach § 40  
gebildeten Wahlausschuß festgelegt, sondern wie  
bisher bei den Hauptschöffen durch den Richter beim  
Amtsgericht in öffentlicher Sitzung ausgelost werden  
(vgl. auch die Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 — § 45  
—). Damit, daß auch bei den Hilfsschöffen die Wahl  
der Personen und die Auslosung der Reihenfolge in  
verschiedene Hände gelegt wird, wird zugleich dem  
Grundsatz des gesetzlichen Richters besser Rechnung  
getragen und willkürlichen Einflüssen auf die Rei-  
henfolge besser als bisher vorgebeugt.

#### Zu Nummer 2 (§ 45 GVG)

Die Neufassung des § 45 regelt das einheitliche Aus-  
losungssystem für Haupt- und Hilfsschöffen. Sie

sieht außerdem die Verantwortung des Urkundsbe-  
amten der Geschäftsstelle für die Führung der Schöf-  
fenlisten vor.

*Absatz 2* erhält einen neuen Satz 2, der klar-  
stellt, daß die Auslosung der Hauptschöffen in einer  
Weise vorgenommen werden kann, bei der im Er-  
gebnis jedes von mehreren von einem Amtsgericht  
eingerichteten Schöffengerichten seine eigenen  
Schöffen erhält. Die Wahl der Schöffen, aus denen  
die Auslosung erfolgt, muß aber gemäß § 42 Abs. 1  
Nr. 1 für alle Schöffengerichte des Amtsgerichts ge-  
meinsam erfolgen; in diesem Stadium wäre eine  
Aufspaltung nach Spruchkörpern unzulässig.

Der neue Satz 4 überträgt in seinem ersten  
Halbsatz das Auslosungssystem auf die Reihen-  
folge der Hilfsschöffenliste (vgl. auch die Begrün-  
dung zu Artikel 2 Nr. 1 — § 42 —). Der zweite  
Halbsatz schließt eine nach Spruchkörpern ge-  
trennte Auslosung bei der Hilfsschöffenliste aus; sie  
muß also für alle Schöffengerichte des Amtsgerichts  
insgesamt aufgestellt werden. Damit wird der Gefahr  
vorgebeugt, daß bei einer zu kleinen Hilfsschöffen-  
liste kein Hilfsschöffe erreichbar ist.

*Absatz 4* ist um den wesentlichen Inhalt des gel-  
tenden § 46 und um ergänzende Regelungen erweitert.

Satz 1 schreibt vor, daß die Schöffenliste bei  
einem bestimmten Urkundsbeamten der Geschäfts-  
stelle zentral für das ganze Gericht geführt wird.  
Zur Vereinfachung des Sprachgebrauchs wird dieser  
Urkundsbeamte als Schöffengeschäftsstelle bezeich-  
net. Er wird im allgemeinen mit dem Urkundsbeam-  
ten der mit Schöffengerichtssachen befaßten Ge-  
schäftsstelle identisch sein. Beamte der Justizver-  
waltung, Protokollführer u. a. sollen diese Aufgabe  
nur wahrnehmen dürfen, wenn sie zum Urkundsbe-  
amten der Geschäftsstelle bestellt sind.

Satz 2 entspricht dem geltenden Absatz 4, ergänzt  
um die im geltenden § 46 Abs. 1 geregelte Benach-  
richtigung von der Auslosung. Diese Benachrichti-  
gung wird ebenfalls dem Urkundsbeamten übertra-  
gen, um den Richter zu entlasten.

Satz 3 übernimmt aus dem geltenden § 46 Abs. 1  
die Pflicht zur Benachrichtigung der Hauptschöffen  
von ihren Sitzungstagen und zu ihrer Belehrung.  
Auch dies ist nunmehr dem Urkundsbeamten der Ge-  
schäftsstelle übertragen.

Satz 4 entspricht dem geltenden § 46 Abs. 2.

#### Zu Nummer 3 (§§ 46 bis 49 GVG)

##### — § 46 GVG —

Diese neue Vorschrift regelt den nicht ganz seltenen  
Fall, daß während des Geschäftsjahres ein zusätz-  
licher Spruchkörper gebildet werden muß. Sie gilt  
gemäß § 77 Abs. 1 für Strafkammern entsprechend.

*Absatz 1* regelt die Auslosung der für den neuen  
Spruchkörper benötigten Hauptschöffen, für die nach  
Satz 1 auf die bereits ausgelosten Hauptschöffen  
zurückgegriffen wird. Satz 2 stellt klar, daß dies  
auch dann gilt, wenn die Hauptschöffen gemäß § 45  
Abs. 2 Satz 2 i. d. F. d. E. getrennt nach Spruchkör-  
pern ausgelost sind. Die nach § 46 Abs. 1 zusätzlich

ausgelosten Hauptschöffen müssen also neben ihren bereits bestehenden Verpflichtungen an dem neu gebildeten Spruchkörper tätig werden. Dagegen ist es unzulässig, anlässlich der Bildung eines neuen Spruchkörpers unter Annullierung der zu Beginn des Geschäftsjahres vorgenommenen Auslosung alle Schöffen neu auszulosen; ein derartiges Verfahren würde die Terminplanung der Schöffen in unzumutbarer Weise beeinträchtigen.

*Absatz 2* trifft Vorsorge für den Fall, daß ein Schöffe auf Grund der Auslosung nach Absatz 1 an einem Sitzungstag heranzuziehen wäre, an dem er bereits aufgrund der zu Beginn des Geschäftsjahres vorgenommenen Auslosung an der Sitzung eines anderen Spruchkörpers teilnehmen muß. In einem solchen Fall geht die ursprüngliche Auslosung vor. Für den betreffenden Sitzungstag des neuen Spruchkörpers, aber nur für ihn und nur für diesen einen Schöffen, ist das Los erneut zu ziehen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Vorschrift entsprechend anzuwenden sein würde, wenn im Laufe des Geschäftsjahres wiederholt zusätzliche Spruchkörper zu bilden wären; einer besonderen gesetzlichen Regelung für diesen seltenen Ausnahmefall bedarf es nicht.

Der geltende § 46 geht in dem neuen § 45 Abs. 4 auf.

— § 47 GVG —

Die Neufassung der Vorschrift vereinfacht die im geltenden § 48 geregelte Heranziehung von Schöffen für außerordentliche Sitzungen. Sie regelt außerdem nach Vorbild des geltenden § 49 Abs. 1 die Zuziehung von Hilfsschöffen im übrigen.

Nach geltendem Recht ist für außerordentliche Sitzungen eine umständliche zusätzliche Auslosung vorgesehen, die je nach Dringlichkeit aus verschiedenen Schöffenslisten vorzunehmen ist, was zusätzliche Fehlerquellen eröffnet. Die Auslosung von Hilfsschöffen aus der Hilfsschöffensliste nach dem geltenden § 48 Abs. 2 macht zudem die allgemeine Zuziehung von Hilfsschöffen nach der Reihenfolge der Hilfsschöffensliste komplizierter. Der Entwurf sieht deshalb für außerordentliche Sitzungen die Zuziehung von Hilfsschöffen nach der Reihenfolge der Hilfsschöffensliste vor, wie sich im einzelnen aus § 49 Abs. 1, 3 i. d. F. d. E. ergibt.

Für die Frage, welche Hilfsschöffen zuzuziehen sind, kommt es danach darauf an, wann die die außerordentliche Sitzung anordnende Terminbestimmung des Richters bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Da der Richter keinen Einfluß darauf hat, welche Hilfsschöffen zu diesem Zeitpunkt als nächste zuzuziehen sind, ist der Grundsatz des gesetzlichen Richters auch bei der vorgesehenen Vereinfachung gewahrt.

Diese Vorschriften gelten auch für die Zuziehung von Hilfsschöffen im übrigen.

Der geltende § 47, der die Möglichkeit des Termins-tausches der Schöffen betrifft, kann entfallen, da von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht wird.

— § 48 GVG —

Der neue § 48 regelt Fragen, die sich bei der Zuziehung von Ergänzungsschöffen nach § 192 Abs. 2, 3 ergeben.

*Absatz 1* schreibt jetzt ausdrücklich vor, daß Ergänzungsschöffen aus der Hilfsschöffensliste herangezogen werden und zwar in deren Reihenfolge. Nach § 49 Abs. 1, 3 i. d. F. d. E. kommt es hierbei darauf an, wann die richterliche Anordnung, einen Ergänzungsschöffen zuzuziehen, bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht, d. h., welcher Hilfsschöffe zu diesem Zeitpunkt an bereitester Stelle der Hilfsschöffensliste steht.

*Absatz 2* regelt die Frage, wer für einen Hauptschöffen eintritt, der vor der Sitzung ausfällt, wenn Ergänzungsschöffen zugezogen sind. Die Regelung dieses Problems, das der Praxis immer wieder Schwierigkeiten bereitet, erfolgt im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. dazu Allgemeine Begründung C. III. 3. a bb) dahin, daß der zunächst zugewiesene Ergänzungsschöffe eintritt. Alle weiteren Ergänzungsschöffen rücken damit auf, während der letzte Platz der Ergänzungsschöffen nach § 47 i. d. F. d. E. aus der Hilfsschöffensliste zu besetzen ist.

Der geltende § 48 geht in § 47 auf.

— § 49 GVG —

Der neue § 49 regelt das Verfahren für alle Fälle, in denen die Heranziehung aus der Hilfsschöffensliste erforderlich wird.

*Absatz 1* schreibt nach dem Vorbild des geltenden § 49 Abs. 1 für alle Fälle, in denen die Zuziehung von Hilfsschöffen erforderlich wird, vor, daß sie aus der Hilfsschöffensliste in deren Reihenfolge zugewiesen werden. Dies gilt also sowohl für die in § 47 i. d. F. d. E. geregelte Anberaumung außerordentlicher Sitzungen, als auch für die ebenfalls in § 47 i. d. F. d. E. geregelten Fälle, daß bei einzelnen Sitzungen Schöffen einschließlich der Ergänzungsschöffen ausfallen, als auch für die in § 48 i. d. F. d. E. geregelte Zuziehung von Ergänzungsschöffen.

Zum geltenden § 49 Abs. 1 vgl. im übrigen auch § 47 i. d. F. d. E.

*Absatz 2* sieht in Satz 1 das gleiche System für die in § 52 Abs. 1 bis 3 i. d. F. d. E. geregelten Fällen der Streichung eines Hauptschöffen von der Schöffensliste vor. In solchen Fällen ist also der Hilfsschöffe, der nach der Hilfsschöffensliste als nächster für eine Heranziehung an der Reihe ist, von der Hilfsschöffensliste zu streichen. Er tritt gleichzeitig an die Stelle des gestrichenen Hauptschöffen und damit in alle Termine ein, für die dieser ausgelost war. Die Hilfsschöffensliste verringert sich auf diese Weise, während die Zahl der Hauptschöffen immer gleich bleibt.

Nach Satz 2 muß die Schöffengeschäftsstelle den neuen Hauptschöffen von seiner Übernahme in die Hauptschöffensliste und von den Sitzungstagen, an denen er in Tätigkeit zu treten hat, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen eines Ausbleibens in Kenntnis setzen.

Nach Absatz 3 Satz 1 kommt es für die Fälle der Absätze 1 und 2 darauf an, wann die richterliche Anordnung oder Feststellung bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht, aus der sich die Notwendigkeit ergibt, einen Hilfsschöffen heranzuziehen. Heranzuziehen ist danach der Hilfsschöffe, der im Zeitpunkt dieses Eingangs an bereitester Stelle steht. Dies gilt auch dann, wenn der Richter einen Schöffen von der Dienstleistung entbindet. Der Entwurf sieht bewußt davon ab, etwa auf den Eingang des von einem Schöffen gestellten Antrags abzustellen, von der Dienstleistung entbunden zu werden, damit die Rangfolge der Hilfsschöffenliste nicht bis zur Entscheidung des Richters über einen solchen Antrag, die möglicherweise Ermittlungen erfordert, blockiert wird. Die Regelung des Entwurfs bietet weiter den Vorteil, daß die Fälle der Verhinderung und der Nichterreichbarkeit einheitlich geregelt werden; eine einheitliche Regelung ist aber zur Vermeidung von Fehlerquellen so weit wie möglich anzustreben.

Damit der nach Satz 1 maßgebliche Zeitpunkt überprüfbar ist, hat die Schöffengeschäftsstelle nach Satz 2 Datum und Uhrzeit des Eingangs auf diesem zu vermerken, ähnlich, wie das bei Eingängen im Grundbuchamt erfolgt. Dadurch soll sichergestellt werden, daß keine Verwechslung bei der Reihenfolge der Mitteilung erfolgt.

Satz 3 spricht ausdrücklich aus, daß die Hilfsschöffen in der Reihenfolge des Eingangs heranzuziehen sind. Satz 4 trifft Vorsorge für den Fall, daß verschiedene Anordnungen oder Feststellungen, etwa solche, die verschiedene Sitzungstage oder die Sitzungen verschiedener Schöffengerichte am selben Sitzungstag betreffen, gleichzeitig bei der Schöffengeschäftsstelle eingehen. Dieser Fall könnte eintreten, wenn sie gleichzeitig durch einen Justizwachtmeister zugetragen werden. In einem solchen Fall werden nach dem ersten Halbsatz zunächst Übertragungen aus der Hilfsschöffenliste in die Hauptschöffenliste berücksichtigt, und zwar in der namentlichen Reihenfolge der gestrichenen Hauptschöffen. Danach werden gemäß dem zweiten Halbsatz die für einzelne Sitzungen nach Absatz 1 heranzuziehenden Hilfsschöffen zugewiesen, und zwar in der alphabetischen Reihenfolge der an erster Stelle Angeklagten. Aus dieser Regelung folgt, daß ein Hilfsschöffe für eine Sitzung, für die noch keine Hauptverhandlung anberaumt ist, also noch gar kein Angeklagter feststeht, bei mehreren gleichzeitigen Eingängen zuletzt zuzuweisen ist. Nicht regelungsbedürftig ist dagegen der Fall, daß für dieselbe Sitzung mehrere Hilfsschöffen benötigt werden; deren Reihenfolge richtet sich nach ihrer Reihenfolge in der Hilfsschöffenliste.

Absatz 4 spricht in Satz 1 den an sich selbstverständlichen Grundsatz aus, daß ein Hilfsschöffe erst wieder an die Reihe kommt, wenn inzwischen alle anderen Hilfsschöffen der Liste an der Reihe waren. Seine eigentliche Bedeutung liegt in der Klarstellung dessen, was es bedeutet, an der Reihe gewesen zu sein. Ein Hilfsschöffe, der gemäß § 54 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Dienstleistung entbunden oder gemäß § 54 Abs. 2 i. d. F. d. E. nicht erreichbar ist, ist danach ebenso verbraucht wie ein

Hilfsschöffe, der tatsächlich zu einer Sitzung herangezogen war.

Satz 2 soll ergänzend sicherstellen, daß von der Dienstleistung entbundene und nicht erreichbare Hilfsschöffen für den Durchlauf der Hilfsschöffenliste wie herangezogene Hilfsschöffen behandelt werden. Dadurch wird bei der Schöffengeschäftsstelle größere Klarheit erreicht, als wenn sie immer wieder auf zunächst verhinderte oder nicht erreichbar gewesene Hilfsschöffen zurückgreifen muß.

Absatz 5 regelt die Kollision zwischen der Heranziehung eines Hilfsschöffen im Einzelfall und seiner Übertragung in die Hauptschöffenliste. In einem solchen Konflikt, der allerdings nach dem System des Entwurfs nur bei besonders schnellem Durchlauf der Hilfsschöffenliste infolge von zahlreichen Fällen der Entbindung von der Dienstleistung oder Nichterreichbarkeit auftreten wird, geht die zuvor angeordnete Heranziehung im Einzelfall vor (so bereits BGHSt. 22, 66).

Dagegen bedarf der umgekehrte Fall, in dem ein Hauptschöffe für eine Sitzung ausfällt und zugleich seine Streichung aus der Schöffenliste betrieben wird, nach den klaren Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 keiner zusätzlichen Regelung. Nach diesen Vorschriften ist zunächst ein Hilfsschöffe für den Einzelfall heranzuziehen, während erst nach Streichung des Hauptschöffen der in die Hauptschöffenliste übertragene Hilfsschöffe in die dann noch offenen Sitzungen einzutreten hat (BGHSt. 22, 289).

Der geltende Absatz 2 ist in § 54 Abs. 2 Satz 3 i. d. F. des Artikels 2 Nr. 5 des Entwurfs aufgegangen.

#### Zu Nummer 4 (§ 52 GVG)

Der geltende § 52 regelt die Streichung von der Schöffenliste und das Verbot, Schöffen ferner zur Dienstleistung heranzuziehen. Die Änderung dieser Vorschrift dient dem Zweck, möglichst einheitliche und eindeutige Regelungen herbeizuführen.

In Absatz 2 wird das Verbot, Schöffen ferner zur Dienstleistung heranzuziehen, in eine Streichung von der Schöffenliste umgewandelt, wie sie bereits in Absatz 1 vorgesehen ist. Dies dient einerseits der Vereinheitlichung und ermöglicht andererseits eine klare Regelung über die Ergänzung der Schöffenliste auch in diesen Fällen.

Der neue Absatz 3 gibt die Möglichkeit, Schöffen von der Liste zu streichen, wenn sie im Übermaß herangezogen worden sind.

Satz 1, der für Haupt- und Hilfsschöffen gilt, sieht als Voraussetzung für die Streichung vor, daß der Schöffe an mehr als vierundzwanzig Sitzungstagen in einem Geschäftsjahr tätig geworden ist. Ob jeweils neue Sachen angestanden haben oder ob es sich um eine einzige Hauptverhandlung gehandelt hat, ist gleichgültig. An jedem Tag muß aber mindestens eine Sitzung stattgefunden haben, auch wenn die Verhandlung alsbald nach ihrem Beginn beendet worden ist. Weitere Voraussetzung ist ein Antrag des betreffenden Schöffen.

Nach Satz 2 muß der Streichungsantrag eines Hauptschöffen aber mindestens zwei Wochen vor dem nächsten Sitzungstag bei der Schöffengeschäftsstelle eingegangen sein, wenn die Streichung dafür noch berücksichtigt werden soll. Das gilt auch dann, wenn zwischen dem vierundzwanzigsten Sitzungstag, an dem der Hauptschöffe teilgenommen hat, und der nächsten Sitzung weniger als zwei Wochen liegen.

Die Vorschrift soll einen geordneten Geschäftsbetrieb beim Gericht erleichtern und die rechtzeitige Ladung des aufrückenden Hilfsschöffen sicherstellen.

Dementsprechend schließt Satz 3 für Hilfsschöffen im Interesse der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege die Streichung in der Zeit zwischen der Ladung des Hilfsschöffen und der Beendigung der Hauptverhandlung aus. Nach deren Ende wird sie allerdings wirksam, auch wenn dem Hilfsschöffen nach Eingang seines Antrags eine erneute Ladung zugegangen ist.

Wegen der durch eine Streichung erforderlich werdenden Ergänzung der Hauptschöffenliste vgl. § 49 Abs. 2 i. d. F. d. E.

Der neue Absatz 6 trifft eine Regelung für den Fall des Ausscheidens von Hilfsschöffen.

Satz 1 sieht hierfür eine Ergänzungswahl durch den Ausschuß vor, der die ursprüngliche Wahl vorgenommen hatte. Er braucht also nicht neu gebildet zu werden, doch ist im Verhinderungsfall eines Mitglieds die Mitwirkung eines Vertreters statthaft. Die Nachwahl findet zur Vereinfachung aber erst statt, wenn sich die Zahl der Hilfsschöffen auf die Hälfte verringert hat.

Satz 2 ermöglicht es, von einer Ergänzungswahl abzusehen, wenn sie erst in den letzten sechs Monaten der Amtsperiode stattfinden müßte.

Satz 3 schreibt für das Auslosungsverfahren die Regeln des § 45 i. d. F. d. E. vor. Neu ausgelost werden jedoch nur die Plätze im Anschluß an die noch besetzten Listenplätze. Vom Zeitpunkt der Auslosung ab handelt es sich um eine neue einheitliche Liste.

#### Zu Nummer 5 (§ 54 GVG)

Die Neufassung des § 54 soll Erleichterungen sowohl für die Schöffen als auch für die gerichtliche Praxis mit sich bringen.

Der neue Absatz 1 Satz 2 konkretisiert den Hinderungsgrund, also den Grund, aus dem ein Schöffe an der Dienstleistung gehindert ist. Zwar handelt es sich bei der Entscheidung über die Entbindung eines Schöffen von der Dienstleistung um eine Ermessensentscheidung (BGH in NJW 1967, 165). Praktisch spielt das Ermessen des Instanzrichters jedoch eine geringe Rolle, weil der Bundesgerichtshof auf eine Revisionsrüge hin die Entscheidung nach § 54 Abs. 1 daraufhin überprüft, ob sie vom richtigen Begriff des Hinderungsgrundes ausgegangen ist (BGH a. a. O.; ebenso BGHSt. 15, 390) (391) zum Rechtsbegriff der Verhinderung nach dem früheren § 66 GVG). Im Ergebnis setzt damit der Bundesgerichtshof in beträchtlichem Umfang sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens des Instanzrichters. Dies

führt angesichts der Lebensvielfalt zu Schwierigkeiten.

Der Entwurf erklärt deshalb die Entscheidung über die Verhinderung durch den neuen Absatz 3 Satz 1 für grundsätzlich unanfechtbar. Im Zusammenhang hiermit erscheint es allerdings erforderlich, den Begriff des Hinderungsgrundes näher zu bestimmen. Neben der Hinderung durch unabwendbare Umstände, etwa durch Krankheit oder witterungsbedingten Zusammenbruch der Verkehrsverbindungen, soll es danach als Hinderungsgrund anzusehen sein, wenn die Dienstleistung dem Schöffen nicht zugemutet werden kann. Dabei spielt es für die Unabwendbarkeit eines Umstands, die aus der Gegenwart zu sehen ist, keine Rolle, ob dieser Umstand letztlich auch auf einem Verhalten beruht, das als Verschuldete anzusehen ist. Damit soll ein Streit beispielsweise darüber, ob ein Schöffe eine Erkrankung durch unvernünftiges Verhalten selbst verschuldet hat, vermieden werden.

Der neue Absatz 2 betrifft den bislang nicht geregelten Fall, daß ein Schöffe nicht erreichbar ist. Er stellt diesen Fall in Satz 1 der Verhinderung eines Schöffen gemäß Absatz 1 gleich. Dies gilt aber nur insoweit, als die Nichterreichbarkeit Voraussetzung für die Heranziehung des nächstberufenen Hilfsschöffen ist (vgl. auch Satz 5). Zur Klarstellung werden verschiedene Unterfälle ausdrücklich geregelt:

Satz 2 befaßt sich mit Schöffen, deren ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist, die also an sich erreichbar waren. Sie gelten gleichwohl als nicht erreichbar, wenn sie sich zur Sitzung nicht einfinden und ihr Erscheinen ohne erhebliche Verzögerung des Sitzungsbeginns voraussichtlich nicht herbeigeführt werden kann. Dabei wird für eine ortsübliche Frist auf den Schöffen zu warten sein und im übrigen mit Fernsprecher, gegebenenfalls auch Gerichtswachmeister, Polizei u. a. zu versuchen sein, den Schöffen zur Sitzung herbeizuholen. Der Schöffe ist nicht nur dann unerreichbar, wenn derartige Versuche versagen, sondern auch, wenn er zwar faktisch erreicht wird, aber voraussichtlich erst so spät zur Sitzung erscheinen würde, daß ihr Beginn erheblich verzögert würde. Wenn dies anzunehmen ist, kann auch von einem Versuch, den Schöffen zu erreichen, abgesehen werden.

Ist bereits eine ordnungsgemäße Ladung des Hauptschöffen nicht möglich gewesen, so ist er nicht erreichbar, ohne daß es dazu der Vorschrift des Satzes 2 bedarf.

Satz 3 knüpft für Hilfsschöffen, die noch nicht geladen sind, an die Vorschrift des geltenden § 49 Abs. 2 an und behandelt unter Beibehaltung der Voraussetzungen Hilfsschöffen ebenfalls als nicht erreichbar. Dies hat gegenüber dem geltenden Recht den Vorteil, daß durch die Regelung in Satz 4 Rechtsklarheit geschaffen wird.

Satz 4 schreibt die Entscheidung des Richters darüber vor, daß ein Schöffe nicht erreichbar ist. Im Interesse der Rechtssicherheit soll sie nicht der Schöffengeschäftsstelle überlassen bleiben. Hat an einem Sitzungstag nur ein Schöffengericht Sitzung, für

das Hilfsschöffen benötigt werden, können also Probleme bei der Rangfolge der Hilfsschöffen nicht auftreten, so wird es in Eilfällen als zulässig anzusehen sein, daß der Richter beim Amtsgericht vorab bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Hilfsschöffe nicht erreichbar ist, und für diesen Fall bereits die Zuziehung des nächsten Hilfsschöffen anordnet; die Verantwortung muß aber auch dann beim Richter liegen.

**Satz 5** stellt klar, daß die Nichterreichbarkeit eines Schöffen Maßnahmen wegen seines unentschuldigtem Ausbleibens nach § 56 nicht entgegensteht. Insofern unterscheidet sich die Nichterreichbarkeit gemäß dem neuen Absatz 2 von der Verhinderung nach Absatz 1, die den Schöffen zugleich entschuldigt.

Der neue **Absatz 3** erklärt in seinem **Satz 1** Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 für unanfechtbar.

Damit soll die Entscheidung über die Entbindung des Schöffen im Einzelfall der Anfechtung entzogen werden. Für den betroffenen Schöffen entspricht dies bereits dem geltenden Recht (Löwe-Rosenberg-Schäfer, StPO, 22. Aufl., § 54 GVG Anm. 3; Kleinknecht, StPO, 33. Aufl., § 54 GVG Rdnr. 4). Aus den zu Absatz 1 Satz 2 dargelegten Gründen soll darüber hinaus die Entscheidung über die Entbindung grundsätzlich auch mit der Revision nicht mehr angreifbar sein. Dies wird durch die Ergänzung des § 336 StPO (vgl. Artikel 1 Nr. 29 und die dortige Begründung) klargestellt. Danach unterliegen solche der Urteilsfällung vorangehende Entscheidungen des erkennenden Gerichts, die das Gesetz ausdrücklich für unanfechtbar erklärt, nicht der Prüfung durch das Revisionsgericht. Der Amtsrichter, der die örtlichen Verhältnisse kennt, kann am besten entscheiden, was in einer bestimmten Situation für den Schöffen zumutbar ist. Es wird — auch in der Öffentlichkeit — auf wenig Verständnis stoßen, wenn ein Urteil nur deshalb aufgehoben und die Hauptverhandlung nur deshalb wiederholt werden muß, weil in größerem zeitlichen Abstand bei stärker abstrahierender Betrachtungsweise eine andere Antwort auf die Frage nach der Zumutbarkeit richtig erscheint. Auch die Revisionsgerichte werden durch die Lösung des Entwurfs entlastet.

Entsprechende Überlegungen führen aber auch zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Nichterreichbarkeit. Die in Absatz 2 dazu in den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen tatsächlichen Voraussetzungen sind schon beim geltenden § 49 Abs. 2 als mit der Revision nicht nachprüfbar angesehen worden (Kleinknecht, StPO, 33. Aufl., § 49 GVG Rdnr. 3).

Allerdings bleibt trotz der neuen Vorschrift eine Anfechtbarkeit mit der Revision in dem Maße gewährleistet, als der verfassungsrechtliche Grundsatz des gesetzlichen Richters eingreift. Der revisionsgerichtlichen Prüfung ist durch die Unanfechtbarkeitsbestimmung des Absatzes 3 Satz 1 nur der behauptete Verstoß gegen § 54 Abs. 1, 2 entzogen. Soweit die ungerechtfertigte Befreiung vom Schöffenamt sich zugleich als eine Entziehung des gesetzlichen Richters darstellt, ist der darin liegende

Verstoß gegen Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG, § 16 GVG als Gesetzesverletzung nach § 337 i. V. m. § 338 Nr. 1 StPO revisionsrechtlich beachtlich. Da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 29, 45 (49) m. w. Nachw.) eine Entziehung des gesetzlichen Richters immer schon dann vorliegt, wenn die Maßnahme objektiv willkürlich ist, d. h. eine nicht mehr vertretbare Rechtsauslegung darstellt, ist ausreichend sichergestellt, daß eine grob fehlerhafte Behandlung von Entbindungsgesuchen durch das Revisionsgericht korrigiert werden kann (vgl. auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 29 — § 336 StPO —).

**Satz 2** entspricht dem geltenden Absatz 2. Aktenkundig zu machen ist auch die Entscheidung nach Absatz 2, zu der ein Antrag nicht in Betracht kommt.

#### Zu Nummer 6 (§ 74 a GVG)

In § 74 a Abs. 2 werden die Worte „der Strafkammer“ jeweils durch die Worte „des Landgerichts“ ersetzt, damit deutlich wird, daß die Vorschrift auch anzuwenden ist, wenn die Zuständigkeit der Strafkammer nach § 74 a Abs. 2 nach der Regelung des neuen § 74 e i. d. F. d. E. untergeht. Die korrespondierende Vorschrift des § 120 Abs. 2 Satz 2 spricht ohnehin bereits vom „Landgericht“.

#### Zu Nummer 7 (§ 74 c GVG)

Die Vorschrift enthält die Umwandlung des geltenden § 74 c in eine echte Zuständigkeitsregelung. Der geltende § 74 c ermöglicht es, Verfahren der sogenannten Wirtschaftskriminalität einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zu übertragen. Die damit erstrebte Konzentration dieser Strafsachen bei Spruchkörpern, die in den einschlägigen Fragen besondere Sachkunde und Erfahrung besitzen, ist nach geltendem Recht jedoch nur teilweise gewährleistet. Sie ist davon abhängig, daß die Länder von der Konzentrationsmöglichkeit Gebrauch machen. Vor allem aber stellt die Vorschrift nicht sicher, daß Wirtschaftsstrafsachen auch tatsächlich bei einem Spruchkörper eines Landgerichts konzentriert werden. Diese weitere Konzentration auf einen Spruchkörper, die dem Zweck der Vorschrift entsprechen würde, kann nur durch eine entsprechende Fassung des Geschäftsverteilungsplans erreicht werden, der der gerichtlichen Selbstverwaltung unterliegt. Dies ist allerdings in vielen Fällen geschehen und hat sich bewährt.

Eine solche echte Zuständigkeitsregelung ist zugleich Voraussetzung für ein einheitliches System der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den verschiedenen Spruchkörpern des Landgerichts.

**Absatz 1** enthält mit im wesentlichen unverändertem Zuständigkeitskatalog, also unter Einbeziehung der Steuerstrafsachen, die eigentliche Zuständigkeitsnorm. Sie knüpft an die Zuständigkeit der allgemeinen Strafkammern nach § 74 Abs. 1 und 3 an, so daß die Zuständigkeit auch für vor die große Strafkammer gehörende Berufungssachen gilt; im

geltenden Recht war diese Frage umstritten (für nur erstinstanzliche Zuständigkeit: Kleinknecht, StPO, 33. Aufl., § 74 c GVG Rdnr. 3; für Berufungszuständigkeit bei Anfechtung von Schöffengerichtsurteilen aus dem Bereich des betreffenden Landgerichts: Löwe-Rosenberg-Schäfer, StPO, 22. Aufl., § 74 c GVG Anm. 2; für Berufungszuständigkeit schlechthin: Hübner in NJW 1973, 2210).

Alle Wirtschaftsstrafsachen müssen danach bei einer großen Strafkammer des Landgerichts konzentriert werden. Die Gestaltungsfreiheit der Präsidien bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans wird damit wie bei § 74 Abs. 2 und § 74 a gesetzlich dahin eingeschränkt, daß alle Straftaten im Sinne des Absatzes 1 einer und erst nach deren Auslastung einer weiteren großen Strafkammer zuzuweisen sind. Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74 c müssen daher zukünftig innerhalb eines Landgerichts bei einem Spruchkörper, gegebenenfalls bei mehreren Spruchkörpern konzentriert werden. Die neue Regelung ist mithin auch stärker als die bloße Geschäftsverteilungsanweisung im § 391 Abs. 3 AO 1977, die dementsprechend insoweit in Artikel 4 Nr. 1 des Entwurfs aufgehoben wird. Damit sachlich der gleiche Bereich wie dort abgedeckt wird, ist es allerdings erforderlich, in **N u m m e r 3** Steuerstrafaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen, von der Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer ebenso auszunehmen, wie sie nach § 391 Abs. 4 AO 1977 von der Zuständigkeit der Steuerstrafkammer ausgenommen sind. Außerdem wird die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer für solche Handlungen ausgeschlossen, die zugleich eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellen. Dadurch soll verhindert werden, daß die Wirtschaftsstrafkammern durch Betäubungsmitteldelikte, die fast stets mit Steuer- und Zolldelikten Tateinheitlich zusammentreffen, überlastet werden. Zugleich ist zu berücksichtigen, daß Verfahren wegen Betäubungsmitteldelikten vielfach Haftsachen und daher besonders eilbedürftig sind. Es soll auch sichergestellt werden, daß bei der Aburteilung derartiger Taten die Tateinheitlich zusammentreffenden Steuerdelikte gebührend berücksichtigt werden.

Zur Vereinfachung des Sprachgebrauchs wird die Strafkammer nach § 74 c auch im Gesetzestext als Wirtschaftsstrafkammer bezeichnet. Sie wird daher im Eröffnungsbeschluß oder im Urteileingang diese besondere Eigenschaft in geeigneter Form zum Ausdruck bringen müssen.

*Absatz 2* stellt nach dem Vorbild des § 74 a Abs. 3 klar, daß die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer in dem durch Absatz 1 gezogenen Umfang auch für Beschwerdeentscheidungen und für Entscheidungen nach § 161 a Abs. 3 StPO gilt.

*Absatz 3* enthält zusätzlich die Konzentrationsermächtigung, die aus dem geltenden Absatz 1 übernommen ist.

*Absatz 4* entspricht dem geltenden Absatz 3.

Der geltende Absatz 2 wird durch den neuen § 74 e i. d. F. d. E. überflüssig.

#### Zu Nummer 8 (§ 74 d GVG)

§ 74 d Abs. 2 muß wegfallen, weil es nach Artikel 2 Nr. 10 — § 77 — des Entwurfs keine besonderen Schwurgerichtsschöffen mehr geben soll.

#### Zu Nummer 9 (§ 74 e GVG)

Der neue § 74 e regelt die Zuständigkeitsabgrenzung bei Zuständigkeitsüberschneidungen zwischen verschiedenartigen gleichrangigen Strafkammern für Erwachsene (vgl. Allgemeine Begründung C. II. 1.). Die vorgeschlagene Vorrangreihenfolge stellt deshalb nur ein technisches Mittel dar, das erforderlich ist, um zu klaren Zuständigkeitsabgrenzungen zu kommen, und keinesfalls eine Wertordnung der verschiedenen Strafkammern.

Die Vorschrift beschränkt sich nicht auf die erstinstanzliche Zuständigkeit, damit auch Zuständigkeitsüberschneidungen im Berufungsrechtszug, wie sie zwischen der allgemeinen Strafkammer nach § 74 Abs. 3 und der Wirtschaftsstrafkammer (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 7 — § 74 c —) möglich sind, erfaßt werden.

Der neue § 74 e bildet damit die Grundnorm, nach der sich die Zuständigkeit bei Zuständigkeitsüberschneidungen richtet. Der Vorrang kommt jeweils der Strafkammer zu, die in der Aufzählung an höherer Stelle steht. Die allgemeine Strafkammer nach § 74 Abs. 1, 3 ist in der Aufzählung nicht aufgeführt, weil ihr niemals der Vorrang zukommen kann; sie ist aber durch die Einleitung, in der der gesamte § 74 erwähnt ist, in das System einbezogen. Bei Zuständigkeitsüberschneidung zwischen allgemeiner Strafkammer und einer der in der Aufzählung aufgeführten Strafkammern geht also die in der Aufzählung aufgeführte Strafkammer vor.

Die Rangfolge richtet sich im wesentlichen nach der Schwere der Taten. Deshalb steht die Staatsschutz-Strafkammer nicht an erster Stelle, weil für die schwereren Delikte im Staatsschutzbereich das Oberlandesgericht nach § 120 GVG zuständig ist. Bei einer Zuständigkeitsüberschneidung zwischen Staatsschutz-Strafkammer und Schwurgericht, dem wohl häufigsten Fall der Zuständigkeitsüberschneidung, wird also künftig das Schwurgericht zuständig sein, und zwar das Schwurgericht des örtlich zuständigen Landgerichts. Die aus § 74 a abgeleitete Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft kann aber nach § 143 Abs. 4 i. d. F. d. E. gleichwohl erhalten bleiben.

Das Verhältnis zur Jugendgerichtsbarkeit richtet sich dagegen nach den durch Artikel 3 geänderten Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes. Hier muß wegen der besonderen Aufgaben der Jugendgerichtsbarkeit die Spezialität maßgebend sein. Grundsätzlich sollen daher bei Zuständigkeitsüberschneidungen die Jugendgerichte zuständig sein. Nur wenn eine Strafsache Jugendliche und Erwachsene betrifft und die Strafsache gegen Erwachsene vor die Wirtschaftsstrafkammer oder die Strafkammer nach § 74 a gehört, gehen diese Strafkammern als die spezielleren vor (Artikel 3 Nr. 8 — § 103 Abs. 2 Satz 1, 2 JGG —). Geht die Zuständigkeit

einer Strafkammer nach § 74 e unter, so ist im Verhältnis zur Jugendgerichtsbarkeit nur die Strafkammer maßgebend, der nach § 74 e der Vorrang zukommt.

An das in § 74 e i. d. F. d. E. geregelte Vorrangverhältnis der verschiedenen Strafkammern, denen durch Gesetz besondere sachliche Geschäftsbereiche zugewiesen worden sind, knüpfen die Vorschläge des Entwurfs über die Bestimmung und Prüfung der Zuständigkeit im konkreten Verfahren in den neu eingefügten bzw. neu gefaßten §§ 6 a, 209 a, § 225 a Abs. 4, § 270 Abs. 1 StPO i. d. F. d. E. an (vgl. Artikel 1 Nr. 3, 17, 19 und 24 und die dortige Begründung). Nach diesen Vorschlägen hat die jeweilige Strafkammer bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen auch zu prüfen, ob sie im Hinblick auf die besonderen Zuständigkeiten nach den §§ 74 a, 74 c und 74 Abs. 2 zuständig ist. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens ist diese besondere Zuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten zu prüfen. Strafkammern, denen nach § 74 e der Vorrang zukommt, sollen im Sinne des § 209 StPO dabei wie Gerichte höherer Ordnung behandelt werden.

#### Zu Nummer 10 (§ 77 GVG)

§ 77, der die Schöffen beim Landgericht betrifft, wird an die beim Schöffengericht vorgesehenen Änderungen angepaßt.

Außerdem wird die Trennung in Strafkammerschöffen und Schwurgerichtsschöffen abgeschafft. Diese Zweigleisigkeit kann zu Verwechslungen führen, wenn derselbe Spruchkörper sowohl als große Strafkammer nach § 74 Abs. 1 als auch als Schwurgericht nach § 74 Abs. 2 tätig wird. Einheitliche Schöffenslisten dienen darüber hinaus ganz allgemein der Vereinfachung.

Zwar ist nicht zu verkennen, daß Schwurgerichtskammern öfter längere Sitzungen abhalten als gewöhnliche Strafkammern und daß es günstig sein kann, dafür eigens Schöffen heranzuziehen, die zur Mitwirkung an längeren Sitzungen in der Lage sind. Damit könnte der Gefahr vorgebeugt werden, daß Schöffen übermäßig oft ihre Verhinderung geltend machen, was letztlich u. U. sogar die Frage nach dem gesetzlichen Richter aufwerfen könnte. Dieses Problem stellt sich jedoch eher als beim Schwurgericht bei der Wirtschaftsstrafkammer, bei der häufiger mit einer übermäßig langen Verhandlungsdauer zu rechnen ist.

Letztlich hängt dieses Problem mit den Fragen zusammen, ob es bestimmte Schöffen für jede Kammer geben soll. Der Entwurf wählt hier insofern einen Mittelweg, als er an der einheitlichen Liste der gewählten Schöffen festhält, aber eine Auslosung trennt nach Spruchkörpern durch § 45 Abs. 2 Satz 2 i. d. F. des Artikels 2 Nr. 2 des Entwurfs zuläßt, so daß sich die Schöffen auf ihren Spruchkörper einrichten können. Für den Fall einer außergewöhnlich starken Belastung eines Schöffen sieht § 52 Abs. 3 i. d. F. d. E. einen Ausgleich vor.

In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird dementsprechend die Unterscheidung zwischen

Schöffen der Strafkammer und Schöffen des Schwurgerichts aufgegeben. Der Entwurf spricht von Schöffen der Strafkammern, um klarzustellen, daß alle Arten von Strafkammern gemeint sind.

Absatz 2 Satz 5 muß wegfallen, da es unterschiedliche Schöffenslisten für Strafkammer und Schwurgericht nicht mehr gibt und die Reihenfolge aufgelöst wird.

In Absatz 3 wird Satz 1 dahin geändert, daß er sich auch auf die Auslosung der Hilfsschöffen bezieht, und an § 45 Abs. 1 i. d. F. d. E. angepaßt wird. Die Verweisung auf den geltenden § 46 Abs. 1 muß mit dieser Vorschrift wegfallen (vgl. die Begründung zu Nummer 3 — § 46 —, letzter Absatz); die Benachrichtigung übernimmt jetzt die Schöffengeschäftsstelle.

Satz 2 wird an § 52 Abs. 2 i. d. F. d. E. angepaßt; ein Absehen von der Heranziehung zur Dienstleistung gibt es danach nicht mehr.

#### Zu Nummer 11 (§ 135 GVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der vom Entwurf in Artikel 1 Nr. 26 — § 304 StPO — vorgeschlagenen Einschränkung der Beschwerde gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof. Diese Änderung erscheint im Interesse der Klarheit zweckmäßig, weil § 135 Abs. 2 auch bei Beschlüssen und Verfügungen der Oberlandesgerichte auf die in der Strafprozeßordnung enthaltenen Einschränkungen der Beschwerdemöglichkeit ausdrücklich hinweist.

#### Zu Nummer 12 (§ 143 GVG)

Der neue § 143 Abs. 4 ermöglicht es, die aus § 74 a abgeleitete Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft auch für den Fall aufrechtzuerhalten, daß die Zuständigkeit der Staatsschutz-Strafkammer nach dem neuen § 74 e i. d. F. d. E. (vgl. Artikel 2 Nr. 9 und die dortige Begründung) zugunsten eines bei einem anderen Landgericht eingerichteten Spruchkörpers, insbesondere des Schwurgerichts, untergeht. Das gleiche gilt, wenn nach der Neufassung des § 102 JGG durch Artikel 3 Nr. 7 des Entwurfs der Vorrang der Jugendgerichte eintritt. Dadurch soll es der mit der Sache vertrauten Staatsanwaltschaft ermöglicht werden, auch dann die Anklage zu erheben und zu vertreten, wenn das Verfahren vor einem anderen Landgericht durchgeführt werden muß. Es darf davon ausgegangen werden, daß derartige Zuweisungen von den Landesjustizverwaltungen in der jeweils üblichen Weise bekanntgemacht werden.

### Zu Artikel 3

#### Anderung des Jugendgerichtsgesetzes

##### Zu Nummer 1 (§ 39 JGG)

Der neue § 39 Abs. 1 Satz 2 hat den Zweck, Erwachsenen, für die an sich das Schöffengericht zuständig wäre, auf jeden Fall diese Zuständigkeit zu erhalten.

Die Zuständigkeitsbereiche von Jugendrichter und Richter beim Amtsgericht decken sich nicht. Da bei einer Verbindung von Strafsachen gegen Jugendliche und gegen Erwachsene nach § 103 Abs. 2 i. d. F. d. E. grundsätzlich die Zuständigkeit der Jugendgerichte vorgeht, könnte mithin der Fall eintreten, daß der Jugendrichter zuständig wäre, obwohl die Strafsache gegen den Erwachsenen an sich vor das Schöffengericht gehörte. Der Erwachsene würde damit einem Gericht mit niedrigerem Rang zugewiesen, als ihm an sich zusteht. Dieses den Grundsätzen der Zuständigkeitskonkurrenz widersprechende Ergebnis wird durch den neuen Satz 2 vermieden, der den Erwachsenen in einem solchen Fall davor bewahrt, sich vor dem Einzelrichter verantworten zu müssen (vgl. auch Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs).

Der geltende Satz 2 wird Satz 3. Die Änderung der Verweisung wird durch die Neufassung des § 209 StPO erforderlich (vgl. Artikel 1 Nr. 16 — § 209 StPO — und die dortige Begründung).

#### Zu Nummer 2 (§ 40 JGG)

Die Änderung der Verweisung wird durch die Neufassung des § 209 StPO durch Artikel 1 Nr. 16 des Entwurfs erforderlich.

#### Zu Nummer 3 (§ 41 JGG)

Die Änderung des § 41 Abs. 1 dient der Anpassung der Vorschriften über die Zuständigkeit der Jugendkammer an die neue Zuständigkeitsrangordnung bei Zuständigkeitsüberschneidungen, die sich aus § 74 e GVG und § 103 nach Artikel 2 Nr. 9, Artikel 3 Nr. 8 des Entwurfs ergibt.

Die Ergänzung der Nummer 1 soll klarstellen, daß die Zuständigkeit der Jugendkammer der des Schwurgerichts auch dann entspricht, wenn das Schwurgericht nach § 74 e GVG i. d. F. d. E. infolge einer Zuständigkeitsüberschneidung zuständig wäre.

Die neue Nummer 3 hat den Zweck, Erwachsenen, für die an sich eine große Strafkammer zuständig wäre, auf jeden Fall einen derartigen Spruchkörper zu erhalten. Wird eine Strafsache gegen einen Erwachsenen, die vor die allgemeine große Strafkammer gehört, mit einer Strafsache gegen einen Jugendlichen verbunden, so ist nach § 103 Abs. 2 Satz 1 i. d. F. d. E. das Jugendgericht zuständig. Innerhalb der Jugendgerichtsbarkeit wäre dann aber nach §§ 40, 41 Abs. 1 Nr. 2 vielfach die Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts gegeben. Der Erwachsene würde damit einem Spruchkörper mit niedrigerem Rang und einer geringeren Richterzahl zugewiesen als ihm an sich zusteht. Dieses den Grundsätzen der Zuständigkeitskonkurrenz widersprechende Ergebnis wird durch die neue Nummer 3 vermieden, die dem Erwachsenen in einem solchen Fall mit der Zuständigkeit der Jugendkammer die Zuständigkeit einer großen Strafkammer erhält (vgl. auch die Änderung des § 39 durch Artikel 3 Nr. 1).

#### Zu Nummer 4 (§ 47 a JGG)

Die Vorschrift übernimmt den Rechtsgedanken des § 269 StPO auf das Verhältnis von Jugendgerichten und gleichrangigen Gerichten der Erwachsenenengerichtsbarkeit. Es kann davon ausgegangen werden, daß Jugendgerichte ebenso gut wie Erwachsenengerichte in der Lage sind, Strafsachen gegen Erwachsene zu verhandeln. Auf dieser Vorstellung beruht auch die Regelung des Entwurfs in § 103 Abs. 2 (vgl. Artikel 3 Nr. 8 und die dortige Begründung), daß für verbundene Strafsachen gegen Jugendliche und Erwachsene die Jugendgerichte zuständig sind. Im Interesse der zügigen Erledigung anhängiger Verfahren soll deshalb das Jugendgericht auch dann zuständig bleiben, wenn sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens herausstellt, daß die Sache eigentlich vor die für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichte gleicher oder niedrigerer Ordnung gehört. Dies ordnet der neue § 47 a in Satz 1 an. Der in § 103 Abs. 2 Satz 2 und 3 i. d. F. d. E. bestimmte Vorrang der Wirtschaftsstrafkammer und der Staatsschutz-Strafkammer bei gegen Jugendliche und Erwachsene verbundenen Verfahren, bei denen sich die Zuständigkeit dieser Spezialstrafkammern aus dem gegen den Erwachsenen erhobenen Vorwurf ergibt und die aus dieser Regelung herrührende besondere, allerdings zeitlich beschränkte, Verweisungspflicht wird durch die neue Vorschrift nicht berührt. Dies stellt Satz 2 klar.

#### Zu Nummer 5 (§ 58 JGG)

Die Einfügung des neuen Absatzes 2 dient der Klarstellung der in der Praxis streitig gewordenen Frage, ob im Jugendstrafverfahren für die Vollstreckung vorläufiger Maßnahmen nach § 453 c StPO der Jugendrichter zuständig ist. Die Regelung knüpft an die Rechtslage vor Fortfall des § 61 an, der durch den nach § 2 auch im Jugendstrafverfahren geltenden § 453 c StPO ersetzt worden ist. Zwar regelte § 61 seinem Wortlaut nach nur die Zuständigkeit für den Erlaß von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen. Gleichwohl wurde aber nicht in Zweifel gezogen, daß der Jugendrichter auch die Vollstreckung dieser Maßnahmen zu leiten hatte. Man ging als selbstverständlich davon aus, daß das Jugendstrafverfahren von dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Erziehung beherrscht wird und somit auch die Leitung der Vollstreckung in der Hand desselben Jugendrichters liegen mußte.

Mit diesem Prinzip wäre es nicht zu vereinbaren, wenn für die Vollstreckung der Sicherungsmaßnahmen im Jugendstrafrecht nach der Einfügung des § 453 c StPO nicht der Jugendrichter, sondern wie im allgemeinen Strafverfahren, die Staatsanwaltschaft zuständig wäre. Diese Regelung würde auch dem Beschleunigungsgrundsatz zuwiderlaufen. Deshalb stellt der Entwurf klar, daß jeweils der Jugendrichter, der über einen eventuellen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung zu entscheiden und über den Erlaß der den Widerruf sichernden vorläufigen Maßnahmen zu befinden hat, auch die Vollstreckung dieser Maßnahmen leitet.

**Zu Nummer 6 (§ 62 JGG)**

Die Verweisungsänderung ist erforderlich, weil der bisherige § 58 Abs. 2 nunmehr Absatz 3 wird. Eine Einbeziehung des neuen Absatzes 2 in die Verweisung kommt nicht in Betracht, da bei der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe § 453 c StPO keine Anwendung findet.

**Zu Nummer 7 (§ 102 JGG)**

Der absolute Vorrang der Strafkammer nach § 74 a GVG gegenüber den Jugendgerichten, wie er sich aus dem geltenden Satz 1 ergibt, soll künftig entfallen. Ein solcher absoluter Vorrang läßt sich kaum noch rechtfertigen, nachdem § 74 e GVG i. d. F. d. E. dieser Strafkammer das Schwurgericht und die Wirtschaftsstrafkammer im Rang vorgehen läßt.

Richtet sich eine Strafsache allerdings sowohl gegen Erwachsene als auch gegen Jugendliche, so kommt der Strafkammer nach § 74 a GVG auch künftig der Vorrang zu (Artikel 3 Nr. 8 — § 103 Abs. 2 Satz 2 —).

Satz 3 muß entfallen, da er sich nur auf den absoluten Vorrang der Strafkammer nach § 74 a GVG bezieht, den es künftig nicht mehr gibt. Für den relativen Vorrang nach § 103 Abs. 2 Satz 2 i. d. F. des Artikels 3 Nr. 8 des Entwurfs kommt eine Abgabe an das Jugendschöffengericht nach den Ausführungen der Begründung zu Artikel 3 Nr. 3 nicht in Betracht.

**Zu Nummer 8 (§ 103 JGG)**

Die Änderung des Absatzes 2 ersetzt das Schwergewichtsprinzip als Kriterium der Zuständigkeitsabgrenzung bei Zuständigkeitsüberschneidungen durch das Vorrangprinzip, weil nur so zusammen mit § 74 e GVG i. d. F. d. E. ein einheitliches System der Zuständigkeitsabgrenzung gefunden werden kann (vgl. auch Allgemeine Begründung C. II. 1. c bb).

Satz 1 sieht für den Fall, daß nach Absatz 1 das Verfahren Jugendliche und Erwachsene betrifft, wegen der besonderen Aufgaben der Jugendgerichtsbarkeit grundsätzlich den Vorrang der Jugendgerichte vor. Die Regelung bezieht sich also wie im geltenden Recht auf die Jugendgerichte schlechthin. Eine Beschränkung auf die Jugendkammer, wie sie der Regelung in § 74 e GVG i. d. F. d. E. entsprochen hätte, wäre wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten von Jugendkammer und großer Strafkammer nicht ohne tiefgreifende Eingriffe in das System der Jugendgerichte möglich.

Die Regelung in Satz 1 erfaßt wie im geltenden Recht nicht die Fälle des § 102 Satz 1. Die Zuständigkeit der Staatsschutz-Strafkammer ist jedoch durch Artikel 3 Nr. 7 aus § 102 ausgenommen; sie geht also der Jugendgerichte nicht mehr vor, wenn Erwachsene nicht mit angeklagt sind.

Satz 2 sieht zwei Ausnahmen vom Vorrang der Jugendgerichte vor. Wäre für die Strafsache gegen Erwachsene die Wirtschaftsstrafkammer nach § 74 c GVG i. d. F. d. E. oder die Staatsschutz-Strafkammer

zuständig, so geht deren Zuständigkeit auch für Jugendliche vor, wenn eine Verbindung nach Absatz 1 erfolgt ist. Der absolute Vorrang der Staatsschutz-Strafkammer nach dem geltenden § 102 geht hierin auf. Im Gegensatz zu § 102 Satz 1 gilt dieser relative Vorrang jedoch nur für den Fall der Verbindung nach § 103 Abs. 1, also nicht, wenn sich eine Strafsache wegen einer in den Katalogen der §§ 74 a, 74 c GVG aufgeführten Straftat nur gegen einen Jugendlichen richtet. Diese Regelung erscheint angezeigt, weil zwar bei einer Konkurrenz zwischen einem für spezielle Bereiche zuständigen Spruchkörper des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Jugendgerichten diesen wegen ihrer besonderen Aufgaben der Vorrang zukommen soll; tritt aber ein Erwachsener hinzu, so verlagert sich das Gewicht zugunsten des Spruchkörpers des Gerichtsverfassungsgesetzes, dem eine besondere Fachkunde zukommt.

Wird die Zuständigkeit der Staatsschutz-Strafkammer oder der Wirtschaftsstrafkammer nach § 74 e GVG i. d. F. d. E. durch die des Schwurgerichts verdrängt, so lebt der Vorrang der Jugendgerichte nach Satz 1 wieder auf. In diesem Fall ist also die Jugendkammer zuständig (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 i. d. F. d. E.).

Satz 3 stellt klar, daß die in der Strafprozeßordnung neu geschaffenen Vorschriften über die Beachtung des Vorranges besonderer Strafkammern im Verfahren vor den Jugendgerichten auch dann gelten, wenn sich bei gemeinsam gegen Jugendliche und Erwachsene anhängigen Strafsachen wegen des gegen den Erwachsenen gerichteten Vorwurfs der Vorrang einer solchen Strafkammer ergibt.

**Zu Nummer 9 (§ 109 JGG)**

Die Verweisungsergänzung ist durch die Einfügung des neuen § 47 a durch Artikel 3 Nr. 4 bedingt.

**Zu Artikel 4****Änderung der Abgabenordnung****Zu Nummer 1 (§ 391 AO)**

Die Streichung der Worte „beim Landgericht oder einer bestimmten Strafkammer,“ ist erforderlich, weil § 74 c Abs. 1 Nr. 3 GVG i. d. F. d. E. (Artikel 2 Nr. 7) nunmehr eine echte Vollkompetenz der für Steuerstrafsachen zuständigen Wirtschaftsstrafkammer vorsieht. Die Streichung ist ferner erforderlich, weil es um des einheitlichen Systems der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Erwachsenen-Spruchkörpern des Landgerichts (Allgemeine Begründung, C. II. 1. c bb) willen einer geschlossenen Regelung im Gerichtsverfassungsgesetz bedarf.

Der heute in § 391 Abs. 4 AO 1977 geregelte Vorrang des für Steuerstrafsachen zuständigen Spruchkörpers am Landgericht wird durch § 74 e GVG i. d. F. d. E. (Artikel 2 Nr. 9) aufgegriffen. Lediglich das Schwurgericht geht ihm seinerseits vor, wie dies bei dem vor dem 1. Januar 1975 geltenden Rechtszustand der Fall war, als das Schwurgericht einen Spruchkörper höherer Ordnung darstellte.

**Zu Nummer 2 (§ 400 AO)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die dadurch erforderlich wird, weil zukünftig auch der Vorsitzende des Schöffengerichts zum Erlaß von Strafbefehlen befugt sein soll (vgl. Artikel 1 Nr. 32 — § 408 StPO — und die dortige Begründung).

**Zu Artikel 5****Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung**

Artikel 3 a des Gesetzes sieht für bestimmte Fälle eine Nachwahl von Schöffen vor. Der neue Satz 2 erklärt hierfür die an sich nur für Hilfsschöffen gedachten Regelungen des § 52 Abs. 6 Sätze 2 und 3 GVG i. d. F. d. E. (Artikel 2 Nr. 4) für entsprechend anwendbar und zwar auch für die Nachwahl der Hauptschöffen. Für die Einordnung der so gewählten Hilfsschöffen in die Hilfsschöffenliste soll überdies § 52 Abs. 6 Satz 3 GVG i. d. F. d. E. entsprechend gelten.

**Zu Artikel 6****Überleitungsvorschriften**

Artikel 6 enthält die erforderlichen Überleitungsvorschriften.

*Absatz 1* spricht den allgemeinen Grundsatz ausdrücklich aus, daß die Änderung von Verfahrensgesetzen auch in den anhängigen Verfahren zu beachten ist. Die Absätze 2 bis 9 enthalten die Ausnahmen hiervon, die im wesentlichen zur Vermeidung von Verfahrensleerlauf und von Anpassungsschwierigkeiten erforderlich sind.

*Absatz 2* ordnet für die in dem durch Artikel 1 Nr. 8 neu eingeführten § 34 a StPO getroffene klarstellende Regelung über den Zeitpunkt des Beginns der Rechtskraft eine beschränkte Rückwirkung an. Hat ein Gericht nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Entscheidung zu treffen, für die die Frage eine Rolle spielt, wann die Rechtskraft einer früheren Entscheidung eingetreten ist, so soll es diese Frage auch dann nach § 34 a StPO i. d. F. d. E. beurteilen, wenn der maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt. Lediglich für die Fälle der Berechnung der Strafzeit soll dies nicht gelten, weil hier die bisherige Regelung des § 450 Abs. 2 StPO eindeutig ist und die neue Vorschrift in seltenen Ausnahmefällen zu einer geringfügigen Schlechterstellung des Verurteilten führen kann.

Nach *Absatz 3* soll die durch die Neufassung des § 51 Abs. 2 StPO (Artikel 1 Nr. 9) begründete Verpflichtung der Zeugen zur rechtzeitigen Entschuldigung nur gelten, wenn der Zeuge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geladen worden ist.

Mit dieser Ladung ist nach § 48 StPO der Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens zu verbinden, wozu nach der Neufassung des § 51 Abs. 2

StPO auch gehört, daß der Zeuge auf die Notwendigkeit rechtzeitiger Entschuldigung hingewiesen wird.

*Absatz 4* enthält eine Überleitungsbestimmung im Zusammenhang mit der Neufassung des § 138 a StPO. Nach § 138 a Abs. 2 Nr. 2 StPO i. d. F. d. E. ist die Ausschließung aufzuheben, wenn nicht spätestens ein Jahr nach der Ausschließung wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, das Hauptverfahren eröffnet worden ist. Eine derartige Frist ist nach geltendem Recht bisher nicht vorgesehen. In den Fällen, in denen ein Verteidiger im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 138 a Abs. 1 oder 2 StPO von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen ist, bedarf die Praxis einer Frist, um sich auf den neuen Aufhebungstatbestand einstellen zu können. Es erscheint angemessen, die Frist auf sechs Monate zu begrenzen. Hiernach ist in den genannten Fällen § 138 a Abs. 2 Nr. 2 und Satz 2 der StPO i. d. F. d. E. erst nach Ablauf von sechs Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes anzuwenden. Diese Regelung führt dazu, daß die Ausschließung nach Ablauf von 6 Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes aufzuheben ist, wenn nicht inzwischen das Hauptverfahren eröffnet ist oder die Voraussetzungen des § 138 a Abs. 2 Satz 2 StPO i. d. F. d. E. vorliegen. Die vorgeschlagene Regelung stellt andererseits sicher, daß Ausschließungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes angeordnet worden sind, nach § 138 a Abs. 2 Nr. 2 StPO i. d. F. d. E. in keinem Fall vor Ablauf eines Jahres aufgehoben werden können.

*Absatz 5* bestimmt, daß die Pflicht zur Mitteilung der Gerichtsbesetzung in den erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht nach den §§ 222 a und 222 b StPO (vgl. Artikel 1 Nr. 18) nur dann gilt, wenn die Hauptverhandlung später als einen Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt. Damit soll in allen Fällen eine ausreichende Überprüfungszeit gewährleistet werden. Ohne eine solche Übergangsregelung würde am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes eine Vielzahl von Mitteilungspflichten für möglicherweise unmittelbar bevorstehende Hauptverhandlungen entstehen, was zu erheblichen praktischen Unzuträglichkeiten führen würde. Da für Hauptverhandlungen, die innerhalb des ersten Monats nach dem Inkrafttreten beginnen, nach dieser Überleitungsvorschrift keine Pflicht zur Mitteilung der Besetzung besteht, bleibt auch die Besetzungsrüge im Revisionsverfahren insoweit im bisherigen Umfang erhalten.

*Absatz 6* stellt ausdrücklich klar, daß die neuen Verweisungsmöglichkeiten bei der Abfassung des schriftlichen Urteils (Artikel 1 Nr. 23) auch für solche Urteile gelten, die bereits vor dem Inkrafttreten mündlich verkündet, aber noch nicht zu den Akten gebracht worden sind.

Durch die in Artikel 1 Nr. 4 und 15 vorgeschlagenen Regelungen werden zwei nach geltendem Recht bestehende Möglichkeiten der sofortigen Beschwerde beseitigt.

*Absatz 7* trifft eine Bestimmung darüber, was mit den im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen, auf diese Vorschriften gestützten sofortigen Beschwer-

den geschehen soll. Sie gelten kraft Gesetzes als zurückgenommen. Dem Beschwerdeführer entstehen hierdurch keine Nachteile, da er nach den geänderten Vorschriften in diesen Fällen seine bisher mit der sofortigen Beschwerde vorgebrachten Einwände auch im weiteren Verfahren geltend machen kann und bei einer Beschwerderücknahme keine Gerichtsgebühren erhoben werden.

*Absatz 8 Satz 1* ordnet an, daß die durch dieses Gesetz geänderten Zuständigkeitsvorschriften nur auf solche Fälle anzuwenden sind, in denen das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist. Damit werden zeitraubende und unökonomische Verweisungen vermieden, die andernfalls erforderlich würden. Nur wenn es ohnehin im Rechtsmittelverfahren zur Zurückverweisung der Sache kommt, soll sogleich der nunmehr zuständige Spruchkörper mit ihr befaßt werden. Das bestimmt *Satz 2*.

*Absatz 9* entzieht solche Zuständigkeitsmängel der Revision — und im Umfang des § 328 Abs. 2 StPO auch der Berufung —, die zwar unter Berücksichtigung des bis zum Inkrafttreten geltenden Rechtes begründet waren, nach den geänderten Zuständigkeitsvorschriften aber nicht mehr vorliegen oder der Rechtsmittelüberprüfung nicht mehr unterliegen würden. Ohne diese Bestimmung müßte das Rechtsmittelgericht das angefochtene Urteil zwar aufheben, hätte aber nach § 355 StPO die Sache an den gleichen Spruchkörper als den nunmehr zuständigen zurückzuverweisen. Das würde einen sinnlosen Formalismus darstellen.

Die Vorschläge des Entwurfs über die Auslosung der Schöffen und damit auch die Vorschriften über die Schöffengeschäftsstelle können nur mit dem Beginn einer neuen Schöffenwahlperiode angewendet werden. *Absatz 10* schreibt daher vor, daß diese Bestimmungen erstmals auf die am 1. Januar 1981 beginnende Wahlperiode anzuwenden sind. Es versteht sich von selbst, daß bis zu diesem Zeitpunkt nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren ist,

auch wenn sie unter anderer Paragraphenbezeichnung eingeordnet sind.

Für die in Artikel 2 Nr. 3 und 5 vorgeschlagene Neufassung der §§ 47, 48, 49 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4, 5, § 54 besteht diese Notwendigkeit dagegen nicht. Diese Vorschriften können deshalb bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden. Dadurch sollen die angestrebten Erleichterungen, Vereinfachungen und Klarstellungen möglichst frühzeitig eintreten.

## Z u A r t i k e l 7

### Verweisungen

Diese Vorschrift sorgt dafür, daß bei einer Verweisung auf die durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften an die Stelle der bisherigen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften des neuen Rechts treten.

## Z u A r t i k e l 8

### Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

## Z u A r t i k e l 9

### Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Während für die allgemeinen Regelungen des Entwurfs ein für die Praxis ausreichend bemessener Zeitraum zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten liegen muß, damit eine Einarbeitung möglich ist, soll die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen sofort in Kraft treten, damit diese Rechtsverordnungen gegebenenfalls bis zum Inkrafttreten des übrigen Gesetzesinhaltes erlassen werden können.

## Tabellenanhang zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 19..

	Seite
Tabelle 1	Verfahrensdauer der gerichtlichen Verfahren erster Instanz, 1970 bis 1975 .....74, 75
Tabelle 2	Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Verfahren einschließlich Ermittlungsverfahren, 1970 bis 1975 .....76, 77
Tabelle 3	Verfahrensdauer der Berufungsverfahren, 1970 bis 1975 .....78, 79
Tabelle 4	Dauer der Hauptverhandlung, 1971 bis 1975 .....80, 81
Tabelle 5	Dauer der Hauptverhandlung in erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren, in denen eine Revision zum BGH eingelegt wurde, 1971 bis 1976 .....82, 83
Tabelle 6	Anteil der Verfahren mit mehreren Hauptverhandlungen (Jahresdurchschnitt 1970 bis 1974) ..... 84
Tabelle 7	Anteil der zurückverwiesenen Verfahren (Jahresdurchschnitt 1970 bis 1974) ..... 84
Tabelle 8	Verteilung der Gründe für die Aufhebung von Urteilen im Revisionsverfahren in Revisionsentscheidungen des BGH, März 1973 bis Dezember 1976 ..... 85
Tabelle 9	Anteil der nur den Rechtsfolgenausspruch betreffenden Aufhebungen in Revisionsentscheidungen des BGH, März 1973 bis Dezember 1976 ..... 85
Tabelle 10	Häufigkeit der erfolgreichen absoluten Revisionsgründe (§ 338 StPO) in Revisionen zum BGH, März 1973 bis Dezember 1976 86
Tabelle 11	Anteil der verfahrensrechtlichen Aufhebungen und Zurückweisungen im Schuldspruch, Revisionen des BGH, 1971 bis 1976 87
Tabelle 12	Erfolgreiche Revisionsrügen bei Revisionsentscheidungen, 1969 88
Tabelle 13	Häufigkeit bestimmter Revisionsrügen in Revisionssachen zum BGH, 1971 bis 1976 ..... 89
Tabelle 14	Häufigkeit und Verteilung der erhobenen Revisionsrügen in Revisionen zum BGH, 1971 bis 1976 .....90, 91

(Quelle, soweit nicht anders angegeben: Auswertung der Fachserie A, Reihe 9 I der Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes)

Tabelle 1

**Verfahrensdauer des gerichtlichen Verfahrens erster Instanz  
1970 bis 1975**

Jahr	Gesamtzahl der Verfahren	davon dauerten Monate				
		bis 3		über 3 bis 6		
		Zahl	%	Zahl	%	% **)
<b>amtsgerichtliche Spruchkörper</b>						
1970 *)	593 808	402 601	67,8	128 364	21,6	89,5
1971	734 656	485 730	66,1	162 981	22,2	88,3
1972	816 659	529 422	64,8	184 932	22,6	87,5
1973	872 028	549 027	63,0	202 683	23,2	86,2
1974	972 336	628 594	64,6	215 092	22,1	86,8
1975	1 055 251	683 053	64,7	236 588	22,4	87,1
<b>landgerichtliche Spruchkörper erster Instanz</b>						
1970 *)	10 107	5 619	55,6	2 464	24,4	80,0
1971	9 998	5 281	52,8	2 493	24,9	77,8
1972	10 180	5 137	50,5	2 764	27,2	77,6
1973	9 794	4 414	45,1	2 758	28,2	73,2
1974	9 941	4 404	44,3	2 872	28,9	73,2
1975	10 553	4 698	44,5	3 244	30,7	75,2

\*) Bundesgebiet ohne Saarland, Hessen und Rheinland-Pfalz nur 2. bis 4. Quartal

\*\*) kumulierte Prozentzahlen

Tabelle 1

davon dauerten Monate								
über 6 bis 12			über 12 bis 24			über 24		
Zahl	%	% **)	Zahl	%	% **)	Zahl	%	
amtsgerichtliche Spruchkörper								
46 370	7,8	97,3	13 121	2,2	99,5	3 352	0,5	
64 017	8,7	97,0	18 283	2,5	99,5	3 645	0,5	
73 691	9,0	96,5	23 602	2,9	99,4	5 012	0,6	
85 897	9,9	96,1	27 965	3,2	99,3	6 456	0,7	
90 950	9,4	96,1	29 597	3,0	99,2	8 103	0,8	
96 755	9,2	96,3	30 388	2,9	99,2	8 467	0,8	
landgerichtliche Spruchkörper erster Instanz								
1 323	13,1	93,1	528	5,2	98,3	173	1,7	
1 417	14,2	91,9	602	6,0	97,9	205	2,1	
1 446	14,2	91,8	644	6,3	98,1	189	1,9	
1 640	16,7	90,0	750	7,7	97,6	232	2,4	
1 634	16,4	89,6	721	7,3	96,9	310	3,1	
1 602	15,2	90,4	697	6,6	97,0	312	3,0	

Tabelle 2

**Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Verfahren  
einschließlich Ermittlungsverfahren  
1970 bis 1975**

Jahr	Gesamtzahl der Verfahren	davon dauerten Monate				
		bis 3		über 3 bis 6		
		Zahl	%	Zahl	%	%**)
amtsgerichtliche Spruchkörper						
1970 *)	579 676	258 240	44,5	193 209	33,3	77,9
1971	718 006	312 917	43,6	236 841	33,0	76,6
1972	801 060	348 052	43,4	258 559	32,3	75,7
1973	857 157	365 108	42,6	272 650	31,8	74,4
1974	957 110	435 715	45,5	290 700	30,4	75,9
1975	1 042 152	481 240	46,2	317 035	30,4	76,6
landgerichtliche Spruchkörper erster Instanz						
1970 *)	10 107	996	9,9	2 680	26,5	36,4
1971	9 998	849	8,5	2 443	24,4	32,9
1972	10 120	678	6,7	2 538	25,1	31,8
1973	9 794	514	5,2	2 088	21,3	26,6
1974	9 941	500	5,0	2 092	21,0	26,0
1975	10 553	769	7,3	2 184	20,7	28,0

\*) Bundesgebiet ohne Saarland, Hessen und Rheinland-Pfalz nur 2. bis 4. Quartal

\*\*) kumulierte Prozentzahlen

Tabelle 2

davon dauerten Monate								
über 6 bis 12			über 12 bis 24			über 24		
Zahl	%	% **)	Zahl	%	% **)	Zahl	%	
amtsgerichtliche Spruchkörper								
92 112	15,9	93,8	27 864	4,8	98,6	8 251	1,4	
120 416	16,8	93,4	38 249	5,3	98,7	9 583	1,3	
136 655	17,1	92,7	45 708	5,7	98,5	11 996	1,5	
151 808	17,7	92,1	53 221	6,2	98,3	14 370	1,7	
157 459	16,5	92,4	56 110	5,9	98,2	17 126	1,8	
168 012	16,1	92,7	57 724	5,5	98,2	18 141	1,8	
landgerichtliche Spruchkörper erster Instanz								
3 261	32,3	68,7	2 126	21,0	89,7	1 044	10,3	
3 299	33,0	65,9	2 191	21,9	87,8	1 216	12,2	
3 516	34,7	66,5	2 243	22,2	88,7	1 145	11,3	
3 329	34,0	60,6	2 508	25,6	86,2	1 355	13,8	
3 371	33,9	59,9	2 442	24,6	84,5	1 536	15,5	
3 471	32,9	60,9	2 532	24,0	84,9	1 597	15,1	

Tabelle 3

## Verfahrensdauer der Berufungsverfahren, 1970 bis 1975

Jahr	Gesamtzahl der Verfahren	davon dauerten Monate				
		bis 3		über 3 bis 6		
		Zahl	%	Zahl	%	% **)
Von der Verkündung des angefochtenen Urteils bis zum Abschluß des Berufungsverfahrens						
1970 *)	45 913	13 956	30,4	19 159	41,7	72,1
1971	50 811	14 832	29,2	22 973	45,2	74,4
1972	53 913	13 910	25,8	24 431	45,3	71,1
1973	54 546	12 701	23,3	23 555	43,2	66,5
1974	56 535	12 597	22,3	24 598	43,5	65,8
1975	59 440	13 530	22,8	25 817	43,4	66,2
Vom Eingang beim Berufungsgericht bis zum Abschluß des Berufungsverfahrens						
1970 *)	45 913	30 240	65,9	9 889	21,5	87,4
1971	50 811	33 813	66,5	11 007	21,7	88,2
1972	53 913	33 338	61,8	13 463	25,0	86,8
1973	54 546	32 150	58,9	14 107	25,9	84,8
1974	56 535	32 974	58,3	14 866	26,3	84,6
1975	59 440	34 446	57,9	15 335	25,8	83,7

\*) Bundesgebiet ohne Saarland, Hessen und Rheinland-Pfalz nur 2. bis 4. Quartal

\*\*) kumulierte Prozentzahlen

Tabelle 3

davon dauerten Monate								
über 6 bis 12			über 12 bis 24			über 24		
Zahl	%	% **)	Zahl	%	% **)	Zahl	%	
Von der Verkündung des angefochtenen Urteils bis zum Abschluß des Berufungsverfahrens								
8 875	19,3	91,5	3 187	6,9	98,4	736	1,6	
9 429	18,6	93,0	2 759	5,4	98,4	818	1,6	
11 531	21,4	92,5	3 263	6,1	98,6	778	1,4	
13 517	24,8	91,2	3 939	7,2	98,5	834	1,5	
14 010	24,8	90,6	4 319	7,6	98,2	1 011	1,8	
14 170	23,8	90,0	4 663	7,9	97,9	1 260	2,1	
Vom Eingang beim Berufungsgericht bis zum Abschluß des Berufungsverfahrens								
4 101	8,9	96,3	1 421	3,1	99,4	262	0,6	
4 315	8,5	96,7	1 358	2,7	99,4	318	0,6	
5 231	9,7	96,5	1 575	2,9	99,4	310	0,6	
6 185	11,3	96,1	1 769	3,2	99,4	335	0,6	
6 235	11,0	95,6	2 043	3,6	99,3	417	0,7	
6 849	11,5	95,2	2 251	3,8	99,0	559	1,0	

Tabelle 4

## Dauer der Hauptverhandlung, 1971 bis 1975

Jahr	Gesamtzahl der Hauptverhandlungen	davon nahmen in Anspruch				
		1 Tag		2 Tage		
		Zahl	%	Zahl	%	% *)
amtsgerichtliche Spruchkörper						
1972	571 780	507 288	88,7	49 609	8,7	97,4
1973	599 946	531 775	88,6	52 012	8,7	97,3
1974	639 394	564 887	88,3	56 876	8,9	97,2
1975	676 525	598 725	88,5	59 534	8,8	97,3
landgerichtliche Spruchkörper erster Instanz						
1971	8 559	5 336	62,3	1 759	20,6	82,9
1972	8 751	5 315	60,7	1 786	20,4	81,1
1973	8 357	4 879	58,4	1 782	21,3	79,7
1974	8 504	4 913	57,8	1 794	21,1	78,9
1975	8 771	5 017	57,2	1 833	20,9	78,1
landgerichtliche Berufungsspruchkörper						
1971	42 593	38 774	91,0	3 064	7,2	98,2
1972	44 922	41 006	91,3	3 127	7,0	98,3
1973	45 269	41 300	91,2	3 140	6,9	98,1
1974	45 777	41 860	91,4	3 118	6,8	98,2
1975	49 155	45 173	91,9	3 146	6,4	98,3

\*) kumulierte Prozentzahlen

Tabelle 4

davon nahmen in Anspruch								
3 bis 5 Tage			6 bis 10 Tage			mehr als 10 Tage		
Zahl	%	% *)	Zahl	%	% *)	Zahl	%	
amtsgerichtliche Spruchkörper								
14 243	2,5	99,9	481	0,1	100,0	159 (?)	0,0	
15 451	2,6	99,9	706	0,1	100,0	2	0,0	
16 897	2,6	99,8	726	0,1	99,9	8	0,0	
17 590	2,6	99,9	676	0,1	100,0	0	0,0	
landgerichtliche Spruchkörper erster Instanz								
1 157	13,5	96,4	202	2,4	98,8	105	1,2	
1 288	14,7	95,9	243	2,8	98,6	119	1,4	
1 282	15,3	95,0	273	3,3	98,3	141	1,7	
1 333	15,7	94,5	318	3,7	98,3	146	1,7	
1 465	16,7	94,8	289	3,3	98,1	167	1,9	
landgerichtliche Berufungsspruchkörper								
719	1,7	99,9	34	0,1	100,0	2	0,0	
756	1,7	99,9	30	0,1	100,0	3	0,0	
776	1,7	99,8	49	0,1	99,9	4	0,0	
752	1,6	99,8	42	0,1	99,9	5	0,0	
786	1,6	99,9	49	0,1	100,0	1	0,0	

Tabelle 5

**Dauer der Hauptverhandlung in erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren,  
in denen eine Revision zum BGH eingelegt wurde, 1971 bis 1976**

Jahr	Gesamtzahl der Revisionen	davon nahmen in dem Verfahren erster Instanz in Anspruch				
		1 Tag		2 Tage		
		Zahl	%	Zahl	%	% *)
1971	3 668	1 701	46,4	870	23,7	70,1
1972	3 648	1 594	43,7	894	24,5	68,2
1973	3 680	1 459	39,6	859	23,3	63,0
1974	3 908	1 516	38,8	906	23,2	62,0
1975	4 456	1 653	37,1	1 075	24,1	61,2
1976	4 615	1 761	38,2	1 004	21,8	60,0

\*) kumulierte Prozentzahlen

Tabelle 5

davon nahmen in dem Verfahren erster Instanz in Anspruch								
3 bis 5 Tage			6 bis 10 Tage			mehr als 10 Tage		
Zahl	%	%)	Zahl	%	%)	Zahl	%	
754	20,6	90,6	215	5,9	96,5	128	3,5	
791	21,7	89,9	184	5,0	94,9	185	5,1	
923	25,1	88,1	239	6,5	94,6	200	5,4	
913	23,4	85,3	355	9,1	94,4	218	5,6	
1 054	23,7	84,9	399	9,0	93,9	275	6,2	
1 156	25,0	85,0	350	7,5	92,5	344	7,5	

(Quelle: Auswertung der Zählkartenstatistik des Bundesgerichtshofes)

Tabelle 6

**Anteil der Verfahren mit mehreren Hauptverhandlungen**

(Jahresdurchschnitt 1970 bis 1974)

	Landgericht erste Instanz		Landgericht Berufungsinstanz	
	Zahl	%	Zahl	%
Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung insgesamt .....	8 561	100,00	43 596	100,00
davon:				
1 Hauptverhandlung .....	7 898	92,26	41 189	94,48
2 Hauptverhandlungen .....	529	6,18	2 022	4,64
3 und mehr Hauptverhandlungen ..	134	1,56	384	0,88

Tabelle 7

**Anteil der zurückgewiesenen Verfahren**

(Jahresdurchschnitt 1970 bis 1974)

	Landgericht erste Instanz		Landgericht Berufungsinstanz	
	Zahl	%	Zahl	%
Verfahren insgesamt .....	10 004	100,00	52 344	100,00
darunter waren:				
aus der Revisionsinstanz zurückverwiesen .....	479	4,79	1 200	2,29
Erneuerung der Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren ..	38	0,38	100	0,19

Tabelle 8

**Verteilung der Gründe für die Aufhebung von Urteilen im Revisionsverfahren  
in Revisionsentscheidungen des Bundesgerichtshofes,  
März 1973 bis Dezember 1976**

Grund der Aufhebung	Zahl	%	%	%
Aufhebende Revisionsentscheidungen insgesamt *) ..	1 450	100,0		
<i>von den Aufhebungen erfolgten</i>				
nur wegen nachträglicher Gesetzesänderung (§ 354 a StPO **) .....	166	11,4		
wegen einer Gesetzesverletzung .....	1 284	88,6	100,0	
<i>die Aufhebungen wegen Gesetzesverletzungen   erfolgten</i>				
wegen eines sachlich-rechtlichen Mangels .....	998	68,8	77,7	
wegen eines verfahrensrechtlichen Mangels ...	286	19,7	22,3	100,0
<i>davon wegen</i>				
relativen Verfahrensfehlers .....	144	9,9	11,2	50,3
absoluten Revisionsgrundes .....	106	7,3	8,3	37,1
Prozeßhindernisses ***) .....	36	2,5	2,8	16,6

\*) Alle aufhebenden Entscheidungen, auch solche mit eigener Durchentscheidung des Revisionsgerichts und nur zum Strafausspruch

\*\*) Die Zahl ist durch den Auswertungszeitraum bedingt, sie ist langfristig nicht repräsentativ.

\*\*\*) Fälle der Unzuständigkeit sind als absoluter Revisionsgrund (§ 338 Nr. 4 StPO) erfaßt.

(Quelle: Auswertung der Entscheidungen des BGH im BMJ)

Tabelle 9

**Anteil der nur den Rechtsfolgenausspruch betreffenden Aufhebungen  
in Revisionsentscheidungen des Bundesgerichtshofes,  
März 1973 bis Dezember 1976**

	Aufhebungen insgesamt		von den Aufhebungen erfolgten					
			wegen Gesetzes- änderung und wegen Verletzung des materiellen Rechts		wegen relativer Verfahrensfehler		wegen absoluter Verfahrensfehler und Prozeß- hindernisse	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Aufhebungen insgesamt .....	1 450	100,0	1 164	100,0	144	100,0	142	100,0
<i>davon betrafen:</i>								
den Schuldspruch *) ..	932	64,3	672	57,7	122	84,7	138	97,2
nur den Rechtsfolgen- ausspruch **) .....	518	35,7	492***)	42,3	22	15,3	4	2,8

\*) Nicht notwendig den gesamten Schuldspruch

\*\*) Nicht notwendig den gesamten Rechtsfolgenausspruch

\*\*\*) Der Anteil ist möglicherweise durch einen besonders hohen Anteil an Aufhebungen gemäß § 354 a StPO etwas verfälscht.

(Quelle: Auswertung der Entscheidungen des BGH im BMJ)

Tabelle 10

**Häufigkeit der erfolgreichen absoluten Revisionsgründe (§ 338 StPO)  
in Revisionen zum Bundesgerichtshof,  
März 1973 bis Dezember 1976**

Art des absoluten Revisionsgrundes	Zahl der erfolgreichen Rügen	% Anteil der einzelnen Gründe	% Anteil an den Urteilsaufhebungen (Tabelle 8) insgesamt	
			mit Aufhebungen gem. § 354 a	ohne
§ 338 Nr. 1 (Besetzung) .....	50	46,3	3,45	3,89
davon:				
Berufsrichter .....	7	6,5	0,48	0,55
Schöffen .....	43	39,8	2,97	3,35
§ 338 Nr. 2 (ausgeschlossener Richter) .....	2	1,9	0,14	0,16
§ 338 Nr. 3 (abgelehnter Richter) .....	4	3,7	0,28	0,31
§ 338 Nr. 4 (Unzuständigkeit) .....	1	0,9	0,07	0,08
§ 338 Nr. 5 (Abwesenheit) .....	26	24,1	1,79	2,02
§ 338 Nr. 6 (Öffentlichkeit) .....	18	11,1	1,24	1,40
§ 338 Nr. 7 (Urteil ohne Gründe) .....	2	1,9	0,14	0,16
§ 338 Nr. 8 (Verteidigungsbeschränkung) .....	5	4,6	0,34	0,39
absolute Revisionsgründe insgesamt .....	108 *)	100,0	7,45	8,41

\*) Die Differenz zu Tabelle 8 erklärt sich daraus, daß in zwei Sachen 2 absolute Revisionsgründe vorlagen.

**Anteil der verfahrensrechtlichen Aufhebungen und Zurückverweisungen  
im Schuldspruch \*);  
Revisionen des BGH, 1971 bis 1976**

	Zahl der Sachen, die im Schuldspruch aufgehoben und zurückverwiesen wurden, insgesamt	davon erfolgte die Aufhebung und Zurückverweisung							
		wegen eines sachlich-rechtlichen Mangels		wegen eines verfahrensrechtlichen Mangels					
				insgesamt		davon waren			
		Zahl	%			Zahl	%	absolute Revisionsgründe	
						Zahl	%	Zahl	%
1971	352	235	66,8	117	33,2	58	16,4	59	16,8
1972	315	222	70,5	93	29,5	33	10,5	60	19,0
1973	290	216	74,5	74	25,5	27	9,3	47	16,2
1974	404	321	79,5	83	20,5	41	10,1	42	10,4
1975	474	363	76,6	111	23,4	45	9,5	66	13,9
1976	407	311	76,4	96	23,6	44	10,8	52	12,8
1971 bis 1976	2 242	1 668	74,4	574	25,6	248	11,1	326	14,5

\*) Nicht berücksichtigt sind in dieser Tabelle Urteilsaufhebungen ohne Zurückverweisung (Entscheidungen des Revisionsgerichts in der Sache selbst) und Aufhebungen bloß im Rechtsfolgenausspruch (vgl. dazu Tabelle 8).

(Quelle: Auswertung der Zählkartenstatistik des Bundesgerichtshofes)

Tabelle 12

## Erfolgreiche Revisionsrügen bei Revisionsentscheidungen, 1969

	Revisionsverfahren des BGH		Revisions- entscheidungen der ObLG Berlin, Hamm und München		Summe	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
erfolgreiche Revisionsrügen insgesamt ..	796	100,0	1 061	100,0	1 857	100,0
<i>davon</i>						
sachlich-rechtliche Rügen .....	655	82,3	918	86,5	1 573	84,7
Verfahrensrügen .....	141	17,7	143	13,5	284	15,3
<i>hiervon</i>						
absolute Revisionsgründe .....	32	4,0	16	1,5	48	2,6
sonstige Verfahrensrügen .....	109	13,7	127	12,0	236	12,7

(Quelle: Untersuchung des BMJ über die Auswertung von Revisionsrügen, 1969)

Häufigkeit bestimmter Revisionsrügen in Revisionen zum BGH, 1971 bis 1976

Art der Rüge	1971		1972		1973		1974		1975		1976	
	Zahl	%										
Revisionsrügen insgesamt *)	7 280	100,0	7 376	100,0	7 010	100,0	7 581	100,0	9 111	100,0	9 434	100,0
<i>Die Revisionsrügen hatten zum Inhalt</i>												
Verletzung des sachlichen Rechts **)	5 585	76,7	5 670	76,9	5 035	71,8	5 397	71,2	6 482	71,7	6 577	69,7
Verletzung des Verfahrensrechts	1 695	29,3	1 706	23,1	1 975	28,2	2 184	28,8	2 629	28,9	2 857	30,3
<i>Die Verfahrensrügen machten geltend</i>												
relative Revisionsgründe	1 400	19,2	1 405	19,0	1 512	21,6	1 666	22,0	1 980	21,7	2 074	22,0
absolute Revisionsgründe	295	4,1	301	4,1	463	6,6	518	6,8	649	7,1	783	8,3
<i>Die absoluten Revisionsgründe betrafen</i>												
§ 338 Nr. 1	87	1,2	81	1,1	124	1,8	209	2,8	218	2,4	238	2,5
§ 338 Nr. 2	4	0,1	5	0,1	11	0,2	9	0,1	11	0,1	10	0,1
§ 338 Nr. 3	27	0,4	45	0,6	57	0,8	61	0,8	75	0,8	123	1,3
§ 338 Nr. 4	7	0,1	7	0,1	17	0,2	20	0,3	30	0,3	40	0,4
§ 338 Nr. 5	53	0,7	37	0,5	62	0,9	58	0,8	79	0,9	85	0,9
§ 338 Nr. 6	36	0,5	30	0,4	54	0,8	60	0,8	73	0,8	100	1,1
§ 338 Nr. 7	18	0,2	11	0,1	21	0,3	2	0,0	31	0,3	64	0,7
§ 338 Nr. 8	63	0,9	85	1,2	117	1,7	99	1,3	132	1,4	123	1,3

\*) Erfasst sind die erhobenen Rügen, ohne Rücksicht darauf, ob sie erfolgreich waren. Über die Häufigkeit und Verteilung begründeter Revisionsrügen vgl. Tabellen 8 und 11.

\*\*) Allgemeine Sachrüge (ohne nähere Angaben) und spezifizierte Sachrügen (mit näheren Ausführungen) sind gesondert gezählt.

(Quelle: Auswertung der Zählkartenstatistik des BGH)

Tabelle 14

**Häufigkeit und Verteilung der erhobenen Verfahrensrügen  
in Revisionen zum BGH, 1971 bis 1976 \*)**

Art der Rüge	1971			1972		
	Zahl	%	%	Zahl	%	%
Verfahrensrügen insgesamt .....	1 695	100,0		1 706	100,0	
<i>davon betrafen</i>						
relative Revisionsgründe .....	1 400	82,6		1 405	82,4	
absolute Revisionsgründe .....	295	17,4	100,0	301	17,6	100,0
<i>hiervon betrafen</i>						
§ 338 Nr. 1 .....	87	5,1	29,5	81	4,7	26,9
§ 338 Nr. 2 .....	4	0,2	1,4	5	0,3	1,7
§ 338 Nr. 3 .....	27	1,6	9,2	45	2,6	15,0
§ 338 Nr. 4 .....	7	0,4	2,4	7	0,4	2,3
§ 338 Nr. 5 .....	53	3,1	18,0	37	2,2	12,3
§ 338 Nr. 6 .....	36	2,1	12,2	30	1,8	10,0
§ 338 Nr. 7 .....	18	1,1	6,1	11	0,6	3,7
§ 338 Nr. 8 .....	63	3,7	21,4	85	5,0	28,2

\*) Über die Häufigkeit und Verteilung **erfolgreicher** Rügen vgl. Tabellen 8, 10, 11 und 12  
(Quelle: Auswertung der Zählkartenstatistik des BGH)

Tabelle 14

1973			1974			1975			1976		
Zahl	%	%									
1 975	100,0		2 184	100,0		2 670	100,0		2 857	100,0	
1 512	76,6		1 666	76,3		1 980	74,2		2 074	72,6	
463	23,4	100,0	518	23,7	100,0	690	25,8	100,0	783	27,4	100,0
124	6,3	26,8	209	9,6	40,3	218	8,2	31,6	238	8,3	30,4
11	0,6	2,4	9	0,4	1,7	11	0,4	1,6	10	0,4	1,3
57	2,9	12,3	61	2,8	11,8	75	2,8	10,9	123	4,3	15,7
17	0,9	3,7	20	0,9	3,9	30	1,1	4,3	40	1,4	5,1
62	3,1	13,4	58	2,7	11,2	79	3,0	11,4	85	3,0	10,9
54	2,7	11,7	60	2,7	11,6	73	2,7	10,6	100	3,5	12,8
21	1,1	4,5	2	0,1	0,4	30	1,1	4,3	64	2,2	8,2
117	5,9	25,3	99	4,5	19,1	132	4,9	19,1	123	4,3	15,7

## Anlage 2

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 449. Sitzung am 30. September 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“

**Begründung**

Im Hinblick auf die in Artikel 2 Nr. 12 (§ 143 Abs. 4 GVG) enthaltene Zuständigkeitsregelung bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG.

**Artikel 1****Anderung der Strafprozeßordnung****2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 2 StPO)**

In Nummer 2 ist § 4 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Zuständig für den Beschluß ist das Gericht höherer Ordnung, wenn die übrigen Gerichte zu seinem Bezirk gehören.“

**Begründung**

Sprachliche Angleichung an die in § 5 StPO sowie in § 209 Abs. 2 und in § 209 a des Entwurfs verwendete Formulierung.

**3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 a StPO)**

In Nummer 3 ist § 6 a wie folgt zu fassen:

**„§ 6 a**

(1) Die Zuständigkeit besonderer Strafkammern nach § 74 Abs. 2, §§ 74 a, 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes prüft das Gericht bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen. Danach darf das Gericht sich nur auf einen Antrag für unzuständig erklären, den der Angeklagte bis zum Ablauf von einer Woche nach Zustellung des Eröffnungsbeschlusses gestellt hat. Darüber ist er zu belehren.

(2) Über den Antrag entscheidet das Gericht in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung. Hält es den Antrag für begründet, findet § 225 a Abs. 4 Anwendung. Gibt es dem Antrag nicht

statt, ist sofortige Beschwerde zulässig; sie hat aufchiebende Wirkung.“

**Begründung**

Ziel des Entwurfs ist es, das Strafverfahren weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen. Diesem Ziel dient auch § 6 a StPO, wonach die Zuständigkeit besonderer Strafkammern nicht in vollem Umfang wie die sachliche Zuständigkeit behandelt werden soll, vielmehr vom Gericht nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen zu prüfen ist (§ 6 a Satz 1). Eine weitergehende Prüfungspflicht, die aus rechtsstaatlichen Erwägungen nicht geboten ist, hätte zur Folge, daß auch noch während der Hauptverhandlung die Verweisung von Amts wegen an eine andere besondere Strafkammer stattfinden müßte. In der Begründung des Entwurfs (S. 32) wird zutreffend darauf hingewiesen, daß namentlich bei großen Verfahren eine erst in der Hauptverhandlung erforderlich werdende Verweisung einen unververtretbaren Verfahrensleerlauf darstellen würde.

Die Lösung des Entwurfs, wonach der Einwand der Unzuständigkeit noch bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache zu beachten ist, erreicht das Ziel, Verweisungen in der Hauptverhandlung zu vermeiden, nur unvollkommen. Der Entwurf lehnt sich insoweit an die bestehende Regelung des § 16 StPO an, ohne den gewählten Zeitpunkt näher zu begründen. Er ist nicht zwingend und sollte — ebenso wie für § 16 StPO — vorverlegt werden, um weitere Verfahrensverzögerungen zu vermeiden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 6 a StPO eine Ausschlußfrist von einer Woche ab Zustellung des Eröffnungsbeschlusses vorzusehen, binnen welcher der Angeklagte die Unzuständigkeit geltend gemacht haben muß. Damit wird erreicht, daß über seinen Antrag — um einen solchen, nicht um einen Einwand handelt es sich in Wahrheit — noch vor Beginn der Hauptverhandlung entschieden werden kann, deren ungehinderter Fortgang dadurch gesichert wird.

Rechtsstaatliche Bedenken stehen nicht entgegen. Die Rechte des Angeklagten sind auch insoweit gewahrt, als ihm gegen Entscheidungen, die seinem Antrag nicht stattgeben, sofortige Beschwerde eingeräumt und dadurch die Revision ausgeschlossen wird.

**4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 16 StPO)**

In § 16 sind die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„§ 6 a gilt entsprechend.“

**Begründung**

Folge des Vorschlags zu § 6 a SPO.

**5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 29 Abs. 2 StPO)**

In Nummer 7 ist § 29 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Hat die Hauptverhandlung begonnen, so kann sie fortgesetzt werden, solange die Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen ist. Über das Ablehnungsgesuch ist bis zum Ende der Beweisaufnahme, spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages zu entscheiden.“

**Begründung**

Die im Regierungsentwurf enthaltene Vorschrift des § 29 Abs. 2 StPO entspricht sachlich dem Vorschlag des Bundesratsentwurfs in BR-Drucksache 74/77 (Beschluß), BT-Drucksache 8/354. Dessen Fassung ist aber einfacher und prägnanter. Die Fortsetzung der Hauptverhandlung an die Voraussetzung zu knüpfen, daß die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch eine Unterbrechung der Hauptverhandlung erfordern würde, erscheint unnötig, weil eine solche Unterbrechung sowieso die Regel sein wird. Entgegen der Begründung des Entwurfs wird nämlich die Bescheidung von Ablehnungsanträgen auch in den Fällen des § 26 a StPO meist unständlich und zeitraubend sein und deswegen dazu zwingen, die Hauptverhandlung zu unterbrechen. Der Zwang zur Unterbrechung entfällt natürlich dann, wenn das Gesuch schon während einer unterbrochenen Verhandlung gestellt wird. In diesem Fall wird aber jedes Gericht von sich aus die Pause zur Beratung und Entscheidung über den Ablehnungsantrag benutzen, ohne daß es einer besonderen gesetzlichen Aufforderung bedarf. Auch die zusätzliche Verzögerungsformel in Satz 1 erscheint entbehrlich. Sie eignet sich nur als Zündstoff für Streitigkeiten darüber, ob eine sofortige Entscheidung ohne Verzögerung der Hauptverhandlung möglich ist. Daß die Hauptverhandlung — mit Ausnahme der Handlungen, die keinen Aufschub gestatten — wiederholt werden muß (Satz 2), erscheint ebenfalls selbstverständlich. Der Entwurf weist selbst darauf hin, daß zur Heilung von Verfahrensmängeln Rechtsprechung und Schrifttum wiederholt Befugnis und Pflicht des Richters zur Wiederholung der fehlerhaften Teile der Hauptverhandlung bejaht haben. Auch auf Satz 3 kann verzichtet werden. Es versteht sich von selbst, daß ein Gericht, wenn es ohnehin über eine Entscheidung im Sinne von Satz 3 in eine Beratung eintreten und die Hauptverhandlung unterbrechen muß, zunächst über die Ablehnung entscheidet und von dieser Reihenfolge nur abweicht, wenn die Entscheidung im Sinne von Satz 3 keinen Aufschub duldet.

**6. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 51 Abs. 2 StPO)**

In Nummer 9 ist § 51 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig genügend entschuldigt wird. Erfolgt die Entschuldigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, so unterbleibt die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, daß den Zeugen an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft. Wird der Zeuge nachträglich genügend entschuldigt, so werden die getroffenen Anordnungen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 aufgehoben.“

**Begründung**

Die in dem Entwurf vorgesehene Fassung übersieht den Fall, daß die Entschuldigung zwar nicht mehr „rechtzeitig“, wohl aber noch vor dem Termin bei Gericht eingeht. War die Verspätung entschuldbar, so greift Satz 1 mangels des Merkmals „rechtzeitig“ nicht ein, und Satz 2 entfällt deshalb, weil noch keine Kostenauflegung und Festsetzung eines Ordnungsmittels erfolgten. Mit dem Vorschlag wird diese Lücke geschlossen.

**7. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 68) und Nr. 17 a — neu — (§ 222 StPO)**

a) In Nummer 10 Buchstabe a ist der in § 68 einzufügende Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß der Zeuge oder eine andere Person durch die Angabe des Wohnortes gefährdet wird, so kann dem Zeugen gestattet werden, seine Dienst- oder Geschäftsanschrift oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben.“

b) Nach Nummer 17 ist folgende Nummer 17 a einzufügen:

„17 a. In § 222 Abs. 1 werden in Satz 1 und 2 nach dem Wort „Aufenthaltsort“ jeweils die Worte „oder die Anschrift, unter der sie geladen wurden,“ eingefügt.“

**Begründung**

Die von dem Regierungsentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutze von Zeugen und Sachverständigen reichen nicht aus. Müßten die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen bei der Vernehmung durch die Polizei, den Ermittlungsrichter oder den Staatsanwalt in jedem Falle ihren Wohnort angeben, könnte sich der Angeklagte — nach Akteneinsicht durch seinen Verteidiger — unschwer Kenntnis vom Wohnort der Zeugen und Sachverständigen verschaffen. Wenn aber die Angabe des Wohnortes in der Hauptverhandlung zur Gefährdung führen kann, dürfte diese Gefahr ebenso durch die Wohnortsangabe bei jeder anderen unter Beachtung des § 68 Satz 1 StPO durchzuführenden Vernehmung entste-

hen. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Fassung führt daher im Ergebnis nicht zu dem erforderlichen umfassenden Schutz von Zeugen und Sachverständigen. Diesem Anliegen trägt der vorliegende Änderungsvorschlag zu § 68 Satz 2 mit der notwendigen Folgeänderung des § 222 Abs. 1 Rechnung.

#### 8. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 138 a StPO)

In Nummer 11 ist § 138 a wie folgt zu fassen:

##### „§ 138 a

(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß er

1. an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt ist oder eine Handlung begangen hat, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre, oder
2. den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, um
  - a) Straftaten, die im Höchstmaß mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, zu begehen oder vorzubereiten oder deren Begehung zu fördern, oder
  - b) die Sicherheit in einer Vollzugsanstalt zu gefährden oder die Ordnung in einer Vollzugsanstalt erheblich zu beeinträchtigen.

(2) Die Ausschließung ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 jedoch nicht allein deshalb, weil der Beschuldigte auf freiem Fuß gesetzt worden ist.

(3) Solange ein Verteidiger ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, auch in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht vertreten.

(4) Solange ein Verteidiger ausgeschlossen ist, kann er in demselben Verfahren auch andere Beschuldigte nicht verteidigen. Solange ein Verteidiger in einem Verfahren, das eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ausgeschlossen ist, kann er in anderen Verfahren, die eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben, nicht verteidigen; dies gilt auch für Verfahren, in denen wegen einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches gemäß §§ 154, 154 a von der Verfolgung abgesehen worden ist. Absatz 3 gilt entsprechend.“

##### B e g r ü n d u n g

##### Zu Absatz 1 Nr. 2

Der Regierungsentwurf verzichtet zwar auf den dringenden bzw. hinreichenden Verdacht und

läßt den durch bestimmte Tatsachen begründeten (einfachen) Verdacht genügen. Die sachlichen Voraussetzungen des geltenden Rechtes werden aber beibehalten, d. h. es wird der Verdacht verlangt, daß der Verteidiger den Verkehr zur Begehung nicht unerheblicher Straftaten mißbraucht. Falls ein Verteidiger unter Mißbrauch des Verkehrsrechts die Begehung derartiger, noch nicht genauer konkretisierter Straftaten fördert oder an der Vorbereitung einer konkreten, aber noch nicht bis zu einem strafbaren Versuch gediehenen derartigen Straftat mitwirkt, kann dies nach dem Entwurf nicht zu seiner Ausschließung führen, obwohl diese Fälle in ihrem Gewicht der Begehung von Straftaten nicht nachstehen. Die vorgeschlagene Fassung schließt diese Lücke. Außerdem ist es aus Gründen eines geordneten Vollzugs und zum Schutz der Vollzugsbediensteten erforderlich, neben der bloßen Gefährdung der Sicherheit der Vollzugsanstalt auch die erhebliche Beeinträchtigung der Anstaltsordnung als Ausschließungsgrund zu normieren.

##### Zu Absatz 2

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Lösung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 kann nicht als sachgerecht angesehen werden. Wenn ein Verteidiger wegen Beteiligung an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder wegen Mißbrauchs des Verkehrsrechts von der Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen wurde, kann eine solche Maßnahme vernünftigerweise nur dann wieder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Ausschließung geführt haben, entfallen sind. Demgegenüber kann nach dem Regierungsentwurf ein Verteidiger wieder tätig werden, obwohl sich der (einfache) Verdacht, der zur Ausschließung geführt hat, im Laufe des Verfahrens dem hinreichenden Tatverdacht im Sinne des § 203 (§ 138 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs) angenähert oder sich sogar — falls es zur Hauptverhandlung kommt — fast zum vollen Beweis verdichtet hat (§ 138 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs). Im übrigen umfaßt Absatz 2 auch den Fall der erheblichen Gefährdung der Sicherheit einer Vollzugsanstalt, die keineswegs immer in einer strafbaren Handlung bestehen muß.

##### Zu Absatz 3

Es erscheint angezeigt, die Ausschließung auch auf solche Verfahren auszudehnen, die nicht eine Verteidigung im eigentlichen Sinne zum Gegenstand haben.

##### Zu Absatz 4

Eine Erstreckung der Ausschließung sollte auch dann möglich sein, wenn im Ausgangs- oder Erstreckungsverfahren eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches gemäß §§ 154, 154 a StPO eingestellt worden ist.

**9. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c — neu —**  
(§ 138 c StPO)

In Nummer 11 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) In § 138 c Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ruhen“ ein Strichpunkt und folgender Halbsatz eingefügt:

„es kann das Ruhen dieser Rechte auch für die in § 138 a Abs. 3, 4 bezeichneten Fälle anordnen.“

**B e g r ü n d u n g**

Die geltende Regelung des § 138 c Abs. 3 Satz 1 StPO genügt nicht, da sie ihrem Wortlaut nach nur auf das ursprüngliche Verfahren bezogen ist. Die vorläufige Suspendierung der Rechte aus §§ 147, 148 StPO muß hinsichtlich der Erstreckung im gleichen Umfang möglich sein.

**10. Nach Artikel 1 Nr. 11 (§ 148 StPO)**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 148 Abs. 2 StPO die Befugnis festgelegt werden sollte, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß Schriftstücke und andere Gegenstände nicht entgegen dieser Vorschrift dem Beschuldigten zugänglich gemacht werden. Bei der Auslegung von § 148 Abs. 2 StPO ist es zweifelhaft geworden, ob es die Vorschrift erlaubt, die Übergabe von Schriftstücken oder anderen Gegenständen durch den Verteidiger an den Beschuldigten anläßlich des — nicht überwachten — mündlichen Besuchsverkehrs zu beobachten und gegebenenfalls zu verhindern (gegen eine Eingriffsmöglichkeit Löwe-Rosenberg-Dünnebier StPO 23. Aufl., § 148 Rdnr. 23; a. A. Kleinknecht StPO 33. Aufl., § 148 Rdnr. 21). Es besteht jedoch ein dringendes Bedürfnis nach Klarstellung, weil die Vorschrift des § 148 Abs. 2 StPO sonst mühelos umgangen werden kann. Geeignete Überwachungsmaßnahmen oder andere technische Hilfsmittel, wie z. B. Trennschranken, sollten daher ausdrücklich für zulässig erklärt werden.

**11. Zu Artikel 1 Nr. 12, 13 (§ 154 Abs. 1, § 154 a StPO)**

a) In Nummer 12 ist § 154 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung der Tat absehen, wenn

1. die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer ande-

ren Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt, oder

2. sie zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens wegen einer anderen Tat führen würde, sofern die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, im Verhältnis zu der Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die der Beschuldigte wegen der anderen Tat zu erwarten hat, nicht von größerem Gewicht ist und wenn nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse die Verfolgung gebietet.“

b) Nummer 13 ist wie folgt zu fassen:

,13. § 154 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nicht ins Gewicht“ durch die Worte „nicht beträchtlich ins Gewicht“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Staatsanwaltschaft kann die Verfolgung auch auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränken, wenn dadurch eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens vermieden wird, sofern die einzelnen abtrennbaren Teile der Tat oder die einzelnen Gesetzesverletzungen für die zu erwartende Strafe nicht von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere die wegen eines abtrennbaren Teils zu erwartende Strafe im Verhältnis zu der wegen des übrigen Teils oder wegen einer anderen Tat zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht von größerem Gewicht ist, und wenn nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse ein Absehen von der Beschränkung gebietet. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

**B e g r ü n d u n g**

- I. Zur Beschleunigung und Abkürzung von Großverfahren ist Aufteilung und Beschränkung des Tatsachenstoffs notwendig. Die Einfügung des Merkmals „beträchtlich“ in §§ 154, 154 a StPO würde zwar den Anwendungsbereich der beiden Vorschriften erweitern und auch ihre teilweise bereits sehr großzügige Handhabung in der Praxis legalisieren. Zur wesentlichen Abkürzung von Großverfahren genügt die Ergänzung durch das Merkmal „beträchtlich“ jedoch nicht.

Der Regierungsentwurf hat die Bedenken und Vorstellungen des Bundesrates zwar

nunmehr zu berücksichtigen versucht, indem einerseits eine Beschränkungsmöglichkeit für beträchtlich ins Gewicht fallende Taten vorgesehen, andererseits auch das „Verzögerungskriterium“ in die Vorschrift eingebaut worden ist. Dennoch ist der vom Bundesrat (BT-Drucksache 8/354) und von der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drucksache 8/323) vorgeschlagenen Regelung der Vorzug zu geben.

§ 154 Abs. 1 Satz 2, § 154 a Abs. 1 i. d. F. des Regierungsentwurfs scheinen zwar noch über den Wirkungsbereich der Vorschläge des Bundesrates und der CDU/CSU-Fraktion hinauszugehen, da sie auf eine ausdrückliche quantitative Begrenzung verzichten. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Beschränkung der Einstellungsmöglichkeiten wird jedoch in der Praxis kaum dazu führen, daß von der Verfolgung schwererer Straftaten im Hinblick auf leichtere Delikte abgesehen werden wird, da eine solche Verfahrensweise zur Verteidigung der Rechtsordnung nicht ausreichend erscheinen dürfte. Im Gegenteil ist anzunehmen, daß die Praxis sogar hinter der Schranke der Gleichgewichtigkeit zurückbleiben wird. Die aus dem materiellen Recht entlehnten Leitgesichtspunkte der Strafzumessung „Einwirkung auf den Täter“ und „Verteidigung der Rechtsordnung“ sind als prozeßrechtliche Kriterien in diesem Zusammenhang ungeeignet. Für das Prüfungsverfahren nach §§ 154, 154 a, einer Art summarischen Verfahrens, sind andere Merkmale heranzuziehen als für die unter diffizilen Abwägungen erfolgende Strafbescheidung im Rahmen der Urteilsfindung. Es ist darum unerlässlich, Staatsanwaltschaften und Gerichten brauchbare Kriterien an die Hand zu geben, wie sie bereits in den Vorschlägen des Bundesrates und der CDU/CSU-Fraktion enthalten sind.

- II. Durch die neu einzufügenden Regelungen, mit denen die entsprechenden Vorschriften der Gesetzesentwürfe des Bundesrates und der CDU/CSU-Fraktion im wesentlichen (bis auf redaktionelle Änderungen) übernommen werden, wird ermöglicht, auch bei schweren und schwersten Delikten ausnahmsweise von der Strafverfolgung abzuweichen, wenn die Gefahr erheblicher Verfahrensverzögerung droht. Im Interesse der Gleichheit vor dem Gesetz und der Gerechtigkeit muß allerdings eine Aushöhlung des Legalitätsgrundsatzes vermieden werden. Deshalb wird der Aufteilung und Beschränkung des Tatsachenstoffs dort eine Grenze gesetzt, wo ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. Das Merkmal „öffentliches Interesse“ ist systemgerecht und praktikabel, es ist bereits in der gleichfalls der Prozeßökonomie dienenden Vorschrift des § 153 StPO enthalten und hat sich im Rahmen des Oppor-

tunitätsprinzips als Abgrenzungskriterium bewährt.

Eine weitere Begrenzung erfolgt insoweit, als die wegen des abzutrennenden Tatkomplexes, von dessen Verfolgung mit Rücksicht auf einen anderen Tatkomplex abgesehen werden soll, zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung gegenüber der wegen des anderen Tatkomplexes zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht von größerem Gewicht sein darf. Die Gleichgewichtigkeit als Beschränkungs-limit bietet der Praxis ein brauchbares Kriterium.

- III. Gemeinsam mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 264 StPO sind die neuen Vorschriften geeignet, auch Großverfahren in einem Maße zu beschleunigen, daß den Erfordernissen effektiver Strafrechtspflege unter wohlabgewogener Berücksichtigung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Rechtssicherheit gebührend Rechnung getragen wird.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 13 a — neu —** (§ 160 Abs. 2 —neu— StPO)

Nach Nummer 13 ist folgende Nummer 13 a einzufügen:

„13 a. § 160 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren vom Beginn der Ermittlungen an nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch Beschränkung des Prozeßstoffs zu beschleunigen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

**B e g r ü n d u n g**

Mit den erweiterten Möglichkeiten für eine Straffung und Beschränkung des Prozeßstoffs muß eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft korrespondieren, sich dieser Möglichkeiten in dem gebotenen Umfang zu bedienen. Zu diesem Zweck ist die Einfügung von § 160 Abs. 2 unerlässlich. Im einzelnen wird auf die Begründung der Entwürfe des Bundesrates für ein Gesetz zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (BT-Drucksache 8/354) und der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drucksache 8/323) Bezug genommen.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 14 a — neu —** (Änderung der §§ 212 bis 212 b StPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob durch eine Änderung der §§ 212 bis 212 b StPO das beschleunigte Verfahren für

die Bekämpfung von Demonstrations- und Waffendelikten aktiviert werden kann.

#### B e g r ü n d u n g

Es stößt in der Öffentlichkeit auf Unverständnis, daß Straftäter bei einfach gelagerten Sachverhalten nicht unverzüglich abgeurteilt werden, wie dies in jüngster Zeit in Frankreich bei Demonstrationsstraftätern geschehen ist.

Es könnte in Betracht kommen, die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und den Strafbann im beschleunigten Verfahren zu erweitern.

Der Strafanspruch des Staates könnte so bei der Verfolgung von im terroristischen Umfeld begangenen Straftaten (Demonstrations- und Waffendelikte), bei denen — namentlich aus generalpräventativen Gründen — ein besonderes öffentliches Interesse an nachdrücklicher Strafverfolgung besteht, schneller verwirklicht werden.

#### 14. Zu Artikel 1 Nr. 18, 30 (§§ 222 a, 222 b, 338 Nr. 1 StPO)

Der Bundesrat unterstützt die im vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, die Zahl von Urteilsaufhebungen infolge von Besetzungsrügen durch Einführung einer durch umfassende Mitteilungspflicht qualifizierten Rügepräklusion zu verringern. Er hat aus diesem Grunde in dem von ihm eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren [BR-Drucksache 74/77 (Beschluß), BT-Drucksache 8/354] eigene Lösungsvorschläge auf der Grundlage der gleichen Zielsetzung vorgelegt; auf die Begründung dieses Gesetzentwurfs wird Bezug genommen.

Der Bundesrat hält an seinen Vorschlägen fest, verzichtet aber darauf, einzelne Regelungen aus seinem Entwurf in den Gesetzentwurf der Bundesregierung übertragen zu wollen, da beide Gesetzentwürfe jeweils eigenständige, in sich geschlossene Lösungsvorschläge enthalten.

Der Bundesrat verweist jedoch besonders darauf, daß die im Entwurf des Bundesrates vorgesehene Vorabentscheidung des Oberlandesgerichts über die Besetzungsrüge besonders in Großverfahren die Möglichkeit schaffen würde, die nicht selten recht schwierigen Rechtsfragen zur Besetzung des Gerichts zu klären, bevor die Hauptverhandlung — u. U. mit einem beträchtlichen, im Ergebnis fehlgeleiteten Aufwand — durchgeführt ist; auch erhielte der Angeklagte auf diese Weise die Chance zu verhindern, daß ein falsch besetztes Gericht gegen ihn verhandelt und über ihn entscheidet.

#### 15. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 222 a StPO)

§ 222 a Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Findet die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht oder dem Ober-

landesgericht statt und wird sie voraussichtlich länger als drei Tage dauern, so ist dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft für jede Hauptverhandlung die Besetzung des Gerichts unter Hervorhebung des Vorsitzenden mitzuteilen.“

#### B e g r ü n d u n g

Eine Verpflichtung zur Mitteilung der Besetzung des Gerichts in allen erstinstanzlichen Strafsachen vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht würde zu einem unverhältnismäßig großen Aufwand für die Praxis führen. Es genügt, wenn die Besetzung nur in sogenannten Großverfahren von Amts wegen mit der Wirkung des § 222 b mitgeteilt wird. In diesen Fällen, in denen Besetzungsfehler sich besonders nachteilig auswirken können, kann den Verfahrensbeteiligten eine frühzeitige Mitprüfung der richtigen Besetzung und eine rechtzeitige Mitteilung etwaiger Einwände zugemutet werden.

#### 16. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 222 a)

§ 222 a Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Wird die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern und Ergänzungsschöffen angeordnet, so sind auch deren Namen mitzuteilen.“

#### B e g r ü n d u n g

Sprachliche Richtigstellung.

#### 17. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 222 a)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht die in § 222 a Abs. 2 vorgesehene Regelung dahin eingeschränkt werden sollte, daß das Recht zur Einsichtnahme in die für die Besetzung des Gerichts maßgebenden Unterlagen nur dem Verteidiger (und dem Nebenkläger), nicht dagegen auch dem Angeklagten selbst zustehen sollte. Der Angeklagte hat auch keinen Anspruch auf Akteneinsicht. Damit verträgt es sich nicht, ihm die Möglichkeit der Einsicht in für ihn noch unverständlichere Unterlagen zu eröffnen, welche die Gerichtsorganisation betreffen. Im übrigen können sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben, wenn in Großverfahren, namentlich in Terroristenprozessen, mehrere in Haft befindliche Angeklagte nacheinander jeweils Einsicht in den Geschäftsverteilungsbeschluß, die Schöffnenlisten und etwaige Präsidiumsbeschlüsse verlangen.

#### 18. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 222 a)

§ 222 a Abs. 3 Satz 1 ist durch folgende Sätze 1 und 2 zu ersetzen:

„Die Besetzung ist regelmäßig mit der Ladung mitzuteilen. Ist dies unterblieben, ist die Mit-

teilung alsbald nachzuholen; spätestens ist sie zu Beginn der Hauptverhandlung zu machen."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

#### Begründung

Weitere Konzentrierung, durch die das Verfahren weiter beschleunigt wird.

#### 19. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 222 a StPO)

In § 222 a Abs. 3 Satz 2 (nun Satz 3) sind die Worte „unter Angabe der für die Änderung maßgebenden Gründe“ zu streichen.

#### Begründung

Das Gesetz sollte sich auf die Begründung einer Mitteilungspflicht in bezug auf die Besetzungsänderung beschränken. Die Richtigkeit der Besetzung hat der Verteidiger von sich aus zu prüfen. Er hat dazu auch ausreichend Gelegenheit (§ 222 b Abs. 2). Es ist nicht einzusehen, warum bei einer späteren Änderung der Besetzung die hierfür maßgebenden Gründe mitgeteilt werden sollen, bei einem Richterwechsel vor der Mitteilung jedoch nicht.

#### 20. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 222 b StPO)

§ 222 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

„Ist die Besetzung des Gerichts nach § 222 a mitgeteilt worden, so kann der Einwand, daß das Gericht vorschriftswidrig besetzt sei, nur innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung, jedoch nicht später als bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung geltend gemacht werden. Die Tatsachen, aus denen sich die vorschriftswidrige Besetzung ergeben soll, sind dabei anzugeben.“

#### Begründung

Nach dem Entwurf bleibt es den Verfahrensbeteiligten unbenommen, auch dann, wenn ihnen die Besetzung bereits mehrere Wochen vor dem Hauptverhandlungstermin mitgeteilt worden ist, den Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung erst zu Beginn der Hauptverhandlung zu erheben. Diese Regelung verleitet zu Mißbräuchen und kann — namentlich in Großverfahren — zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen. Diese Gefahr ist schwerwiegender als die in der Begründung erwähnten Nachteile. Die Beteiligten sollten daher gezwungen sein, innerhalb einer bestimmten Frist nach Zugang der Mitteilung — der Entwurf sieht in Absatz 2 die Frist von einer Woche als ausreichend an — die Besetzung zu prüfen und den Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung zu erheben.

#### 21. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 225 a StPO)

In § 225 a Abs. 4 Satz 1 ist das Wort „Einwand“ durch das Wort „Antrag“ zu ersetzen.

#### Begründung

Folgeänderung aus dem Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 a).

#### 22. Zu Artikel 1 Nr. 20 a —neu — und 20 b —neu — (§§ 238, 241 StPO)

Nach Nummer 20 sind folgende Nummern 20 a und 20 b einzufügen:

20 a. In § 238 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Er kann bei der Begründung von Anträgen nach Abmahnung das Wort entziehen, wenn das Begründungsrecht zu sachfremden Zwecken oder zu einer durch die Sache nicht gebotenen Verzögerung der Hauptverhandlung mißbraucht wird. § 258 bleibt unberührt.“

20 b. In § 241 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Unter den Voraussetzungen des § 238 Abs. 1 Satz 2 kann das Fragerecht entzogen werden.“

#### Begründung

Forensische Erfahrungen der letzten Jahre lassen es geboten erscheinen, eine gesetzliche Vorschrift zu schaffen, die es dem Vorsitzenden — vorbehaltlich der Herbeiführung der Entscheidung des Gerichts — nach erfolgter Abmahnung ermöglicht, das Antragsbegründungs-, das Frage- und das Erklärungsrecht zu begrenzen bzw. zu entziehen, wenn es zu sachfremden Zwecken oder zu einer durch die Sache nicht gebotenen Verzögerung der Hauptverhandlung mißbraucht wird. Mit einer solchen Vorschrift soll erreicht werden, daß bewußt auf Destruktion des Verfahrens hinzielende, im Gewand scheinbarer Ausübung prozessualer Rechte vorgenommene Handlungen in zulässiger Weise wirksam unterbunden werden können. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung. Die vorgeschlagene Regelung nimmt die — zum Teil unveröffentlichte — Rechtsprechung zur Entziehung des Wortes und des Fragerechts (1 StR 302/76) auf und empfiehlt, für alle drei Fälle eine einheitliche Mißbrauchsvorschrift in die Strafprozeßordnung einzustellen. Der Rechtsbegriff des „Mißbrauches“, der an mehreren Stellen im materiellen Strafrecht und in der Strafprozeßordnung verwendet wird (vgl. Peters JR 1971, 340), ist durch eine Reihe höchstrichterlicher Entscheidungen und im Schrifttum inhaltlich hinreichend bestimmt und eignet sich daher für eine praktische Handhabung. Belange des Angeklagten oder eines sonstigen Verfahrensbeteiligten

werden durch diese Regelung nicht rechtsstaatswidrig berührt.

Es erscheint zweckmäßig, die Mißbrauchsvorschrift in § 238 Abs. 1 Satz 2 und 3 zu normieren sowie in dem neu zu schaffenden § 241 Abs. 3 und in § 257 Abs. 3 Satz 2 auf diese Vorschrift zu verweisen.

Der Vorschlag entspricht Artikel 1 Nr. 9 des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren [BR-Drucksache 74/77 (Beschluß), BT-Drucksache 8/354].

### 23. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 245 StPO)

Der Bundesrat hat in dem von ihm eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren [BR-Drucksache 74/77 (Beschluß), BT-Drucksache 8/354] einen eigenen Lösungsvorschlag zur Vermeidung des Mißbrauchs präserter Beweismittel vorgelegt. Er verweist auf Artikel 1 Nr. 6 und 11 seines Entwurfs sowie auf die hierzu gegebene Begründung. Nach dem Entwurf des Bundesrates sind in einzelnen Punkten weitergehende Sicherungen gegen den prozessualen Mißbrauch des Präsentationsrechts vorgesehen.

### 24. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 245 StPO)

a) § 245 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Beweisaufnahme ist auf alle vom Gericht vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen nach § 214 Abs. 4 vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung unzulässig ist.“

b) In § 245 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort „sonstigen“ die Worte „vom Angeklagten“ zu streichen.

#### B e g r ü n d u n g

Durch den Hinweis auf § 214 Abs. 4 soll klar gestellt werden, daß Absatz 1 sich nur auf diejenigen „sonstigen Beweismittel“ bezieht, bei denen das Gericht oder die Staatsanwaltschaft nach der genannten Vorschrift Herbeischaffungsbehörde ist und bei denen deshalb der Angeklagte darauf vertrauen kann, daß die in der Anklageschrift genannten Beweismittel auch verwendet werden.

Bei den erst während der Hauptverhandlung präsentierten Beweismitteln (§ 245 Abs. 2 Satz 1) besteht kein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung der von der Anklage und der von der Verteidigung vorgelegten Beweismittel. In § 245 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs sind deshalb die Worte „vom Angeklagten“ zu streichen. Ohne diese Änderung würden z. B. im

Laufe der Hauptverhandlung vorgelegte Fotografien vom Tatort ohne weiteres zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden müssen, wenn sie von der Staatsanwaltschaft beigebracht werden, während es eines ausdrücklichen Beweisantrags bedürfte, wenn solche Aufnahmen von der Verteidigung präsentiert werden. Eine solche Ungleichbehandlung verstößt gegen den Grundsatz der Waffengleichheit, der gerade für das Beweisantragsrecht in der Hauptverhandlung grundlegende Bedeutung hat (LR-Schäfer, 23. Aufl., Einl. Kap. 6 Rn. 14). Durch eine für Anklage und Verteidigung gleiche Regelung in § 245 Abs. 2 Satz 1 ergeben sich für die Staatsanwaltschaft keine Nachteile, da das Gericht nach der Neufassung des § 245 wie bisher sachgerechte Beweisanregungen auch ohne förmlichen Beweisantrag berücksichtigen muß (vgl. Begründung des Entwurfs S. 52).

### 25. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 249 Abs. 2 StPO)

In Nummer 22 ist § 249 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Verlesung einer Urkunde oder eines anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücks kann durch die Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts ersetzt werden, wenn sich die Urkunde oder das Schriftstück bei den Akten befindet, die Richter und Schöffen vom wörtlichen Inhalt Kenntnis genommen haben und den Beteiligten Gelegenheit gegeben wurde, von dem wörtlichen Inhalt Kenntnis zu nehmen; die Feststellungen hierüber sind in das Protokoll aufzunehmen.“

#### B e g r ü n d u n g

Zur Begründung des Vorschlags wird auf die Allgemeine Begründung (Nummer 6) sowie auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren [BR-Drucksache 74/77 (Beschluß), BT-Drucksache 8/354] Bezug genommen. Abweichend vom Gesetzentwurf der Bundesregierung, der das mit dem Vorschlag verbundene Grundanliegen einer Straffung des Verfahrens ebenfalls vertritt, sollte der Verzicht auf Verlesung nicht an das Erfordernis der Zustimmung der Prozeßbeteiligten geknüpft werden, da andernfalls die Möglichkeit des Mißbrauchs der Bestimmung zur Prozeßverzögerung eröffnet wird. Das erkennende Gericht sollte auch in der Lage sein, den Richtern zu dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt Kenntnis vom Wortlaut der Urkunden zu geben.

### 26. Zu Artikel 1 Nr. 22 a — neu — (§ 257 Abs. 3 StPO)

Nach Nummer 22 ist folgende Nummer 22 a einzufügen:

22 a. In § 257 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im übrigen gilt § 238 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

#### Begründung

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 20 a und 20 b — neu —.

#### 27. Zu Artikel Nr. 22 b — neu — (§ 264 Abs. 3 — neu — StPO)

Nach Nummer 22 a — neu — ist folgende Nummer 22 b einzufügen:

22 b. In § 264 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Waren Gegenstand der Urteilsfindung einzelne abtrennbare Teile einer fortgesetzt begangenen Tat und sind weitere abtrennbare Teile dieser Tat nach § 154 a Abs. 1, 2 ausgeschieden oder aus anderen Gründen im Urteil nicht gewürdigt worden, so sind die nicht gewürdigten Teile eine selbständige Tat.“

#### Begründung

Die Durchführung von Großverfahren wird dadurch erheblich verzögert, daß die Strafverfolgungsbehörden von den Möglichkeiten der Straffung und Beschränkung des Prozeßstoffes mit Rücksicht auf die Rechtskraftwirkung des Urteils nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch machen. Insbesondere in den Fällen der fortgesetzten Handlung werden wegen des drohenden Verbrauchs der Strafklage umfangreiche Ermittlungen mit großem Zeitaufwand geführt, ehe sich die Staatsanwaltschaft zur Anklage entschließt. Wurden Teilakte einer fortgesetzten Tat nicht in die Anklageschrift aufgenommen, weil sie den Strafverfolgungsbehörden überhaupt nicht bekannt waren oder weil sie nach den vorliegenden Erkenntnissen gemäß § 154 a StPO ausgeschieden wurden, erstreckt sich der Verbrauch der Strafklage nach der Rechtsprechung zum geltenden Recht auch auf diese Teilakte, so daß eine Bestrafung des Täters selbst dann ausgeschlossen ist, wenn der nachträglich bekannt gewordene Unrechtsgehalt weit größer ist als derjenige des abgeurteilten Verhaltens. Eine frühzeitige, den Erfordernissen der Beschleunigung von Strafverfahren Rechnung tragende Anklageerhebung kann somit zur Folge haben, daß schwerwiegende Straftaten ungesühnt bleiben. Die Hilfsmittel, die das Gesetz in den §§ 154, 154 a StPO der Strafverfolgungsbehörde im Interesse der Prozeßökonomie zur Verfügung stellt, sind daher in vielen Fällen unzureichend. Soll die von der Rechtsprechung — und zwar gleichfalls aus prozeßökonomischen Gründen — entwickelte Konstruktion der fortgesetzten Handlung nicht dazu führen, daß Großverfah-

ren an der Fülle des Prozeßstoffes zu ersticken drohen, muß die Staatsanwaltschaft in die Lage versetzt werden, Teilakte der fortgesetzten Handlung, die noch eingehend ermittelt werden müssen, nach § 154 a StPO vorläufig auszuschneiden, um sie, so wie auch erst später bekannt werdende Teilakte, gesondert anklagen zu können, falls dies ausnahmsweise erforderlich sein sollte.

Deshalb hat bereits der 49. Deutsche Juristentag 1972 in Düsseldorf die Prüfung für erforderlich gehalten, „ob bei der Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung der Verbrauch der Strafklage bezüglich der nicht abgeurteilten natürlichen Einzelhandlungen durch Gesetz auszuschließen ist“.

Auch in der auf Vorschlag von Rheinland-Pfalz gefaßten Entschließung der Sonderkonferenz der Justizminister und -senatoren vom 14. März 1975 wurde als gesetzliche Maßnahme zur weiteren Konzentration des Prozeßstoffes unter anderem eine Einschränkung der prozessualen Wirkungen der fortgesetzten Handlung gefordert.

Der neu eingefügte § 264 Abs. 3 löst die Problematik in enger Verknüpfung mit §§ 154, 154 a StPO.

Hält die Staatsanwaltschaft einen Teilakt einer fortgesetzten Handlung noch nicht für anklage-reif und hat sie die Verfolgung gemäß § 154 a StPO auf die übrigen Teile der Tat beschränkt, so kann sie wegen der aufgeklärten Teilakte der fortgesetzten Handlung Anklage erheben, ohne den Verbrauch der Strafklage fürchten zu müssen. Wird ein ausgeschiedener oder später bekannt werdender Teilakt bis zur Rechtskraft des Urteils nicht (wieder) einbezogen, kann er später als selbständige Tat angeklagt werden. Dies gilt auch für einen vom Gericht gemäß § 154 a Abs. 2 ausgeschiedenen Teilakt. Dabei können mehrere Teilakte in der Anklage wieder als eine fortgesetzte Handlung erfaßt werden. Auch Teilakte, die zwar schon bekannt, aber noch nicht ausreichend ermittelt worden waren, können nach Rechtskraft des wegen der übrigen Teilakte ergangenen Urteils gesondert angeklagt werden.

Gegen diese Lösung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken aus dem Gesichtspunkt des Artikels 103 Abs. 3 GG.

Die fortgesetzte Handlung ist eine von der Rechtsprechung entwickelte rechtliche Handlungseinheit, die auch vom Gesetz (§ 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO) ausdrücklich genannt und anerkannt, aber nicht definiert ist. Die prozessuale Behandlung der fortgesetzten Tat durch die Rechtsprechung ist inkonsequent. So wird die Strafklage bei einem Freispruch nur für die untersuchten Einzelhandlungen als verbraucht angesehen. Ferner ist die Verfolgung nicht berührter Teilakte dann zulässig, wenn der Erstrichter nur wegen eines Einzelaktes verurteilt hat, ohne zu erkennen, daß es sich um den

Teilakt einer Fortsetzungstat handelte. Schließlich können nach Rechtskraft begangene Einzelakte desselben Fortsetzungszusammenhangs ohne Rücksicht auf die Rechtskraft des Urteils verfolgt werden. Schon ein Blick auf diese Rechtsprechung zeigt die Notwendigkeit der gesetzlichen Klarstellung, daß eine fortgesetzte Handlung nicht notwendig eine Tat im prozesualen Sinne ist, daß jedenfalls eine prozesuale Zerlegbarkeit grundsätzlich möglich sein muß.

Ein verfassungsrechtlich unzulässiger Eingriff in die Rechtskraft, nämlich eine Verletzung des Grundsatzes der Einmaligkeit der Bestrafung („ne bis in idem“), liegt nicht vor. Die neu angeklagten Teilakte waren vorher nicht Gegenstand einer Verurteilung, sondern — soweit sie überhaupt bekannt waren — lediglich der Prüfung in einer Art summarischen Verfahrens.

Wenn es im Strafbefehlsverfahren nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 3, 248) sogar zulässig ist, die bestrafte Tat wegen der eingeschränkten Kognitionsmöglichkeit des Gerichts nochmals zum Gegenstand einer Verurteilung zu machen, dann ist kein Grund ersichtlich, weshalb es nicht zulässig sein sollte, eine Tat, die vom Gericht nicht im Urteil gewürdigt worden ist, gesondert anzuklagen. Der Umstand allein, daß sie durch eine von der Rechtsprechung geschaffene Konstruktion für die Strafbemessung mit anderen strafbaren Handlungen zu einer künstlichen Einheit verbunden wird, kann kein Hindernis sein.

Die Vorschrift ist die notwendige und konsequente Ergänzung zu einer Erweiterung der §§ 154, 154 a StPO.

**28. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a (§ 267 Abs. 1 StPO)**

In Nummer 23 Buchstabe a ist § 267 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Auf Schriftstücke und Abbildungen, die sich bei den Akten befinden, kann hierbei wegen der Einzelheiten unter Angabe der Aktenstelle verwiesen werden.“

**Begründung**

Es ist zur Entlastung der Gerichte und zur Vermeidung überflüssiger Schreiarbeit erforderlich und auch zweckmäßig, im Urteil die Bezugnahme nicht nur auf bei den Akten befindliche Abbildungen, sondern — über den Gesetzentwurf hinausgehend — auch auf Schriftstücke zu ermöglichen. Auf die Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren [BR-Drucksache 74/77 (Beschluß), BT-Drucksache 8/354] zu Artikel 1 Nr. 14 wird Bezug genommen. Wird die vorgeschlagene Bezugnahme auf Schriftstücke gestattet, würden die ohnehin unter Personalnot leidenden Kanzleien der Gerichte in nicht uner-

heblichem Umfang entlastet. Die Prozeßbeteiligten kennen den Inhalt der in Bezug genommenen Urkunden ohnehin. Den Revisionsgerichten ist es zuzumuten, zur Feststellung des Inhalts solcher Urkunden Einblick in die Akten zu nehmen, der ihnen auch unter anderen Voraussetzungen (z. B. hinsichtlich der Begründung von Anträgen nach § 244 Abs. 2 StPO) nicht versagt ist. In der Regel ist bei Zulässigkeit einer Bezugnahme der das Urteil abfassende Richter auch nicht gezwungen, den wesentlichen Inhalt der Urkunde — unbeschadet der Beweiswürdigung — im Urteil zusammenzufassen.

**29. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 270 Abs. 1 StPO)**

In § 270 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „geltend gemachten Einwand“ durch die Worte „gestellten Antrag“ zu ersetzen.

**Begründung**

Folgeänderung aus dem Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 a).

**30. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 304 Abs. 5 StPO)**

In § 304 Abs. 5 sind das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

**Begründung**

Klarstellung.

**31. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 325 Abs. 2 StPO)**

Nummer 28 ist zu streichen.

**Begründung**

Folgeänderung aus dem Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 249 Abs. 2 StPO).

**32. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 338 Nr. 1 StPO)**

In § 338 Abs. 1 Nr. 1 ist nach dem Wort „Revision“ das Wort „nur“ zu streichen und nach dem Wort „Besetzung“ das Wort „nur“ einzufügen.

**Begründung**

Klarstellung.

**33. Zu Artikel 1 Nr. 33 a — neu — (§ 453 c Abs. 1 StPO)**

Nach Nummer 33 ist folgende Nummer 33 a einzufügen:

33 a. In § 453 c Abs. 1 werden nach der Verweisung „§ 112 Abs. 2 Nr. 1 oder 2“ die Worte „oder wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Verur-

teilte erhebliche Straftaten begehen werde" eingefügt.'

#### Begründung

Nach geltendem Recht kann in Fällen, in denen der Widerruf der Aussetzung einer Strafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel zur Bewährung zu erwarten ist, das Gericht bis zur Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses einen Sicherungshaftbefehl nur unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 StPO erlassen (§ 453 c Abs. 1, § 463 Abs. 1 StPO), d. h. nur dann, wenn der Proband flüchtig ist oder sich verborgen hält oder Fluchtgefahr besteht. Ein Sicherungshaftbefehl ist beim Fehlen dieser Voraussetzungen bisher jedoch nicht zulässig in Fällen, in denen bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Proband neue rechtswidrige Taten begehen werde. Die Praxis hat gezeigt, daß auch in solchen Fällen ein dringendes Sicherheitsbedürfnis bestehen kann. Mit Mitteln der landesrechtlichen Unterbringungsbestimmungen kann nur in Ausnahmefällen Abhilfe geschaffen werden.

Die Ergänzung des § 453 c StPO schafft keinen selbständigen Widerrufsgrund oder einen das Vorliegen der materiellrechtlichen Widerrufsvoraussetzungen erübrigenden Haftgrund. Diese Voraussetzungen müssen vielmehr in jedem Fall vor Erlass eines Widerrufsbeschlusses festgestellt werden.

Die Ergänzung greift dem Ergebnis einer gesetzgeberischen Überprüfung der bestehenden sachlichrechtlichen Widerrufsvoraussetzungen weder vor noch macht sie sie entbehrlich.

#### 34. Entschließungen zu Artikel 1

- a) Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob noch im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens eine gesetzliche Regelung getroffen werden kann, wonach Kreditinstitute für das Heraussuchen von Bankunterlagen Beschuldigter im Zusammenhang mit Beschlagnahmen entschädigt werden können.

#### Begründung

Banken und Sparkassen, welche Bankunterlagen Beschuldigter im Zusammenhang mit Beschlagnahmen durch ihre Bediensteten heraussuchen lassen, sind nach der früheren Praxis für diese Tätigkeit in entsprechender Anwendung des Gesetzes zur Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) entschädigt worden. Das Oberlandesgericht Bremen (NJW 1976, 685) hat diese Praxis mangels gesetzlicher Grundlage in der StPO oder im ZSEG für unzulässig erklärt. Eine Entschädigung der Kreditinstitute und damit deren Bereitschaft zur Mitwirkung bei dem Heraussuchen von Bankunterlagen Beschuldigter sind deshalb in Frage gestellt. Für

Ermittlungs- und Strafverfahren insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität können sich daraus erhebliche Schwierigkeiten und Verzögerungen ergeben. Um dies zu vermeiden, erscheint eine gesetzliche Regelung dringend geboten. Für Verwaltungsverfahren der Steuerbehörden ist eine entsprechende Regelung bereits in § 107 der Abgabenordnung getroffen.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Vorschriften der Nebenklage weiter einzuschränken sind.

#### Begründung

Das Institut der Nebenklage führt in vielen Fällen zu einer unnötigen Ausweitung der Strafverfahren. Zur Beschleunigung der Arbeit der Strafjustiz ist es daher geboten, die Zulässigkeit der Nebenklage einzuschränken.

- c) Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Vorschrift geschaffen werden kann, die klarstellt, daß die Träger der Sozialversicherung den Strafverfolgungsbehörden Auskunft erteilen müssen.

#### Begründung

Die teilweise aus § 35 SGG hergeleitete Rechtsauffassung, daß die Träger der Sozialversicherung nicht zu Auskünften in Ermittlungsverfahren berechtigt seien, führt zu einer erheblichen Erschwerung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, zu einer Gefährdung des Strafverfahrens und zu einer beträchtlichen Verfahrensverzögerung. Eine alsbaldige Regelung, die klarstellt, daß die Sozialversicherungsträger den Strafverfolgungsbehörden Auskunft erteilen müssen, ist im Interesse einer effektiveren Verbrechensbekämpfung dringend erforderlich. Sie sollte nach Möglichkeit noch im vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommen werden.

#### Artikel 2

##### Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

#### 35. Zu Artikel 2 Nr. 1 und 3 (§§ 42, 46 GVG)

- a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 42 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„die erforderliche Zahl der Personen, die an die Stelle wegfallender Schöffen treten oder in den Fällen der §§ 46, 47 als Schöffen benötigt werden (Hilfsschöffen).“

b) In Nummer 3 ist § 46 wie folgt zu fassen:

„§ 46

(1) Wird bei einem Amtsgericht während des Geschäftsjahres ein weiteres Schöffengericht gebildet, so werden für dessen ordentliche Sitzungen die benötigten Hauptschöffen gemäß § 45 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3, 4 aus der Hilfsschöffenliste ausgelost. Die ausgelosten Schöffen werden in der Hilfsschöffenliste gestrichen.

(2) Wird ein Hilfsschöffe in die Hauptschöffenliste übertragen, so gehen die Dienstleistungen vor, zu denen er zuvor als Hilfsschöffe herangezogen war.“

B e g r ü n d u n g

Zu a)

Folge des Änderungsvorschlages zu b); im Hinblick auf § 47 notwendige Ergänzung.

Zu b)

Die im Regierungsentwurf für den Fall der Neubildung eines Schöffengerichts vorgesehene Auslosung der benötigten Schöffen aus dem Kreis der Hauptschöffen kann zu einer erheblichen Belastung der Schöffen und infolgedessen zu vermehrten Entbindungsanträgen nach § 54 Abs. 1 und Streichungsanträgen nach § 52 Abs. 3 (neu) führen. Damit verbundene Unzuverlässigkeiten lassen sich vermeiden, wenn — wie im Falle des § 47 (neu) — die benötigten Schöffen aus der Hilfsschöffenliste herangezogen werden.

36. **Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 45 Abs. 4 GVG),

**Artikel 2 Nr. 3** (§ 49 Abs. 2 GVG),

**Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe c** (§ 77 Abs. 3 GVG)

a) In Nummer 2 Buchstabe b ist § 45 Abs. 4 Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 zu ersetzen:

„Er nimmt ein Protokoll über die Auslosung auf. Der Richter beim Amtsgericht benachrichtigt die Schöffen von der Auslosung.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

b) In Nummer 3 sind in § 49 Abs. 2 Satz 2 am Ende die Worte „Satz 2, 3“ durch die Worte „Satz 3, 4“ zu ersetzen.

c) In Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist am Ende von § 77 Abs. 3 Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„§ 45 Abs. 4 Satz 3, 4 gilt entsprechend.“

B e g r ü n d u n g

Zu a)

Die Benachrichtigung der Schöffen von der Auslosung und der Hauptschöffen von den Sitzungstagen, an denen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens sollte — wie bisher — durch den Richter beim Amtsgericht erfolgen. Eine Benachrichtigung durch die Schöffengeschäftsstelle entspricht nicht der Stellung der ehrenamtlichen Richter, die mit gleichen Rechten und Pflichten neben den Berufsrichtern Recht zu sprechen haben. Eine Belastung des Richters beim Amtsgericht tritt nicht ein, da die Benachrichtigungsschreiben von der Schöffengeschäftsstelle vorbereitet werden.

Zu b) und c)

Folgeänderungen.

d) In Nummer 2 Buchstabe b sind in § 45 Abs. 4 Satz 3 (nun Satz 4) die Worte „in Tätigkeit zu treten haben“ durch die Worte „tätig werden müssen“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Verbesserung.

37. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 49 GVG)

Zu § 49 Abs. 3 wird die Bundesregierung gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Vorschrift einzufügen ist, die regelt, wie zu verfahren ist, wenn verschiedene Hauptschöffen oder Angeklagte denselben Namen haben.

38. **Zu Artikel 2 Nr. 4** (§ 52 GVG)

a) Nummer 4 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Schöffe ist von der Schöffensliste zu streichen, wenn

1. seine Unfähigkeit zum Amt eines Schöffen eintritt oder bekannt wird, oder
2. Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamts nicht erfolgen soll.“

Der bisherige Absatz 2 entfällt.“

b) In Nummer 4 Buchstabe b ist jeweils die Zahl 3 durch die Zahl 2 zu ersetzen, d. h. der vorgesehene Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

c) Nummer 4 Buchstabe c ist zu streichen.

d) In Nummer 4 Buchstabe d ist jeweils die Zahl 6 durch die Zahl 5 zu ersetzen, d. h. der vorgesehene Absatz 6 wird Absatz 5.

## Begründung

## Zu a)

Die sachliche Gleichbehandlung der bisherigen Absätze 1 und 2 sollte auch gesetzestechnisch zum Ausdruck gebracht werden.

## Zu b), c) und d)

Folgeänderungen.

## 39. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 74 c GVG)

- a) In § 74 c Abs. 1 Nr. 6 sind die Worte „des Diebstahls, der Unterschlagung, der Hehle- rei,“ zu streichen.
- b) In § 74 c Abs. 1 am Ende sind die Worte „und nach § 74 Abs. 3 für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Schöffengerichts das Landgericht“ zu streichen.
- c) In § 74 c Abs. 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:  
„Ihr können in begrenztem Umfang auch Strafsachen nach § 74 Abs. 1 zugewiesen werden.“
- d) In § 74 c Abs. 2 sind nach den Worten „nach Absatz 1“ die Worte „Satz 1“ einzufügen.

## Begründung

## Zu a)

Für die Aufnahme des Diebstahls, der Unterschlagung und der Hehleerei in den Katalog besteht kein Bedürfnis, zumal Fälle selten sein dürften, in denen die Beurteilung dieser Straftaten besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erfordert.

## Zu b)

Da die meisten Bundesländer die erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen jetzt schon konzentriert haben, wird die vorgesehene Umwandlung in einen Spezialspruchkörper und die neue Konzentrationsermächtigung eigentlich nur noch bei schöffengerichtlichen Berufungssachen bedeutsam. Hierfür kann aber ein Bedürfnis nicht anerkannt werden. Die schöffengerichtlichen Berufungssachen ebenfalls zu konzentrieren, würde angesichts der ohnehin stark überlasteten Wirtschaftsstrafkammern und Schwerpunktstaatsanwaltschaften den vom Entwurf angestrebten Beschleunigungseffekt geradezu in sein Gegenteil verkehren.

Würden aber die Länder im Rahmen ihrer Konzentrationsermächtigung (§ 74 c Abs. 3 GVG i. d. F. der Reg.-Vorlage) die schöffengerichtlichen Sachen von der Konzentration ausnehmen, müßten sie bei allen Landgerichten (Rest-) Wirtschaftsstrafkammern einrichten, die lediglich für Berufungssachen zuständig wären. Dazu besteht ebenfalls keine Veranlassung. Ein

Bedürfnis für eine Übertragung auf einen Spezialspruchkörper kann nur bei erstinstanzlichen Sachen bejaht werden; es ist wenig sinnvoll, mit einer Spezialisierung und einer Konzentration erst in der zweiten Instanz zu beginnen. Es ist auch nicht einzusehen, in diesem Bereich den Präsidien unnötigerweise die Möglichkeit zu nehmen, im Wege der Geschäftsverteilung mit flexiblen Lösungen den schwierigen personellen und organisatorischen Gegebenheiten gerecht zu werden.

## Zu c)

Obwohl im Geschäftsbereich z. B. des Landes Baden-Württemberg die bisherige Konzentrationmöglichkeit nicht voll ausgenutzt worden ist, sind die Wirtschaftsstrafkammern jetzt schon völlig mit umfangreichen Verfahren überlastet. Es erscheint nicht zweckmäßig, gesetzlich die Bildung von „reinen“ Wirtschaftsstrafkammern vorzuschreiben. Den Präsidien sollte vielmehr die Möglichkeit bleiben, im Einzelfall „gemischte“ Kammern einzurichten. Bei solchen Kammern ist aus naheliegenden Gründen ein kontinuierlicher Geschäftsbetrieb häufig eher zu gewährleisten, weil z. B. die Möglichkeit gegeben ist, kurzfristig kleinere Strafsachen der allgemeinen Kriminalität anstelle fortgefallener, bereits terminierter oder vorbereiteter Wirtschaftsstrafverfahren zu verhandeln.

## Zu d)

Folge der Anfügung von Satz 2 in § 74 c Abs. 1.

## 40. Zu Artikel 2 Nr. 9 und 12 (§§ 74 e, 143 GVG) und zu Artikel 3 Nr. 8 (§ 103 JGG)

- a) In Artikel 2 Nr. 9 sind in § 74 e die Nummern 2 und 3 wie folgt zu fassen:  
„2. in zweiter Linie der Strafkammer nach § 74 a,  
3. in dritter Linie der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74 c)“;
- b) in Artikel 2 Nr. 12 sind in § 143 Abs. 4 erster Halbsatz, die Worte „oder die Wirtschaftsstrafkammer“ zu streichen;
- c) in Artikel 3 Nr. 8 sind
- aa) in § 103 Abs. 2 Satz 2 die Worte „Wirtschaftsstrafkammer oder der Strafkammer nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Worte „Strafkammer nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes oder der Wirtschaftsstrafkammer“ und
- bb) in § 103 Abs. 2 Satz 3 die Worte „Wirtschaftsstrafkammer und der Strafkammer nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Worte „Strafkammer nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Wirtschaftsstrafkammer“ zu ersetzen.

## B e g r ü n d u n g

## Zu a)

Der Entwurf erkennt dem Schwurgericht mit Recht den Vorrang vor den beiden anderen in § 74 e genannten Strafkammern zu. In der weiteren Reihenfolge ist jedoch nicht der Wirtschaftsstrafkammer, sondern der Strafkammer nach § 74 a der Vorrang zu geben, da gegen die staatliche Gemeinschaft gerichtete Delikte gegenüber Wirtschaftsstraftaten nicht nachrangig sind. Für diese Reihenfolge sprechen auch praktische Gesichtspunkte, da die Wirtschaftsstrafkammern meist stärker belastet und ihre Mitglieder in der Regel nicht VS-verpflichtet sind.

## Zu b) und c)

Folgeänderungen.

## 41. Zu Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe b (§ 77 Abs. 2 GVG)

Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

„bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident des Landgerichts stellt die Namen der Hauptschöffen zur Schöffensliste des Landgerichts zusammen.“

## B e g r ü n d u n g

Der Wegfall unterschiedlicher Schöffenslisten für Strafkammer und für Schwurgericht vermag die vorgesehene Streichung des Satzes 5 nicht zu rechtfertigen. Der Präsident des Landgerichts hat vielmehr auch künftig die ihm nach § 77 Abs. 2 Satz 4 GVG von den Amtsgerichten mitgeteilten gewählten Schöffen zu einer einheitlichen Liste des Landgerichtsbezirks zusammenzustellen, bevor die Auslosung nach § 45 Abs. 2 GVG vorgenommen wird. Eine solche Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung, weil dann für die Dauer der Wahlperiode immer nur mit einer Liste gearbeitet werden kann statt mit einer Vielzahl — nämlich der Zahl der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks entsprechenden Anzahl — von Listen.

## 42. Zu Artikel 2 Nr. 10 a — neu — (§ 121 GVG)

Nach Nummer 10 ist folgende Nummer 10 a einzufügen:

„10 a. § 121 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Will ein Strafsenat eines Oberlandesgerichts bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 1 a oder b von einer nach dem 1. April 1950 ergangenen, bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 3 von einer nach dem 1. Januar 1977 ergangenen Entscheidung eines anderen Strafsenats oder eines anderen Oberlandesgerichts oder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen, so hat er

die Sache diesem vorzulegen. Will ein Strafsenat eines Oberlandesgerichts bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 2 von einer nach dem 1. April 1950 ergangenen Entscheidung eines anderen Strafsenats oder eines anderen Oberlandesgerichts oder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen, so kann er die Sache diesem vorlegen.“

## B e g r ü n d u n g

Durch die Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 wird die Vorlagepflicht auf die Fälle der sogenannten Innendivergenz erweitert. Nach geltendem Recht muß ein Oberlandesgericht in Revisions- und Rechtsbeschwerdesachen zwar die Sache dem Bundesgerichtshof vorlegen, wenn es von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abweichen will. Eine Vorlagepflicht besteht aber nicht, wenn ein Senat eines Oberlandesgerichts von der Entscheidung eines anderen Strafsenats des gleichen Oberlandesgerichts abweichen will. Auch in diesen Fällen besteht jedoch ein Bedürfnis, den Bundesgerichtshof zur Wahrung der Rechtseinheit einzuschalten.

In den übrigen Beschwerdesachen kann den Bedürfnissen der Praxis durch eine bloße Vorlagemöglichkeit (Absatz 2 Satz 2) entsprochen werden. Eine Vorlagepflicht in diesem Bereich ist nicht angebracht; sie könnte auf Gebieten, in denen gegebenenfalls eilige Entscheidungen zu treffen sind, zu unerwünschten Schwierigkeiten führen. Durch eine Vorlagepflicht würde zudem der Spielraum für die Entwicklung eigener Rechtsgedanken durch die Oberlandesgerichte zu sehr eingeeengt und der Bundesgerichtshof vorzeitig zur Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen veranlaßt werden können.

## A r t i k e l 3 a (neu)

## Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

## 43. Zu Artikel 3 a — neu —

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

„Artikel 3 a

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz vom 18. März 1971 (BGBl. I (S. 243) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

- „5. endgültige Einstellungen des Verfahrens nach § 153 a der Strafprozeßordnung (§ 13),“.
- b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6; die Verweisung „Nummern 1 bis 4“ wird durch die Verweisung „Nummern 1 bis 5“ ersetzt.
2. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:
- § 13  
Einstellungen
- (1) In das Register werden die Verfügungen der Staatsanwaltschaft und die Entscheidungen des Gerichts eingetragen, durch die ein Verfahren nach § 153 a der Strafprozeßordnung endgültig eingestellt wird.
- (2) Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Einstellung werden die Eintragungen nach Absatz 1 aus dem Register entfernt. Enthält das Register mehrere Eintragungen nach Absatz 1 oder eine oder mehrere Eintragungen über Verurteilungen (§ 4), so ist die Entfernung einer Eintragung nach Absatz 1 erst zulässig, wenn für alle Eintragungen nach Absatz 1 und § 4 die Voraussetzungen der Entfernung vorliegen.“
3. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 11 und 12“ durch die Verweisung „§§ 11 bis 13“ ersetzt.
4. § 30 Abs. 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:  
„9. Eintragungen nach den §§ 11 bis 13.“
5. In § 39 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Satz 1 gilt entsprechend für die Eintragungen über Einstellungen (§ 13); sie werden auch den Finanzbehörden für die zu deren Zuständigkeit gehörende Verfolgung des Betroffenen wegen einer Straftat mitgeteilt.“

#### Begründung

##### Allgemeines

Bei der Anwendung des § 153 a StPO i. d. F. des 1. StVRG ist es von erheblichem Interesse, ob der Betroffene schon früher auf diesem Wege die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens erreicht hat. Gegebenenfalls kann im Wiederholungsfall die Schuld, die hier anders als in § 153 StPO vorausgesetzt wird (vgl. Kleinknecht, StPO 33. Aufl., 1977, RdNr. 7 und 46 zu § 153 a StPO), als nicht mehr gering oder das öffentliche Interesse nun doch als so stark zu bewerten sein, daß es durch die Erfüllung von Auflagen nicht mehr zu beseitigen ist.

Entscheidungen nach § 153 a StPO werden jedoch bislang (seit dem 22. Juni 1975) nur erfaßt, soweit es sich um Taten handelt, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenver-

kehr begangen sind (§ 28 Nr. 1 a StVG i. d. F. des Artikels 264 Nr. 7 Buchstabe b EGStGB).

In den übrigen Fällen können frühere Entscheidungen nach § 153 a StPO allenfalls mit Hilfe etwaiger örtlicher Beschuldigtenkarteien der Staatsanwaltschaften festgestellt werden. Das erfordert beträchtliche Zeit und Arbeit. Die Handhabung ist nicht verlässlich. Eine Gleichbehandlung der Betroffenen ist nicht gewährleistet.

Daher sollte die endgültige Einstellung nach § 153 a StPO in Zukunft in das Bundeszentralregister eingetragen werden.

Eine resozialisierungshemmende Wirkung der Eintragung wird ebenso wie eine ungerechtfertigte Diskriminierung dadurch vermieden, daß die Eintragung ausschließlich den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden für ein gegen den Betroffenen gerichtetes Strafverfahren, nicht aber anderen Behörden oder Privatpersonen bekanntgegeben und rascher als Eintragungen über Verurteilungen getilgt wird. Den kriminalpolitischen Bedürfnissen genügt eine Eintragungsfrist von drei Jahren.

Mit einem nennenswerten Rückgang der Fälle, in denen die Beschuldigten einer Einstellung nach § 153 a StPO zustimmen, ist nicht zu rechnen, weil die Beschuldigten doch den Vorteil sehen werden, der darin liegt, daß sie nicht bestraft werden und ihre Tat aus dem Führungszeugnis nicht ersichtlich ist.

Die Konzeption des Bundeszentralregistergesetzes steht einer Änderung nicht im Wege, weil bereits nach geltendem Recht die Einstellung eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen Schuldunfähigkeit einzutragen ist (§ 12) und weil durch die Änderung die Behandlung der allgemeinen Kleinkriminalität der der Verkehrsdelikte angeglichen wird.

Der Vorschlag sieht davon ab, die Eintragung bereits der vorläufigen Einstellung gemäß § 153 a StPO anzuordnen. Da dem Täter mit der Auflage ein Denkkzettel erteilt und keine Strafe ausgesprochen werden soll, wird er im allgemeinen nicht viele Monate einer fühlbaren Belastung ausgesetzt werden; die in § 153 a StPO allgemein vorgesehene Höchstfrist von sechs Monaten wird in der Regel zur Erfüllung der Auflagen nicht ausgeschöpft werden. Der Informationsverlust durch die Eintragung der endgültigen statt der vorläufigen Einstellung wird also nicht allzu hoch zu veranschlagen sein. Die Eintragung bereits der vorläufigen Einstellung würde erhebliche Nachteile und Schwierigkeiten mit sich bringen, weil sie immer dann wieder gelöscht werden müßte, wenn es zu keiner endgültigen Einstellung nach dieser Vorschrift kommt. Wird die Eintragung erst bei rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens oder bei Einstellung des Verfahrens aus anderen Gründen gelöscht, so verliert sie an Aussagewert. In einem nachfolgenden Ermittlungsverfahren weiß die Staatsanwaltschaft nicht, wie es um das eingetragene Verfahren steht; dieses Er-

mittlungsverfahren kann wieder aufgenommen worden sein, der Beschuldigte kann bereits in einer Instanz freigesprochen oder verurteilt sein; bei einer anhängigen Anklage würde dieser Angeschuldigte mit der Eintragung ohne Grund anders behandelt als ein Angeschuldigter, dessen Verfahren vorher nicht vorläufig eingestellt worden war.

Zu den einzelnen Vorschriften

*Zu Nummer 1 (§ 3 BZRG)*

Die neue Nummer 5 des § 3 BZRG regelt in Verbindung mit dem neuen § 13 BZRG die Eintragung von Einstellungen nach § 153 a StPO in das Bundeszentralregister.

Wegen des Bedürfnisses hierfür wird auf die vorstehende Begründung verwiesen. Durch die Einstellung der neuen Nummer 5 in § 3 BZRG ist es erforderlich, die bisherige Nummer 5 in die neue Nummer 6 des § 3 BZRG zu übernehmen.

Die Änderung der Angabe in der neuen Nummer 6 berücksichtigt, daß die Einstellung nach § 153 a StPO die Verfolgung der Tat unter dem Gesichtspunkt des Verbrechens nicht hindert.

*Zu Nummer 2 (§ 13 BZRG)*

Absatz 1 des neuen § 13 BZRG regelt die Eintragung, Absatz 2 den Zeitpunkt der Entfernung der Eintragung von Einstellungen nach § 153 a StPO. Auf die Begründung vor Nummer 1 wird verwiesen. Die Kenntnis mehrerer Eintragungen nach dem neuen § 13 BZRG ist kriminalpolitisch wünschenswert, damit gerade solche Beschuldigte, deren Taten — isoliert betrachtet — sich ihrer Schwere nach stets unter einer bestimmten Schwelle halten, rechtzeitig erkannt werden. Diesem Ziel dient die dem geltenden § 45 Abs. 2 Satz 1 BZRG nachgebildete Fassung des neuen § 13 Abs. 2 Satz 2 BZRG.

*Zu Nummer 3 (§ 23 BZRG)*

Der Generalbundesanwalt kann in besonderen Fällen anordnen, daß eine Verurteilung nicht in das Führungszeugnis aufgenommen oder im Register getilgt wird (§§ 37, 47 BZRG). Da es sich bei den Eintragungen nach dem neuen § 13 BZRG nicht um Verurteilungen handelt, andererseits aber ein Bedürfnis dafür besteht, dem Generalbundesanwalt die Möglichkeit vorzeitiger Entfernung auch solcher Vermerke aus dem Register einzuräumen, ist § 23 BZRG entsprechend zu erweitern. Andernfalls könnte es geschehen, daß trotz nachträglich erwiesener Unschuld des Betroffenen die Eintragung über die Einstellung nach § 153 a StPO drei Jahre lang im Register bleiben müßte.

*Zu Nummer 4 (§ 30 BZRG)*

Die neue Fassung des § 30 Abs. 2 Nr. 9 BZRG ist erforderlich, um Eintragungen über Einstellungen nach § 153 a StPO von der Aufnahme in das Führungszeugnis auszuschließen.

*Zu Nummer 5 (§ 39 BZRG)*

Durch den neuen Satz 2 des § 39 Abs. 3 BZRG soll erreicht werden, daß Eintragungen über Einstellungen nach § 153 a StPO nur Strafgerichten, Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Betroffenen mitgeteilt werden. Die — vorwiegend kriminalpolitisch bedingte — Aufnahme von Einstellungen gemäß § 153 a StPO in das Zentralregister erfordert keinen weiteren Rahmen, da Auskünfte dieser Art in anderen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren nicht bedeutsam sein dürften.

Die enge Begrenzung des Kreises der Auskunftsberechtigten soll auch eine rezozialisierungshindernde Wirkung der Eintragung vermeiden.

**Artikel 6**

**Überleitungsvorschriften**

**44. Zu Artikel 6 Abs. 4**

Artikel 6 Abs. 4 ist zu streichen.

**Begründung**

Folgeänderung des Vorschlags zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 138 a StGB).

**45. Zu Artikel 6**

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht eine Übergangsvorschrift angezeigt ist, die die Erstreckung der Ausschließung des Verteidigers von der Mitwirkung in einem Strafverfahren gemäß § 138 a Abs. 3 und 4 StPO auf solche Ausschließungen ausdehnt, die ein Verfahren nach § 129 StGB zum Gegenstand haben, wenn diese Taten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) als Straftaten nach § 129 a StGB zu beurteilen wären.

**Artikel 9**

**Inkrafttreten**

**46. Zu Artikel 9**

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten mindestens ein Zeitraum von drei Monaten liegt. Dies gilt nicht für Vorschriften, für deren Anwendung eine Einarbeitung und gerichtsorganisatorische Maßnahmen nicht erforderlich sind.

**Begründung**

Die Praxis muß Gelegenheit haben, sich auf die neuen Vorschriften einstellen zu können.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung nimmt zu den Beschlüssen des Bundesrates wie folgt Stellung:

**Zu 1.** (Eingangsworte)

- a) Die Erörterungen im Rahmen des Bundesrates zur Frage der Zustimmungsbedürftigkeit haben der Bundesregierung Anlaß zu nochmaliger Überprüfung gegeben, ob es erforderlich ist, die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltungen für die in Artikel 2 Nr. 12 — § 143 Abs. 4 GVG — des Entwurfs vorgesehene Aufgabenübertragung vorzuschreiben. Diese Überprüfung hat ergeben, daß keine sachliche Notwendigkeit besteht, den Ländern vorzuschreiben, wer diese Aufgabenübertragung in den Ländern vornehmen soll. Den Ländern kann deshalb voller Spielraum in dieser Frage überlassen bleiben.

Die Bundesregierung schlägt daher nunmehr vor, den in Artikel 2 Nr. 12 vorgesehenen § 143 Abs. 4 GVG wie folgt zu fassen:

„(4) Den Beamten der für das in § 74 a bezeichnete Gericht bestellten Staatsanwaltschaft kann die Zuständigkeit für die Verfolgung der in § 74 a bezeichneten Straftaten und die Strafvollstreckung in diesen Sachen auch für den Fall zugewiesen werden, daß nach § 74 e das Schwurgericht oder die Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist oder daß die Jugendgerichte zuständig sind, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist; in diesen Fällen erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft in den ihnen zugewiesenen Sachen auf alle Gerichte der Bezirke, für die ihnen diese Sachen zugewiesen sind.“

- b) Der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird nicht zugestimmt.

**Zu 2.** (Artikel 1 Nr. 2 — § 4 StPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 3., 4., 21., 29.** (Artikel 1 Nr. 3, 5, 19 und 24 — §§ 6 a, 16, 225 a, 270 StPO)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Wenn gegen die im Eröffnungsbeschluß liegende Zuständigkeitsbestimmung entgegen der allgemeinen Regel in § 305 StPO nach der Eröffnung des Hauptverfahrens die sofortige Beschwerde zugelassen wird, steht zu befürchten, daß diese Möglichkeit zu Verfahrensverzögerungen mißbraucht wird. Demgegenüber ist die Gefahr, daß mit der Revision Zuständigkeitsfehler der hier in Betracht kommen-

den Art erfolgreich gerügt werden können, nach den bisher bei der örtlichen Zuständigkeit gewonnenen Erfahrungen äußerst gering.

**Zu 5.** (Artikel 1 Nr. 7 — § 29 StPO)

Dem Vorschlag wird aus den aus der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksache 8/354 — zu Nummer 1) ersichtlichen Gründen widersprochen. Die Begründung des Vorschlags des Bundesrates ergibt, daß der Bundesrat sachlich die in Satz 2 und 3 des vorgeschlagenen § 29 Abs. 2 enthaltene Regelung für richtig hält. Dann sollte sie auch zur Vermeidung von sonst naheliegenden Mißverständnissen in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden.

**Zu 6.** (Artikel 1 Nr. 9 — § 51 Abs. 2 StPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 7.** (Artikel 1 Nr. 10 — § 68 StPO — und Artikel 1 Nr. 17 a — neu — § 222 StPO)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß gefährdete Zeugen ausreichend geschützt werden müssen. Der Vorschlag des Bundesrates ist jedoch nicht geeignet, dieses Ziel in zufriedenstellender Weise zu erreichen.

**Zu 8., 44., 45.** (Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a und Artikel 6 — § 138 a StPO, Überleitungsvorschriften)

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß eindeutig abgegrenzte und klar umrissene Ausschließungstatbestände erforderlich sind.

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des Absatzes 2 wird widersprochen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Neuregelung der Aufhebungstatbestände ist im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Verdachtsgründe und die Festlegung auf einen durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdacht notwendig.

Dem Vorschlag zu Absatz 3 wird in der Zielrichtung zugestimmt. Ein ausgeschlossener Verteidiger sollte den inhaftierten Beschuldigten auch in keiner anderen Angelegenheit aufsuchen dürfen.

Dem Änderungsvorschlag zu Absatz 4 wird widersprochen, da er die Erstreckungswirkung der Ausschließung auf andere Verfahren in unvertretbarer Weise ausdehnen würde.

**Zu 9.** (Artikel 1 Nr. 11 c — neu — § 138 c StPO)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Anordnung des Gerichts nach § 138 c Abs. 3 Satz 1 StPO ergeht in einem summarischen Verfahren; ihr kommt daher ein nur vorläufiger Charakter zu. Hiermit ist eine Erstreckungswirkung auf andere Verfahren nicht vereinbar.

**Zu 10.** (Nach Artikel 1 Nr. 11 — § 148 StPO)

Die Bundesregierung stimmt der Entschließung des Bundesrates in der Zielrichtung zu. Eine Überprüfung der angesprochenen Fragen ist eingeleitet.

**Zu 11.** (Artikel 1 Nr. 12, 13 — § 154 Abs. 1, § 154 a StPO)

Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen Artikel 1 Nr. 2 und 3 des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksache 8/354). Die Bundesregierung hält an der von ihr hierzu abgegebenen Stellungnahme fest.

**Zu 12.** (Artikel 1 Nr. 13 a — neu — § 160 Abs. 2 — neu — StPO)

Der Vorschlag entspricht Artikel 1 Nr. 4 des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksache 8/354). Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Bestimmung aus den in ihrer Stellungnahme dargelegten Gründen nicht für zwingend erforderlich.

**Zu 13.** (§§ 212 bis 212 b StPO)

Das beschleunigte Verfahren nach den §§ 212 bis 212 b StPO ermöglicht die Verhängung von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr durch den Strafrichter und das Schöffengericht. In diesem Rahmen kann es schon nach geltendem Recht auch bei Demonstrations- und Waffendelikten zu einer zügigen Erledigung beitragen. Kommen höhere Freiheitsstrafen in Betracht oder ist in erster Instanz die Strafkammer zuständig, so erscheint zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Verteidigung das ordentliche Verfahren unerlässlich. Die Bundesregierung hält daher eine Erhöhung des Strafbannes des beschleunigten Verfahrens ebensowenig für sachgerecht wie seine Ausdehnung auf erstinstanzliche Strafkammersachen.

**Zu 14.** (Artikel 1 Nr. 18 — §§ 222 a bis 222 b)

Die Bundesregierung hält an ihrer Konzeption aus den in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksache 8/354 — zu Artikel 1 Nr. 7, 16) sowie in der Entwurfsbegründung (S. 27) ersichtlichen Gründen fest.

**Zu 15.** (Artikel 1 Nr. 18 — § 222 a Abs. 1 Satz 1 StPO)

Dem Vorschlag wird aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf (S. 45, linke Spalte, unten) ersichtlichen Gründen widersprochen.

**Zu 16.** (Artikel 1 Nr. 18 — § 222 a Abs. 1 Satz 2 StPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 17.** (Artikel 1 Nr. 18 — § 222 a Abs. 2 StPO)

Die Bundesregierung teilt die in der Prüfungsempfehlung des Bundesrates zum Ausdruck kommende Auffassung, daß der Angeklagte das Recht auf Einsicht in die Besetzungsunterlagen nur durch seinen Verteidiger soll ausüben können. Sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren hierzu einen Formulierungsvorschlag vorlegen.

**Zu 18.** (Artikel 1 Nr. 18 — § 222 a Abs. 3 Satz 1)

Dem Vorschlag wird aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf (S. 46, linke Spalte, letzter Absatz) ersichtlichen Gründen widersprochen. Eine starre Regelung nach dem Vorschlag des Bundesrates könnte den unterschiedlichen Bedürfnissen des Einzelfalles nicht ausreichend gerecht werden.

**Zu 19.** (Artikel 1 Nr. 18 — § 222 a StPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 20.** (Artikel 1 Nr. 18 — § 222 b Abs. 1 StPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt, soweit nach ihm in § 222 b Abs. 1 Satz 2 das Wort „ergibt“ durch die Worte „ergeben soll“ ersetzt werden soll.

Der vorgeschlagenen Änderung des Satzes 1 wird aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf (S. 47, linke Spalte, erster Absatz) ersichtlichen Gründen widersprochen.

**Zu 22., 26.** (Artikel 1 Nr. 20 a — neu —, 20 b — neu —, 22 a — §§ 238, 241, 257 StPO)

Dem Vorschlag wird aus den in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksache 8/354 — zu Artikel 1 Nr. 9, 10 und 12) ersichtlichen Gründen widersprochen.

**Zu 23., 24.** (Artikel 1 Nr. 21 — § 245 StPO)

Dem Vorschlag des Bundesrates unter Nummer 24 wird zugestimmt.

Im übrigen hält die Bundesregierung an der Fassung ihres Vorschlages fest. Sie ist der Auffassung, daß zur präzisen Umschreibung des Ablehnungsgrundes

die von ihr vorgeschlagene Formel „zwischen der zu beweisenden Tatsache und dem Gegenstand der Urteilsfindung kein Zusammenhang besteht“ besser geeignet ist als die im Bundesrat vorgeschlagene Formulierung „offensichtlich bedeutungslos“.

**Zu 25., 31.** (Artikel 1 Nr. 22, 28 — § 249 Abs. 2, § 325 Abs. 2 StPO)

Der Vorschlag entspricht im wesentlichen Artikel 1 Nr. 12 des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Drucksache 8/354). Die von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme geäußerten Bedenken sind nicht beseitigt.

**Zu 27.** (Artikel 1 Nr. 22 b — neu — § 264 StPO)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die vorgeschlagene Lösung wird der vielschichtigen, auch verfassungsrechtlichen Problematik der Tatidentität und des Strafklageverbrauchs nicht gerecht. Mit dem Vorschlag, nach § 154 a StPO ausgeschiedene Tatteile einer fortgesetzten Handlung als selbständige Taten im Sinne des materiellen Strafrechts zu behandeln, werden unzulässigerweise Begriffe des materiellen Strafrechts und verfahrensrechtliche Gesichtspunkte miteinander vermengt. Die materiell-rechtliche Bewertung eines Sachverhaltes kann nicht von der nachträglichen und verfahrensmäßigen Gestaltung durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte abhängig gemacht werden. Der Vorschlag, auch diejenigen Einzelakte einer fortgesetzten Handlung, die nicht ausdrücklich nach § 154 a StPO ausgeschieden sind, als selbständige Handlungen zu behandeln, wenn sie im Urteil lediglich übergangen sind, ist noch stärker geeignet, das Rechtsinstitut der Rechtskraft in einer unververtretbaren Weise auszuhöhlen.

**Zu 28.** (Artikel 1 Nr. 23 — § 267 StPO)

Dem Vorschlag wird aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf (S. 55 linke Spalte, letzter Absatz) ersichtlichen Gründen widersprochen.

**Zu 30.** (Artikel 1 Nr. 26 — § 304 StPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 32.** (Artikel 1 Nr. 30 — § 338 StPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 33.** (Artikel 1 Nr. 33 a — neu — § 453 c StPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 34.** (Entschließungen zu Artikel 1)

a) Die Frage der Entschädigung von Kreditinstituten für das Heraussuchen von Bankunterlagen

Beschuldigter ist im Zusammenhang mit anderen Entschädigungsvorschriften zu sehen. Eine gesetzgeberische Lösung dieser Probleme noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren erscheint nicht möglich.

b) Die Bundesregierung hat bereits im Regierungsentwurf des ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (Drucksache 7/551) in Artikel 1 Nr. 101 eine Änderung des § 395 StPO vorgeschlagen, durch die eine wesentliche Einschränkung der Nebenklage erreicht werden sollte. Dieser Vorschlag des Regierungsentwurfs ist vom Deutschen Bundestag nicht übernommen worden. Ferner sind durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) Änderungen in den Vorschriften über die Nebenklage vorgenommen worden, die zum Ziel hatten, einen Teil der mit ihr verbundenen Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Der Bundesregierung liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die Veranlassung geben könnten, die 1974 vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung zu korrigieren.

c) Die Frage der Erteilung von Auskünften durch die Träger der Sozialversicherung an die Strafverfolgungsbehörden wird gegenwärtig von der Bundesregierung mit den beteiligten Stellen erörtert. Dabei wird auch geprüft, ob gesetzgeberische Maßnahmen unumgänglich sind oder ob den berechtigten Interessen der Strafverfolgungsbehörden auch auf andere Weise Rechnung getragen werden kann. Dabei läßt die Bundesregierung dahingestellt, ob es sich hierbei lediglich — wie die Prüfungsempfehlung und ihre Begründung zum Ausdruck bringen — um eine Klarstellung handelt.

**Zu 35.** (Artikel 2 Nr. 1, 3 — §§ 42, 46 GVG)

Dem Vorschlag wird im Grundsatz zugestimmt.

Die Bundesregierung gibt jedoch zu bedenken, daß § 46 Abs. 2 GVG in der Fassung des Vorschlags mit § 49 Abs. 5 GVG in der Fassung des Artikels 2 Nr. 3 des Entwurfs wörtlich übereinstimmt. Um eine solche Doppelregelung oder eine Verweisung in § 49 Abs. 5 auf § 46 Abs. 2 GVG zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Vorschrift als Absatz 6 in § 52 GVG einzustellen; sie würde dann sowohl für § 46 als auch für § 49 Abs. 2 GVG gelten.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Absatz 2 des vorgeschlagenen § 46 GVG und § 49 Abs. 5 GVG in der Fassung des Artikels 2 Nr. 3 zu streichen und Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe d des Entwurfs unter Einbeziehung des Vorschlags des Bundesrates unter Nr. 38 wie folgt zu fassen:

„d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Wird ein Hilfsschöffe in die Haupt-schöffengericht übertragen, so gehen die Dienstleistungen vor, zu denen er zuvor als Hilfsschöffe herangezogen war.

(6) ... [wie Absatz 6 in der Fassung des Artikels 2 Nr. 4]."

**Zu 36.** (Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b — § 45 Abs. 4 GVG, Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe c — § 77 Abs. 3 Satz 1 GVG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung geht dabei davon aus, daß die Benachrichtigung nach § 45 Abs. 4 Satz 4 GVG in der Fassung des Bundesratsvorschlages vom Richter beim Amtsgericht mit erledigt wird.

**Zu 37.** (Artikel 2 Nr. 3 — § 49 Abs. 3 Satz 4 GVG)

Die Bundesregierung hat diese Frage geprüft. Sie hält es nicht für erforderlich, den extrem unwahrscheinlichen Fall zu regeln, daß bei der Schöffengeschäftsstelle gleichzeitig die Anordnungen zur Streichung von zwei Hauptschöffen mit demselben Familiennamen oder die Anforderung von Hilfschöffen für verschiedene Sitzungen, in denen die an erster Stelle Angeklagten den gleichen Familiennamen tragen, eingehen. Sollte ein derartiger Fall entgegen aller Voraussicht doch einmal eintreten, wird es der Sinn der Vorschrift nahelegen, hilfsweise auf den Vornamen und bei gleichen Vornamen auf das Geburtsdatum abzustellen.

**Zu 38.** (Artikel 2 Nr. 4 — § 52 GVG)

Dem Vorschlag wird zu a), b) und c) zugestimmt.

Zu d) vgl. die Gegenäußerung zu Nummer 35

**Zu 39.** (Artikel 2 Nr. 7 — § 74 c GVG)

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Bundesregierung hält es für sachgerecht, die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile, die Wirtschaftsstrafsachen sind, bei jeweils einer großen Strafkammer des Landgerichts zu konzentrieren. Dadurch wird erreicht, daß die Richter dieser Kammer im Laufe der Zeit durch ihre Tätigkeit Sachkunde erwerben. Außerdem wird dadurch eine einheitliche Rechtsprechung in Wirtschaftsstrafsachen innerhalb des Landgerichtsbezirks gewährleistet. Die Geschäftsverteilung der Präsidien wird dadurch nicht nennenswert behindert, da die Wirtschaftsstrafkammern mit Berufungssachen allein nicht ausgelastet sein werden. Der Bundesrat geht bei seinem Vorschlag offenbar selbst davon aus, daß die Landesjustizverwaltungen nur erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen konzentrieren und Berufungssachen bei den einzelnen Landgerichten belassen werden.

c) und d)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Der Entwurf läßt es — ebenso wie beim Schwurgericht nach § 74 Abs. 2 GVG und bei der Staatsschutzstrafkammer nach § 74 a Abs. 1 GVG —

selbstverständlich zu, daß der Wirtschaftsstrafkammer auch allgemeine Strafsachen zugewiesen werden können, soweit sie mit Wirtschaftsstrafsachen nicht ausgelastet ist (Kleinknecht, StPO, 33. Aufl., § 74 a GVG RdNr. 5; Schäfer in Löwe-Rosenberg, StPO, 22. Aufl., § 74 a Anm. 1; Warda, DRiz 1957, 35). Ist eine Wirtschaftsstrafkammer aber mit Wirtschaftsstrafsachen über ihre Kapazität hinaus ausgelastet, so kann, worauf bereits die Begründung des Entwurfs hinweist, eine weitere Wirtschaftsstrafkammer eingerichtet werden (Schäfer, a. a. O.; Eb. Schmidt, Lehrkommentar, GVG, § 74 a RdNr. 15; Wagner, GoltdA 1957, 161 [164]; Warda, a. a. O.). Dabei werden an den Begriff der vollen Auslastung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sein, weil das Präsidium diese Frage für das Geschäftsjahr im voraus beurteilen muß.

Der Vorschlag des Bundesrates erscheint demgegenüber nicht nur überflüssig, sondern er würde auch zu unerwünschten Ergebnissen führen. Nach ihm könnten den Wirtschaftsstrafkammern sogar überwiegend allgemeine Strafsachen zugewiesen werden, wenn dies nur in einem von vornherein abgegrenzten Ausmaß geschähe. Damit würde der Sinn der Regelung verfehlt.

**Zu 40.** (Artikel 2 Nr. 9, 12 — §§ 74 e, 143 GVG, Artikel 3 Nr. 8 — § 103 JGG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Bundesregierung hält aus den im Ersten Teil der Begründung unter C II 1 c bb und in der Begründung zu Artikel 2 Nr. 9 dargelegten Gründen an der Regelung des Entwurfs fest. Sie wird darin bestärkt durch die Erwägung, daß die schwere Staatsschutzkriminalität ohnehin in erster Instanz gemäß § 120 GVG vor das Oberlandesgericht gelangt. Die vor die Wirtschaftsstrafkammer gelangenden Delikte werden deshalb vielfach schwerer wiegen als die Delikte, die nach § 74 a Abs. 1 GVG die Zuständigkeit der Staatsschutzstrafkammer begründen. Sie ist ferner der Ansicht, daß die Richtertätigkeit für Wirtschaftsstrafsachen ein höheres Maß an Spezialisierung und an Fachwissen außerhalb der Rechtswissenschaft erfordert als die Tätigkeit bei der Staatsschutzstrafkammer. Im übrigen dürften die Fälle einer Zuständigkeitskonkurrenz zwischen Wirtschaftsstrafkammer und Staatsschutzstrafkammer verhältnismäßig selten sein.

**Zu 41.** (Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe b — § 77 Abs. 2 Satz 5 GVG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 42.** (Artikel 2 Nr. 10 a — neu — § 121 GVG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Auch die Bundesregierung sieht die in der Praxis aufgetretenen Divergenzen zwischen Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte und sogar

zwischen Entscheidungen verschiedener Strafsenate desselben Oberlandesgerichts, wie sie insbesondere im Bereich des Strafvollstreckungsrechts und des strafprozessualen Kostenrechts aufgetreten sind, sowie die Innendivergenzen bei Revisionsentscheidungen als Belastungen für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung an. Sie hält es gleichwohl nicht für sachgerecht, die Vorlageregelung des § 121 Abs. 2 GVG zu erweitern. Soweit es um Innendivergenzen bei Revisionsentscheidungen bei ein- und demselben Oberlandesgericht geht, sollte in der Praxis vernünftigerweise ein Weg zu finden sein, derartige Innendivergenzen zu bereinigen. Sie werden überdies zu einer Vorlage führen müssen, sobald ein anderes Oberlandesgericht über die gleiche Rechtsfrage zu entscheiden hat und damit zwangsläufig entweder von dem einen oder dem anderen Senat des Oberlandesgerichts, bei dem die Innendivergenz aufgetreten ist, abweichen muß.

Eine Vorlage bei Beschwerdeentscheidungen würde dem Bundesgerichtshof die Entscheidung einzelner Rechtsfragen auf Rechtsgebieten übertragen, auf denen er keine Erfahrung durch seine eigene Tätigkeit zu sammeln vermag. Es erscheint auch nicht unbedenklich, daß der Vorschlag es insoweit dem Ermessen des Oberlandesgerichts überlassen will, ob es selbst entscheidet oder den Bundesgerichtshof anruft.

**Zu 43.** (Artikel 3 a — neu — Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes)

Der Vorschlag des Bundesrates entspricht wörtlich dem Vorschlag, den bereits der Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (Drucksache 7/551) in Artikel 7 enthielt. Entsprechend dem damaligen Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 7/551 S. 151) hat der Deutsche Bundestag bei der Beratung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Drucksache 7/550) die vorgeschlagene Eintragung von Einstellungen nach § 153 a StPO in das Bundeszentralregister nicht übernommen. Der Bundesregierung liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die Veranlassung geben könnten, die 1974 vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung zu korrigieren. Die Ausführungen in der Begründung zum Vorschlag des Bundesrates decken sich weitgehend mit der Begründung im Regierungsentwurf des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts.

**Zu 46.** (Artikel 9 — Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu und wird im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens einen Formulierungsvorschlag unterbreiten, der diesen Gesichtspunkten Rechnung trägt.